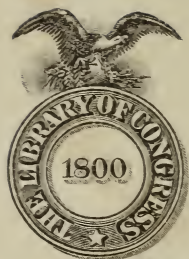


DQ 539

.4

.A8

Copy 1



Class 29.539

Book 4
A8

Switzerland. Bundesversammlung.

Bulletin

der

Verhandlungen des eidgenössischen National-
und Ständerathes

und

der vereinigten Bundesversammlung,

im Dezember 1856,

über

die Neuenburgerfrage.

Auf Veranstaten der Bundeskanzlei.

153238

SECRET

JQ539

4
A8

DEC 13 1909

D. OF D.

M. W. Meis. Mar. 14, 1910.

Zweite
außerordentliche Session des schweizerischen
Nationalrathes*).

im Jahr 1856.

I. Sitzung.

Bern, Samstag den 27. Dezember 1856.

Anfang um 12 Uhr Mittags, im Saale des bernischen Großen Rathes.

In Folge der immer verwikeltern Lage, welche die Angelegenheit des Kantons Neuenburg seit der letzten Session (s. Protokoll vom 26. September laufenden Jahres) angenommen hatte, sah sich der Bundesrath unterm 28. d. M. veranlaßt, die Bundesversammlung auf heute außerordentlich einzuberufen, um derselben den weitem maßgebenden Entscheid in dieser wichtigen Frage zu überlassen.

Die heutige Sitzung eröffnete der abtretende Präsident der ordentlichen Session, Herr Jules Martin aus dem Kt. Waadt, mit folgender Rede:

Meine Herren!

Vor kaum drei Monaten haben Sie erklärt, daß sich die Neuenburger Republikaner um das Vaterland verdient gemacht haben, als sie über die royalistische Insurrektion vom 3. September triumphirten.

Seither sind die Ereignisse weiter gediehen; die Lage der Dinge ist eine ernstere geworden. Heute steht nicht mehr bloß Neuenburg, sondern die ganze Schweiz in Frage. Der Bundesrath hat für nothwendig erachtet, Sie neuerdings einzuberufen, um über die Maßregeln zu berathen, welche die gegenwärtigen Umstände, in denen sich das Vaterland befindet, erheischen.

*) Der Nationalrath zählt im Ganzen 120 Mitglieder.

Die eidgenössische Justiz nahm ihren ruhigen Verlauf, um nicht allein die Urheber des Septemberaufstandes, sondern auch die Anstifter zu ermitteln und die Strafen, mit welchen das Gesetz die Aufwiegler bedroht, gegen die zu erkennen, welche mit bewaffneter Hand den öffentlichen Frieden gestört und Verfassung und Behörden des Landes umzustürzen versuchten.

Ein fremder Fürst, der König von Preußen, hat von der Schweiz verlangt, daß sie die Gefangenen frei gebe und auf solche Weise seine Rechte auf Neuenburg anerkenne.

Diesem Verlangen konnte nicht entsprochen werden, ohne daß wir uns unserer Rechte als souveräner Staat, als freies und unabhängiges Volk begeben hätten.

Was der König von Preußen nicht erlangen konnte, will er uns nun mit Waffengewalt abzwängen.

Dieser Drohung gegenüber konnte die Meinung der Schweiz keine zweifelhafte sein.

Bei der ersten Nachricht drang ein und derselbe Ruf aus den Herzen aller Söhne des Vaterlandes und bewies ein allgemeiner Enthusiasmus, daß das Schweizervolk noch nicht entartet ist, daß es noch würdig ist seiner Ahnen und seiner Freiheit. Laßt uns mit Freuden die Thatsache zu Tage legen, daß überall Volk und Behörden vom glühendsten Patriotismus befeelt und bereit sind, alle Opfer zur Vertheidigung unserer Unabhängigkeit darzubringen. Welches immer die politischen Meinungen sein mögen, Alle sind vereint bei dem Gedanken der Gefahr des Vaterlandes.

Diese Tage zählt unser Land nicht zu den wenigst glorreichen unserer Geschichte; denn niemals hat die Schweiz eine solche freiwillige und einstimmige Hingebung gesehen.

Glücklich das Land, das so auf seine Söhne zählen kann!

Die Sache, für die wir kämpfen sollen, ist aber auch eine edle und heilige Sache: es ist die Sache der Freiheit, der nationalen Unabhängigkeit, des Vaterlandes, der Volkssouveränität, auf welche unsere Verfassungen gebaut sind, — ein Kampf gegen den veralteten Rechtsgrundsatz von Gottes Gnaden, der sich stützt auf die Verträge von 1815, welche unser Gegner selbst, der sie heute anruft, mehr als einmal zerrissen hat.

Wohl sind die Verhältnisse ernst; allein haben wir Vertrauen auf unser gutes Recht, auf die Gerechtigkeit unserer Sache und auf den Gott unserer Väter, der die Schweiz so oft und so wunderbar beschützt hat.

Angesichts der Gefahr des Vaterlandes vergessen wir unsere Streitigkeiten, unsere Parteihändel, unsere Interessenkämpfe und folgen wir dem Beispiel, das uns das Volk gibt, schaaren wir uns um das gleiche Banner, seien wir einstimmig in den zu fassenden Beschlüssen.

Seien wir einig, dann sind wir stark.

Zeigen wir dem Ausland, was auch eine kleine Nation vermag, wenn

sie sich auf die Liebe zur Freiheit und zum Vaterland und auf die Eintracht aller ihrer Söhne stützt.

Bewahren wir in unsern Berathungen die Ruhe, die Würde, welche einer Versammlung von Vertretern eines freien Volkes geziemt.

Vermeiden wir Alles, was einer Prahlerei gleichen kann, jedes unnütze Wort: wir schulden dieß dem Vaterland.

Fassen wir Beschlüsse, welche den Stempel der republikanischen Thatkraft tragen, schrecken wir vor keinem Opfer zurück: das ist das sicherste Mittel, um unsere Freiheit zu wahren, unsere Unabhängigkeit zu behaupten und das Vaterland zu retten. Wir wissen, daß das ganze Volk mit uns geht.

Wir sind an einem jener entscheidenden Augenblicke angelangt, wo es sich für die Schweiz um ihre nationale Existenz handelt.

Möge der Gott unserer Väter uns mit Ehren aus dieser ernsten Lage führen; und wenn die Gefahr vorbei ist, so möge das Geschehene dazu beigetragen haben, daß sich die Eintracht unter den Söhnen des Vaterlandes immer mehr befestige.

Gott schütze und erhalte die Schweiz*).

Anwesend waren heute 107 Mitglieder mit dem Präsidenten.

Abwesend die Herren:

Barmann,
Benz,
Bernasconi,
Blösch,
Hüni,
Jenni,
Kurz,
Luvini,
Patoschi,
Pioda.
Ramelli,
Siegfried.

(Dreizehn an der Zahl.)

Entschuldigungen.

Ihre Abwesenheit entschuldigen schriftlich die Herren: Blösch, Hüni und Jauch; die erstern beiden Herren wegen Krankheit, Herr Jauch, weil er seit dem 24. d. M. in Airolo habe warten müssen, da er wegen Schneefalles den Gotthard nicht passiren könne.

*) Der Vortrag ist aus dem Französischen übersetzt.

Als krank wird mündlich angemeldet: Herr Jenni; im Militärdienste stehen die Herren: Benz, Kurz und Siegfried.

Priorität der Verhandlung.

Die Herren Präsidenten beider Rätthe hatten sich vorgehend dahin verständigt, daß in der Neuenburgerfrage dem Nationalrath die erste Behandlung zustehen soll, jedoch sei von Seite des Herrn Ständerathspräsidenten der Wunsch ausgesprochen worden, daß der ständeräthlichen Kommission die Anträge des nationalrätthlichen Ausschusses mitgetheilt werden möchten, um wo möglich übereinstimmende Beschlüsse zu erzielen.

Diese Verabredung ist ebensowenig beanstandet worden, als die Geschäftszuweisung, wovon der nationalrätthlichen Kommission durch Protokollauszug Kenntniß zu geben ist.

Wahl des Bureau.

Es ist sofort zur Bestellung des Bureau geschritten worden.

I. Wahl des Präsidenten.

Ausgetheilt	109	Stimmzetteln.
Eingegangen	106	"
Absolutes Mehr	54.	

Gewählt wird in diesem Wahlgange zum Präsidenten des Nationalrathes: Herr Dr. Alfred Escher von Zürich, mit 91 Stimmen. Der Gewählte übernimmt unter Verdankung des abermals bewiesenen Vertrauens sofort die Geschäfte.

II. Wahl des Vizepräsidenten.

Erster Wahlgang.

Ausgetheilt	106	Stimmzetteln.
Eingegangen	102	"
Absolutes Mehr	52.	

Der Wahlgang blieb ohne Resultat.

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt	106	Stimmzetteln.
Eingegangen	104	"
Absolutes Mehr	53.	

In diesem Wahlgange wird zum Vizepräsidenten mit 60 Stimmen gewählt: Herr Paul Migy aus dem Kanton Bern.

III. Wahl der vier Stimmenzähler.

Ausgetheilt 106 Stimmzettel.
 Eingegangen 96 "
 Absolutes Mehr 49.

Gewählt werden die Herren :

Franz Witz, von Sarnen, mit 88

und dann die Herren :

Samuel Frei von Gontenschwyl, Kanton Aargau,

Johann Georg Kreis von Zihlschlacht, Kanton Thurgau, und

Charles Jules Matthey von Savagnay, Kantons Neuenburg,

jeweilen mit 86 Stimmen.

Eintritt neuer Mitglieder.

Der Bundesrath gibt mit Schreiben vom 20. Oktober Kenntniß, daß vom 38. Wahlkreise an die Stelle des verstorbenen Dr. Schaufelbühl am 28. September gewählt worden sei :

Herr Adolf Hauser von Leuggern, Fürsprecher in Zurzach.

Mit fernerm Schreiben vom 10. Dezember gibt der Bundesrath Kenntniß, daß an die Stelle des zurückgetretenen Herrn Regierungsrath Schmid vom 37. Wahlkreise gewählt worden sei :

Herr alt Oberrichter Rudolf Ringier von und in Lenzburg.

Gegen diese beiden neuen Wahlen sei keine Einsprache erfolgt, und es blieben dieselben auch im Schoße der Behörde unangefochten.

Endlich zeigt der Bundesrath mit Schreiben vom 26. dieß an, daß an die Stelle des verstorbenen Herrn Johann Baptist Bavier vom 32. Wahlkreis gewählt worden sei :

Herr Peter Konradin Planta, von und in Chur.

Die Wahlakten sollen nach der Erklärung der Regierung von Graubünden nachfolgen, sobald die Frist zur Einsprache abgelaufen sein werde.

Die Beeidigung der Herren Hauser und Ringier wurde sodann vorgenommen, diejenige des Herrn Planta dagegen bis zum Ablaufe der Einsprachfrist verschoben; indessen wird auch diesem Gewählten der Uebung gemäß die Theilnahme an den Verhandlungen gewährt.

In Beziehung auf die Petitionskommission wurde nach dem Antrage des Präsidiums beschlossen, es solle dieselbe Kommission, welche in der ordentlichen Session von 1856 bestellt worden war, auch in der gegenwärtigen Session funktionieren.

Es besteht diese Kommission aus den Herren :

Escher,
Blösch,
Stählin,
Blanchenay und
Hungerbühler.

Unter Bezugnahme auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1850 über Enthebung von der Militärpflicht stellt der Vorstand des schweizerischen Militärdepartementes, Herr Bundesrath Frey-Herosee, das dringende Gesuch, die hohe Versammlung wolle ihm die Bewilligung ertheilen, bei der jetzigen Truppenaufstellung gleichfalls in die Reihe der Vertheidiger des Vaterlandes eintreten zu dürfen. Es wird beschlossen, die Erledigung dieses Gesuchs auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Weitere Eingaben.

Einunddreißig Bürger in Locle machen mit Zuschrift vom 24. d. M. aufmerksam, daß der Augenblick gekommen sein möchte, um auf die Heimberufung der in auswärtigen Diensten stehenden Schweizertruppen Bedacht zu nehmen.

Ein Herr J. Zink von Lausanne, wohnhaft in Zürich, ergeht sich mit Zuschrift vom 25. d. M. in einläßlichen Erörterungen über die gegenwärtige politische Lage der Schweiz.

Diese beiden Vorstellungen wurden an dieselbe Kommission gewiesen, welche voraussichtlich wegen des Hauptgegenstandes der gegenwärtigen Session niedergesetzt werden wird. —

Wahl der Kommission in der Neuenburgerfrage.

Die bundesrätliche Botschaft vom 29. d. M. in der Neuenburgerfrage wurde nicht verlesen, dagegen sofort den Mitgliedern gedruckt ausgehellt.

Allseitig war man damit einverstanden, daß der Gegenstand an eine Kommission zu weisen sei.

Bezüglich der Stärke der Kommission wurde beantragt, dieselbe aus 9, 11, 13 und 15 Mitgliedern zu bestellen und sodann mit Mehrheit beschlossen, eine Kommission von 11 Mitgliedern niederzusetzen und zwar soll die Wahl durch die Versammlung selbst vorgenommen werden.

Die Wahl gieng nach zwei Serien vor sich. Zuerst wurden 5 und dann 6 Mitglieder gewählt.

I. Serie.

Erster Wahlgang.

Ausgetheilt 105 Stimmzettel.
 Eingegangen 101 "
 Absolutes Mehr 51.

In diesem Wahlgange wurden gewählt, die Herren:

Escher mit 90 Stimmen,
 Gonzenbach " 82 "
 Düfour " 79 "

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 97 Stimmzettel.
 Eingegangen 91 "
 Absolutes Mehr 46.

Gewählt wurden die Herren:

Trog mit 57 Stimmen und
 Hungerbühler " 50 "

Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 94 Stimmzettel.
 Eingegangen 91 "
 Absolutes Mehr 46.

Gewählt ward zum sechsten Mitgliede, Herr:
 Blanthenay mit 54 Stimmen.

II. Serie.

Erster Wahlgang.

Ausgetheilt 100 Stimmzettel.
 Eingegangen 95 "
 Absolutes Mehr 48.

Gewählt werden die Herren:

Styger mit 81 und
 Stählin " 74 Stimmen.

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 104 Stimmzettel.
 Eingegangen 97 "
 Absolutes Mehr 49.

Gewählt werden die Herren:
 Planta, Andreas Rudolf, mit 65 und
 Pfyffer mit 50 Stimmen.

Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 103 Stimmzettel.
 Eingegangen 102 "
 Absolutes Mehr 52.

Gewählt wird Herr:
 Keller mit 56 Stimmen.

Diese Silberkommission besteht also aus den Herren:

Escher,
 Gonzenbach,
 Düfour,
 Troy,
 Hungerbühler,
 Blandenay,
 Styger,
 Stählin,
 Planta, A. R.,
 Pfyffer und
 Keller.

In der Ungewißheit bis wann die Kommission Bericht erstatten könne, wurde vom Präsidium angezeigt, daß die Mitglieder zur nächsten Sitzung besonders eingeladen werden sollen.

Ende der heutigen Sitzung: halb 4 Uhr Nachmittags.

(Mitgetheilt nach dem Protokoll des Nationalrathes.)

Für die Redaktion des Bulletin:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Zweite
außerordentliche Session des schweiz. Ständerathes*)
 im Jahr 1856.

I. Sitzung.

Samstag, den 27. Dezember 1856.

Eröffnung um 2 Uhr Nachmittags im äußern Ständerathshause in Bern.

Der Bundesrath hat sich im Hinblick auf die seit der letzten Session der Bundesversammlung im September l. J. immer ernster gestaltende Neuenburgerfrage unterm 18. d. M. veranlaßt gesehen, die gesetzgebenden Rätthe auf Samstag den 27. d. M. zu einer außerordentlichen Session einzuberufen und denselben den Entscheid in dieser wichtigen Angelegenheit zu überlassen.

Der Einladung Folge gebend haben sich heute 38 Mitglieder eingefunden. Abwesend sind die Herren:

Arnold,
 Beroldingen,
 Christen,
 Philippin,
 Schwarz, und
 Zacher.

Der abtretende Präsident der ordentlichen diesjährigen Session, Herr Regierungsrath Dubs von Zürich, eröffnete die Sitzung mit folgender Anrede:

Meine Herren Ständerätthe!

Sie treten auf den Ruf des Bundesrathes außerordentlich zusammen zu ernstern Berathungen. Unser Vaterland, der friedlichste Staat Europas, wird durch eine fremde Macht mit Krieg bedroht.

Sollen wir diesem Krieg ausweichen oder sollen wir ihn aufnehmen? Dieß ist die inhaltschwere Frage, welche die Rätthe der Nation zu lösen

*) Der Ständerath zählt im Ganzen 44 Mitglieder.

haben. Ich glaube in Ihrem Sinne, im glaube im Sinne des ganzen Schweizervolkes zu sprechen, wenn ich sage: die Schweiz wünscht von ganzem Herzen den Frieden, wenn er mit Ehren möglich ist; sie ist weder veressen auf eigensinnige Rechthaberei, noch dürstet sie nach Rache gegen unglückliche Gefangene. Allein wenn ein Frieden mit Ehren nicht möglich ist, dann zieht die Schweiz den Krieg mit allen seinen Schrecken für die leiblichen Güter dennoch hundertfach vor einem Frieden, der die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes besleken würde!

In diesem Sinne, meine Herren, wollen wir an unser ernstes Tagewerk gehen: die eine Hand zum Frieden bieten, die andere den Krieg rüsten lassen. Möge der Gott unserer Väter, der die Schweiz bisanhin durch alle Gefahren so wunderbar geführt hat, auch jetzt mit uns sein!

Ich erkläre die außerordentliche Sitzung des Ständerathes für eröffnet.

Ihre Abwesenheit entschuldigen schriftlich mit bereits angetretenem Militärdienste, die Herren Philippin und Schwarz.

Das Präsidium macht der Versammlung die Mittheilung, daß die Präsidenten der beiden Rätthe vorläufig sich dahin verständigt haben, die Initiative in der Neuenburgerangelegenheit dem Nationalrathe zu übertragen, in dem Sinne jedoch, daß sich die niederzusetzenden Kommissionen beider Rätthe gemeinschaftlich über den Gegenstand ins Einverständnis setzen möchten, um desto sicherer eine Uebereinstimmung der vorzulegenden Anträge zu erzielen.

Es wird dagegen von keiner Seite Einwendung erhoben.

Als neugewählte Mitglieder in den h. Ständerath überreichen ihre Kreditive:

- a. die Herren K. Aufdermauer von Brunnen und M. B. Düggelin von Lachen, beide vom Stande Schwyz;
- b. Herr Glasson, Generalanwalt in Freiburg;
- c. die Herren James Fazy, Vizepräsident des Staatsrathes und Karl Vogt, Professor, beide in Genf.

Da diese Kreditive unbeanstandet geblieben sind, so erfolgt die reglementarische Beerdigung der Neueingetretenen.

Es wird hierauf zur reglementarischen Wahl des Bureau für die außerordentliche Session geschritten.

- 1) Zum Präsidenten wird im ersten Wahlgang mit 34 von 38 Stimmen gewählt: Herr Franz Briatte, Staatsrath in Lausanne;
- 2) zum Vizepräsidenten, nachdem 3 Wahlgänge ohne Resultat geblieben waren, im vierten Skrutinium mit 22 von 38 Stimmen Herr Ständerath Dr. Weder von St. Gallen.

- 3) zu Stimmenzählern: im ersten Scrutinium mit 25 von 38 Stimmen
Herr Bundesrichter N. Herrmann von Sachseln und mit 22 Stimmen
Herr R. Merian, Regierungsrath von Luzern.

Zur Vorberathung des Hauptgegenstandes der Verhandlungen, nämlich der bundesrätlichen Botschaft nebst Anträgen vom 26. d. M. betreffend die Neuenburgerangelegenheit, wurde einstimmig die Aufstellung einer Kommission beschlossen und dann die Mitgliederzahl derselben auf 9 festgesetzt.

Die Mitglieder sind:

Herr Dubs	mit 29 Stimmen,
" Kern	" 26 "
" Briatte	" 25 "
" Aufdermauer	" 23 "
" Niggeler	" 23 "
" Blumer	" 21 "
" Denzler	" 21 "
" Fazy	" 21 "

Beim zweiten Wahlgange wurde bei gleicher Anzahl von Stimmen und dem nämlichen absoluten Mehr wie im ersten Scrutinium gewählt: Herr Stähelin, mit 21 Stimmen.

Die Botschaft des Bundesrathes wurde nicht verlesen, sondern den Mitgliedern der Versammlung sofort gedruckt zugestellt.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß mit Gewißheit nicht bestimmt werden könne, bis wann der Gegenstand im Ständerathe werde zur Behandlung gelangen können, wurde vom Präsidium angezeigt, daß zur nächsten Sitzung eine besondere Einladung an die Mitglieder erfolgen werde.

Schluß der Sitzung um halb 4 Uhr.

(Mitgetheilt nach dem Protokoll des Ständerathes.)

Für die Redaktion des Bulletin:

Karl Schärer, Fürsprecher.

II. Sitzung des schweizerischen Nationalrathes.

Bern, Dienstag den 30. Dezember 1856.

Vormittags um 10 Uhr, im Saale des bernischen Großen Rathes.

Präsident: Herr Dr. A. Escher, Präsident des Nationalrathes.

Anwesend waren heute 110 Mitglieder mit dem Präsidenten.

Abwesend die Herren:

Barmann,
Benz,
Blösch,
Estoppay,
Fischer,
Hüni,
Jenni,
Kurz,
Siegfried.

Wegen Krankheit sind entschuldigt die Herren Barmann, Blösch, Jenni, Hüni und Estoppay. Durch Militärdienst sind entschuldigt die Herren Benz, Fischer, Kurz und Siegfried.

Der Ständerath macht mit Schreiben vom 27. d. M. die Anzeige, daß er zu seinem Präsidenten erwählt habe: Herrn Francois Briatte, von Lausanne; zum Vizepräsidenten: Herrn Dr. Weder, von St. Gallen. Zu Stimmzählern: Die Herren Niklaus Herrmann, von Sachseln und Kennwart, von Luzern.

Ebenfalls mit Schreiben vom 27. l. M. zeigt der Ständerath an, daß er in der Neuenburgerangelegenheit dem Nationalrathe die Initiative erlasse, in dem Sinne jedoch, daß sich die dießfalls niedergesetzten Kommissionen beider Rätthe über die Stellung von Anträgen besprechen, in der Absicht durch dieses Verfahren um so sicherer eine Uebereinstimmung der Beschlüsse zu erzielen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß das vom Ständerathe gewünschte Verfahren wirklich in Anwendung gekommen sei.

Ferner wird angezeigt, daß in Beziehung auf das Begehren des Herrn Bundesrathes Frei-Herosee um die Bewilligung zum aktiven Militärdienst ebenfalls dem Nationalrathe die erste Behandlung zukommen soll.

Das Comité central de l'Association vaudoise macht mit Zuschrift, datirt von Morsee den 21. Dezember, die Eröffnung, daß die genannte Gesellschaft sich dem Vaterlande im Falle der Noth zur Verfügung stelle und bereit sei zur Wahrung der schweizerischen Unabhängigkeit und Freiheit alle Opfer willig zu bringen.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten ist in Billigung der in dieser Zuschrift ausgedrückten patriotischen Gesinnungen ehrenvolle Meldung derselben im Protokoll genommen werden.

Neuenburgerangelegenheit.

Die im Protokoll des Nationalrathes vom 27. d. M. erwähnte Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Angelegenheit des Kantons Neuenburg lautet wie folgt:

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung in der Angelegenheit des Kantons Neuenburg.

(Vom 26. Dezember 1856.)

Tit.

Als Sie in der Sizung vom 26. September abhin die Angelegenheit des Kantons Neuenburg zum ersten Mal zu behandeln berufen waren, gieng ihre Schlußnahme unter Anderm auch dahin: Das vom Bundesrathe in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren wird gutgeheißen und der Bundesrath eingeladen, auf der von ihm eingeschlagenen Bahn fortzuwandeln. In unserer Botschaft vom 23. September haben wir den Standpunkt, von dem aus allfällige diplomatische Verhandlungen zu pflegen sein möchten, dahin bezeichnet, daß dieselben die vollständige Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verbande zum Endziel haben müßten. Durch die eben angeführte Schlußnahme gaben

Sie, Tit., Ihre Uebereinstimmung mit der eben dargelegten Ansicht zu erkennen, und wir mußten daher darin eine Aufmunterung erblicken, das bis jetzt beobachtete Verfahren zur Richtschnur unsers ferneren Vorgehens zu machen.

Erlauben Sie nun, daß wir in eine nähere Schilderung der seit dem September gepflogenen Verhandlungen eingehen, und daß wir die geschichtlichen Momente der Neuenburgerfrage Ihrem geistigen Auge vorüberführen.

Schon am 30. September machte die französische Gesandtschaft unserm Präsidium die mündliche Eröffnung, sie sei von ihrem Souveräne beauftragt, den Wunsch auszudrücken, daß die Neuenburger-Gefangenen sofort in Freiheit gesetzt werden möchten. Wenn diesem Wunsche entsprochen werde, so glaube der Kaiser der Franzosen, der für die Schweiz die günstigsten Gesinnungen hege, zur glücklichen Lösung der Frage auf der bevorstehenden Konferenz der Großmächte beitragen zu können. Im entgegengesetzten Falle aber stünden der Schweiz wirklich ernstliche Verwicklungen bevor. Preußen sinne auf Rüstungen; die übrigen deutschen Mächte dürften sich einig finden, Preußen zu unterstützen und ihm den Durchmarsch zu gestatten, so daß binnen Kurzem eine ansehnliche Truppenmacht an der Gränze stehen könnte.

Es wurde der Gesandtschaft ebenfalls mündlich erwidert, der Bundesrath anerkenne die theilnehmenden Gesinnungen des Kaisers der Franzosen für die Schweiz und er würdige sie in vollstem Maße. Er sei bereit, den gesetzgebenden Räthen eine Amnestie der Neuenburger-Insurgenten vorzuschlagen, sofern gleichzeitig eine Lösung der Hauptfrage im Sinne der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande als gesichert betrachtet werden könne. Auf Vorschläge in diesem Sinne werde der Bundesrath, so viel an ihm liege, keinen Anstand nehmen, einzugehen, und er werde Sr. Majestät dem Kaiser verbunden sein, wenn er in dieser Richtung für die Schweiz seine guten Dienste eintreten lassen wolle.

Auch von den Gesandtschaften Rußlands und Oesterreichs wurde die sofortige und bedingungslose Freilassung der Insurgenten vom 3. September bevorwortet. Wir konnten aber auch diesen diplomatischen Vertretern keine andere Erwiderung geben, als diejenige, welche wir, wie eben gemeldet, der französischen Gesandtschaft hatten zu Theil werden lassen.

Von einer andern Seite war die Gesandtschaft Ihrer Brittischen Majestät veranlaßt, ihre Dazwischenkunft eintreten zu lassen und ihre freundschaftlichen Bemühungen der Eidgenossenschaft anzubieten. Der brittische Gesandte nämlich wünschte im Namen seiner Regierung zu vernehmen, ob die Anstände zwischen der Schweiz und Preußen wegen Neuenburgs nicht durch die beiden Mächte Frankreich und England geschlichtet werden könnten, indem von diesen Mächten beiden Parteien gleichzeitig die Bedingungen eröffnet würden, unter denen die Angelegenheit auf ehrenhafte Weise beigelegt werden könnte.

Für den Fall der Bejahung möchte der Bundesrath die Bedingungen, die er anzunehmen geneigt wäre, näher präzisiren. Hierauf wurde, und

zwar ebenfalls am 3. Oktober, der Gesandtschaft erwidert, der Bundesrath sei bereit, Eröffnungen in der Neuenburgerfrage entgegen zu nehmen, sofern dieselben die vollständige Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verbande zur Grundlage haben. Sobald diese Grundlage als gesichert erscheine, werde er auch keinen Anstand nehmen, den gesetzgebenden Rätthen eine Amnestirung der Neuenburger=Insurgenten vorzuschlagen. Er werde der brittischen Regierung verbunden sein, wenn dieselbe für eine Lösung der Frage in diesem Sinne ihre guten Dienste eintreten lassen wolle.

Da schon in der Eröffnung der französischen Gesandtschaft darauf hingedeutet wurde, daß die Neuenburger=Angelegenheit auf dem bevorstehenden Kongresse der Mächte wegen des Friedensvertrags vom 30. März abhin zur Sprache kommen dürfe, so ließen wir sowol bei Frankreich als bei England die Ansicht geltend machen, daß, wenn wirklich die Angelegenheit von Neuenburg auf dem Kongresse verhandelt werden solle, alsdann auch die Schweiz für diesen Gegenstand vertreten sein müsse, und dieß um so mehr, als ihre Gegenpartei ohnehin an den Konferenzen Antheil nehmen und der Eidgenossenschaft nicht zugemuthet werden könne, in dieser Frage Beschlüsse als bindend anzuerkennen, welche ohne ihre Mitwirkung gefaßt worden wären.

Eine bestimmte Rückäußerung nach dieser Richtung ist zwar nicht erfolgt; doch wurde von dem französischen Ministerium zu erkennen gegeben, daß das herwärtige Verlangen, um Vertretung der Schweiz sehr natürlich gefunden werde und daß von Seite Frankreichs diesem Begehren kein Hinderniß entgegenstehen dürfte.

Noch im Laufe des Oktobers schien die Angelegenheit in ein für die Schweiz günstigeres Stadium treten zu wollen, und zwar in Folge der sehr anerkennenswerthen Bemühungen der englischen Regierung. Am 25. des genannten Monats nämlich stellte die brittische Gesandtschaft die Anfrage, ob der Bundesrath die sofortige Freilassung der Gefangenen in Neuenburg zugeben würde, wenn der König von Preußen konfidentieell an Frankreich und England die Zusicherung erteilte, daß er unter folgenden Bedingungen auf die Souveränitätsrechte von Neuenburg verzichte:

- 1) er würde den Titel eines Fürsten von Neuenburg fortführen;
- 2) er bliebe im Besitze seines Privateigenthums im Kanton Neuenburg;
- 3) es fänden keine Eingriffe statt gegen gewisse religiöse und mildthätige Stiftungen, an denen der König ein größeres Interesse nehme.

Unsere Erwidrerung auf diese Verbalnote erfolgte am 29. Oktober.

Wir verdankten zunächst der brittischen Regierung ihre Bemühungen in der Neuenburgerfrage und ihre dabei an den Tag gelegten freundschaftlichen Gesinnungen für die Schweiz. Wir erklärten uns, nachdem sich die von uns darüber angefragte Regierung von Neuenburg in zustimmender Weise ausgesprochen hatte, so weit es von uns abhänge, bereit, die von der englischen Regierung angedeuteten Punkte als Grundlagen einer Unterhandlung und einer Ausgleichung mit dem König von Preußen anzunehmen.

Zur nähern Orientirung der brittischen Regierung waren wir dann aber noch veranlaßt, folgende Bemerkungen beizufügen:

1) Nach der bestimmten Erklärung der Regierung von Neuenburg besitze der König von Preußen im Kanton Neuenburg ihres Wissens kein Privatvermögen. Sollte solches wirklich vorhanden sein, so würde es, wie jedes andere Privateigenthum, respektirt werden.

Domänen, Gefälle und Einkünfte, die der König in der Eigenschaft als Landes herr besessen, könnten aber nicht unter den Begriff von Privatvermögen fallen.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, erscheine es als wünschenswerth, daß, wenn eine Ausgleichung zu Stande komme, das dem König allfällig zugehörnde Privatvermögen speziell bezeichnet werde.

2) Als mildthätige oder religiöse Stiftungen bezeichne die Regierung von Neuenburg vorzüglich die aus Vergabungen von Privatpersonen entstandenen Stiftungen, Pourtalès, de Meuron, de Pury u. s. w. Daß diese und alle ähnlichen Institute heilig geachtet werden sollen, darüber sei die Regierung von Neuenburg mit dem Bundesrathe vollkommen einverstanden und gerne wolle man Hand bieten, dem König von Preußen hierüber alle Beruhigung zu gewähren. Eine dahin gehende Garantie sollte jedoch — um auch hier die Emanzipation Neuenburgs von jedem auswärtigen Einflusse zu erreichen — einzig und allein von der Eidgenossenschaft übernommen werden.

Endlich wurde noch beigefügt, es sollten, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, in den Vertragsartikeln diejenigen religiösen und mildthätigen Stiftungen speziell bezeichnet werden, welche unter jene Garantie zu fallen hätten.

Diese für die Schweiz so wohlgemeinten Vermittlungsanträge hatten jedoch keinen Erfolg, indem die englische Regierung später fand, daß es besser sei, dieselben in Berlin nicht zu eröffnen, da die vor auszusehende Ablehnung der Unterhandlungen der Schweiz nur Schaden würde.

In der Hoffnung, daß Frankreich und England dadurch eher zu einem gemeinschaftlichen Vorschlage vermocht werden könnten, glaubten auch wir, auf der Eröffnung obiger Vorschläge an Preußen durch die Vermittlung Englands nicht bestehen zu sollen, und dieß um so weniger, als die ganze Angelegenheit bereits wieder in eine andere Phase getreten war.

Es hatte sich nämlich Se. Majestät der Kaiser der Franzosen unterm 24. Oktober direkt an den Herrn General Dufour in Genf gewendet, in der sehr verdankenswerthen Absicht, nochmals auf die ernste Lage aufmerksam zu machen, in welcher sich die Schweiz befinde, und gleichzeitig wünschte der Kaiser die Mitwirkung des Generals, um die bevorstehenden Schwierigkeiten und Gefahren zu beseitigen. Es wurde ferner ausgeführt, der König von Preußen gestehe der Schweiz das Recht nicht zu, die Verfassung Neuenburgs ohne seine Zustimmung abzuändern, und er sehe es daher als einen Ehrenpunkt an, diejenigen zu unterstützen, welche die alte Ordnung herzustellen versucht haben. Namentlich sei der König durch den

Gedanken, daß seine Anhänger verurtheilt werden sollen, so gereizt, daß er seine Rechte mit Waffengewalt geltend machen und sich an den deutschen Bund wenden wolle, um für seine Truppen den Durchpaß gestattet zu erhalten. Der Kaiser sei nun bereit, Preußen von einer Truppensendung abzuhalten, und er getraue sich, die Neuenburgerfrage auf eine für die Schweiz ehrenhafte Weise zu lösen, wenn hinwieder diese letztere guten Willen und Vertrauen in den Kaiser zeige. Der Kaiser habe bis jetzt den König von Preußen abgehalten, die Befreiung der Neuenburger-Gefangenen direkt vom Bundesrath zu verlangen, weil ein Abschlag voraussichtlich wäre und sodann eine Ausgleichung nicht mehr möglich sein würde. Wenn aber die Schweiz auf den Antrag des Kaisers, die Gefangenen losgeben und dadurch gleichsam das Schicksal Neuenburgs in seine Hände legen wollte, so würde die Schwierigkeit wol sich lösen, ohne der Schweiz in ihrem Nationalgefühl zu nahe zu treten. Wenn dagegen die Schweiz diese Vorschläge verwerfe und auf den gegebenen Rath nicht achte, so werde auch der Kaiser sich mit der Frage nicht weiter beschäftigen können und werde eventuell der Aufstellung einer Armee im Großherzogthum Baden kein Hinderniß entgegen setzen.

Diese durch Herrn General Dufour uns mitgetheilte Eröffnung des Kaisers schien eine durch den ehrenwerthen General selbst als außerordentlicher Gesandter mündlich zu überbringende Antwort zu erfordern.

Wir erachteten, es sei diese Form der sicherste Ausdruck unserer vollkommenen Anerkennung der wohlwollenden Gesinnungen, welche Se. Majestät der Kaiser der Franzosen in dieser Angelegenheit gegen die Schweiz bethätigt hatte, theils schien es uns das Mittel, über den Standpunkt, welchen die Schweiz einnehmen müsse, weitere und einläßlichere Erläuterungen zu geben.

Dieser schwierigen Mission unterzog sich auf unsern Wunsch Herr Dufour mit gewohntem Patriotismus; und der verehrte General hat den ihm gewordenen Auftrag in eben so gewissenhafter, wie anerkannter Weise ausgeführt. Die dem Herrn General mitgegebene Instruktion gieng im Wesentlichen dahin:

Der Herr General werde dem Kaiser vor Allem zu erkennen geben, daß der Bundesrath die Theilnahme für die Schweiz, so wie die Bemühungen für die Lösung der Neuenburgerfrage vollständig würdige und Seiner Majestät dafür verbunden sich erachte.

Der Bundesrath bedaure aber, den Wünschen des Kaisers für sofortige Freilassung der Gefangenen nicht entsprechen zu können; vielmehr müsse er auf denjenigen Grundlagen beharren, welche er in jüngster Zeit auf die Initiative Englands hin dem brittischen Kabinete mitgetheilt und auch der französischen Regierung zur Kenntniß gebracht habe.

Zur Begründung dieser Ansicht wären folgende Gesichtspunkte hervorzuheben:

Selbst angenommen, der König von Preußen habe Rechtsansprüche auf Neuenburg, so habe die Schweiz ebenfalls Rechte, namentlich gegen-

über den Urhebern der jüngsten Insurrektion. Von ihr verlangen, daß sie die Amnestie ausspreche, ohne gleichzeitig von dem König von Preußen eine Kompensation zugesichert zu erhalten, hiesse so viel, als die Stellung der beiden Parteien zum Nachtheile der Schweiz verkennen und von der letztern verlangen, daß sie auf die Jurisdiktion über Handlungen, die auf ihrem Gebiete begangen wurden, mithin auf ihre Souveränität, Verzicht leiste.

Wenn der König von Preußen seine Ehre in der Frage betheiltigt finde, so sei nicht zu übersehen, daß auch die Schweiz ihre Ehre und ihre Achtung vor der Welt zu wahren habe. Nicht sie verschulde die Ursache, welche die Aenderungen von 1848 herbeigeführt haben; nicht sie könne verantwortlich gemacht werden für das jüngste sträfliche Unternehmen gegen die bestehende Ordnung der Dinge im Kanton Neuenburg und in der Eidgenossenschaft. Von ihr verlangen, daß sie die Folgen der strafbaren That verwische, ohne gleichzeitig ein entsprechendes Aequivalent zu erhalten, hiesse von vornherein sie eines Unrechtes und einer Schuld bezichtigen und dasjenige, was ihr später geboten würde, nur als eine Gnade zu empfangen.

Eine solche Zumuthung sei um so weniger statthast, als der König von Preußen die Amnestie als ein Recht verlange und sein Begehren mit Drohungen verbinde, wie denn das vertrauliche preussische Zirkular an die deutschen Bundesstaaten (vom 29. September) bereits von ernstern Massregeln spreche für den Fall, daß dem Begehren um Freilassung der Gefangenen nicht entsprochen würde.

Bei solcher Sachlage würde eine Amnestie ohne Gegenleistung vor aller Welt nicht mehr als ein freiwilliger und großmüthiger Akt, sondern nur als eine Handlung der Furcht erscheinen.

Der Bundesrath vertraue vollständig den Versicherungen des Kaisers, daß er, im Falle einer sofortigen Freilassung der Gefangenen für eine Lösung der Frage im Interesse der Schweiz sich bethätigen wolle. Allein Grund zu Mißtrauen gegen die Absichten des Königs von Preußen gebe ihm das bereits erwähnte Kreis Schreiben Preußens an die deutschen Staaten, worin die Freilassung der Gefangenen unzweideutig nur als eine erste Eroberung oder Konzession bezeichnet werde. Mit Recht frage sich die Schweiz, welches dann ihre Stellung sein würde, wenn nach geschעהner Freilassung ein Verzicht auf die beanspruchten Rechte nicht erfolgen oder wenn der König denselben nur unter Bedingungen aussprechen wollte, welche für die Schweiz unannehmbar und allzulässig wären, oder wenn der König von Preußen auch nachher einfach bei dem status ab ante beharren würde, um spätere günstigere Konstellationen in Europa abzuwarten.

Wenn gegen eine vorausgehende Amnestirung der Gefangenen ein Verzicht oder eine Ausgleichung im Interesse der Schweiz in Aussicht gestellt werde, so müsse die Eidgenossenschaft vorerst wissen, unter welcher näherer Bedingung ein solcher Verzicht erfolgen solle. Als Grundideen, die für Ausgleichung maßgebend sein könnten, wurden bezeichnet:

keine Vorbehalte, welche irgend eine Abhängigkeit nach Außen in sich schließen, und

keine Vorbehalte, welche irgend eine Beschränkung der Gesetzgebung und Verwaltung im Innern enthielten.

Wir betonten sodann ferner, daß wir zum Voraus wissen müßten, ob der König von Preußen eine Geldfrage an das Ausgleichungsprojekt knüpfen werde, und welche; ob in der Amnestiefrage neben dem Strafnachlasse auch ein Nachlaß der Kosten und Entschädigung inbegriffen sein soll, und in welchem Umfange.

Es schien um so nothwendiger, hierauf speziell hinzuweisen, weil an jedem der bezeichneten und ähnlichen Punkte die Unterhandlung später scheitern und der König davon Anlaß nehmen könnte, einen Verzicht oder eine Ausgleichung abzulehnen; deßhalb erschien es für die Schweiz unbedingt nöthig, über diese Konditionen zum Voraus in's Reine zu kommen, wenn sie nicht Gefahr laufen wolle, nach ertheilter Amnestie einfach von dem guten Willen der Gegenpartei abhängig zu sein.

Ein Verzicht auf solche bestimmte zu bezeichnende Grundlagen müßte aber entweder vom König von Preußen gleichzeitig mit der hier auszusprechenden Amnestie offiziell ausgesprochen, oder es müßte wenigstens diejenige Zusicherung und Garantie dafür ertheilt werden, welche in den jüngsten Mittheilungen an das englische und französische Kabinet verlangt worden seien, oder endlich müßten Zusicherungen und Garantien von analogem Werthe gewährt werden. Ohne eine solche Basis wäre es für den Bundesrath unmöglich, einen Amnestieantrag vor die gesetzgebenden Räthe zu bringen; ihm würde dafür jede politische und rechtliche Begründung fehlen; ein solcher Antrag würde ohne Zweifel bei der in der letzten Session zu Tage getretenen entschlossenen und einmüthigen Stimmung der Räthe, welche zu schwächen die neuen preußischen Aktenstücke nicht geeignet wären, sicher mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden.

Die wohlwollende und für die Achtung, sowol gegen die Schweiz als ihren außerordentlichen Abgeordneten zeugende Aufnahme, welche Herr General Dufour bei Seiner Majestät gefunden, ist Ihnen, Lit., aus öffentlichen Blättern bekannt. Durch die vielseitigen Bemühungen unsers Gesandten wurden sodann in mehreren Unterredungen gewisse Punkte aus dem Wege geräumt, welche seither die Schwierigkeiten wesentlich zu erhöhen drohten.

In Konferenzen mit den französischen und englischen Herren Ministern wurde vorläufig verabredet, daß als entsprechende Gegenleistung gegen eine vorläufige Amnestie die Trennung Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande zwar nicht garantirt, aber von Frankreich und England verlangt werden sollte, weshalb eine Verzichtleistung von Seite des Königs von Preußen als ziemlich gesichert angesehen werden könnte.

Zu einem solchen gemeinschaftlichen Vorgehen gegenüber der Schweiz glaubte aber das englische Kabinet aus später folgenden Gründen nicht Hand bieten zu können, und so schien es, als ob das in den Konferenzen

besprochene Projekt nicht verwirklicht werden sollte, oder wenigstens nicht so, wie es ursprünglich aufgefaßt worden war.

Einmal aber so weit mit den Verhandlungen gekommen, glaubten wir, ohne der Schweiz zu nahe zu treten, noch einen weitem Schritt im Sinne des Entgegenkommens thun zu dürfen. Sie erinnern sich, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräthe! daß in der dem außerordentlichen Abgeordneten erteilten Instruktion davon die Rede war, daß wenn die Garantien, welche in unsern Mittheilungen an das englische und französische Kabinet verlangt worden waren, nicht erhältlich sein würden, alsdann auf Zusicherungen und Garantien von analogem Werthe eingegangen werden dürfte.

Mit Rücksicht hierauf ermächtigten wir unsern Abgeordneten, sich auf die dritte Modalität von *Assurances d'une valeur analogue* einzulassen.

Dabei bemerkten wir, daß wir einen großen Werth darauf legen mußten, daß beide Mächte, England und Frankreich, übereinstimmend handeln und daß eine Zusage nicht bloß von einer der beiden Mächte erfolgen würde. Die Note selbst sollte nach unserer Ansicht nicht eine Forderung oder Empfehlung der Amnestie enthalten, sondern sie sollte hierin ganz das Recht der freien und unabhängigen Entschließung der Schweiz anerkennen, indem etwa gesagt würde, wenn die Schweiz die Gefangenen frei lasse, so machen sich England und Frankreich anheischig, auf eine Verzichtleistung des Königs von Preußen hinzuwirken. Die Zusage von bloßen *bons offices* im Allgemeinen können nicht genügen. Es sollte mindestens gesorgt werden, daß Frankreich und England für das Zustandekommen einer Ausgleichung sich anheischig machten, wodurch der von der Schweiz angestrebte Zweck: allseitige Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs erreicht würde, und wodurch der Schweiz keine Bedingungen auferlegt würden, die mit ihrer Ehre nicht verträglich wären.

Würde Preußen zu einer solchen Ausgleichung nicht Hand bieten, so sollten England und Frankreich erklären, sich nicht weiter durch das Londoner Protokoll für gebunden zu erachten, und einen Angriff Preußens gegen die Schweiz wegen seiner Ansprüche auf Neuenburg überhaupt ein einseitiges, feindseliges Vorgehen gegen die Eidgenossenschaft nicht zugeben zu wollen.

In diesen Umrissen wurde die Instruktion näher erweitert, wobei es jedoch dem Herrn Abgeordneten unbenommen blieb, eventuell auch andere Formen zu wählen oder anzunehmen.

Wir theilen Ihnen dieß hauptsächlich in der Absicht mit, um Ihnen den Beweis zu liefern, daß wir unsererseits durch allzuängstliche Bedenken uns den Weg zu einer Ausgleichung nicht verschließen wollten, sondern daß wir vielmehr bereit waren, bis zur Gränze desjenigen vorzugehen, was wir glaubten, vor Ihnen und vor dem ganzen Schweizervolke verantworten zu können.

Wir gaben auch damals, nämlich unterm 17. November, noch die feierliche Erklärung ab, daß wir zu jedem Arrangement Hand zu bieten bereit seien, das zur Erreichung unsers Zweckes, nämlich Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs zu sichern geeignet sei, sobald dieß unter Formen und auf eine Weise geschehen könne, welche der Würde und Ehre der Schweiz nicht zu nahe trete.

Sowol unser außerordentliche Abgeordnete, als unser ständige Minister in Paris war eifrig bemüht, in der Hauptsache eine Uebereinstimmung zwischen dem englischen und französischen Kabinete zu erzielen. Die Erreichung dieses Zweckes schien aber schon aus dem Grunde unwahrscheinlich, weil England in dem wesentlichen Punkte von Frankreich abwich, daß es eine vorgängige und bedingungslose Freilassung der Gefangenen weder je bevorwortet hatte, noch bevorworten wollte. Schon unterm 17. November wurde uns von unserm diplomatischen Vertreter in Paris die Mittheilung gemacht, daß, wenn der König von Preußen auch disponirt sei, auf seine Ansprüche zu verzichten, es schwer halten werde, eine solche Zusage zwei Mächten gegenüber zu erwirken, auch sei zu bezweifeln, daß der König dazu gebracht werden könne, seine Bedingungen so kategorisch zu formuliren, wie sie von der Schweiz verlangt werden müßten.

Unsererseits glaubten wir darauf dringen zu sollen, daß, wenn der Kaiser auch eine Verzichtleistung des Königs von Preußen nicht förmlich und offiziell garantiren könne, doch wenigstens England und Frankreich den Rücktritt vom Londoner Protokoll für den Fall aussprechen möchten, daß der König von Preußen sich für die Rathschläge der Mächte unzugänglich erweisen würde.

Wir werden sofort auf das endliche Resultat aller dieser Unterhandlungen in Paris zurückkommen. Mittlerweile aber müssen wir Ihnen von einer andern Episode in diesem weitläufigen Konflikte Kenntniß geben.

Der königlich preussische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Eidgenossenschaft verlangte und erhielt unterm 19. November eine Audienz bei dem Herrn Bundespräsidenten, und eröffnete im Auftrage seines Königs mündlich so ziemlich wörtlich Folgendes:

Der König verlange vorgängige und bedingungslose Freilassung der Gefangenen in Neuenburg, worunter Sicherstellung ihrer Personen und ihres Eigenthums verstanden werde. Sei dieß geschehen, so erkläre sich der König zu Unterhandlungen bereit. Derselbe hoffe um so eher auf Erfüllung des Begehrens, als er durch Nichtverfolgung seiner Rechte seit 1848 eine große Mäßigung bewiesen habe; würde nicht entsprochen, so müßte der König sich weitere Entschliefungen vorbehalten.

Zu einer schriftlichen Ertheilung dieser Eröffnung erklärte sich der Herr Gesandte nicht befugt.

Am gleichen Tage hatten sich auch die Gesandtschaften von Oesterreich, Bayern und Baden eingefunden, um im Auftrage ihrer Regierungen die Eröffnung der preussischen Gesandtschaft zu unterstützen.

Am 21. November bevollmächtigten wir unser Präsidium, dem königlich preussischen Gesandten auf seine Eröffnung vom 19. ebenfalls mündlich zu erwidern:

Der Bundesrath könne in das vom König von Preußen gestellte Begehren einer vorgängigen und bedingungslosen Freilassung der Gefangenen nicht eingehen. Im Uebrigen sei der Bundesrath ebenfalls bereit, zur friedlichen Lösung des auf Neuenburg bezüglichen Konfliktes in Unterhandlung zu treten.

Im Weiteren wurde das Präsidium beauftragt, den in Bern residirenden diplomatischen Vertretern der übrigen deutschen Bundesstaaten in gleicher Form, d. h. mündlich, von obigem Bescheide Kenntniß zu geben und dabei zu bemerken, daß der Bundesrath die freundnachbarlichen Gesinnungen, welche der deutsche Bundestag bei seiner Eröffnung habe ausdrücken lassen, vollständig würdige und daß der schweizerische Bundesrath in der obschwebenden Frage von denselben Gesinnungen befehlt sei.

Wir setzen unsere Berichterstattung nunmehr damit fort, daß wir Ihnen von dem endlichen Resultate der Unterhandlungen in Paris Kenntniß geben, mit dem Bemerken, daß mittlerweile der Herr General Dufour von seiner Sendung wieder zurückgekehrt war. Die französische Gesandtschaft theilte uns eine Note des kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. November mit, in welcher die wohlwollende Gesinnung des Kaisers gegen die Schweiz aufs Neue bestätigt, dagegen aber nochmals und zwar dringend die Freilassung der Neuenburger-Gefangenen angebeehrt wurde. Würde, so fuhr die Note fort, die schweizerische Bundesversammlung, gestützt auf ihre Souveränität, diesem Wunsche entgegen kommen und die Loslassung der Gefangenen aussprechen, so wäre der Kaiser bereit, sein Möglichstes zu thun (fera tous ses efforts), um eine Beilegung der Neuenburgerdifferenz herbeizuführen, welche den Zweck hätte, daß der König von Preußen auf die Rechte Verzicht leisten würde, die ihm durch die Traktate auf dieses Fürstenthum und auf die Grafschaft Valangin zuerkannt seien. Diese der Schweiz angerathene Maßnahme wäre nach der Ansicht des kaiserlichen Ministeriums ein Beweis freundschaftlichen Entgegenkommens und enthielte nichts, was die Würde der Eidgenossenschaft verletzen könnte. Die Details der Ausgleichung wären nach dem Dafürhalten des Ministeriums leicht zu ermitteln und es würde nicht schwer halten, die Lösung des Konfliktes mit den wahren Interessen beider Parteien zu vereinbaren.

Bevor wir unsere Erwiderung auf diese Eröffnung folgen lassen, müssen wir Ihnen Kenntniß geben von einem Auszuge aus einer Depesche Lord Clarandons an den brittischen Gesandten in der Schweiz vom 25. November, aus welchem Sie noch bestimmter ersehen wollen, daß die englische Regierung einen Standpunkt glaubte einnehmen zu sollen, welcher wesentlich von demjenigen der französischen Regierung abweicht.

Der englische Gesandte war nämlich angewiesen, unserm Präsidium zu eröffnen, daß die Regierung Ihrer Majestät, wie sehr sie auch wünschen

müsse, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel dazu beizutragen, um eine gütliche Lösung der Neuenburgerfrage herbeizuführen, sie doch nicht im Falle sei, den Unterhandlungsgrundlagen, welche in Paris vorgeschlagen worden, beizustimmen, weil diese Grundlagen auf eine Kenntniß der Absichten des Königs von Preußen hinzuweisen scheinen, welche Ihrer Majestät Regierung nicht besitze, und die Vorsicht in der Entschließung Ihrer Majestät Regierung gründe sich darauf, daß die Schweiz vorauszusetzen scheine, daß für den Fall einer Amnestirung der Gefangenen der König von Preußen auf seine Rechte auf Neuenburg verzichten werde.

Wenn nun die Regierung Ihrer Majestät dazu beigetragen haben sollte, den Bundesrath zu dieser Folgerung zu veranlassen, so würde sie etwas gethan haben, wozu sie nicht berechtigt gewesen, indem ihr von Seite der preussischen Regierung keinerlei Mittheilung zugegangen, welche eine solche Folgerung rechtfertigen könnte, und sie sei auch gänzlich unbekannt mit den künftigen Absichten des Königs von Preußen. Sie sei ferne davon, behaupten zu wollen, daß die Freilassung der Gefangenen die Lösung der Frage nicht erleichtern und den König von Preußen nicht veranlassen würde, den Wünschen der Bundesregierung zu entsprechen; allein andererseits könne die Regierung Ihrer Majestät keinerlei Verpflichtung eingehen, noch irgend welche Zusicherung geben, daß dieß wirklich geschehen werde.

Wenn die Bundesregierung immerhin, in voller Berücksichtigung aller bezüglichen Verhältnisse, sich plötzlich entschließen sollte, die Gefangenen frei zu lassen, ohne sie vor Gericht zu stellen, so würde Ihrer Majestät Regierung, in Verbindung mit der französischen Regierung, sich verwenden, um den König von Preußen zu veranlassen, die Neuenburgerfrage nach den Wünschen der schweizerischen Eidgenossenschaft beizulegen und die Unabhängigkeit des Kantons anzuerkennen; jedoch halte die Regierung Ihrer Majestät es für ihre Pflicht, beiderseits, jener sowol als der Bundesregierung zu eröffnen, daß sie für den Erfolg der zu machenden Verwendungen nicht gutstehen könne und zur Zeit noch keine genügende Gründe habe, auf welche hin sie eine Zusicherung, betreffend den Erfolg, geben könnte.

Was sodann den Vorschlag des Bundesrathes betreffe, daß für den Fall einer Weigerung des Königs von Preußen, auf ein solches Verkommeniß einzugehen, die britische Regierung ihre Zustimmung zum Londoner Protokoll zurückziehen möge, so könne die Regierung Ihrer Majestät zur Zeit keine Antwort darauf ertheilen und die Bundesregierung müsse bedenken, daß das Protokoll für die Parteien, welche dasselbe unterzeichnet haben, bindend sei.

Wir beauftragten unterm 5. Dezember unsern Minister in Paris, dem Herrn Grafen Walewsky, als Erwiderung auf die Note vom 26. November, wesentlich Folgendes zu eröffnen:

Wir seien dem Kaiser für die wohlwollenden und freundschaftlichen Gesinnungen, welche Se. Majestät für die Schweiz zu erkennen gebe,

verbunden und verdanken insbesondere die Bemühungen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Neuenburgerkonfliktes.

Um so mehr müssen wir bedauern, der neuen Einladung der kaiserlichen Regierung um Freilassung der Gefangenen nicht entsprechen zu können. Die Erwägungen, welche uns dabei leiten, seien indessen der Art, daß auch die kaiserliche Regierung denselben ihre Berechtigung nicht versagen werde.

Das Begehren einer vorausgehenden unbedingten Freilassung der Gefangenen könne nur auf die Voraussetzung begründet werden, daß die Gefangenen sich keines Vergehens schuldig gemacht, die schweizerische Eidgenossenschaft ihnen gegenüber also im Unrechte, und der König von Preußen einzig und allein im Rechte sei.

Die Eidgenossenschaft könne aber diese Voraussetzung nicht zugeben; sie könne nicht anerkennen, daß ihre Stellung zu den Insurgenten vom 3. September nur auf thatsächliche Macht und nicht auf wohlbegründetes Recht sich stütze.

Ohne die rechtliche Seite der Neuenburgerfrage näher erörtern zu wollen, berühren wir nur, daß durch die Wienerkongressakte der Kanton Neuenburg mit der Schweiz vereinigt, und daß in der besondern Vereinigungsakte zwischen diesem Kanton und dem eidg. Bunde der Kanton in seiner Beziehung zur Eidgenossenschaft von dem auswärt's residirenden Fürsten vollständig emanzipirt worden sei, indem die Theilnahme des Kantons an den eidg. Angelegenheiten, die Stimmgebung an der Tagsatzung, überhaupt die ganze Stellung zum Bunde nur von der in Neuenburg residirenden Regierung abhängig gemacht werde. Der Kanton Neuenburg sei allen Bestimmungen der eidg. Bundesakte beigetreten, selbst derjenigen, welche festsetze, daß es in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr gebe, und daß die Regierung nicht mehr das Vorrecht einzelner Personen oder Stände sein könne.

Zum Abschlusse dieser Vereinigungs- und Emanzipationsakte habe der Fürst von Neuenburg ausdrücklich seine Ermächtigung ertheilt. Der Kanton Neuenburg habe fortan in seinen Verhältnissen zum Bunde den andern Schweizerkantonen völlig gleich gestanden, und auch er habe zu dem von der Tagsatzung am 27. Dezember 1830 proklamirten Grundsätze der freien Selbstkonstituierung der Kantone gestimmt.

Gestützt auf diese Verträge und Akte und die an jene sich anschließende konsequente Entwicklung der Verfassungsverhältnisse in der Schweiz, seien die Hoheitsrechte des Bundes gegenüber dem Kanton Neuenburg rechtlich gleich fest begründet, wie gegenüber jedem andern Kanton. Der Bund habe das Recht und die Pflicht für Aufrechterhaltung der Verfassungen und der ungestörten Ordnung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zu sorgen. Der Kanton Neuenburg sei von der Herrschaft dieser Prinzipien nicht ausgenommen.

Würde die Schweiz dem Begehren um vorgängige und unbedingte Freilassung der Gefangenen entsprechen, so wäre dieß einem Aufgeben dieser

hundesrechtlichen Stellung gegenüber dem Kanton Neuenburg und einem Verzicht auf die Ausübung ihr zustehender Hoheitsrechte gleich zu achten. Von keinem Staate, dessen Selbstständigkeit anerkannt werde, könne ein solches Aufgeben seiner Rechte verlangt werden. Selbst bei der Annahme, daß dem Könige von Preußen Rechte auf Neuenburg zustehen, sei dieß von der Schweiz nicht zu erwarten; denn auch bei dieser Voraussetzung müßte wenigstens das zugestanden werden, daß eben sowol der Schweiz sehr bedeutungsvolle Rechte neben denjenigen des Fürsten zustehen. Es hieße aber die gleiche Stellung der Parteien ganz verkennen, wenn der Schweiz zugemuthet würde, auf die ihr zustehenden Rechte zu verzichten, ohne daß gleichzeitig von der andern Seite irgend eine Konzession in Aussicht gestellt würde.

Die Versicherung, welche die kaiserliche Regierung für den Fall gebe, daß die Schweiz zur Freilassung der Gefangenen sich entschliefße, seien wir bereit, in vollem Maße zu würdigen; allein wir hätten uns überzeugen müssen, daß, so offen wir unsererseits über die nähern Bedingungen eines eventuellen Uebereinkommens uns ausgesprochen, von Seite des Königs von Preußen das Gleiche nicht geschehen sei, sondern wie es scheine, selbst gegenüber der kaiserlichen Regierung dießfalls die größte Zurückhaltung beobachtet werde. Wir seien deßhalb berechtigt, Zweifel zu hegen über die wirklichen Absichten des Königs und müßten mit Grund befürchten, daß ein definitives Uebereinkommen nur zu leicht an Bedingungen scheitern könnte, die von Seite des Königs an seine Verzichtleistung geknüpft werden.

Ein größeres Vertrauen in die vom König erteilten Zusicherungen wäre nur dann möglich, wenn der Kaiser der Franzosen die Bedingungen kennen würde, welche der König zu stellen beabsichtige, und wenn der Kaiser erklären könnte, diese Bedingungen seien mit einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs nicht im Widerspruche.

Nach Allem müsse aber bezweifelt werden, daß der Kaiser diese Bedingungen kenne, und die Schweiz müsse um so mehr verlangen, hierüber im Klaren zu sein, als sich theils in dem Zirkular des Königs an die deutschen Staaten, theils in der jüngsten Thronrede gerade eine den Aussprüchen der Schweiz ertgegengesetzte Tendenz kund gebe.

Es sei uns die Freilassung der Gefangenen auch als ein Akt der Großmuth anempfohlen worden. Allein abgesehen davon, daß ein besonderer Grund nicht vorhanden sei, Großmuth statt Gerechtigkeit zu üben, würde unter den obwaltenden Umständen die Freilassung in der ganzen Welt nicht als eine Handlung der Generosität, sondern als ein Akt der Schwäche und Einschüchterung beurtheilt werden.

Endlich walte noch die Rücksicht ob, daß die unbedingte Freilassung der Gefangenen eines der höchsten politischen Prinzipien der Schweiz verletzen würde, nämlich das Prinzip, daß Gesetz, Recht und Gerechtigkeit für Jedermann, sei er reich oder arm, vornehm oder gering, gleiche Geltung habe.

Wir bitten Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräthe! auf diese inhaltschwere Eröffnung an die kaiserliche Regierung, zu der wir unsern Minister in Paris ermächtigten, noch einen Blick zu werfen und dabei folgenden Gesichtspunkt in's Auge zu fassen:

Der König von Preußen hat allerdings seine Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen ausgesprochen, sobald vorgängig von der Schweiz die Freilassung der Gefangenen verfügt worden sei; allein er hat auch nicht mit einem Worte der Grundlage erwähnen lassen, auf welcher die Unterhandlungen zu pflegen wären, oder der Bedingungen, an die eine Verzichtsleistung auf die behaupteten Rechte geknüpft werden sollte.

Wir gaben auch hier nach und bestanden nicht weiter auf einer unmittelbaren Mittheilung jener Bedingungen an uns; wir begnügten uns vielmehr damit, daß die Konditionen dem Kaiser der Franzosen zur Kenntniß gebracht würden. Wir giengen aber auch noch einen Schritt weiter und verlangten nicht einmal, daß der Kaiser der Franzosen die ihm kund gewordenen Bedingungen uns mittheile, sondern wir begnügten uns mit der kaiserlichen Zusicherung, daß diese Bedingungen mit der vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs in Uebereinstimmung stünden und nichts enthalten, das der Ehre der Schweiz zu nahe trete.

Angesichts dieser Thatsachen dürften wir wohl die Frage an Sie und an die Welt richten, ob wir uns nicht auf das Minimum dessen beschränkt haben, was ein selbstständiger Staat, der sich nicht mit gebundenen Händen seinem Gegner überliefern will, zu fordern berechtigt ist. Angesichts dieser Thatsachen, welche bis jezt noch mit dem Schleier des diplomatischen Geheimnisses verhüllt waren, wagen wir es, an Sie und an die Welt die Frage zu richten, ob uns mit Recht der Vorwurf gemacht werden könne, daß wir eigenwillig vorgegangen und guten Rätthen verschlossen gewesen seien, oder ob nicht in unsern Konzessionen der vollständige Beweis geliefert sei, daß wir uns zu einer friedlichen und gütlichen Ausgleichung bereit finden lassen wollen, so weit dieß nur irgend, unbeschadet der Ehre und der Rechte der Eidgenossenschaft wie des Kantons Neuenburg, geschehen kann.

Doch auch hiebei sind wir nicht stehen geblieben; vielmehr versuchten wir noch einen Schritt, um den Konflikt einer friedlichen Lösung entgegen zu führen.

Wir schrieben unterm 10. Dezember unserm Minister in Paris, die Neuenburgerfrage stehe jezt in einem Stadium, wo der Versuch gemacht werden dürfte, ob eine Erledigung derselben auf dem Wege direkter Unterhandlungen zwischen der Schweiz und dem König von Preußen erzielt werden könnte, zumal auch in höhern Kreisen Berlins man einer Ausgleichung nicht abgeneigt zu sein scheine. Die Prozeßverhandlungen werden hier voraussichtlich erst gegen Mitte Januars beginnen können, so daß ein Uebereinkommen vorher noch möglich wäre. Seien einmal die öffentlichen Verhandlungen gepflogen und die Urtheile gefällt, so werden die Parteien

viel weiter aus einander stehen und die Anknüpfung direkter Unterhandlungen weit schwieriger sein.

Eine Abordnung von unserer Seite nach Berlin wäre aber ein so bedeutungsvoller Schritt des Entgegenkommens, daß wir uns zu demselben nicht entschließen könnten, ohne vorher die Absichten des Königs in Beziehung auf die zu erwartende Aufnahme einer Abordnung und ohne die Grundlage der Unterhandlungen wenigstens offiziös zu kennen.

Wir beauftragten unsern Minister, dem in Paris residirenden preussischen Gesandten vertraulich zu eröffnen, daß wir unsererseits geneigt seien, in direkte Unterhandlungen zu treten, bei denen wir als Endziel die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs im Auge hätten. Wenn der König bereit sei, auf Unterhandlungen in diesem Sinne einzugehen, so werden wir, wenn Se. Majestät es wünsche, einen Abgeordneten nach Berlin entsenden, um dort das Uebereinkommen offiziell zu unterhandeln.

Schon unterm 14. Dezember meldete uns unser Minister in Paris, der preussische Gesandte habe ihm erklärt, es sei ihm nicht möglich, von dem Minister der Schweiz eine Mittheilung entgegen zu nehmen; er werde inzwischen privatim in Berlin anfragen, ob man geneigt sei, die Zeit, bevor der Prozeß beginne, zu benutzen, um ein Uebereinkommen zwischen beiden Parteien zu treffen. Eine Erwiderung hierauf ist vom Grafen Hatzfeld an unsern Minister nicht mehr erfolgt. Dagegen war der Gesandte einer andern Macht in den Stand gesetzt, uns die definitive Erklärung abzugeben, daß eine herwärtige Abordnung in Berlin allerdings empfangen werden würde, jedoch nur in sofern, als vorerst die Freilassung der Gefangenen vollzogen sein würde; eine Eröffnung, mit welcher eine andere, ohne unser Zuthun durch Privatvermittlung eingekommene völlig gleichlautend ist.

So war die Lage der Dinge, als mit Note d. d. Sigmaringen, 16. Dezember, der königlich preussische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Eidgenossenschaft, Herr v. Sydow, die Mittheilung machte, daß er von seinem Souverän angewiesen sei, seine amtlichen Beziehungen zu den eidgenössischen Behörden abzubrechen. In Uebereinstimmung hiermit stelle auch die königl. Gesandtschaftskanzlei zu Bern gleichzeitig ihre amtlichen Funktionen ein.

Es schien nun der Zeitpunkt gekommen zu sein, um die Bundesversammlung einzuberufen und ihr die weitem Verfügungen anheim zu geben.

Wir ermangeln nicht, hier noch darauf hinzuweisen, daß wir, um die schwebende Frage möglichst nach allen Seiten zu beleuchten, eine Denkschrift haben ausarbeiten lassen, welche sowol die historischen als die rechtlichen Gesichtspunkte, die bei der Beurtheilung des Gegenstandes angelegt werden müssen, einläßlich erörtert. Diese Denkschrift ist den sämtlichen europäischen Regierungen, so wie dem Kabinete in Washington mitgetheilt worden, und auch sonst war man bestrebt, derselben im In- und Auslande eine größere Verbreitung zu verschaffen.

Das Memorial wird auch Ihnen ausgetheilt werden, und um oft Gesagtes nicht wiederholen zu müssen, erlauben wir uns, Sie auf das Schlußkapitel ganz besonders hinzuweisen, indem dasselbe die rechtliche Anschauungsweise, von der wir glaubten ausgehen zu sollen, ausführlich entwickelt.

Gestatten Sie uns, Tit., daß wir Ihre Blüte auf eine andere, nicht minder wichtige Seite, die uns sehr in Anspruch nehmen mußte, hinlenken, nämlich auf die militärischen Vorbereitungen.

Schon die Klugheit ließ es als rathsam erscheinen, in dieser Beziehung auf der Hut zu sein. Unser Militärdepartement war daher, wenn auch vorerst nur im Stillen, eifrig bemüht, die Wehrkraft der Schweiz so zu vervollständigen, daß sie einem Aufrufe der Behörden zu entsprechen vermöchte. Die Kantone wurden eingeladen, allfällige Lücken zu ergänzen und etwa noch rüstkündige Truppenorganisationen zu vollenden. Eine Anzahl höherer Stabsoffiziere wurde in die Bundesstadt einberufen, um unserm Militärdepartement als Kriegsrath an die Hand zu gehen. Eine Eintheilung des Bundesheeres wurde vorbereitet und von uns genehmigt; dieselbe ist dieser Tage dem Drucke übergeben worden. Nach und nach wurden aber die Verhältnisse schwieriger und drängender. Nicht nur war aus den öffentlichen, besonders aus den deutschen Blättern zu ersehen, daß Preußen mit dem Gedanken an ein feindliches Vorgehen gegen die Schweiz sich beschäftigt, sondern es wurde uns auch von offizieller Seite mitgetheilt, daß Preußen wirklich schon zwei Armeekorps mobil gemacht habe, oder doch wenigstens demnächst mobilisiren werde, und daß es für den Durchpaß seiner Truppen mit den betreffenden süddeutschen Staaten unterhandle. Von verschiedenen Seiten giengen dießfalls dringende Warnungen hier ein, indem die Mobilisirung der preussischen Kriegsmacht auf den Anfang des nächsten Januars in Aussicht gestellt ward.

Wir mußten uns vergegenwärtigen, daß Preußen einen hohen Werth darauf lege, seine Intervention vor der Verurtheilung wirksam zu machen. Wir mußten uns ferner vergegenwärtigen, daß Preußen auf die Zeit, wo die Bundesversammlung zusammen treten werde, ein Armeekorps an unsere Gränze vorschieben könnte, um auf die Berathungen der Bundesbehörden einen unstatthaftern Einfluß auszuüben.

Endlich wissen Sie, daß immer davon die Rede war und ist, daß Preußen einzelne vorgeschobene Gebietstheile der Schweiz als Pfand in Besitz nehmen wolle; wir durften daher nicht erwarten, daß vorgängig eine übliche Kriegserklärung an uns gelangen würde, vielmehr mußten wir auf einen Ueberfall uns gefaßt halten.

Erwägt man nun, wie schnell in Folge der außerordentlich günstigen Verkehrsmittel ein Heer auch aus entfernten Standquartieren an unsere Gränze vorgerückt werden kann, so mußte die Gefahr für die Schweiz als nahe liegend angesehen werden, und wir durften mit unsern Rüstungen im größern Maßstabe länger nicht zuwarten, wollten wir nicht die große und schwere Verantwortlichkeit auf uns laden, daß wir durch die Ereignis-

nisse uns hätten überraschen lassen, und daß wir das Vaterland in die Lage versetzt, in welcher es ihm unmöglich gewesen, zur Wahrung seiner heiligsten Güter erfolgreichen Widerstand zu leisten. Wir luden daher unterm 18. Dezember die hohen Stände ein, sowol den Bundesauszug, als die Reserve und die Landwehr in solchen Stand zu setzen, daß darüber ohne weiters im Interesse des Vaterlandes verfügt werden könne, und allfällige Mängel und Lücken, sei es im Personellen oder im Materiellen, sofort zu ergänzen, wo solche etwa zu Tage treten sollten.

Wir luden die Kantonsregierungen am 19. Dezember ferner ein, eine rasche Ergänzung ihrer Offizierskader anzuordnen und sich bezüglich der zu stellenden Pferde so in Bereitschaft zu setzen, daß diese Pferde auf erstes Verlangen in guter Qualität geliefert werden können. Endlich machten wir den Ständen am 20. die Mittheilung, daß wir, um auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein und um uns nicht durch die Ereignisse überraschen zu lassen, die Aufstellung von zwei Divisionen beschlossen haben.

Es sind dies die Divisionen Nr. 3, unter dem Kommando des Herrn eidg. Obersten Bourgeois-Dorat, und Nr. 5, unter dem Kommando des Herrn eidg. Obersten Ziegler.

Unser Militärdepartement wurde mit dem Zusammenzuge dieser Divisionen, so weit die Truppen zum Bundesauszuge gehören, beauftragt, und binnen Kurzem wird dieser Auftrag vollzogen sein.

Am gleichen Tage (20. Dez.) wurden die Stände eingeladen, alle ihre Truppen, welche zum Bundesauszuge und zur Bundesreserve gehören, unverweilt auf das Pikt zu stellen, damit, wenn das Wohl des Vaterlandes es erheische, über alle diese Wehrkräfte verfügt werden könne. Seither haben wir ferner die Aufstellung der Stäbe der Divisionen Nr. 1, 2, 4, 6 und 8 verfügt.

Es gereicht uns nun zur hohen Befriedigung, Ihnen schon jetzt die Mittheilung machen zu können, daß alle diese Anordnungen von Regierungen wie von dem Volke so aufgenommen worden sind, wie es sich von der Hochherzigkeit der schweizerischen Nation nur erwarten ließ. Wir haben in dieser Beziehung die unzweideutigsten, ja rührendsten Beweise von Hingebung und Opferbereitschaft erhalten. Die freudige Jugend wie das gereifere Alter waren gleichmäßig bereit, dem Rufe des Vaterlandes willige Folge zu leisten. Die gleiche heilige Begeisterung hatte alle Klassen der Bevölkerung ergriffen, und aus allen Theilen des Vaterlandes giengen die unzweideutigsten Beweise ein, daß man des Vaterlandes Bedrängniß zu würdigen wisse und daß die Eidgenossenschaft auf warme Herzen und kräftige Arme zählen könne. Eine Reihe älterer Militär hat sich in anerkennenswerther Weise wieder zu unserer Verfügung gestellt, und die Studirenden auf Hochschulen und Akademien verlangen nach Organisation, und begehren die Mühen und Gefahren der eidgenössischen Wehrmänner zu theilen.

Das Schweizervolk erkennt, daß vielleicht die Stunde ernster Prüfung naht; es steht diesem Moment mit Ruhe, aber ohne zu provoziren entgegen,

und in dieser würdevollen Haltung erblickten wir eine wahrhaft hehre Rundgebung. Das Schweizervolk erkennt seine providentielle Bestimmung; es fühlt, daß es sich um seine Freiheit, um sein Selbstkonstitutionsrecht, vielleicht um seine Existenz handelt, und es ist daher bereit, zur Schirmung dieser heiligen Pfänder, zur Wahrung dieses Erbgutes seiner edeln Vorfahren Alles auf den Altar des Heimathlandes niederzulegen.

Unmittelbar nachdem bekannt geworden war, daß der Bundesrath zu ernstlichen Rüstungen geschritten sei, und nachdem auch von einzelnen Kantonen ähnliche Beschlüsse erfolgten, welche für die entschlossene Stimmung des Volkes den vollgültigsten Beweis lieferten, wurden von der Diplomatie neue Vorschläge gemacht, die den Anschein gaben, als ob doch noch zu einer friedlichen Lösung der Frage ein Ausweg gefunden werden sollte. Die sämmtlichen in Bern residirenden Gesandten ließen nämlich schon am 20. Dezember bestimmte Anträge an uns gelangen, welche dann in Folge von Unterhandlungen in nachstehender Weise präzisirt wurden.

Da die Angelegenheit von Neuenburg bis jetzt nur der Gegenstand isolirter Schritte der verschiedenen Gesandtschaften gewesen sei, so hätten die sämmtlichen in Bern befindlichen Gesandten es für angemessen erachtet, einen Kollektivschritt gegenüber dem Bundesrathe zu thun, um demselben sammethaft die bestimmte Zusicherung zu geben, daß, sobald die unmittelbare und vollständige Niederschlagung des Prozesses von den eidgenössischen Behörden, kraft ihrer Souveränitätsrechte, ausgesprochen sein werde, ihre respektiven Regierungen alles Mögliche thun würden, um Se. Majestät den König von Preußen zu einer Ausgleichung der fraglichen Angelegenheit zu bestimmen, und zwar im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem fremden Verbande.

Eine sorgfältige Prüfung dieser Proposition brachte uns zu der Ueberzeugung, daß wir keine Ursache hätten, dieselbe von der Hand zu weisen; denn einerseits mußte das in Aussicht gestellte Zusammenwirken aller Mächte, namentlich der Unterzeichner des Londoner Protokolles, ein großes morales Gewicht zu Gunsten der Schweiz in die Waagschale legen, und es war in jenem Zusammenwirken ein bedeutsames Pfand dafür gegeben, daß die Schweiz den bis jetzt angestrebten Zweck wirklich noch erreichen würde. Auf der andern Seite war es von Wichtigkeit, daß in der Proposition die Hoheitsrechte der Schweiz ausdrücklich anerkannt waren, während bekanntlich die Jurisdiktion der Eidgenossenschaft über die Neuenburger-Gefangenen hatte in Zweifel gezogen werden wollen.

Die Anerkennung dieser Jurisdiktion fand sodann in der Weise statt, daß an die Schweiz von daher keinerlei Zumuthungen gestellt wurden, sondern, daß es ihr überlassen blieb, davon den ihr angemessen scheinenden Gebrauch zu machen, indem die Proposition sich lediglich dahin vernehmen ließ, daß die Mächte kollektiv ihre guten Dienste eintreten lassen wollten, sofern die Schweiz kraft ihrer Souveränität die Niederschlagung des Prozesses verfügen würde.

Endlich betonen wir es als ein für die Schweiz günstiges und erwünschtes Moment, daß auch die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten Nordamerika's sich bereit erklärte, jener Kollektivzusicherung sich anschließen zu wollen.

Wir gaben daher die Erklärung ab, der Bundesversammlung vorzuschlagen, es wolle dieselbe, kraft der Souveränität der schweizerischen Eidgenossenschaft, beschließen:

- 1) Der Prozeß wegen des Aufstandsversuches in Neuenburg vom 2. auf den 3. September laufenden Jahres ist niedergeschlagen;
- 2) die in Haft befindlichen Angeklagten sind freigelassen; jedoch haben sie bis zum Zustandekommen einer definitiven Uebereinkunft wegen der Neuenburgerfrage (aus Rücksicht der öffentlichen Ordnung) den Kanton Neuenburg zu verlassen.

Es versteht sich, daß die Gesandtschaften, welche jene Proposttion stellten, zur förmlichen Erlassung der Kollektivnote vorerst die Autorisation ihrer Regierungen einholen mußten.

Hier aber erfüllten wir eine angenehme Pflicht, indem wir unsere volle Anerkennung aussprechen für das Wohlwollen, welches in jenem Ausgleichungsvorschlage sich kund gegeben hat, und für das Wohlwollen, welches verschiedene diplomatische Vertreter des Auslandes durch ihre Bemühungen für das Zustandekommen der Kollektivnote an den Tag gelegt.

Die daherigen Schritte hatten den erwarteten Erfolg nicht; die Kollektivnote kam nicht zu Stande, indem einzelne Mächte die nachgesuchte Autorisation, derselben beizutreten, glaubten verweigern zu sollen.

Wir müssen endlich noch mit einigen Worten auf diejenigen Vorfahrungen zu sprechen kommen, welche wir in der Absicht getroffen haben, der Eidgenossenschaft auf alle Fälle hin die erforderlichen Geldmittel zu sichern. Es war natürlich dringend geboten, diesem Gegenstande unsere ernste Aufmerksamkeit zu widmen, da ohne die nöthigen finanziellen Mittel alle kriegerischen Rüstungen ihren Werth verlieren.

Wir können Ihnen bereits jetzt schon die Mittheilung machen, daß uns in Aussicht gestellt ist, zu nicht ungünstigen Bedingungen ein Anleihen von 12 Millionen im Auslande zu kontrahiren. Unser Departement ist ferner beauftragt, sich auf andern Plätzen um ein zweites Anleihen umzusehen. Ein Anleihen konnten wir freilich fest nicht abschließen, weil diese Befugniß nach der Verfassung lediglich den gesetzgebenden Räthen zusteht. Allein die Einleitungen sind, wie Sie sehen, getroffen; das Weitere geben wir Ihrem Ermessen anheim.

Noch müssen wir Sie auf ein Kreisschreiben aufmerksam machen, zu dem wir noch in den jüngsten Tagen veranlaßt worden sind. Wir vernahmen nämlich von verschiedenen Seiten, daß Spione das Land durchziehen, in der Absicht, dessen Vertheidigungsmittel zu erforschen und durch allerhand Gerüchte Zwietracht und Nuthlosigkeit zu pflanzen. Ferner sollen sogenannte Agents provocateurs sich häufig an fremde, besonders an po-

litische Flüchtlinge wenden, um diese zu revolutionärem Handeln in ihrer Heimath zu bestimmen.

Wir luden daher die Stände ein, ihren Polizeien die größte Wachsamkeit, so wie energisches Einschreiten gegen solche Individuen anzupfehlen.

Eben so nothwendig schien es uns aber auf der andern Seite, so viel an uns, zu verhindern, daß durch Fremde von unserm Gebiete aus gefährliche Umtriebe gegen auswärtige Staaten angezettelt würden. Wir sollen durch unser Verhalten zeigen, daß unsere Sache eine nationale, daß die Vertheidigung unsers Rechtes eine ehrenhafte ist, und daß wir durch die That die Beschuldigung zurückweisen, fremden demagogischen Zwecken zu dienen. Deshalb haben wir die Stände eingeladen, einen allfälligen Zudrang neuer politischer Flüchtlinge nicht zu dulden, die vorhandenen sorgfältig zu überwachen und denselben anzuzeigen, daß sie sich aller politischen Manifestationen und geheimen Umtriebe zu enthalten haben, widrigenfalls sie mindestens sofort ausgewiesen werden müßten.

Endlich sprechen wir gegen die Kantonsregierungen den Wunsch aus, allen Einflust zu verwenden, daß die schweizerische Presse die Lage ernst und würdig bespreche, und gemeine Beschimpfungen oder polternde Herausforderungen verschmähe.

Wir haben nun in gedrängter Kürze, und so gut es Zeit und Umstände erlaubten, Ihnen die Geschichte dieser Unterhandlungen wegen der Neuenburgerfrage seit Ihrer letzten Session dargelegt. Sie sehen, daß der Standpunkt so zu sagen immer der gleiche ist. Von Preußen wird die vorgängige, bedingungslose Freigebung der gefangenen Insurgenten verlangt, worauf dann eine Unterhandlung folgen soll. Wir dagegen erklärten und erklären uns bereit, auf die Niederschlagung des Prozesses anzutragen, wenn gleichzeitig die vollständige Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande ausgesprochen würde, oder wenn uns wenigstens Garantien gegeben werden, welche die Erreichung jenes Zweckes zu sichern geeignet sind. Wir glauben von dieser Bedingung nicht abgehen zu dürfen und zu können, ohne das Selbstkonstituierungsrecht und das Hoheitsrecht der Eidgenossenschaft zu beeinträchtigen. Wir haben das Bewußtsein, unsererseits kein Mittel unversucht gelassen zu haben, welches, ohne die Schweiz zu demüthigen, eine gütliche und friedliche Ausgleichung herbeiführen könnte. Ruhig stellen wir unsere Handlungsweise Ihrer Beurtheilung anheim und haben die Zuversicht, daß, komme was da wolle, die unparteiische Geschichte uns dereinst werde Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Gestatten Sie, daß wir die verschiedenen Stadien, welche die Unterhandlung bis jetzt durchlaufen hat, noch einmal kurz und übersichtlich zusammenfassen.

Die preussische Gesandtschaft verlangte zuerst eine bloß vorläufige, dann eine unbedingte Freilassung der Neuenburger-Gefangenen; dann bewortete auch die französische Gesandtschaft diese Freilassung. Wir er-

widerten darauf, daß wir bereit seien, diese Freilassung vorzuschlagen, wenn eine bestimmte Zusicherung in Beziehung auf die vollständige Unabhängigkeit Neuenburgs folge.

Als zweites Stadium bezeichnen wir die in der Botschaft näher entwickelten Vermittlungsanträge Englands.

Unsererseits sprachen wir die Bereitwilligkeit aus, diese Anträge anzunehmen; dieselben wurden aber an Preußen gar nicht mitgetheilt, weil eine abschlägige Antwort vorauszusehen war.

Im dritten Stadium verlangte Frankreich die Freilassung der Gefangenen, wogegen es sich dann anheißig machen würde, das Möglichste zu thun, um den König von Preußen zu einer Verzichtleistung zu vermögen.

Aus den in der Botschaft näher dargelegten Gründen glaubten wir auf diesen Vorschlag nicht eingehen zu können.

Im vierten Stadium verlangte Preußen bedingungslose Freilassung der Gefangenen, worauf es dann zu Unterhandlungen bereit sein würde.

Wir hingegen erklärten ebenfalls diese Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen, jedoch könne die vorgängige und bedingungslose Freilassung der Gefangenen nicht zugestanden werden.

Das fünfte Stadium ist der von uns gemachte Versuch, mit Preußen in direkte Verhandlung zu treten, was aber von dieser Macht ohne vorgängige Freilassung der Gefangenen abgelehnt worden ist.

Als sechstes Stadium bezeichnen wir die projektierte Kollektivnote, auf die wir eingehen wollten, die aber in Folge Widerspruchs einzelner Mächte gescheitert ist.

Hier stehen wir am Ende unserer Berichterstattung, und es beginnt das Feld Ihrer hohen und bedeutungsvollen Wirksamkeit. Wir müssen nur noch, um jeden Zweifel zu heben und entgegenstehende Gerüchte auf das feierlichste zu widerlegen, die ausdrückliche und bestimmteste Erklärung abgeben, daß der Bundesrath in allen Hauptfragen mit vollständigster Einmüthigkeit vorgegangen ist, und daß er jeweilen mit gleicher Einstimmigkeit seine Beschlüsse gefaßt hat.

Möge eine gleiche Einstimmigkeit das schöne und glückliche Ergebnis Ihrer Beratungen sein!

Gott segne Ihre Entschließungen; Gott walte schirmend über unser geliebtes Vaterland!

Die Anträge, die wir Ihnen zu stellen die Ehre haben, legen wir in dem folgenden Beschlusentwurfe nieder:

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Anhörung des Berichtes des Bundesrathes,
beschließt:

1. Der Bundesrath wird zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung der Neuenburgerfrage, in gleicher Weise wie bis dahin, zu allen Mitteln

Hand bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich und welche die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande herbeizuführen geeignet sind.

2. Die vom Bundesrathe erlassenen militärischen Aufgebote, und die übrigen, von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen sind genehmigt.

Er ist beauftragt, alle weiteren Anordnungen zu treffen, um, im Falle eine ehrenhafte friedliche Ausgleichung nicht erzielt würde, zur Vertheidigung des Vaterlandes auf das äußerste gerüstet zu sein.

Für die dießfalls zu bestreitenden Ausgaben wird ihm ein unbeschränkter Kredit eröffnet.

3. Der Bundesrath ist ermächtigt, für Rechnung der Eidgenossenschaft, ein oder mehrere Geldanleihen, zusammen bis auf den Belauf von höchstens dreißig Millionen Franken, aufzunehmen und die Anleihekongratte definitiv abzuschließen.

4. Der Bundesrath ist beauftragt, diesen Beschluß den Kantonen und dem Schweizervolke in angemessener Weise bekannt zu machen.

Im Falle der Genehmigung obiger Anträge durch die beiden Rätthe beantragt der Bundesrath ferner die Wahl des Oberbefehlshabers der aufgestellten und allfällig noch weiter aufzustellenden Truppen, so wie des Chefs des Stabes durch die vereinigte Bundesversammlung.

Endlich erlautet sich der Bundesrath den Wunsch auszusprechen, es möge, mit Rücksicht auf die ernste Lage des Vaterlandes, die Bundesversammlung nach Beendigung ihrer Berathung sich nicht auflösen, sondern nur sich vertagen.

Die schriftlichen den Mitgliedern ausgetheilten Anträge der Kommission lauten also:

„Die Kommission beantragt die Annahme des Beschlussesantrages des Bundesrathes mit der Modifikation, daß Art. 3 lauten soll:

„Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Geldanleihen für Rechnung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und die Anleihekongratte definitiv abzuschließen.“

Die Kommission schlägt im Weiteren vor, zu beschließen:

„Es ist die Wahl des Oberbefehlshabers der aufgestellten und allfällig noch weiter aufzustellenden Truppen, so wie des Chefs des Stabes vorzunehmen.“

„Die Bundesversammlung spricht nach erfolgter Schlußnahme in der Neuenburgerangelegenheit und nach Erledigung der übrigen mit der letztern zusammenhängenden Traktanden ihre Vertagung auf unbestimmte Zeit aus“

Der Präsident der Kommission, Herr Dr. Escher, ergreift das Wort:

Namens der Kommission soll ich dem Nationalrathe folgende Eröffnungen in der den Umständen angemessener Kürze machen. — Die Kommission glaubt sich einer Motivirung ihrer Anträge enthalten zu können. Sie findet sie in der mit seltener Einstimmigkeit sich geltend machenden öffentlichen Meinung. Dagegen hält sie sich für verpflichtet, Ihnen zur Kenntniß zu bringen, daß gemäß Mittheilungen, welche ihr vom Bundesrathe gemacht worden sind, zur Zeit vermehrte Aussichten auf friedliche und für die Schweiz befriedigende Lösung des obwaltenden Konfliktes vorhanden sind. Die Kommission zweifelt nicht daran, daß der Bundesrath die gegenwärtige nach ihrer Ansicht günstige Situation zu benutzen wissen wird, um die Neuenburgerangelegenheit auf friedlichem Wege zu einem erspriesslichen Ziele zu führen. Für den Fall aber, daß dieß den Anstrengungen des Bundesrathes wider Verhoffen nicht gelingen würde, sollen ihm nach der Ansicht der Kommission alle erforderlichen Mittel zur nachdrücklichen Vertheidigung des Vaterlandes an die Hand gegeben werden. Die Kommission beantragt daher nicht bloß den dießfälligen Vorschlägen des Bundesrathes beizutreten, sondern sie verstärkt dieselben noch dahin: daß der Bundesrath die Vollmacht erhalten soll, Geldanleihen nicht nur bis auf den Betrag von 30 Millionen Franken, sondern auch über diese Summe hinaus, soweit das Bedürfniß es immer erheischen mag, aufzunehmen.

Die Kommission stellt Ihnen ihre Anträge einmüthig und hofft, daß Sie sich einer eben so einmüthigen Annahme von Seite des Nationalrathes zu erfreuen haben werden.

Ich erkläre die Diskussion über diesen Gegenstand als eröffnet.

Nach längerer Pause, während welcher Niemand das Wort verlangt, erklärt der Herr Präsident die Diskussion als geschlossen.

Die unter Namensaufruf vorgenommene Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Für die Anträge der Kommission stimmen die Herren:

Allet	aus Wallis.	Leuenberger	aus Bern.
Bach	„ Bern.	Luffer	„ Uri.
Baldinger	„ Aargau.	Luvini	„ Tessin.
Bernasconi	„ Tessin.	Martin	„ Waadt.
Bernold	„ St. Gallen.	Matthey	„ Neuenburg.
Blandhenay	„ Waadt.	Meister	„ Zürich.
Bonnard	„ „	Michel	„ Graubündten.
Bondallaz	„ Freiburg.	Migy	„ Bern.
Bossard	„ Zug.	Moser	„ „
Brugisser	„ Aargau.	Müller	„ St. Gallen.

Brunner	aus	Solothurn.	Patochi	aus	Tessin.
Bucher	"	Luzern.	Pfyster	"	Luzern.
Bussinger	"	Basel-Landschaft.	Piaget	"	Neuenburg.
Bühler	"	Luzern.	Pioda	"	Tessin.
Bühlmann	"	Bern.	Planta A. R.	"	Graubünden.
Büzberger	"	"	Planta P. C.	"	"
Camperio	"	Genf.	Ramelli	"	Tessin.
Carlin	"	Bern.	Raschle	"	St. Gallen.
Charles	"	Freiburg.	Revel	"	Bern.
Chérix	"	Waadt.	Riedmatten	"	Wallis.
Clairaz	"	Wallis.	Ringier	"	Aargau.
Darrier	"	Genf.	Ritter	"	St. Gallen.
Deglon	"	Waadt.	Rohrer	"	"
Dufour	"	Genf.	Ruegg	"	Zürich.
Engelhard	"	Freiburg.	Ryffel	"	"
Fierz	"	Zürich.	Schalch	"	Schaffhausen.
Flaction	"	Waadt.	Schneider	"	Bern.
Fonchallaz	"	"	Schnyder	"	Luzern.
Frei	"	Aargau.	Schubiger	"	St. Gallen.
Fueter	"	Bern.	Segesser	"	Luzern.
Fuog	"	Schaffhausen.	Sidler	"	Zürich.
Gfeller	"	Bern.	Stadtmann	"	"
Gonzenbach	"	"	Stehlin	"	Baselstadt.
Gugwiler	"	Basellandschaft.	Steiner	"	Bern.
Häberlin	"	Thurgau.	Stoßmar	"	"
Hauser	"	Aargau.	Streng	"	Thurgau.
Hautli	"	Appenzell J. Rh.	Styger	"	Schwyz.
Hegner	"	Schwyz.	Sulzberger	"	Thurgau.
Hofmann	"	St. Gallen.	Thury	"	Waadt.
Huber	"	Zürich.	Tobler	"	Appenzell A. R.
Hubler	"	Bern.	Treichler	"	Zürich.
Hungerbühler	"	St. Gallen.	Trog	"	Solothurn.
Jäger	"	Aargau.	Trümpp	"	Glarus.
Jauch	"	Tessin.	Vogel	"	Bern.
Jmobersteg	"	Bern.	Von der Weid	"	Freiburg.
Karlen	"	"	Von Matt	"	Luzern.
Karrer	"	"	Wäffler-Egli	"	Zürich.
Kehrwand	"	Waadt.	Waller	"	Aargau.
Kellenberger	"	Appenzell A. Rh.	Weingart	"	Bern.
Keller	"	Aargau.	Weiermann	"	"
Kopp	"	Luzern.	Wirz	"	Otwalden.
Kreis	"	Thurgau.	Wuilleret	"	Freiburg.
Lack	"	Solothurn.	Würsch	"	Nidwalden.
Lambelet	"	Neuenburg.	Zangger	"	Zürich.
Latour	"	Graubünden.	Zuberbühler	"	Neuenburg.

Herr Präsident. Meine Herren, Sie haben mit 110, also mit allen Stimmen, den Antrag der Kommission angenommen. Sie haben der Einmüthigkeit der Nation durch ihre Einstimmigkeit die Krone aufgesetzt.

(Die ganze Versammlung drückt laut ihren Beifall aus.)

Verlesen wird folgendes Gesuch des Herrn Bundesrathes Frey-Herosée.

An die hohe Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Bern.

Bern, den 27. Christmonat 1856.

Herr Präsident,

Herren National- und Ständeräthe,

Das Bundesgesetz vom 19. Juli 1850, die Enthebung von der Militärpflicht betreffend (s. offiz. Sammlung II, S. 39 u. f.), befreit während der Dauer ihrer Beamtung unter andern auch die Mitglieder des Bundesrathes vom Militärdienst. Dann fährt der Art. 2 fort:

„Will einer dieser Beamten und Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hiefür die Einwilligung seiner Oberbehörde nachzusuchen. Die Mitglieder des Bundesrathes haben sich hiefür an die Bundesversammlung zu wenden, welche in getrennter und geheimer Abstimmung darüber entscheidet.“

„Die Mitglieder des Bundesrathes können während der Zeit, in welcher sie Militärdienst leisten, ihren Sitz im Bundesrath nicht einnehmen.“

Sie werden, hochgeachtete Herren, es gerecht und natürlich finden, wenn derjenige, welcher berufen war, in Friedenszeiten das eidgenössische Militärwesen zu leiten, wünschen muß, auch in Zeiten der Gefahr bei seinen Waffenbrüdern zu stehen.

Es tritt daher der Unterzeichnete, nach Anleitung des vorstehenden Gesetzesartikels, mit der ebenso ehrerbietigen als dringenden Bitte vor die hohe Versammlung, ihm die Bewilligung zu ertheilen, bei der jezigen Truppenaufstellung mit in die Reihe der Vertheidiger unsers theuern Vaterlandes eintreten und mithelfen zu dürfen, dem Ausland den Beweis zu leisten, was ein freies, selbstbewusstes Volk vermag, das zum Kampf für sein Recht, seine Ehre und seine Selbstständigkeit herausgefordert wird.

Empfangen Sie, hochgeachtete Herren, den Ausdruck der vollkommensten Hochachtung

Ihres ergebenen

(Sign.) Frey-Herosée,

eidg. Oberst, Mitglied des schweizerischen Bundesrathes.

Herr Präsident: Der Art. 2 des Bundesgesetzes über die Ausnahmen und Ausschließungen von der Wehrpflicht lautet wie folgt: (Der Präsident verliest die einschlagende Gesetzesstelle und fährt nachher fort:) Meine Herren, es wird Ihnen gefällig sein, sofort zur geheimen Abstimmung über dieses Gesuch des Herrn Bundesrathes Frey-Herosée überzugehen.

A b s t i m m u n g :

Es werden ausgetheilt 186 Stimmzettel und eben so viele gehen ein. Absolutes Mehr 54.

Mit 93 gegen 13 Stimmen ist die nachgesuchte Bewilligung dem Herrn Bundesrath Frey-Herosée ertheilt worden.

Auf eine Botschaft des Bundesrathes vom 26. Christmonat 1856 wird beschossen:

Das erste Lemma des §. 66 des Reglements für die eidgenössische Kriegsverwaltung, beziehungsweise der bezügliche Passus im Bundesbeschlusse, vom 23. Christmonat 1851, betreffend die Umwandlung der Ansätze für Besoldung und Vergütung im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung (III, 44), wird dahin abgeändert, daß das Maximum der bei Verlust der Pferde von der eidgenössischen Kriegskasse zu leistenden Vergütung beträgt:

für ein Trainpferd	Fr.	800
„ „ Reitpferd	„	1200

Auf den Antrag der in der Neuenburgerfrage niedergesetzten Kommission wird beschossen, die von 31 Bürgern von Locle unterzeichnete Adresse über die Zurückberufung der Schweizertruppen in fremden Diensten dem Bundesrath zur Erledigung, nöthigenfalls zur Berichterstattung zu überweisen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß diesen Abend um 6 Uhr die Bundesversammlung zur Bornahme der Wahl des Oberbefehlshabers und des Chef des Generalstabes zusammentreten und daß alsdann noch eine kurze Sitzung des Nationalrathes stattfinden werde, um die Beschlüsse des Ständerathes entgegenzunehmen.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{4}$ nach 11 Uhr.

Für die Redaktion des Bulletin:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Zweite Sitzung des schweiz. Ständerathes.

Bern, Dienstag den 30. Dezember 1856.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten F. R. Briatte.

Eröffnung um 3 Uhr Nachmittags.*)

Anwesend sind 40 Mitglieder, inbegriffen den Präsidenten.

Abwesend sind die Herren Arnold, Philippin, Schwarz und Zacheo, wovon die drei erstern unter den Waffen stehen.

Das Protokoll der Sitzung vom 27. Christmonat wird verlesen und genehmigt.

Die Anzeige des Nationalrathes vom 27. d. M. von der Wahl des Herrn Dr. Alfred Eschea zum Präsidenten und des Herrn Paul Nigy zum Vizepräsidenten wird zu Protokoll genommen.

Neuenburgerangelegenheit.

Herr Präsident. Meine Herrn, ich bringe Ihnen hiemit den Beschluß zur Kenntniß, welchen der Nationalrath in seiner Sitzung von heute in der Neuenburgerangelegenheit gefaßt hat.

Nach dem Ablesen dieses Beschlusses (s. die Sitzung des Nationalrathes vom 30. Christmonat) wird zur Behandlung der Angelegenheit geschritten.

Herr Dubz, als Berichterstatter der Kommission: Meine Herren die Kommission, welche Sie in dieser Sache niedergesetzt haben, hat mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, in ihrem Namen hier Bericht zu erstatten. Die Kommission des Ständerathes hat gemäß dem ihr von Ihnen ertheilten Auftrage sich mit der Kommission des Nationalrathes ins Einvernehmen gesetzt und das Resultat war, daß sie sich zu gleichlautenden Anträgen mit der nationalrätthlichen Kommission entschlossen hat. Dieselben

*) Die Tribüne ist in allen Sitzungen der Rätthe mit Zuhörern angefüllt; unter denselben sind die Gesandten von England und Oesterreich.

sind im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Beschlusse des Bundesrathes und diese Uebereinstimmung überhebt mich der Nothwendigkeit einer historischen Beleuchtung des Konfliktes, so wie der Auseinanderetzung der Streitpunkte. Ich verweise in dieser Beziehung einfach auf das Memorial und die Botschaft des Bundesrathes, welche Aktenstücke in ihren Händen liegen.

Was die in der bundesrätthlichen Botschaft enthaltenen Anträge betrifft, so verweise ich zunächst auf die Ziff. 1, welche sagt, daß das Ziel aller Unterhandlungen und zu treffenden Maßregeln die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem äußern Verbande sei. Dieses ist die *conditio sine qua non*; denn Neuenburg gehört zum Körper der Schweiz, Neuenburg ist Schweizerland und das Neuenburgervolk ist Schweizervolk. Darüber, daß Neuenburg zur Schweiz gehören, schweizerisch sein und bleiben müsse, darüber ist die ganze Nation einig.

Die Mittel, um zu diesem Zwecke zu gelangen, sind doppelter Natur; die einen sind friedlicher, die andern sind kriegerischer Art. Die friedlichen Mittel werden in erste Linie gestellt, denn die Anwendung der Waffen ist die *ultima ratio*. Nach den Mittheilungen, welche Ihre Kommission von offizieller Seite empfangen hat, ist der Stand der Dinge so, daß eine friedliche Ausgleichung noch nicht unmöglich ist. Es sind alle Mittel zu diesem Zwecke noch keineswegs erschöpft. Der Bundesrath ist ermächtigt, alle diese Mittel in Anwendung zu bringen, unter einer einzigen Bedingung, nämlich daß sie mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich seien. In der Ehre der Nation liegt ihr geistiger Lebensnerv, der nicht verletzt werden darf. Der Bundesrath wird keinen Fleck in dieser Beziehung auf die Nation fallen lassen dürfen.

Wenn diese friedlichen Mittel nicht zum Ziele führen sollten, so bleibt uns nichts anders übrig, als zu kriegerischen Vertheidigungsmitteln zu greifen und in dieser Beziehung wird in zweiter Linie das Nöthige beantragt. Vor Allem aus sollen die vom Bundesrath erlassenen militärischen Aufgebote und die übrigen von ihm getroffenen Sicherheitsmaßregeln genehmigt werden. Im Fernern wird dem Bundesrath die Vollmacht ertheilt, für die Vertheidigung des Vaterlandes auf das Aeußerste zu rüsten. Es steht ihm in dieser Beziehung zu, die ganze Armee aufzubieten. Denn, meine Herren, wenn Krieg sein soll, so werden Sie einverstanden sein, daß er mit ganzer Kraft von Seite der Schweiz geführt werden muß. Es werden ihm ferner die benöthigten Geldmittel bewilligt; der Bundesrath verlangte, daß er für die dießfalls zu bestreitenden Ausgaben ermächtigt werde, für Rechnung der Eidgenossenschaft ein oder mehrere Geldanleihen, zusammen bis auf den Belauf von höchstens 30 Millionen Franken aufzunehmen und die Anleihekontrakte definitiv abzuschließen. In Abweichung von diesem Antrage schlägt die Kommission vor, daß der Bundesrath ermächtigt werde, die erforderlichen Geldanleihen aufzunehmen. Die Kommission will durch diesen Vorschlag nicht etwa den Antrag des Bundesrathes schwächen, sondern im Gegentheil ihn stärken; sie beantragt, demselben einen unbeschränkten Kredit zu bewilligen.

Der vierte Vorschlag des Bundesrathes geht dahin, er möchte beauftragt werden, diesen Beschluß den Kantonen und dem Schweizervolke in angemessener Weise bekannt zu machen. Die schönste Proklamation und die beste Art, wie er dem Schweizervolke bekannt gemacht werden kann, läge darin, wenn Sie ihn einstimmig votiren würden. Zeigen Sie, meine Herrn, in dieser Abstimmung, daß alle Theile der Nation darin einig sind, die Ehre des Landes, unser gutes Recht, unser Land und unsern Boden mit Gut und Blut zu schirmen und zu schützen! —

Herr Fazy, als französischer Berichterstatter der Kommission, wiederholt in französischer Sprache im Wesentlichen obigen Bericht des Herrn Dubs. —

Herr Präsident: Werden keine Einwendungen gemacht, so erkläre ich die Verhandlung eröffnet. — (Nach längerer Pause, während welcher Niemand das Wort verlangt, fährt der Herr Präsident fort:) Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich die Berathungen als geschlossen. —

Bei der Abstimmung, welche in feierlicher Stille vorgenommen wird, ergeben sich 40 Stimmen für die Zustimmung zu den vom Nationalrathe gefaßten Beschlüssen. Eine Gegenstimme ist nicht gefallen.

Herr Präsident: Sie haben, meine Herrn, durch einmüthigen Beschluß die eben so einmüthig gefaßte Beschlußnahme des Nationalrathes bestärkt und dadurch dem Schweizervolke in den an Sie gestellten Erwartungen in würdiger Weise entsprochen. Erlauben Sie mir die Erklärung abzugeben, daß auch ich Ihrer Schlußnahme mich mit vollstem Herzen anschliesse. —

(Lauter Beifall.)

Herr Präsident. Der Nationalrath theilt Ihnen eine Eingabe einer Anzahl Bürger von Locle mit, durch welche der Bundesrath angefragt wird, ob es nicht an der Zeit sei, die im fremden Militärdienst befindlichen Schweizer heimzuberufen. Der Nationalrath hat diese Eingabe dem Bundesrathe zu übermitteln beschlossen und es dieser Behörde anheimgestellt, zu untersuchen, welche Vorkehrungen in dieser Angelegenheit zu treffen seien.

(Nachdem die Eingabe und der darauf bezügliche Beschluß des Nationalrathes verlesen worden, fährt der Präsident fort):

Wenn Niemand eine Bemerkung macht, so nehme ich an, daß die Versammlung mit diesem Beschluß des Nationalrathes einverstanden sei.

Herr Präsident. Der Nationalrath gibt uns Kenntniß von einem Gesuch des Herrn Oberst Frey-Herosee, durch welches die Erlaubniß zum Eintritt in aktiven Militärdienst gewünscht wird (dasselbe wird ver-

lesen). Wenn Nemand Einwendungen erhebt, so können wir uns sogleich mit dieser Angelegenheit beschäftigen. Das Bundesgesetz über die Ausnahmen und Ausschließungen von der Wehrpflicht sagt im Art. 2 (siehe die Sitzung des Nationalrathes vom 30. Dezember). Ich lade diejenigen Herren Mitglieder, welche dem Gesuche entsprechen wollen, ein, mit „Ja“, diejenigen, welche nicht entsprechen wollen, es mit „Nein“ auf dem Stimmzettel zu bezeugen.

Die Prüfung der Stimmzettel ergibt 36 Stimmen für und 4 gegen das Gesuch.

In Bezug auf die Abänderung des §. 66 des Dienstreglements enthält der Ständerath seine Zustimmung zum Beschluß des Nationalrathes.

In Bezug auf die Zuschrift des Comité central de l'association vaudoise vom 21. d. M. (s. Sitzung des Nationalrathes vom 30. Christmonat) pflichtet der Ständerath dem nationalrätlichen Beschlusse bei.

Herr Präsident. Meine Herren, die Verhandlungsgegenstände dieser außerordentlichen Session sind hiermit erledigt. Sie haben sich in dieser kurzen Sitzung mit der ernstesten und wichtigsten Frage zu beschäftigen gehabt, welche seit der Einführung der Bundesverfassung, die gegenwärtig unser Grundgesetz bildet, Gegenstand Ihrer Beratungen gebildet hat. Mit dem Bewußtsein erfüllter Pflicht lehren Sie an Ihren häuslichen Herd zurück und dürfen sich der Hoffnung hingeben, daß die sich aufthürmenden Schwierigkeiten auf friedliche und ehrenhafte Weise beigelegt werden. Sollte diese Ihre Erwartung getäuscht werden, so übertragen Sie das Geschick des Vaterlandes der eidgenössischen Armee, welche ihrerseits ihre Pflicht zu thun nicht ermangeln wird. Ich erkläre die Sitzung bis auf Weiteres für vertagt.

Schluß der Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Für die Redaktion des Bulletin:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Sizung der schweizerischen Bundesversammlung.

Im bernischen Großrathssaale, den 30. Christmonat 1856, Abends um 6 Uhr.

Infolge der heutigen Beschlüsse des National- und des Ständerathes in der Neuenburgerangelegenheit hatte das Präsidium des Nationalrathes, Herr Dr. Escher, die beiden gesetzgebenden Räthe in einer Sizung der Bundesversammlung auf heute Abends um 6 Uhr in das Sizungslokal des Nationalrathes eingeladen, um nach Vorschrift des Artikel 74, Ziff. 3 und des Artikel 80 der Bundesverfassung die Wahl des Generals und des Chefs des Stabes vorzunehmen.

Verfassungsgemäß führt der Herr Präsident des Nationalrathes den Vorsitz. —

Vom Nationalrath sind 105, vom Ständerath 37 Mitglieder anwesend. Abwesende Mitglieder des Nationalrathes die Herren :

Barmann,
Benz,
Blösch,
Düjour,
Estoppen,
Fischer,
Hüni,
Jenni,
Kurz,
Meistre,
Müller,
Rohrer,
Siegfried und
Zangger.

Abwesende Mitglieder des Ständerathes, die Herren :

Arnold,
Bosard,
Gysel,
Marbach,
Philippin,
Schwarz und
Zaccheo.

Eine Zuschrift des ehemaligen eidgenössischen Obersten Allemandi, datirt von Basel, den 28. Christmonat 1856, in welcher derselbe dem Vaterlande seine Dienste als Militär anbietet, wird dem Bundesrathе überwiesen.

Wahl des Oberkommandanten der eidgenössischen Truppen.

Ausgetheilt werden 140 Stimmzettel und eben so viele gehen wieder ein. Absolutes Mehr 71.

Im ersten Wahlgange wird mit 130 Stimmen gewählt:
Herr General Wilhelm Heinrich Dufour von Genf.

Wahl des Chefs des Stabes.

Ausgetheilt werden 140 Stimmzettel, und eben so viele gehen wieder ein. Absolute Mehrheit 71.

Gewählt wird mit 118 Stimmen:

Herr eidgenössischer Oberst Frei-Herosée, von Aarau, Mitglied des schweizerischen Bundesrathes.

Beeidigung des Herrn Generals.

Nachdem die Sizung einige Augenblicke suspendirt gewesen, tritt auf die Einladung des Herrn Präsidenten Herr General Dufour in die Versammlung, mit dem Abzeichen seiner militärischen Würde, und begleitet von den eidgenössischen Obersten Frey-Herosée, Denzler und Abys, dem eidgenössischen Oberstlieutenant Wurstemberger und einem Weibel in den Bundesfarben. — Die ganze Versammlung erhebt sich und der General setzt sich vor den Präsidentenstuhl.

Der Herr Präsident richtet an Herrn General Dufour folgende Anrede:

Herr General!

Die Bundesversammlung hat Sie an die Spitze unseres wackern Heeres gestellt. Unser Ruf ergeht in ernster Zeit an Sie. Wir Alle sind von dem Gedanken an die große Aufgabe, die Ihrer warten kann, durchdrungen. Wir Alle leben aber auch der festen Zuversicht, daß Sie diese Aufgabe, wenn es zum Kampfe kommen soll, zu lösen wissen werden. Sie werden sie lösen im Gefühl der guten Sache, für die Sie einzustehen berufen sind. Die Schweiz ist fortwährend bereit, zu Allem Hand zu bieten, was eine allseitig befriedigende Lösung der obwaltenden Verwicklung herbeiführen kann, ohne ihrer Ehre Eintrag zu thun, die jedes Volk, das sich nicht selbst aufgibt, als sein höchstes Gut zu wahren die

Pflicht hat. Sie muß aber an dem vor dem Richterstuhl gesunder Staatsweisheit längst und allgemein anerkannten Grundsatz unentweglich festhalten, daß eines ihrer Glieder nicht zugleich ihr angehören und einem fremden Herrn dienen kann. Sie werden, Herr General, Ihre Aufgabe lösen, ermuntert und unterstützt durch die Kraft der öffentlichen Meinung Europa's und der ganzen civilisirten Welt, welche, auch eine Großmacht, in ihrer unbestechlichen Gerechtigkeit allerwärts und immer unverholener für unser Vaterland Partei nimmt. Sie werden Ihre Aufgabe lösen, gehoben durch die ruhmvolle Eintracht, welche in unserem Volk und in unserem Heere herrscht. Sie standen vor neun Jahren auch an der Spitze des Bundesheeres. Welcher Unterschied zwischen damals und jetzt! Damals gebot Ihnen eine schwere Pflicht, das Schwert gegen Miteidgenossen zu ziehen. Jetzt aber schaaren sich die Banner aller Gauen unseres einigen Vaterlandes bundesbrüderlich und opferfreudig unter der Einen Mutterfahne mit dem weißen Kreuz im rothen Felde, welche Ihnen die Bundesversammlung in dieser feierlichen Stunde übergeben hat. Sie werden endlich Ihre Aufgabe lösen unter der mächtigen Obhut des Gottes unserer Väter, dessen schützende Gnade Jahrhunderte hindurch über unserem Vaterlande liebevoll gewaltet hat. Im Ausblick zu ihm, der auch dem Kleinen ein mächtiger Hort ist, lade ich Sie ein, den Eid des Generals, den Ihnen der Kanzler der Eidgenossenschaft vorlesen wird, vor uns abzulegen.

Der Kanzler verliest die Eidesformel, welche also lautet:

„Der Oberbefehlshaber schwört: der schweizerischen Eidgenossenschaft Treue und Wahrheit zu leisten, deren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, die Ehre, die Unabhängigkeit und die Neutralität des Vaterlandes, mit den ihm anvertrauten Truppen nach besten Kräften, mit Leib und Leben zu beschützen und zu vertheidigen, sich genau an die Instruktion die ihm ertheilt worden zu halten und in Allem den Befehlen der Bundesbehörden unverbrüchlich nachzuleben.“

Der General sprach hierauf stehend und mit erhobenen drei Fingern der rechten Hand:

„Was der soeben vorgelesene Eid enthält, das will ich halten und vollziehen, getreulich und ohne Gefährde, das betheure ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge.“

Der General verläßt den Saal. Die Versammlung, welche bis dahin in lautloser Stille verharret hatte, ruft ihm ein dreifaches Hoch nach.

Schließlich wird das Protokoll der Sitzung verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung um 7 Uhr.

Für die Redaktion des Bulletin:
Karl Schärer, Fürsprecher.

III. Sitzung des schweizerischen Nationalrathes.

Bern, Dienstag den 30. Christmonat 1856, nach der Sitzung der schweizerischen Bundesversammlung, Abends um 7 Uhr.

Unter Vorsitz des Herrn Präsidenten Dr. Escher.

Ein besonderer Namensaufruf hat nicht mehr stattgefunden.

Mit Schreiben vom heutigen Tage erklärt der Ständerath seine Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrathes in Beziehung auf:

- 1) Die Neuenburgerangelegenheit;
- 2) die dem Herrn Bundesrathen Frei-Heroser ertheilte Bewilligung zum Eintritt in den aktiven Militärdienst;
- 3) die Modifikation des §. 66 im Verwaltungsreglemente, betreffend die Pferdeentschädigungen;
- 4) Die Eingabe mehrerer Bürger von Locle, wegen Rückberufung der Schweizertruppen in fremden Diensten;
- 5) die Adresse des Comité central de l'association vaudoise.

Herr Präsident. Meine Herren, unsere Geschäfte sind erledigt. Die Feier des Jahreswechsels, die Sie im häuslichen Kreise zu begehen im Begriffe sind, wird dieses Mal einen ernsten Charakter an sich tragen. Sie wird aber ihre rechte Weihe gerade durch den Gedanken erhalten, daß ein Volk in ernsten Zeiten seinen Werth zu wahren hat, und durch die Ueberzeugung, daß es diesen Werth auch bewahren wird. Unser aller erster und letzter Gedanke im neuen wie im alten Jahre sei aber das Vaterland.

Ich erkläre die Sitzungen der schweizerischen Nationalversammlung für vertagt.

Migy. Ich glaube im Namen aller meiner Herren Kollegen zu sprechen, wenn ich dem Herrn Präsidenten meinen Dank ausspreche für die Art und Weise, wie er die Verhandlungen geleitet hat. —

Ende der Sitzung $\frac{1}{4}$ nach 7 Uhr.

Für die Redaktion des Bulletin:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Fortsetzung

des

Bulletin

der

Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe

über

die Neuenburgerfrage.

(Januar 1857.)

Auf Veranstalten der Bundeskanzlei.

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

IV. Sitzung des schweizerischen Nationalrathes.

Bern, Mittwoch den 14. Januar 1856.

Anfang um 10 Uhr Vormittags, im Saale des bernischen Grossen Rathes.

Präsident: Herr Dr. A. Escher, Präsident des Nationalrathes.

Anwesend waren 97 Mitglieder.

Abwesend sind die Herren:

Barmann,	Jenni,
Benz,	Kehrwand,
Blösch,	Kopp,
Büzberger,	Kurz,
Cherix,	Latour,
Dufour,	Matthey,
Fierz,	Moser,
Fischer,	Pioda,
Hausser,	Ramelli,
Huber,	Siegfried,
Hüni,	Streng.
Jäger,	

Entschuldigt sind, a. mit Krankheit, die Herren:

Barmann,	Jenni,
Blösch,	Kehrwand,
Fierz,	Latour,
Hausser,	Pioda,
Hüni,	Streng;
Jäger,	

b. mit Militärdienst, die Herren:

Benz,	Cherix,
Büzberger,	Dufour,

Fischer,
Huber,
Kopp,
Kurze,

Matthoe,
Mosser,
Ramelli,
Siegfried.

Herr Präsident Escher eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede :
Es sind gerade 14 Tage verstrichen, seit die Bundesversammlung wegen der Neuenburger-Angelegenheit außerordentlich einberufen, ihre Berathung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen hat. Es geschah dieß, nachdem Sie den Bundesrath beauftragt hatten, zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung der Neuenburgerfrage zu allen Mitteln Hand zu bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich und welche die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem äußern Verbande herbeizuführen geeignet seien. Diesen Beschluß faßten Sie wohl mit um so mehr Aussicht auf Erfolg, da Ihre Kommission ihn mit der Mittheilung zu befürworten im Falle war, daß gemäß ihr vom Bundesrathe gemachten Mittheilungen vermehrte Aussicht auf eine friedliche und für die Schweiz befriedigende Lösung des obwaltenden Konfliktes vorhanden seien, eine Mittheilung, an welche die Kommission die weitern Bemerkungen reihte, sie zweifle nicht daran, daß der Bundesrath die damalige nach ihrer Ansicht günstige Situation zu benutzen wissen werde, um die Neuenburger-Angelegenheit auf friedlichem Wege zu einem ersprießlichen Ziele zu führen.

Der Bundesrath hat mittlerweile die Erwartungen, welche ihm gegenüber ausgesprochen worden sind, in anerkennenswerther Weise zu rechtfertigen sich bemüht. Eine diplomatische Sendung an den Hof eines benachbarten Monarchen, dessen wohlwollende Gesinnungen für die Schweiz von Unbefangenen nicht in Zweifel gezogen werden können, und der in dem obwaltenden Konflikte ein sehr bedeutendes Gewicht in die Waagschale zu legen sich in der Stellung befindet, und anderweitige Schritte, welche gethan worden sind, um die Mitwirkung auch der übrigen unbetheiligten Großmächte zu einer für die Schweiz befriedigenden Erledigung der Neuenburger-Angelegenheit zu erlangen, haben Eröffnungen herbeigeführt, welche dazu berechtigen, die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs in sichere Aussicht zu nehmen, so bald der Prozeß, welcher wegen des Neuenburgeraufstandes in Neuenburg angehoben werden mußte, niedergeschlagen sein wird. Die Ueberzeugung, daß der schweizerische Bundesstaat nicht neben 21 Republiken ein preussisches Fürstenthum in sich schließen kann und daß auch um anderer Gründe willen, eine Oberherrschaft Preußens über Neuenburg zu einer politischen Unmöglichkeit geworden ist, die Ueberzeugung also, daß Neuenburg nur schweizerisch sein und bleiben kann, hat sich immer mehr verbreitet und befestigt, und ist, es darf dieß ohne Uebertreibung gesagt werden, zur Zeit eine ganz allgemeine geworden. Aber indem die öffentliche Meinung in der Hauptsache der Schweiz zur Seite steht und indem Geneigtheit vorhanden ist, auch eine formelle

Erledigung der Neuenburger-Angelegenheit auf eine in der Hauptsache den Wünschen der Schweiz entsprechende Weise herbeizuführen, wird hinwieder von der Schweiz erwartet, daß sie auch ihrerseits die Erreichung dieses Zieles durch ein Entgegenkommen in einer Nebensache, durch die Niederschlagung des wegen des Septemberaufstandes in Neuenburg angehobenen Prozesses erleichtere. Die Schweiz hat sich von Anfang an hiezu bereit erklärt, falls ihr dagegen die volle Sicherheit für die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs geboten werde. Ist man somit über das anzustrebende Ziel einig, so kann es sich nur noch um die Ausmittlung des zu jenem Ziele hinführenden besten Weges handeln. Dieser Weg darf gemäß der zur Zeit infolge der stattgehabten diplomatischen Verhandlungen obwaltenden Sachlage als gefunden betrachtet werden. Die Eröffnungen, die Sie, meine Herren, zu gewärtigen haben, werden Sie daher überzeugen und Ihnen überdies die beruhigende Gewähr dafür bieten, daß, wenn der Natur der Sache nach bis jetzt von einer direkten Verhandlung zwischen den bei dem obwaltenden Konflikt unmittelbar beteiligten Staaten Umgang genommen werden müsse, und wenn ferner nicht außer Acht gelassen wird, daß im diplomatischen Verkehr nicht dieselben Formen Geltung haben, welche bei dem Abschlusse von Rechtsgeschäften im bürgerlichen Leben zur Anwendung kommen, auch alle wünschbare Sicherheit für eine der Schweiz und ihren Interessen entsprechende Erledigung der Neuenburger-Angelegenheit erzielt worden ist.

Mit dem Wunsche, daß derselbe Geist der Eintracht, der uns bis-
 anhin in der ersten Zeit, in der wir leben, beseelt hat, auch fortan unter uns walten möge, erkläre ich die vertagte außerordentliche Session des Nationalrathes für wieder eröffnet.

Herr Präsident. Ich habe Ihnen zur Kenntniß zu bringen, daß eine Petition des Herrn alt-Staatschreibers Lichtenhahn von Basel über die Neuenburgerangelegenheit eingelangt ist. Es wird Ihnen gefällig sein, dieselbe der Kommission für die Neuenburgerangelegenheit zu überweisen.

Herr Präsident. Ich habe Ihnen zur Kenntniß zu bringen, daß gemäß Rücksprache, die ich mit dem Herrn Präsidenten des Ständerathes genommen, wir es als selbstverständlich angenommen haben, daß auch in dieser Session der Nationalrath die Priorität der Verhandlungen in der Neuenburgerfrage habe.

Herr Präsident. Ich schlage Ihnen nun vor, überzugehen zur Behandlung der Neuenburgerangelegenheit und zwar in der Weise, daß die Botschaft des Bundesrathes, welche erst in dieser Stunde ausgetheilt werden konnte, verlesen werde.

Diese Botschaft, welche verlesen wird, lautet wie folgt:

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung in der
Neuenburger = Angelegenheit.

(Vom 13. Januar 1857.)

I t.

Raum sind wenige Tage verflossen, seit Sie die Bundesstadt verlassen haben, und schon sind wir wieder im Falle, Sie um uns zu versammeln, um Ihnen in der Neuenburger-Angelegenheit Bericht und Antrag zu hinterbringen, — in dieser Frage, welche gegenwärtig so fast ganz ausschließlich die Aufmerksamkeit unsers Vaterlandes und in so hohem Grade diejenige Europas in Anspruch nimmt. Möge das Jahr 1857 unter günstigen Auspizien sich uns eröffnen, als das für die Schweiz an Geschichte reiche Jahr 1856 sich zu schließen schien!

Wir knüpfen unsere diesmalige Berichterstattung da an, wo wir in der Botschaft vom 26. vorigen Monats unsere Darstellung zu beendigen im Falle gewesen sind.

An dem Tage, als Sie hier zu der bedeutungsvollen außerordentlichen Session zusammentraten, verlangte unser Minister in Paris einen Urlaub, um mit uns, natürlich über die Tagesfrage, konferiren zu können. Wir gewährten diesen Urlaub, und es erschien der Herr Minister bereits in der Sitzung vom 29. Dezember in unserer Mitte, um uns über die Gründe seiner Hieherkunft nähern Aufschluß zu ertheilen.

S. M. der Kaiser der Franzosen habe nämlich in einer ihm — unserm Minister — gewährten Audienz neuerdings seine freundschaftliche Gesinnung gegen die Schweiz und seine Absicht, zur friedlichen Lösung des bestehenden Konfliktes mit Preußen das Mögliche beizutragen, zu erkennen gegeben. Der Kaiser habe den Minister aufgefordert, sich persönlich nach Bern zu begeben und mit dem Bundesrathe Rücksprache zu nehmen, damit dieser seine Vorschläge, wie der Streit gelöst werden könne, dem Kaiser kund gebe, worauf sich England und Frankreich gemeinsam angelegen sein lassen werden, eine für die Schweiz ehrenvolle Erledigung des Konfliktes herbeizuführen.

Wie unser Minister bereits in einer Depesche vom 26. Dezember uns gemeldet hatte, war auch von dem englischen Gesandten in Paris, Lord Cowley, eine ähnliche freundschaftliche Gesinnung gegen die Schweiz ausgesprochen worden, und auch Lord Cowley schien damit einverstanden zu sein, daß der schweizerische Minister von seiner Regierung nochmalige Instruktionen einhole, um noch in der letzten Stunde einen gütlichen Austrag der Differenz herbeizuführen.

Im Drange der vielen Geschäfte, welche die Sitzungen der Rätthe am 29. und 30. Dezember mit sich brachten, war es natürlich nicht möglich, die unserm Minister mitzugebenden Instruktionen sofort zu berathen. Dagegen beschäftigten wir uns am 31. Dezember einkläfflich mit diesem Gegenstande, und über die Entschliessungen, welche wir dießfalls zu nehmen hatten, konnten wir keinen Augenblick im Zweifel sein, wenn wir nicht unsere Selbstachtung verscherzen und die in der Einmüthigkeit der Nation und der Behörden sich kund gebende Anschauungsweise verkennen wollten.

Hier erlauben wir uns, Sie noch kurz auf den Inhalt der sogenannten Kollektivnote hinzuweisen, welche am 21. Dezember projektirt wurde, und auf die wir ausdrücklich erklärten, eingehen zu wollen, weil wir dafür hielten, daß der Inhalt derselben der Würde der Schweiz in keiner Weise zu nahe trete. Nach jenem Projekte wollten nämlich die Vertreter der Mächte die bestimmte Zusicherung geben, daß, sobald die unmittelbare und vollständige Niederschlagung des Prozesses von den eidgenössischen Behörden, kraft ihrer Souveränitätsrechte, ausgesprochen sein werde, ihre resp. Regierungen alles Mögliche thun würden, um S. M. den König von Preußen zu einer Ausgleichung der fraglichen Angelegenheit zu bestimmen, und zwar im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem fremden Verbande.

Es schien uns nun gerecht und billig, daß unser neues Programm nicht weniger enthielte, als was in jener Kollektivnote uns angeboten worden war, sondern daß es vielmehr noch einige Lücken ergänze und gewisse Prinzipien näher feststelle, die in der Kollektivnote zwar implicite verstanden gewesen sein mochten, die aber nicht genau ausgesprochen sich fanden. Die unserm Minister mitgegebene Instruktion gieng daher von nächstehendem Gesichtspunkte aus:

Der Bundesrath sei seinerseits bereit, volle Amnestie und Freilassung der Gefangenen selbst vor dem Urtheil vorzuschlagen, jedoch müßte er in Beziehung auf die Unabhängigkeit Neuenburgs bestimmtere Zusicherungen gewärtigen, als in der Note des französischen Kabinetes vom 26. November enthalten gewesen seien.

Das Wünschenswerthe stehe schiene uns, wenn schon jetzt versichert werden könnte, der König von Preußen sei bereit, nach geschעהner Amnestirung und Freilassung der Gefangenen auf Neuenburg zu verzichten, oder wenigstens auf Grundlage der Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs zu Unterhandlungen Hand zu bieten, und daß für das Zustandekommen einer

Uebereinkunft in diesem Sinne von Seite Frankreichs alle efforts gleich wie in der Note vom 26. November zugesagt würden. Diese letztere Note sollte jedenfalls dahin ergänzt werden, daß die Detailbestimmungen des Arrangement nichts enthalten werden, was der vollständigen äußern Unabhängigkeit und den verfassungsmäßigen Grundsätzen des Kantons Neuenburg und der Schweiz, so wie der freien innern Entwicklung überhaupt zuwider wäre.

Natürlich wurde auch in dieser Instruktion darauf gedrungen, daß die Insurgentenchefs, bis zum Zustandekommen einer bestimmten Uebereinkunft, die Schweiz oder wenigstens den Kanton Neuenburg zu verlassen hätten. Diese Forderung liegt eben sowol in dem wohlverstandenen Interesse der Angeklagten selbst, als in demjenigen der öffentlichen Ordnung im Kanton Neuenburg.

Mit dem Amnestie- und Freilassungsspruche sollte die Frage der Prozeß- und militärischen Kosten noch offen behalten werden. Der Bundesrath erklärte jedoch zum Voraus, daß, wenn der König von Preußen keine Geldfrage erhebe, er auch seinerseits die Kostenfrage vollständig fallen lassen werde.

Wäre dieser Punkt nicht erhältlich, so könnte er fallen gelassen werden.

Dagegen schien uns die Zusicherung von Wichtigkeit, daß jede weitere militärische Demonstration von Seite Preußens unterbleibe, und daß nach Freilassung der Gefangenen feindselige Maßnahmen Preußens gegen die Schweiz nicht geduldet würden.

Endlich sollte darauf hingewirkt werden, daß auch die englische Regierung zu allen vorstehenden Punkten Hand biete und dieselben Zusicherungen wie Frankreich der Schweiz gegenüber ertheile.

Dies sind die Grundzüge der Instruktion, wobei natürlich der Abordnung innerhalb des Programmes freie Hand gelassen werden mußte, indem einzelne Modifikationen in Folge mündlicher Besprechung allerdings als möglich gedacht wurden. Wesentlich war nur, daß in der Hauptsache die von der französischen Regierung, beziehungsweise vom englischen Kabinete, zu gewärtigenden Zusicherungen mit der Instruktion übereinstimmen.

Es schien uns zweckmäßig, bei der hohen Wichtigkeit der in Frage liegenden Interessen zur Ausführung dieser Instruktion einen außerordentlichen Gesandten (*envoyé extraordinaire*) an S. M. den Kaiser der Franzosen in einer Spezialmission abzuordnen. Unsere Wahl fiel auf den Herrn Ständerath Dr. Kern, der als Mitglied der Bundesversammlung mit den Intentionen der obersten Landesbehörde genau vertraut war und der von S. M. dem Kaiser der Franzosen seit Langem und in freundschaftlicher Weise gekannt zu sein die Ehre hat.

Unsere Abordnung trat die Reise noch am gleichen Tage (31. Dez.) Abends an, und sie wurde in Paris mit gleicher Zuborkommenheit empfan-

gen, wie der frühere außerordentliche Abgeordnete, der im November abhin dorthin gesendet worden war.

Nach einläßlicher Erörterung der Frage, theils mit dem Staatsoberhaupte selbst, theils mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Balowski wurde unterm 4. Januar dem französischen Kabinete von unserer Abordnung eine Note *) wesentlich folgenden Inhaltes überreicht:

Die Schweizerische Bundesregierung, in der Absicht, den wohlwollenden Gesinnungen S. M. des Kaisers zu entsprechen, sei geneigt, den gesetzgebenden Räthen vorzuschlagen, daß, kraft der Souveränität der Eidgenossenschaft, die Prozedur, welche gegen die in dem neuenburgischen Aufstand vom 3. September Implizirten eingeleitet worden war, niedergeschlagen werde, wenn er über die Tragweite der an den Minister von Frankreich in Bern gerichteten Note vom 26. November genügende Erklärungen erhalte.

Der Bundesrath lege den größten Werth darauf, die Zusicherung zu erhalten, daß die Ausgleichung, für welche die kaiserliche Regierung ihre volle Mitwirkung verspreche, keine Bedingung enthalte, welche mit der vollständigen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg unvereinbar wäre.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung, welche von dem Herrn Minister hinlänglich gewürdigt werden dürften, werde der Bundesrath die Amnestie unter dem Vorbehalte beantragen, daß die Beklagten bis zur definitiven Erledigung der Neuenburgerfrage die Schweiz zu verlassen haben sollen.

Damit auch der Verdacht wegfalle, daß die gesetzgebenden Räthe unter dem Einflusse von Drohungen berathen, sei es nothwendig, daß bis zum erfolgten Entscheide Preußen sich jeder neuen militärischen Demonstration enthalte.

Noch wichtiger wäre es, wenn die Bundesregierung die Zusicherung erhielte, daß nach der Freigebung der Beklagten die preußische Regierung keine der Schweiz feindselige Maßregel ergreife.

Da der Zeitraum von der Freilassung der Gefangenen bis zur endlichen Austragung des Konfliktes als eine schwierige Periode bezeichnet werden müsse, so liege sehr daran, denselben nach Möglichkeit abzukürzen. Um diesen Zweck zu erreichen, erscheine es als unerläßlich, daß man durch vorläufige Schritte allen Zwischenfällen zuvorkomme, welche geeignet wären, die Eröffnung der Unterhandlungen zu verzögern, und zwar in der Weise, daß die letztern unmittelbar nach Verkündigung der Amnestie begonnen werden könnten.

Der Bundesrath spreche endlich die Hoffnung aus, daß die Regierung Ihrer brittischen Majestät ihre Bemühungen mit denjenigen der kaiserlichen Regierung vereinigen werde, auf daß die Neuenburgerfrage eine Lösung

*) Siehe Beilage 1.

erhalte, die sowol mit den Grundsätzen der Bundesverfassung, als mit den einmüthigen Wünschen des schweizerischen Volkes im Einklange stehe.

Die Erwiderung des französischen Kabinetes auf diese Note erfolgte schon am 5. Januar. *) Der Inhalt derselben ist im Wesentlichen folgender:

Die Regierung des Kaisers wünsche sich aufrichtig Glück zu den verfühlichen Gesinnungen, welche den Bundesrath beseelen; sie erwarte davon einen glüklichen Ausgang der schwebenden Schwierigkeiten und sie stehe nicht an, auf's Neue die Erklärung abzugeben, daß die Regierung des Kaisers die Verbindlichkeit übernehme, alle ihre Anstrengungen zu machen (*prend l'engagement de faire tous ses efforts*), um nach der Freilassung der Neuenburger = Gefangenen eine den Wünschen der Schweiz entsprechende Ausgleichung herbeizuföhren, welche ihr die gänzlichc Unabhängigkeit Neuenburgs durch die Verzichtleistung des Königs von Preußen auf die Rechte, welche die Traktate ihm auf dieses Fürstenthum zuerkannt, zusichern würde.

Die Regierung des Kaisers würdige auch die Gründe, welche den Bundesrath in die Nothwendigkeit versetzen, momentan die Angeklagten aus der Eidgenossenschaft zu entfernen, und sie zweifle nicht, daß die allseitige Bemühung zur Beschleunigung der Unterhandlungen die Dauer dieser Maßregel abkürzen werde. Die Regierung sei ferner überzeugt, daß Preußen, welches durch die Verschiebung seiner Waffenergreifung ein Pfand verfühlicher Gesinnung gegeben, zu keiner Demonstration greifen werde, welche irgend einen Druck auf die Berathungen der Bundesversammlung ausüben könnte, und die französische Regierung habe überdieß die Versicherung (*assurance*), daß jene Macht von dem Augenblicke an, wo sie Kenntniß von der Freilassung der Gefangenen erhalten habe, auf jede feindselige Maßregel gegen die Schweiz verzichten werde.

Endlich sprach das französische Kabinet seine lebhaftc Befriedigung aus, wenn die Regierung Ihrer brittischen Majestät sich anschließen wolle, um den Streit einer glüklichen Lösung entgegen zu föhren.

Nach Darlegung dieses, für die Schweiz höchst bedeutungsvollen Aktenstückes dürfte es am Plaze sein, dasselbe mit derjenigen Note zu vergleichen, welche unterm 26. November v. J. in der nämlichen Angelegenheit vom französischen Kabinete ausgegangen ist.

Damals sprach das französische Kabinet allerdings auch die Bereitwilligkeit aus, zu Allem mitzuwirken, um in Beziehung auf die Neuenburgerfrage eine Ausgleichung herbeizuföhren, welche zum Zwecke hätte, die Verzichtleistung des Königs von Preußen auf die ihm durch die Traktate zugesicherten Rechte über jenes Fürstenthum und über die Grafschaft Balangin zu bewirken.

Wollen wir nun, auch abgesehen von dem Unterschiede, welcher in der Redaktion liegt, indem es in der Note vom 26. November lediglich

*) Siehe Beilage 2.

heißt, sie (die französische Regierung) werde ihr Möglichstes thun, (fera tous ses efforts), während die Note vom 5. Januar ausdrücklich sagt, sie übernehme die Verpflichtung, alle Anstrengungen zu machen (prend l'engagement de faire tous ses efforts), so ist es dagegen von hoher Bedeutung, daß das französische Kabinet in der Note vom 5. zu einer solchen Ausgleichung seine volle Mitwirkung verspricht, welche den Wünschen der Schweiz gerecht sei, und die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs gewähre, welche Zusicherung in diesem Umfange in der Note vom 26. November nicht enthalten war.

Bei jener oben angeführten Zusage blieb sodann die Note vom 26. September stehen; die Note vom 5. dagegen erklärt sich mit der Entfernung der Angeklagten aus der Eidgenossenschaft, bis eine Ausgleichung erzielt sein würde, einverstanden. Die Note vom 5. spricht ferner die Ueberzeugung aus, daß Preußen durch keine Demonstration die Freiheit in der Berathung der Bundesversammlung zu beeinträchtigen versuchen und daß es, nach Freigebung der Gefangenen, jede Feindseligkeit gegen die Schweiz unterlassen werde.

Allerdings werden in den beiden letztern Beziehungen von Seite Frankreichs keine bestimmten Verpflichtungen übernommen; allein im Zusammenhalte mit dem Inhalte und Ton der ganzen Note und mit Rücksicht auf den diplomatischen Sprachgebrauch kann auch den beiden letztern Punkten das Gewicht von Zugeständnissen beigegeben werden. Dazu kommt endlich, daß, in Uebereinstimmung mit den Wünschen unserer Abordnung, die französische Regierung ihre Ansicht zu erkennen gibt, es werden die Unterhandlungen von allen Seiten nach Möglichkeit beschleunigt werden, worauf die Schweiz aus begreiflichen Gründen ihrerseits den größten Werth setzen muß.

Es läßt sich somit gar nicht verkennen, daß das französische Kabinet in der neuern Note den Wünschen der Schweiz, wie solche von unserer Abordnung unterm 4. formulirt worden sind, in entgegenkommender und höchst anerkennenswerther Weise Rechnung getragen hat.

Die gleich günstigen Resultate ergeben sich beim ersten Anblicke auch bei einer Vergleichung zwischen der französischen Note vom 5. Januar und der s. g. Kollektivnote vom 21. Dezember. Auch diese letztere blieb einfach dabei stehen, daß nach Niederschlagung des Prozesses die resp. Regierungen alle Anstrengungen machen, um den König von Preußen zu einer Ausgleichung des Konfliktes zu bestimmen, und zwar im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs. Von einer Entfernung der Angeklagten aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft bis zum Austrage des Streites und von einem Abhalten Preußens von feindlichem Vorgehen gegen die Schweiz bis zu jenem Zeitpunkte war darin nicht die Rede; auch sollten bloß die Gefangenen zeitweise den Kanton Neuenburg zu verlassen haben.

Sie wissen, Lit., daß es in unserm und in dem Wunsche des französischen Kabinetes lag, daß auch die Regierung Ihrer brittischen Majestät sich in gleicher Weise den Erklärungen Frankreichs anschließen möchte.

Aus einer von Lord Cowley an unsern Minister in Paris gerichteten Note vom 7. dieß*) ersehen wir nun, daß das englische Kabinet bei seiner unterm 25. November abgegebenen Erklärung glaubt stehen bleiben zu sollen. Darin wird nämlich ausgesprochen, daß wenn die Bundesregierung in voller Würdigung aller Umstände sich entschlief, die Gefangenen ohne Urtheil frei zu geben, alsdann die Regierung Ihrer brittischen Majestät gemeinschaftlich mit der französischen Regierung Schritte thun werde, um den König von Preußen zu vermögen, die Neuenburgerfrage gemäß den Wünschen der Schweiz auszutragen, und zwar durch Anerkennung der Unabhängigkeit dieses Kantons. Hinwieder sei die Regierung Ihrer Majestät sowol sich selbst als der Bundesregierung zu erklären schuldig, daß sie den Erfolg dieser Schritte nicht zu garantiren vermöge, und daß sie bis dahin keine genügende Gründe besitze, auf welche gestützt sie sich des Erfolges versichert halten dürfte.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß in dieser Note nicht eben so weit gehende Zusicherungen gegeben worden, wie dieß in der französischen Note vom 5. der Fall ist. Es wäre aber ein Irrthum, hieraus schließen zu wollen, als ob nicht auch England, wie Frankreich, als Ziel seiner Verwendung die vollste Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem fremden Staatsverbande anstrebe. Die Note gibt selbst den Grund an, warum sie sich nicht in gleicher Weise aussprechen könne, wie dieß von Seite Frankreichs geschehen ist. Er ist eben darin zu suchen, daß dem englischen Kabinete von Seite Preußen nicht die gleichen Eröffnungen scheinen zugegangen zu sein, wie solche, nach Allem zu schließen, dem französischen Kabinete gemacht worden sind.

In einer unterm 10. dieß abgegebenen Note**) macht die kaiserlich russische Gesandtschaft die Mittheilung, daß S. M. der Kaiser, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die den Traktaten, welche das öffentliche europäische Recht ausmachen, schuldige Achtung aufrecht zu erhalten und die freundschaftlichsten Gesinnungen gegen die schweizerische Nation zu bethätigen, mit Eifer und Vertrauen seine guten Dienste bei S. M. dem Könige von Preußen geltend machen werde, um in Beziehung auf die obschwebende Frage eine den Wünschen der Schweiz möglichst entsprechende Ausgleichung zu erzielen. Hierzu solle geschritten werden, sobald die souveräne Behörde der Eidgenossenschaft die Niederschlagung des gegen die royalistischen Gefangenen angehobenen Prozesses und die Freilassung der letztern werde ausgesprochen und vollzogen haben. Wenn die Schweiz hiedurch den Beweis leiste, daß sie dem auf Erhaltung des Friedens gerichteten Wunsche der

*) Siehe Beilage 3.

**) Siehe Beilage 4.

europäischen Mächte entgegenkommen wolle, so werde sie nach der Ueberzeugung Seiner Majestät ihre Zukunft auf den dauerhaftesten Grundlagen aufbauen.

Eine Note von Oesterreich, d. d. 9. dieß,*) welche uns erst in diesem Augenblicke zugeht, spricht sich in ähnlicher, für die Schweiz günstiger Weise aus. Wir müssen uns aber bei der Kürze der Zeit darauf beschränken, lediglich auf dieselbe zu verweisen.

Dieß sind die Eröffnungen, welche von der Diplomatie, namentlich von den Unterzeichnern des Londoner Protokolls, an uns gelangt sind. Wir stehen nun an dem Punkte, wo wir uns fragen müssen, ob wir der Ehre unbeschadet auf die Vorschläge, welche uns in diesen Eröffnungen gemacht worden sind, eingehen können oder nicht. Wenn je, so hat heute die Nation das vollste Recht, von uns zu verlangen, daß wir unsere Ansicht frei, offen und unumwunden darlegen, daß wir ihr so rathen, wie wir glauben, es bei unserm Eide verantworten zu können. Die Nation hat mit seltener Aufopferungstreue alle Lasten und Beschwerden willig übernommen; sie hat mit seltener Einmüthigkeit thatsächlich den Beweis geliefert, daß sie die Sache der Behörden zu der ihrigen machen, daß sie mit den Behörden stehen oder fallen wolle. Die Nation darf daher mit Recht fordern, daß sie über den Standpunkt, auf dem wir nun stehen, genügend und beruhigend aufgeklärt werde.

Die Frage, ob die Schweiz auf die Vorschläge der Mächte eingehen solle, steht im genauesten Zusammenhange mit der Frage, ob die Schweiz auf jenem Wege dasjenige erreichen könne, was sie bis jetzt angestrebt hat. Es entsteht mithin die Frage: Wird die Schweiz in diesem neuen Stadium ihr Ziel erreichen können? Wird die Unabhängigkeit Neuenburgs das Ergebnis aller dieser Bemühungen sein?

Wir dürfen hierauf mit Ueberzeugung antworten, daß der Erfolg der von uns gewünschte und angestrebte sein werde.

Die Schweiz hatte bis jetzt die Niederschlagung des Processes immer in Aussicht gestellt, sobald der König von Preußen die Unabhängigkeit Neuenburgs anerkennen würde. Nach den vorliegenden Anträgen der Mächte dagegen würde die Schweiz die Niederschlagung des Processes bewilligen, wogegen die Mächte sich anheischig machten, den Streit einem den Wünschen der Schweiz entsprechenden Ende entgegen zu führen.

Nun ist aber nicht zu übersehen, daß wir bereits früher, und zwar während der Unterhandlungen im November vorigen Jahrs, keineswegs dabei stehen blieben, daß die Unabhängigkeit Neuenburgs gleichzeitig mit der Freigebung der Gefangenen erfolgen müsse; vielmehr waren wir schon damals geneigt, auch auf andere Garantien einzugehen, sofern solche nur geeignet wären, den Hauptzwek, nämlich die Unabhängigkeit Neuenburgs, sicher zu stellen.

*) Siehe Beilage 5.

Nach allem, was vorausgegangen ist, nachdem noch in der letzten Stunde, so zu sagen am Vorabende der Feindseligkeiten, die Mächte abermals ihre guten Dienste, und zwar theilweise im ausgedehntesten Sinne, von sich aus und ohne unser Hinzuthun angeboten haben, glauben wir es an der Zeit, dieselben mit Vertrauen annehmen zu sollen. Es liegt klar vor Augen, daß die europäischen Mächte, namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkt, den Ausbruch eines Krieges im Herzen von Europa nicht wünschen können, und ebenso ist unzweifelhaft, daß sie so gut als die Schweiz selbst von der anomalen Lage, in welcher sich der Kanton Neuenburg von 1815 bis 1848 befunden hatte, vollständig überzeugt sind. Die Mitwirkung der Mächte, diese Abnormität zu heben, wird, dessen dürfen wir versichert sein, ein großes, überwältigendes Gewicht zu unsern Gunsten in die Waagschale legen, und sicher wird unsere Gegenpartei dem von Europa einstimmig ausgesprochenen Wunsche sich nicht zu entziehen vermögen. Die Hauptsache ist immer die, daß die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs vom fremden Einflusse ausgewirkt werde. Kann dieß, wie wir theils gestützt auf die offiziellen Zusicherungen, theils gestützt auf die sehr einläßliche und volle Beruhigung gewährende mündliche Berichtserstattung unsers außerordentlichen Abgeordneten mit aller Zuversicht annehmen, auf dem Wege der angebahnten Unterhandlungen geschehen, so hat die Schweiz keinen Grund, die dargebotene Hand, welche uns einen Ausweg ohne Krieg finden lassen will, von sich abzuweisen; vielmehr ist es Pflicht einer republikanischen Regierung, deren Aufgabe darin liegt, zu Land und Leuten Sorge zu tragen, jedes Mittel zu ergreifen, welches ohne die Heimath den Schrecknissen und den Wechselfällen eines Krieges preis zu geben, eine ehrenhafte Lösung des Streites verheißen kann. Ehrenhaft aber ist die Lösung, wenn, selbst auch mit vorgängiger Niederschlagung des Prozesses, der Hauptpunkt, die Unabhängigkeit Neuenburgs, gewonnen werden kann.

Deßhalb lautet unser einstimmiger Antrag dahin, auf die Propositionen der Mächte, wie sie jetzt vorliegen und wie sie namentlich von Frankreich erweitert worden sind, ohne Bedenken einzutreten.

Hinwieder haben die Angeklagten bis zur Erledigung der Sache, im Interesse der öffentlichen Ordnung, die Schweiz zu verlassen.

Wenn nun auch, nachdem einmal die Neuenburgerfrage im Jahr 1852 zum Gegenstande von Verhandlungen der Großmächte geworden ist und angenommen werden muß, daß der vollständigen Erledigung derselben abermalige Konferenzverhandlungen vorausgehen werden, so ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Basis solcher weitem Verhandlungen, nach den von Frankreich und den übrigen Mächten abgegebenen Erklärungen, keine andere sein kann, als diejenige der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Staatsverbande, und daß die Schweiz berufen sein wird, an diesen Konferenzverhandlungen Antheil zu nehmen.

Das Ergebniß dieser Verhandlungen wird natürlich seiner Zeit Ihnen, Tit., zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wir können nicht umhin, zur Unterstützung unsers eben angedeuteten Vorschlages anzuführen, daß wir von verschiedenen Seiten auf die guten Dispositionen hingewiesen worden sind, von welchen der König von Preußen in der Hauptsache, sobald einmal die Frage wegen des Prozesses erledigt wäre, erfüllt sein soll.

So spricht sich unter andern das großherzoglich badische Ministerium in einer Note an seinen Geschäftsträger vom 27. v. Mts. dahin aus, daß wenn die Schweiz den Prozeß niederschlage und die Gefangenen freigebe, alsdann der König von Preußen so verhandeln werde, daß die Fortdauer seiner gemäßigten Intentionen unzweifelhaft bethätigt werde.

In einer inhaltschweren Unterredung mit dem Gesandten einer befreundeten Macht sprach der König von Preußen den Wunsch aus, daß der mit der Schweiz bestehende Konflikt ein friedliches Ende nehmen möchte, und ermutigte und ermächtigte den Gesandten, welcher die Ehre dieser Unterredung hatte, in jener Richtung die bereits angehobenen Schritte fortzusetzen.

Ja, wenn wir gerecht sein wollen, so können wir eine versöhnliche Stimmung, welche bei S. M. dem König von Preußen vorzuherrschen scheint, auch in derjenigen Cirkulardepeſche nicht verkennen, welche unterm 28. Dezember an die preußischen Gesandten in Paris, London, Wien und Petersburg gerichtet worden ist. In derselben kommt unter andern die Stelle vor:

„Seine Majestät sind bereit, sobald die Freigebung erfolgt ist, auf Verhandlungen über die Zukunft des Neuenburgerlandes einzugehen, und die Mäßigung ohne Gleichen, welche S. M. bisher in dieser ganzen Angelegenheit bewiesen haben, wird sich nicht verläugnen, wenn die europäischen Großmächte es an der Zeit erachten werden, mit Vorschlägen hervor zu treten, welche sich gleichmäßig dessen, der sie macht, wie dessen, der sie annimmt, würdig erweisen.“

Im Hinblice auf alle diese Thatsachen, im Hinblice auf das, was uns von unserer Abordnung schriftlich und mündlich berichtet worden ist, glauben wir, unsern Antrag Ihnen ruhig zur Annahme empfehlen zu dürfen. Und dieß um so mehr, als wir, wie bekannt, anlässlich der Kollektivnote uns auf den nämlichen Standpunkt gestellt hatten und unsere damalige Anschauungsweise von Ihnen selbst nicht angefochten worden war, im Vergleiche zur Kollektivnote aber das jezige Arrangement als eine Erweiterung im Sinne der von der Schweiz ausgegangenen Vorschläge betrachtet werden darf.

Es wird hier am Plaze sein, der Mission des Herrn Bundesrath Furrer nach Süddeutschland zu erwähnen, worüber bereits vielfache, zum Theil ganz entstellte Berichte in Umlauf gesetzt worden sind. Wir haben in dieser Beziehung Ihnen folgende Mittheilung zu machen:

Am 27. Dezember erhielten wir von dem schweiz. Generalkonsul in Leipzig eine telegraphische Depeſche, worin er uns sehr dringlich ersuchte, sofort eines unserer Mitglieder nach Frankfurt abzuschicken, um dort einer Be-

sprechung mit S. Hoheit dem Herzog von Coburg-Gotha über unsere wichtige Angelegenheit beizuwohnen. Von der Ansicht ausgehend, daß in solchen Momenten jedes ehrenhafte Mittel benutzt werden müsse, welches geeignet erscheint, zu einer befriedigenden Lösung der obwaltenden Schwierigkeiten beizutragen, oder auch nur weitere Aufschlüsse zu verschaffen, haben wir Herrn Bundesrath Furrer beauftragt, der Einladung des Hrn. Generalkonsuls Folge zu geben. Es lag somit dieser Mission nicht ein spezieller und bestimmter Zweck zu Grunde; sondern unser Abgeordnete hatte nur allfällige Eröffnungen anzuhören, erforderlichenfalls die hierseitige Politik zu vertheidigen und Bericht zu erstatten. Die beabsichtigte Besprechung mit S. Hoh. dem Herzog von Coburg-Gotha fand sodann statt, zwar nicht in Frankfurt, sondern in Karlsruhe. Es wurde natürlich die ganze Situation ziemlich einläßlich verhandelt, und unser Abgeordnete gewann die Ueberzeugung, daß es sich nicht, wie etwa auch vermuthet werden konnte, darum handelte, weitere direkte Unterhandlungen mit der Schweiz einzuleiten. Der Herzog, zwar in sehr freundschaftlicher Weise sich ausprechend, suchte dringend darauf hinzuwirken, daß zur Vermeidung eines unheilvollen Ereignisses die Schweiz den neuenburgischen Prozeß niederschlage, und eröffnete dann auf der andern Seite in sehr bestimmter Weise seine Ueberzeugung, daß die Hauptfrage über die künftige Stellung Neuenburgs in einer für die Schweiz befriedigenden Weise ihre Lösung finden werde.

Zur Zeit der Abreise unsers Abgeordneten haben wir es auch für wünschbar erachtet, über die Stellung unserer Nachbarstaaten Bayern, Württemberg und Baden im Falle des Ausbruchs eines Krieges mit Preußen bestimmtere Kenntniß zu erhalten, und wir haben daher Herrn Furrer, da er ohnehin schon in Karlsruhe war, unter Zusendung der erforderlichen Kreditive beauftragt, die Regierungen dieser drei Staaten um Auskunft über diesen Punkt zu ersuchen und erforderlichenfalls die geeigneten Vorstellungen zu machen. Wir hielten dieses auf alle Eventualitäten hin für unsere Pflicht, wenn wir auch annehmen konnten, daß bei der Stellung Preußens im deutschen Bunde und nach dem Beitritt der letztern zum Londoner Protokoll, die Haltung der süddeutschen Staaten kaum zweifelhaft sein könne. Es sind denn auch in der That die erhaltenen Aufschlüsse so ausgefallen, daß an einer, wenigstens konfidentiell ertheilten Zusage, preussischen Truppen nöthigenfalls den Durchmarsch zu gestatten, nicht gezweifelt werden kann. Freilich wurde dabei in freundschaftlicher Weise der guten Verhältnisse mit der Schweiz erwähnt und unendlich bedauert, wenn es zu diesen Maßregeln kommen sollte, so wie auch zugesichert, daß man keinen Theil an dem Streite nehmen, vielmehr gern dazu beitragen werde, denselben zu schlichten. Wenn man auch von Seite dieser Regierungen eine bundesrechtliche Zwangspflicht, Truppendurchmärsche zu gestatten, nicht vorgeschützt, so wird dagegen die Ansicht aufgestellt, daß man Preußen, als ein Mitglied des Bundes, nicht verhindern könne, einen Zweck zu verfolgen, welchen der deutsche Bund durch seinen Beitritt zum Londoner-

Protokoll ausdrücklich gutgeheißen habe; auch scheint man die Verweigerung der Truppenaufnahme als eine indirekte Vertheidigung der Schweiz gegen ein Bundesmitglied zu betrachten. Daß gegenüber diesen Ansichten und den schon ertheilten Zusagen die hierselbst erhobenen Vorstellungen für sich allein erheblichen Einfluß äußern werden, ist daher kaum zu erwarten. Im Uebrigen liegt es in der Natur der Sache, daß bei diesem Anlasse auch die neuenburgische Streitfrage zur Sprache kam, und zwar zum Theil sehr einläßlich, und daß unser Abgeordnete denselben benutzte, um die bisherige Politik der Schweiz zu vertheidigen.

Ihrem Beschlusse vom 30. Dezember gemäß, haben wir Ihr damaliges Dekret dem Schweizervolke mit der hier angeschlossenen Proklamation zur Kenntniß gebracht.

In Beziehung auf die militärischen Anordnungen haben wir nur Weniges nachzutragen. Wie Sie wissen, sind bereits am 20. vorigen Monats zwei Divisjonen, die dritte und fünfte, in Dienst berufen worden. Auf den Wunsch des Herrn Oberbefehlshabers und in der Absicht, die Verbindung zwischen den bereits aufgestellten Divisjonen gehörig zu sichern, sind seither weiter aufgebeten worden: 18 Bataillone Infanterie, 3 Batterien Artillerie, 8 Kompagnien Scharfschützen und $\frac{1}{2}$ Kompagnie Guiden.

Kömmt auf den vorgeschlagenen Grundlagen eine Ausgleichung zu Stande, so können die im Felde stehenden Truppen successive wieder beurlaubt werden, zumal wenn die Gefahr eines Angriffs von Außen gänzlich verschwunden ist.

Was den Geist der Bevölkerung im Allgemeinen betrifft, so können wir zu unserer hohen Befriedigung nur dasjenige bestätigen, was wir bereits früher Ihnen mitzutheilen die Ehre hatten.

Einer ausdrücklichen und rühmlichen Erwähnung verdient die vaterländische Begeisterung, welche sich auch in diesen Tagen bei den Schweizern im Auslande kund gegeben hat. Von den vielen und wahrhaft großartigen Opfern, welche von daher auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt worden sind, haben Sie alle gehört; allein dabei blieben unsere Söhne in der Fremde nicht stehen, sondern von allen Seiten her erhalten wir Anerbietungen, sich auf den ersten Ruf dem Vaterlande persönlich stellen zu wollen. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit offenbart sich abermals im schönsten Lichte. Alle Schweizer, ob sie in der Heimath wohnen, oder ob weite Länder und Oceane sie von der geliebten Erde trennen, alle fühlen sich als Söhne des einen geliebten Vaterlandes, alle wollen treu zusammenstehen, wenn diesem höchsten Gute, das der Schweizer hienieden kennt, von Außen Gefahr zu drohen scheint.

Herr Präsident,

Herren National- und Ständeräthe!

Für den Fall, daß sie geneigt sind, auf unsere Anschauungsweise einzugehen, haben wir die Ehre, nachstehenden Beschlusentwurf Ihrer Würdigung, beziehungsweise Ihrer Genehmigung zu unterstellen:

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Anhörung eines Berichtes des Bundesrathes über den gegen-
wärtigen Stand der Neuenburger-Angelegenheit;
in Ausübung der Souveränität der Eidgenossenschaft,
beschließt:

Art. 1. Der Prozeß, welcher wegen des am 2./3. Herbstmonat 1856 im Kanton Neuenburg stattgehabten Aufstandes unterm 4. Herbstmonat angehoben worden ist, wird hiemit niedergeschlagen.

Art. 2. Die durch das Dekret der Anklagekammer vom 15. Christmonat 1856 in Anklagezustand versetzten Personen haben, so weit dieß nicht bereits geschehen ist, das Gebiet der Schweiz. Eidgenossenschaft auf so lange zu verlassen, bis die Neuenburger-Angelegenheit ihre vollständige Erledigung gefunden hat.

Art. 3. Das definitive Uebereinkommen in der Neuenburger-Angelegenheit soll der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. *)

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 12. Januar 1857.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **G. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Beilage 1.

N o t e

der

schweizerischen Abordnung an das kaiserlich französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

PARIS, le 4 janvier 1857.

Monsieur le Comte,

Nous avons l'honneur de vous informer que le gouvernement fédéral, désireux de répondre aux intentions bienveillantes de Sa Majesté l'Empereur, est disposé à demander aux Conseils législatifs qu'en vertu du droit de souveraineté, la procédure instruite contre les Neuchâtelais impliqués dans l'insurrection du 3 septembre dernier, soit mise à néant, s'il reçoit sur la portée de votre dépêche du 26 novembre, adressée à M. le Ministre de France à Berne, des explications satisfaisantes.

*) Obiger Antrag ist am 15. dieß vom Nationalrathe und am 16. vom Ständerathe mit großer Mehrheit angenommen worden.

Le Gouvernement de l'Empereur se félicite hautement des dispositions conciliantes qui animent le Conseil fédéral; il en augure une heureuse issue des difficultés pendantes et, à cette occasion, je n'hésite pas à vous déclarer de nouveau, que le Gouvernement de l'Empereur prend l'engagement de faire tous ses efforts, dès que les prisonniers neuchâtelois auront été rendus à la liberté, pour amener un arrangement qui répondrait aux vœux de la Suisse, en assurant l'entière indépendance de Neuchâtel, par la renonciation du Roi de Prusse aux droits que les traités lui attribuent sur cette Principauté.

Le Gouvernement de l'Empereur apprécie les considérations qui placent le Conseil fédéral dans la nécessité d'éloigner momentanément les prévenus du territoire helvétique et ne doute pas que l'empressement qu'on mettra, de toute part, à hâter la marche des négociations, n'abrège la durée de cette mesure. Il est également convaincu que la Prusse, qui a donné un gage de ses sentiments de conciliation, en ajournant ses armements, ne se livrera à aucune démonstration propre à exercer une pression quelconque sur la délibération de l'Assemblée fédérale, et nous avons, en outre, l'assurance que cette Puissance renoncera, du moment où elle aura connaissance de l'élargissement des prisonniers, à toute mesure hostile contre la Suisse.

Je croirais superflu de vous dire, Messieurs, que le Gouvernement de l'Empereur verra avec la plus vive satisfaction celui de Sa Majesté Britannique se joindre à lui pour que le différend reçoive une solution satisfaisante.

Agréé, Messieurs, les assurances de la haute considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être

PARIS, le 5 Janvier 1857.

votre très-humble
et très-obéissant serviteur
A. WALEWSKI.

Beilage 3.

Englische Note

von

Lord Cowley an den Schweizerischen Minister in Paris
gerichtet.

PARIS, ce 7 Janvier 1857.

Monsieur le Ministre!

Je me suis empressé de transmettre au Comte de *Clarendon* pour la considération du Gouvernement de la Reine, les deux Notes que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser le 2 et le 5 de ce mois. J'ai

également rendu compte à Sa Seigneurie des conversations que nous avons eues ensemble, et je lui ai expliqué plus particulièrement les raisons qui ont amené la modification de vos premières propositions.

J'ai reçu l'ordre de vous informer en réponse que le Gouvernement de la Reine envisage la position actuelle du Gouvernement fédéral, et la demande que celui-ci lui a faite, de la manière suivante :

„Le Gouvernement fédéral, désireux de répondre aux intentions bienveillantes de l'Empereur des Français, est disposé à demander aux Conseils législatifs qu'en vertu du droit de souveraineté, une amnistie soit accordée aux Prisonniers impliqués dans l'insurrection du 3 Septembre, sous les conditions suivantes :

Que l'arrangement pour lequel le Gouvernement de l'Empereur des Français promet tous ses efforts, ne renfermera aucune condition incompatible avec l'entière indépendance du Canton de Neuchâtel.

Que le Conseil fédéral en proposant l'amnistie des Prisonniers se réservera le droit de leur prohiber le séjour en Suisse jusqu'au règlement définitif de la question de Neuchâtel.

Qu'afin que les Conseils législatifs ne puissent pas être soupçonnés de délibérer sous l'influence de menaces, la Prusse s'abstiendra de toute nouvelle démonstration militaire jusqu'au moment où une décision sera intervenue.

Que le Gouvernement fédéral recevra l'assurance qu'après l'amnistie aucune mesure hostile à la Suisse ne sera prise par la Prusse :

Que, puisqu'il sera important d'abrégier autant que possible l'intervalle entre la libération des Prisonniers et le règlement définitif du conflit, des précautions seront prises pour prévenir tous les incidents qui seraient de nature à différer l'ouverture des négociations qui devront commencer aussitôt après la proclamation de l'amnistie.“

Il est déclaré que le Gouvernement Français est prêt à accepter ces conditions, et l'espérance est exprimée que le Gouvernement de la Reine réunira ses efforts à ceux du Gouvernement Impérial, afin d'assurer la solution honorable de la question de Neuchâtel.

Je dois vous rappeler ici, Monsieur le Ministre, que dans une Dépêche en date du 25 Novembre, qui a été communiquée au Président du Gouvernement fédéral par le Ministre de la Reine à Berne, Lord Clarendon déclare que „Si le Gouvernement fédéral, en pleine „considération de toutes les circonstances, se décidait à libérer de suite „les Prisonniers sans les juger, le Gouvernement de Sa Majesté, d'accord avec le Gouvernement Français, ferait des démarches pour engager le Roi de Prusse à arranger la question Neuchâteloise conformément aux désirs de la Confédération Suisse, et à reconnaître l'indépendance du Canton; mais que le Gouvernement de Sa Majesté croit de son devoir tant envers lui-même qu'envers le Gouvernement Fédéral, de déclarer qu'il ne saurait garantir le succès de démarches qui

seraient ainsi faites, et que jusqu'ici il n'a pas de motifs suffisants sur lesquels il puisse en assurer le résultat."

Le Gouvernement de la Reine est encore prêt à renouveler la promesse ainsi faite au Gouvernement fédéral le 25 Novembre.

Il éprouverait une vive satisfaction à contribuer d'accord avec le Gouvernement de l'Empereur à une solution de la question de Neuchâtel qui répondrait aux désirs de la Nation Suisse.

Néanmoins le Gouvernement de la Reine se trouve forcé, maintenant comme auparavant, de faire accompagner sa promesse des mêmes réservations.

Je profite de cette occasion pour vous offrir, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma haute considération.

COWLEY.

Beilage 4.

N o t e

der

Kaiserlich russischen Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft an den schweizerischen Bundesrath.

Le soussigné, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté L'Empereur de toutes les Russies près la Confédération Suisse, ayant reçu des ordres spéciaux de Son Auguste Maître, au sujet de l'affligeante complication qui s'est produite par suite des événements arrivés, à différentes époques, dans la Principauté et Canton de Neuchâtel, a l'honneur d'informer le Haut Conseil fédéral de la Suisse que Sa Majesté Impériale, animée tout ensemble du désir de contribuer à entretenir le respect dû aux transactions qui constituent le droit public européen, et des sentiments les plus bienveillants envers la Nation Suisse dont Elle prendra toujours à cœur les vrais intérêts, se prêtera avec chaleur et confiance à faire valoir Ses bons offices auprès S. M. le Roi de Prusse en faveur d'un arrangement des difficultés présentes aussi conforme que possible aux vœux de la Suisse, auquel il serait procédé aussitôt que l'Autorité Souveraine de la Confédération aurait prononcé et fait mettre à exécution l'abolition des procédures dirigées contre les prisonniers royalistes et leur mise en liberté.

La Suisse en donnant cette preuve de déférence au désir de maintenir la paix dont sont animées les Puissances Européennes assurera, L'Empereur en est persuadé, son avenir sur les bases les plus durables.

Le Soussigné saisit cette occasion d'exprimer à Messieurs le Président et du Conseil fédéral l'assurance de sa haute considération.

BERNE, le 11 Janvier 1857.

KRUDENER.

Beilage 5.

Oesterreichische Note

vom

Ministerium des Aeußern an den k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweiz. Eidgenossenschaft gerichtet.

VIENNE, le 9 Janvier 1857.

Monsieur le Baron,

Le cabinet de Berlin nous a fait une communication en date du 28 Décembre dernier dont il ressort que le Roi de Prusse tout en continuant à insister sur l'élargissement préalable des prisonniers de Neuchâtel et sur l'abolition de la procédure dirigée contre eux, a remis l'ordre de la mobilisation de son armée jusqu'au 15 du mois courant. Après l'échéance de ce terme, Sa Majesté se déclara obligée de recourir à ses propres moyens pour recouvrer des droits sur lesquels Elle serait disposée à négocier dès qu'on aurait rempli une seule condition préalable exigée par Sa dignité. Si cette condition était remplie jusqu'au terme indiqué, le Roi serait prêt à prendre part à des négociations qui auraient pour but d'amener dans des voies pacifiques et à des conditions mutuellement honorables la solution définitive des difficultés inhérentes à la situation actuelle de Neuchâtel.

Ne pouvant nous dissimuler la gravité des circonstances et désireux de ne rien négliger qui puisse contribuer à prévenir un conflit si regrettable dans un terme si rapproché, nous n'hésitons pas à vous autoriser, Monsieur le Baron, à renouveler auprès du Conseil fédéral les démarches dont vous avez déjà été chargé par mes dépêches du 8 et du 31 Octobre et du 13 Novembre, pour convaincre la Suisse de la nécessité de procéder à l'élargissement des prisonniers de Neuchâtel.

Cet acte bien loin de porter atteinte à la dignité et à la considération du Corps Helvétique, ne ferait, selon nous, que l'honorer et que lui acquérir des titres à l'appui moral des Puissances appelées à intervenir dans les négociations destinées à régler définitivement le sort de Neuchâtel, négociations dont la mise en liberté des prisonniers serait le point de départ. Cette mesure offrirait à la fois au Roi de Prusse la possibilité de donner un plein et entier effet aux sentiments de conciliation qu'il nous a naguère témoignés, et dont il ne se départira pas, nous en sommes sûrs, dans les négociations à ouvrir.

Appelés à y concourir pour notre part, nous continuerions à travailler, comme nous l'avons fait dès le commencement dans un but pacifique et nous joindrions volontiers nos efforts à ceux des autres Puissances intervenantes pour parvenir à un arrangement équitable, éga-

lement honorable pour les deux parties et qui réglerait définitivement les rapports politiques de Neuchâtel de manière à obvier au retour d'aussi graves complications.

Vous êtes autorisé, Monsieur le Baron, à donner lecture de cette dépêche à Monsieur le Président de la Confédération et à lui en remettre copie, s'il vous en témoignait le désir.

Recevez etc.

BUOL.

Herr Präsident. Ich habe Ihnen nun die Eröffnung zu machen, daß die beiden Kommissionen sowohl diejenige des Nationalrathes als diejenige des Ständerathes, welche in der ersten Abtheilung der gegenwärtigen außerordentlichen Session für die Neuenburger-Angelegenheit ernannt worden sind, vom Bundesrathe auf gestern früh einberufen worden sind, um diese Botschaft vorzuberathen. Die Kommission des Nationalrathes hat sich nicht verhehlt, daß diesem Verfahren vielleicht eine formelle Einwendung entgegengesetzt werden könne. Es kann nämlich in Frage gebracht werden, ob die Kommission, welche in der ersten Abtheilung der gegenwärtigen Session niedergesetzt worden, auch gelten solle für die Behandlung der Sache in der zweiten Abtheilung der Session. Die Kommission glaubte jedoch mit Hinblük auf die Dringlichkeit des Gegenstandes, sich bei dieser formellen Seite der Sache nicht aufhalten zu sollen und ist bereit, wenn Sie es verlangen, Ihnen ihren Bericht und Antrag vorzulegen. Dabei wird es den Sinn haben, daß dieß nicht sogleich, sondern in einer spätern Sitzung geschehen soll.

M. Camperio. Je ne crois pas qu'on puisse accepter en entier la proposition qui nous est soumise, attendu que la commission que nous avons nommée à la dernière session s'est déjà réunie et qu'elle a discuté et fait des propositions unanimes sur la question qui nous occupe. C'est contre ce procédé que je dois protester ici. Si le Conseil fédéral désirait que la même commission s'occupât des propositions qui nous sont présentées, il aurait dû convoquer l'Assemblée plus tôt pour lui demander si elle veut maintenir cette commission. Ce n'est pas que je m'oppose à ce que la même commission soit nommée pour préavisier le message du Conseil fédéral; mais il ne convient pas de venir nous demander après coup de faire une chose qui se trouve déjà accomplie de fait.

Herr Präsident. Verlangt Niemand mehr das Wort, so besteht bloß der Vorschlag, diese Botschaft der bereits bestehenden Kommission zu überweisen.

Diese Ueberweisung wird mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Herr Präsident. Ich theile Ihnen nun mit, daß die Anträge der Kommission bei der Kanzlei bezogen werden können. Die Austheilung wird kaum mehr möglich sein, da die Sitzung bald zu Ende gehen wird. Ich ersuche also diejenigen verehrlichen Mitglieder, welche diese Anträge zu besitzen wünschen, sie bei der Kanzlei zu erheben.

Die Anträge der Kommission lauten wie folgt :

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Anhörung des Berichtes des Bundesrathes über den gegenwärtigen Stand der Neuenburger-Angelegenheit vom 12. Januar 1857, im Hinblick auf die sowohl der Abordnung des Bundesrathes an S. M. den Kaiser der Franzosen, als auch dem Bundesrathe selbst in verschiedener Weise gemachten Mittheilungen und Eröffnungen, welche eine beförderliche und abschließliche Erledigung der Neuenburger-Angelegenheit im Sinne gänzlicher Unabhängigkeit Neuenburgs, nachdem vorher der wegen des Aufstandes in Neuenburg vom 2/3 Herbstmonat 1866 angehobene Prozeß niedergeschlagen worden, in sichere Aussicht zu stellen geeignet sind, in der Absicht, auch von Seite der Schweiz, soweit es ohne Gefährdung der Unabhängigkeit aller ihrer Glieder und ohne Beeinträchtigung ihrer Ehre geschehen kann, zur Aufrechthaltung des Friedens in Europa beizutragen,

in Ausübung der Souveränität der Eidgenossenschaft,

beschließt:

Art. 1. Der Prozeß, welcher wegen des am 2/3 Herbstmonat 1856 im Kanton Neuenburg stattgehabten Aufstandes unterm 4. Herbstmonat angehoben worden ist, wird hiemit niedergeschlagen.

Art. 2. Die durch das Dekret der Anklagekammer vom 15. Christmonat 1856 in Anklagezustand versetzten Personen haben, soweit dieß nicht bereits geschehen ist, das Gebiet der Schweiz. Eidgenossenschaft auf so lange zu verlassen, bis die Neuenburger-Angelegenheit ihre vollständige Erledigung gefunden hat.

Art. 3. Das definitive Uebereinkommen in der Neuenburger-Angelegenheit soll der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Herr Präsident. Ich schlage Ihnen nun vor, sich heute Nachmittags um 3 Uhr zu versammeln.

M. Camperio. Je propose de renvoyer la discussion à demain à neuf heures, car il est impossible que les 120 députés qui composent cette assemblée puissent, d'ici à trois heures de l'après-midi, aller à la chancellerie fédérale prendre connaissance des pièces relatives à la question qui nous occupe. D'ailleurs le rapport du Conseil fédéral ne nous a été remis que ce matin, et nous n'avons pas eu non plus le temps de l'examiner. Cet ajournement n'a point pour but de rendre la position plus difficile, mais il faut bien penser que nous avons tous quitté nos affaires et nos familles pour nous rendre ici en toute hâte, tandis qu'il y a trois semaines on avait beaucoup de peine à faire rapporter la commission, malgré la prolongation du délai qu'on lui avait accordé. Et c'est parce qu'il existe une commission, qu'il nous faudrait la laisser dans sa composition actuelle, et entamer dès aujourd'hui la discussion sur des propositions que nous n'avons point encore eu le temps d'examiner! . . . Le sentiment de notre dignité, le sentiment de notre responsabilité vis-à-vis du peuple suisse exige qu'on ne joue pas ainsi avec le feu, et que la décision que nous devons prendre soit réfléchie. C'est au nom du peuple suisse que je propose de ne voter qu'avec connaissance de cause et de laisser à cet effet aux députés le temps de s'éclairer sur les propositions qui leur seront soumises, pour que nous n'ayons pas l'air de voter sous la pression des bayonnettes. Nous sommes d'ailleurs dans le délai voulu. C'est demain le 15 janvier; par conséquent nous ne voulons pas, aux yeux de toute la Suisse, aux yeux de l'Europe entière, voter le 14 pour ne pas avoir l'air de blesser la puissance qui est contre nous.

Quant à moi, et quoique je désire ardemment la paix, il m'est impossible d'entrer en délibération avant d'avoir une connaissance approfondie des propositions qui nous sont soumises, car quels que soient les motifs qu'on voudrait faire valoir, je ne saurais accepter les conclusions du Conseil fédéral telles qu'elles sont formulées dans son message. Je serai dans le cas de faire une proposition pour que le Conseil fédéral agisse de telle sorte, que les sacrifices que fait la Suisse reçoivent une compensation assurée, et qu'il arrive devant l'Assemblée fédérale avec des conditions honorables pour nous, proportionnées aux concessions que nous ferons. C'est alors seulement que le peuple suisse acceptera nos décisions. Mais sans être sûr que les concessions que nous pourrions faire seront convenablement compensées, je ne crois pas que nous puissions compter que le peuple suisse accepte notre décision. Si le Conseil fédéral veut prendre sur sa responsabilité de conclure les négociations entamées, c'est différent, mais qu'il vienne faire sanctionner ici un traité dont nous ne pouvons pas apprécier encore la portée, c'est à quoi je ne puis souscrire. C'est à ce sujet que j'aurai l'honneur de présenter demain une proposition.

(Da die Tribüne laute Beifallsäußerungen bezeugt, so macht der Herr Präsident auf die Bestimmung des Reglementes aufmerksam, nach

welcher dem Publikum jede Aeußerung des Beifalls oder des Mißfalls untersagt und, wenn Lärm oder Unordnung entstehen sollte, dem Präsidium nach fruchtloser Mahnung das Recht gegeben ist, die Tribüne räumen zu lassen und die Sitzung so lange zu unterbrechen, bis der Befehl vollzogen ist.

Dr. Frei von Gontenschwyl. Vor allem aus verdanke ich dem Herrn Präsidenten, daß er die Autorität und die freie Meinungsäußerung der Versammlung aufrecht erhalten hat. Wir sind in einem schwierigen und wichtigen Augenblicke zusammengekommen, wo wir zu entscheiden haben, ob das Vaterland die Gräuelpunkte eines Krieges erdulden oder durch die Annahme der uns vorgelegten Anträge einen ehrenhaften Frieden haben soll, und gerade in einem solchen Augenblicke möchte ich, daß nicht nach dem Beifall oder dem Mißfallen der Tribüne, sondern einzig nach richtiger Berathung ein Entscheid gefaßt werde. Bis zum gegenwärtigen Augenblicke hat sich das Schweizer Volk so ruhig und einig und stark gezeigt, wie es seit den Burgunderkriegen nicht mehr war, allein gerade deshalb ist es nöthig, daß mit dem sich äuffernden Bewußtsein der Kraft auch die nöthige Mäßigung und politische Weisheit verbunden werde. — Wenn wir mit unserer gegenwärtigen Kraftanstrengung es dahin bringen können, daß ein ehrenvoller Friede zu Stande kommt, so ist dieß dem Kriege bei weitem vorzuziehen. Ich verdanke daher dem Bundesrath seinen Bericht und seine Anträge, allein auch der Kommission verdanke ich es, daß auch sie ihre Vorschläge sobald als möglich vorgelegt hat. Die Ansicht des Herrn Camperio, daß die Kommission im Grunde mit der neuen Botschaft des Bundesrathes sich nicht zu befassen gehabt habe, kann ich nicht theilen, denn die Sitzung der Rätthe ist am 30. Christmonat 1856 nicht aufgehoben, sondern bloß vertagt worden, während die Kommission als für die ganze Session gewählt zu betrachten ist. — Alles in der Welt hat seine Regel und seine Ausnahme.

Es macht sich sehr schön jetzt zu sagen: wir wollen uns nicht übereilen und ruhig und mit aller reglementarischen Form berathen, um auch den entferntesten Anschein zu vermeiden, als ob wir unter dem Einflusse fremder Bajonette eine Entschliesung fassen. Auch ich will nichts überstürzen und will reiflich erwogene Beschlüsse, damit wir zu dem Beschlossenen stehen und es vor unserm Volke verantworten können, — allein ich glaube, alles dieses könne geschehen, auch wenn wir (wie dies die Kommission einstimmig wünscht) heute noch in die Berathung eintreten. Die Frage, die uns heute beschäftigt, ist keinem Mitgliede der hohen Versammlung eine neue oder unbekante. Seit Wochen wurde dieselbe in der Journalistik und im ganzen Lande überall besprochen. Sie dürfte also wohl spruchreif sein. Die Anträge der Kommission liegen vor uns und sind mit denjenigen des Bundesrathes übereinstimmend. Haben wir etwa durch die Botschaft des Bundesrathes viel neues vernommen, das wir nicht schon aus den öffentlichen Blättern gewußt hätten? Gewiß nicht. Warum uns denn auf das steife Formroß werfen und die Erledigung der Frage

aus formellen Gründen verschieben? Wenn wir zu wählen haben zwischen Krieg und einer unehrenhaften Lösung der Frage, so stimme ich zum Kriege; allein wenn wir zu wählen haben zwischen Krieg und einer ehrenhaften friedlichen Lösung, so stimme ich zum Frieden.

Die ernste Lage des Vaterlandes, die gesammte Lage der Schweiz berücksichtigend und erwägend, daß jetzt die Augen des ganzen Europas auf uns gerichtet sind und einer beförderlichen Entscheidung harren, trage ich darauf an, es sei die Berathung nicht zu verschieben, sondern die Frage mit derjenigen Ruhe und Festigkeit, welche bis jetzt unsere Verhandlungen charakterisirt hat, noch diesen Nachmittag zu erörtern.

Karrer. Ich dagegen muß den Antrag des Herrn Camperio unterstützen. Seine Gründe will ich nicht wiederholen, weil ich glaube, die Diskussion über die Frage, ob wir heute oder morgen berathen sollen, werde zu keinem erquicklichen Resultate führen. Allein das wird jeder von Ihnen einsehen müssen, daß diese Frage das Volk tiefer bewegt, als man bis dahin angenommen hat, und daß man der Meinung des Volkes und der Meinung der Armee, die auch ein Theil des Volkes bildet, die Achtung schuldig ist, daß wir nicht die Sache erledigen am gleichen Tage, an dessen Vormittag erst wir die Anträge des Bundesrathes zu Gesicht bekommen, wo ferner die Anträge der Kommission noch nicht einmal ausgehelt worden sind, und die Mitglieder noch nicht einmal Gelegenheit gehabt haben, sich über die Sache zu besprechen. Außer den Mitgliedern der Kommission hat Niemand Gelegenheit gehabt, die Akten zu durchsehen. Ich möchte daher wenigstens bis morgen, wenn nicht bis weiter, die Berathung verschieben. Der Standpunkt der Sache selbst wird dadurch nicht verändert.

M. Stockmar. M. Frei vote pour que la discussion ait lieu cette après-midi, et il désire que la délibération se passe d'une manière paisible. En se réunissant cette après-midi cela n'est pas possible, car, quant à moi je n'ai pas encore vu les propositions qui nous sont soumises, de sorte que s'il nous fallait voter aujourd'hui, ce serait en quelque sorte une délibération prise d'assaut. Puis, je le demande, les discussions seront-elles aussi paisibles qu'on le désire? Cela paraît également impossible, car le discours que vous avez entendu tout à l'heure nous présage plutôt un orage qu'une délibération pacifique. Or nous ne voulons pas donner à la Suisse un spectacle de dissension parmi nous? Non! nous devons tous désirer que les décisions soient prises à l'unanimité, et il faut qu'on nous donne à cet effet le temps d'examiner la chose. Je demande en conséquence que la discussion soit renvoyée à demain à 9 heures. Je suis arrivé ici dans la prévision que le Conseil fédéral et la commission ne nous présenteront que des propositions conformes au bonheur et à la dignité de la Suisse; c'est pour examiner ces propositions que je demande que la discussion soit renvoyée à demain.

Herr Präsident. Vom Standpunkte der Kommission aus erlaube ich mir mir, Ihnen nur noch einige Bemerkungen zu machen. Für das erste erkläre ich, daß die Kommission eine Ueberstürzung der Berathungen nicht will, und dazu auch keine Veranlassung haben könnte. Sie darf mit Ehren ihre Anträge beim Lichte sehen lassen und wird sie auch beim Lichte zeigen. Die Kommission glaubt, daß bei einer Behandlung der Sache diesen Nachmittag eine Ueberstürzung um so weniger gesunden werden könne, als die Akten, welche gegenwärtig nicht hier sind, durchaus nicht wichtig sind. Weitans das wichtigste Aktenstück ist die Botschaft des Bundesrathes, welche Ihnen in beiden Sprachen vorgelesen worden ist und sich übrigens gedruckt in Ihren Händen befindet. Von den übrigen Aktenstücken sind die zwei hauptsächlichsten, nämlich die Zuschrift unserer Abordnung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Paris und die Erwiderung darauf als Bellagen der Botschaft in Ihren Händen, sowie auch die russische und die österreichische Note. Was die Anträge der Kommission betrifft, so habe ich bereits eröffnet, daß sie auf dem Bureau sind und von jedem Mitgliede bezogen werden können. Es wird daher niemand von einer Ueberstürzung reden können, wenn Sie schon um 3 Uhr wieder zusammentreten. Dagegen glaubt die Kommissin, daß materielle Gründe vorhanden seien, welche die Beschleunigung fordern. Sie versteht darunter nicht etwa den Umstand, daß ein gewisser Termin besteht, welcher mit dem 15. Januar abläuft, denn wenn auch heute der Nationalrath einen Beschluß fassen würde, so hätte doch erst noch der Ständerath zu berathen, so daß dieser Termin jedenfalls versäumt wird. Die Kommission glaubt aber, daß wenn eine so große Masse von Truppen auf den Füßen steht, es dem Rathe der Nation zieme, eine mögliche Beschleunigung in die Berathung der Angelegenheit zu legen. Dieß sind auch Rücksichten, welche wir gegenüber der schweizerischen Bevölkerung und der schweizerischen Armee haben müssen, sofern es, wie ich die Ueberzeugung habe, ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann. Dieß sind die Gründe, welche die Kommission geleitet haben, sachliche Gründe und durchaus keine andern.

Mit 49 gegen 33 Stimmen wird beschlossen, die nächste Sitzung auf morgen Vormittags um 9 Uhr festzusetzen.

Schluß der Sitzung Mittags um 12 Uhr.

Für den deutschen Theil der Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Für den französischen Theil:

Fr. Dupperut.

III. Sitzung des schweizerischen Ständerathes.

Bern, Mittwoch den 14. Januar 1857.

Präsident Herr Fr. Brlatte.

Anwesend sind 35 Mitglieder,

Abwesend sind die Herren :

Aufdermauer,	Pignat,
Beroldingen,	Philippin,
Bosshard,	Schwarz und
Düggelin,	Wenger.
Meyer,	

Entschuldigt sind :

durch Krankheit die Herren Kenner-Meyer ;

durch häusliche Verhältnisse Herr Bosshard ;

durch Militärdienst die Herren Aufdermauer und Philippin.

Die von den Großen Räten von Bern Luzern, und Basel-Landschaft
neugewählten Mitglieder des Ständerathes, nämlich die Herren :

Niklaus Niggeler, Fürsprecher und Grobstrath, in Bern,

Karl Schenk, Regierungsrath, in Bern,

Jost Rager, Staatschreiber, von Thurgau,

Rudolf Riggenschach, Bezirksgerichtspräsident, in Arlesheim,

erscheinen in der Versammlung mit ihren dießfälligen Kreditiven, und
werden — nachdem letztere unbeanstandet geblieben sind — auf reglemen-
tarische Weise beeidigt.

Das Kreditiv des Herrn Kenner-Meyer wurde ebenfalls abgegeben
und zu den Akten gelegt, da dessen Beeidigung in Folge seiner Ab-
wesenheit nicht stattfinden konnte.

Ueber die Priorität der dießmaligen Berathung des Traktandengegen-
standes, macht das Präsidium der Versammlung die Mittheilung, daß von
den Präsidenten beider Räte vorausgesetzt worden sei, es stehe die erste

Behandlung auch diesmal, wie in der Sitzung vom abgewichenen Dezember, dem Nationalrathe zu, insofern nicht Einwendung dagegen erhoben werde.

Da letztere nicht erfolgt, so wird hievon Vormerkung genommen.

Hierauf bringt das Präsidium die Frage in Anregung, ob die Versammlung damit einverstanden sei, daß die in der vertagten Sitzung vom Dezember niedergesetzte ständeräthliche Kommission über die Neuenburner-Angelegenheit, auch in gegenwärtiger wieder eröffneten Sitzung sich mit der Vorberathung des Gegenstandes zu befassen habe, oder ob die Versammlung eine neue Kommission niederzusetzen beliebe. Die Versammlung erklärt hierauf ohne besondere Abstimmung auf gefallenen Antrag eines Mitgliedes, daß eine neue Kommission nicht zu bestellen sei.

Unter Bezugnahme auf die vom Bundesrathe am 8. d. M. erfolgte Einladung an die Mitglieder der gesetzgebenden Rätthe zur Fortsetzung der im Dezember von ihnen vertagten Sitzung und Entgegennahme derjenigen neuen Eröffnungen, welche derselbe in der Neuenburger-Angelegenheit zu machen und der Bundesversammlung zur Berathung und Entscheidung vorzulegen im Falle sei — äußert das Präsidium seine Ansicht dahin, daß es der Würde der Versammlung und der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen erscheine, von der Botschaft und den Beschlusanträgen, welche der Bundesrath den Rätthen vorlege, in heutiger Sitzung Kenntniß zu nehmen; weshalb dieselbe — obschon sie bereits gedruckt in die Hände der Mitglieder des Ständerathes gelangt, zu verlesen sei. — Die Versammlung ist hie mit einverstanden und es erfolgt die Verlesung der Botschaft und der Anträge.

(Die Botschaft ist oben Seite 54 angeführt.)

Da hernach kein weiterer Verhandlungsgegenstand zur Berathung vorlag, so wurde die Sitzung für heute aufgehoben und zur Entgegennahme der nationalrätthlichen Beschlüsse auf den folgenden Tag zur gewöhnlichen Eröffnungszeit eine neue Sitzung anberaumt.

Ende der Sitzung.

Mitgetheilt nach dem Protokoll des Ständerathes.

V. Sitzung des schweizerischen Nationalrathes.

Bern, Dienstag den 15. Januar 1857.

Vormittags um 9 Uhr im Saale des bernischen Großen Rathes.

Präsident: Herr Dr. A. Escher.

Anwesend sind 96 Mitglieder.

Abwesend sind die Herren:

Barmann,

Benz,

Blösch,

Cherix,

Dufour,

Fierz,

Fischer,

Hausler,

Huber,

Hüni,

Jäger,

Jenny,

Zmobersteg,

Aehrwand,

Kopp,

Kurz,

Latour,

Matthes,

Moser,

Pioda,

Ramelli,

Siegfried,

Streng.

Ihre Abwesenheit entschuldigen schriftlich die Herren Kopp und Zmobersteg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache genehmigt.

Herr Präsident. Es sind mir auf telegraphischem Wege zwei Beschlüsse zugekommen, welche gestern vom Großen Rathe von Genf und von einer Volksversammlung in Genf gefaßt worden sind. Ich denke, wir werden noch offizielle Ausfertigungen dieser Beschlüsse erhalten und will unterdessen dieselben verlesen lassen.

a. Der Beschluß des Großen Rathes von Genf lautet:

Le Grand conseil de Genève, vu le silence gardé par le Conseil fédéral sur les nouvelles propositions d'arrangement du différend neuchâtelois, vu les bruits répandus sur des propositions peu honorables

faites à l'Assemblée fédérale, déclare à l'unanimité, que, suivant lui, tout arrangement du différend de Neuchâtel qui n'aurait pas pour point de départ des concessions simultanées de la Prusse et de la Suisse, serait contraire à l'honneur du pays et indigne des représentants du peuple suisse. Le Conseil d'Etat est chargé de donner immédiatement connaissance de cette déclaration à l'Assemblée fédérale.

b. Der andere, von einer genferischen Volksversammlung gefaßte Beschluß sagt, daß eine am Abend nach dem mitgetheilten Großrathsbeschlusse (14. Januar 1857) in Genf stattgefundene Volksversammlung von 6127 Bürgern einstimmig diesen Großrathsbeschluß gebilligt und im übrigen beschlossen habe, den drei eidgenössischen Räthen von dieser Zustimmung Kenntniß zu geben.

Der Herr Präsident zeigt an, daß im Fernern eingelangt seien :

1. Eine Adresse des Cercle de l'Union in Vivis vom 12. und eine Zustimmungserklärung zu dieser Adresse aus Vivis vom 14. I. M., in welcher die Ansicht ausgesprochen wird, daß vor einer Freilassung der Neuenburger-Gefangenen, eine förmliche Verzichtleistung des Königs von Preußen auf seine Ansprüche an Neuenburg, vorliegen müsse.
2. Eine Adresse mehrerer Bürger von Morges, Kantons Waadt, in welcher verlangt wird, daß alle nicht schon militärpflichtigen Bürger vom 16. bis 60. Altersjahr unter die Waffen gerufen werden.

Es wird beschlossen, von allen diesen Zuschriften Vormerkung zu Protokoll zu nehmen.

Herr Präsident. Wir gehen nun über zur Behandlung der Kommissionsanträge in der Neuenburger-Angelegenheit. Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten den Vorsitz zu übernehmen.

Herr Vicepräsident Migy übernimmt den Vorsitz.

Herr Dr. A. Escher, als Berichterstatter der Kommission :

Herr Präsident,

Meine Herren!

Ich soll die Verhandlung eines Gegenstandes bei Ihnen einleiten, der wohl in den Kammern aller andern Staaten in demjenigen Stadium, in welchem er sich gegenwärtig befindet, in geheimer Sitzung behandelt würde. Ihre Kommission hat nicht darauf antragen wollen, daß dasselbe Verfahren auch im Schoße des schweiz. Nationalrathes beobachtet werde. Indem sie dieses unterläßt, werden Sie hinwieder begreifen, daß ich in meiner Berichterstattung alle diejenige Zurückhaltung in Anwendung bringen muß, welche die Behandlung einer so delikaten Frage erheischt.

Erlauben Sie mir, Lit., zunächst einen Blick auf den bisherigen Verlauf der Neuenburger-Angelegenheit zu werfen. Dieß wird am besten dazu dienen, Ihnen die Situation, wie sie gegenwärtig besteht, klar vorzulegen.

Nach der bekannten Insurrektion in Neuenburg, vom 3. September, waltete von Anfang an in diesem Saale und außerhalb desselben die Ansicht ob, es könne eine Ausgleichung des Konfliktes auf Grundlage einer Niederschlagung des Prozesses auf der einen Seite, und einer allseitigen Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs auf der andern Seite erzielt werden. Eine solche Ausgleichung konnte auf zwei Wegen angestrebt werden: entweder auf dem Wege direkter Unterhandlung zwischen den beiden unmittelbar beteiligten Staaten, der Schweiz und Preußen, oder auf dem Wege einer Dazwischenkunft irgend welcher Art von Seite eines oder von Seite mehrerer unbetheiligter Staaten.

Was den ersten Weg anbelangt, die direkte Unterhandlung zwischen der Schweiz und Preußen, so hat es sich gezeigt, daß auf diesem Wege das Ziel nicht erreicht werden könne. Preußen bestund entschieden darauf, daß die bedingungslose Freigebung der Gefangenen ohne weiters erfolgen müsse, bevor es in irgend welche weitere Unterhandlungen eintrete oder irgend welche Zusicherungen gebe. Auf der andern Seite war die Schweiz natürlich nicht im Falle, auf einer solchen Grundlage in die Niederschlagung des Prozesses zu willigen. In Folge dessen hatten die wiederholten Versuche, welche gemacht worden sind, auf dem Wege direkter Unterhandlung den Konflikt auszugleichen, keinen Erfolg.

Es blieb also nur der andere Weg übrig, derjenige einer Dazwischenkunft eines dritten oder mehrerer dritter unbetheiligter Staaten in irgend welcher Weise. Die Veranlassung zu einer solchen Dazwischenkunft wurde geboten durch die Ansinnen, welche von Seite sämtlicher unbetheiligter Großmächte an die Schweiz gestellt worden sind, die September-Gefangenen freizugeben. Diese Ansinnen hatten natürlich zur Folge, daß die Schweiz jeweilen die Hauptfrage, nämlich die zukünftige Stellung Neuenburgs, zur Sprache brachte. Von Seite Frankreichs wurden von Anfang an in dieser Richtung die weitgehendsten und entgegenkommendsten Eröffnungen gemacht; und nachdem der Kaiser der Franzosen sich veranlaßt gesehen hatte, einen zunächst vertraulichen Brief über die Neuenburger-Angelegenheit an seinen Freund, den General Dufour zu richten, begannen Unterhandlungen, welche damals schon sehr nahe zum Ziele führten. Ich sage: sehr nahe zum Ziele. Da der Weg einer unmittelbaren Verhandlung mit Preußen nicht betreten werden konnte, sondern derjenige von Unterhandlungen in Folge der Dazwischenkunft dritter Staaten eingeschlagen werden mußte, so konnte es sich nicht darum handeln, eine direkte, öffentlich ausgesprochene Verzichtleistung Preußens auf seine Ansprüche auf Neuenburg schon in den frühern Stadien der Unterhandlungen zu erreichen, sondern es mußte darauf hingewirkt werden, Zusicherungen von analogem Werthe, wie der Bundesrath in

der Botschaft vom 26. Dezember sich ausgedrückt hat, zu erhalten. Die ganze Frage war von nun an die: ob genügende derartige Zusicherungen vorliegen. Nachdem frühere Eröffnungen, welche von Seite des Kaisers der Franzosen auf verschiedene Weise gemacht wurden, nicht bestimmt genug gefunden worden waren, hatte kurze Zeit, bevor wir zur ersten Abtheilung der gegenwärtigen außerordentlichen Session zusammentraten, der Kaiser der Franzosen gegenüber unserm Gesandten in Paris die Aeußerung gethan, es möchte die Schweiz, wohin der Gesandte zu reisen sich anschickte, neue Vorschläge irgend welcher Art machen; er werde sein Möglichstes thun, um der Schweiz, so weit thunlich, entgegen zu kommen. Nachdem unser Gesandte in Paris diese Aeußerung des Kaisers der Franzosen dem Bundesrath mitgetheilt hatte, beschloß der letztere, solche neue Vorschläge zu formuliren und dieselben durch einen außerordentlichen Gesandten, neben unserm ordentlichen Gesandten in Paris, dem Kaiser der Franzosen vorlegen und bei ihm befürworten zu lassen. Es ordnete der Bundesrath zu diesem Zwecke den Herrn Ständerath Dr. Kern nach Paris ab. Gewiß werden Sie alle, Tit., diese Maßregel des Bundesrathes als eine sehr zweckmäßige bezeichnen müssen. Der Kaiser der Franzosen hatte die Schweiz aufgefordert, neue Vorschläge zu machen: es war nichts natürlicher, als dieser Einladung Folge zu leisten, und unsere Anträge durch eine Persönlichkeit befürworten zu lassen, die gemäß früherer Beziehungen in vertrautem Verhältnisse zum Kaiser der Franzosen zu stehen die Ehre hat; nichts natürlicher namentlich auch nach allen den Zuorkommenheiten, welche in sehr weitgehender Weise von Seite des preussischen Hofes gegenüber dem Kaiser der Franzosen in Anwendung gebracht worden sind. Was hat nun diese Mission für einen Erfolg gehabt? Die Eröffnungen der französischen Regierung, welche aus derselben hervorgegangen sind, lauten in mehrfacher Beziehung günstiger als diejenigen, welche früher, namentlich in der bekannten Note vom 26. November, gemacht worden waren. In den stärksten Ausdrücken wird nun von Seite der französischen Regierung die volle Mitwirkung zugesagt, um, nach Niederschlagung des Prozesses, die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs, de l'indépendance entière de Neuchâtel, zu erzielen. Es wird ferner die Zustimmung dazu erklärt, daß bis zur gänzlichen Erledigung der Neuenburger-Angelegenheit, natürlich im Sinne der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs, die September-Angeklagten das Gebiet der Eidgenossenschaft zu meiden haben; und endlich werden auch mit Beziehung auf militärische Maßregeln Preußens beruhigende Zusicherungen gegeben. Aber mehr als alle diese, in der Note des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten enthaltenen Erklärungen, mehr als alle diese fallen, nach der Ansicht der Kommission, die mündlichen Eröffnungen in die Waagschale der Entscheidung, welche der schweizerischen Abordnung in Paris gemacht worden sind, Eröffnungen, von denen Sie begreifen werden, daß ich dieselben nur leise, theilweise gar nicht in dieser öffentlichen Versammlung berühren kann. Wenn man die Zusicherung in der Note des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, que la

France fera tous ses efforts, um die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem äußern Verbande zu erwirken, zu unbestimmt gefunden hat; wenn man glaubte, daß dieser Ausdruck „tous ses efforts“ auf die gleiche Linie zu setzen sei mit dem Ausdruck „bons offices,“ so ist in dieser Beziehung die beruhigendste Erklärung abgegeben worden. Es wurde der große Unterschied zwischen diesen beiden Ausdrücken in so prägnanter Weise hervorgehoben, daß erklärt wurde, es würde, wenn wider Erwarten nach Niederschlagung des Processes nicht eine allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs erfolgen sollte, Frankreich die Sache der Schweiz zu der seinigen machen. Unsere Abordnung in Paris hat sodann auch alle Veranlassung bekommen, anzunehmen, daß der Kaiser der Franzosen sich nicht mit solcher Bestimmtheit über eine zu gewärtigende allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs hätte aussprechen können, wenn ihm nicht von entscheidender Seite her dießfällige sichernde Erklärungen abgegeben worden wären. Es ist wohl hier der Ort, daran zu erinnern, daß auch, gemäß verschiedener von andern Seiten anhergegangenen Eröffnungen mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden kann, daß der König von Preußen, nach Niederschlagung des Processes, auf seine Ansprüche auf Neuenburg verzichten werde. — Zu diesen, in verschiedener Weise gemachten Eröffnungen von Seite Frankreichs kommt nun noch die Unterstützung hinzu, welche Sie von Seite der übrigen unbetheiligten Großmächte erhalten haben. Ich erwähne hier vor allem derjenigen Englands; und wenn man auch allerdings einen gewissen Unterschied in den Eröffnungen Frankreichs und Englands bemerkt, und wenn hervorgehoben wird, daß ein gewisser Rückhalt in den Eröffnungen Englands in Vergleichung mit denjenigen Frankreichs liege, so dürfte sich dieß auf natürliche Weise dadurch erklären, daß eben von entscheidender Seite her England nicht so bestimmte Eröffnungen bezüglich der Hauptfrage mögen gemacht worden sein, wie dieß gegenüber dem Kaiser der Franzosen geschehen sein dürfte. Was die Noten von Rußland und Oesterreich betrifft, so lauten dieselben zwar nicht so bestimmt, wie dieselbe von Frankreich und theilweise auch von England; allein es ist nicht schwer, zwischen den Zeilen dieser diplomatischen Aktenstücke zu lesen.

Gestützt auf diese Aktenlage, die ich, ich wiederhole es, nur mit zartem Finger und theilweise gar nicht berühren konnte, hat der Bundesrath, hat auch Ihre Kommission die einmüthige Ansicht gewonnen, daß durch sofortige Niederschlagung des Processes die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs wird erwirkt werden; und unter diesen Umständen hält sich die Kommission für verpflichtet, Ihnen den Antrag des Bundesrathes, wenn auch mit einer formellen Abänderung, die ich später erwähnen werde, zur Annahme zu empfehlen.

Würde Ihre Kommission dieß nicht thun, so würde sie dem Nationalrathe anrathen, von der Bahn, die er bis anhin in dieser Angelegenheit eingeschlagen und verfolgt hat, abzulenken und

sich selbst in einem gewissen Grade zu desavouiren. In der Botschaft des Bundesrathes vom 26. Dezember 1856 findet sich folgende Stelle: „Unmittelbar nachdem bekannt geworden war, daß der Bundesrath zu „ernstlichen Rüstungen geschritten sei, und nachdem auch von einzelnen „Kantonen ähnliche Beschlüsse erfolgten, welche für die entschlossene Stim- „mung des Volkes den vollgültigsten Beweis lieferten, wurden von der „Diplomatie neue Vorschläge gemacht, die den Anschein gaben, als ob doch „noch zu einer friedlichen Lösung der Frage ein Ausweg gefunden werden „sollte. Die sämmtlichen in Bern residirenden Gesandten ließen nämlich „schon am 20. Dezember bestimmte Anträge an uns gelangen, welche dann „in Folge von Unterhandlungen in nachstehender Weise präzisirt wurden. „Da die Angelegenheit von Neuenburg bis jetzt nur der Gegenstand „isolirter Schritte der verschiedenen Gesandtschaften gewesen sei, so hätten „die sämmtlichen in Bern befindlichen Gesandten es für angemessen erachtet, „einen Kollektivschritt gegenüber dem Bundesrath zu thun, um demselben „sammethaft die bestimmte Zusicherung zu geben, daß, sobald die unmittel- „bare und vollständige Niederschlagung des Prozesses von den eidgenössischen „Behörden, kraft ihrer Souveränitätsrechte, ausgesprochen sein werde, ihre „respektiven Regierungen alles Mögliche thun würden, um Se. Majestät „den König von Preußen zu einer Ausgleichung der fraglichen Angelegenheit „zu bestimmen, und zwar im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit „Neuenburgs von jedem fremden Verbande.“ Der Bundesrath erklärte dann in seiner Botschaft, daß er keine Ursache gehabt hätte, diese Vorschläge von der Hand zu weisen, daß sie aber darum ohne Erfolg geblieben seien, weil einzelne Regierungen, deren Gesandte zu demselben mitgewirkt, ihre Genehmigung versagt hätten. Sie, Eit., haben am 30. Dezember beschlossen: „Der Bundesrath wird zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung „der Neuenburgerfrage, in gleicher Weise wie bis anhin, zu allen Mitteln „Hand bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträg- „lich und welche die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs von „jedem auswärtigen Verbande herbeizuführen geeignet sind.“ Sie haben sich also mit der Anschauungsweise des Bundesrathes, daß die Anträge der in Bern residirenden Gesandten vom 20. Dezember annehmbar gewesen wären, einverstanden erklärt. Welcher Unterschied besteht nun zwischen dem Inhalte jenes projektirten Arrangements und der gegenwärtigen Sachlage? Es besteht allerdings ein Unterschied; allein er ist zu Gunsten der gegenwärtigen Sachlage. Wie sollten Sie nun, was Sie am 30. Dezember annehmbar gefunden, nunmehr, nachdem sich die Sachlage noch günstiger für uns gestaltet hat, verwerflich finden? — Ich möchte Sie ferner darauf aufmerksam machen, daß Ihre Kommission am 30. Dezember Ihnen wörtlich folgende Eröffnung zu machen im Falle war: „Die Kom- „mission hält sich für verpflichtet, Ihnen zur Kenntniß zu bringen, daß ge- „mäß Mittheilungen, welche ihr vom Bundesrath gemacht worden sind, „zur Zeit vermehrte Ausichten auf eine friedliche und für die Schweiz „befriedigende Lösung des obwaltenden Konfliktes vorhanden sind. Die

„Kommission zweifelt nicht daran, daß der Bundesrath die gegenwärtige, nach ihrer Ansicht günstige Situation zu benutzen wissen wird, um die Neuenburger = Angelegenheit zu einem erspriesslichen Ziele zu führen.“ Auf Grundlage dieser Kommissionaleröffnung haben Sie am 30. Dezember mit Einstimmigkeit den bereits erwähnten Beschluß gefaßt. Der Nationalrath hat dadurch den Wink, welcher in dem Kommissionalberichte enthalten war, gewissermaßen zu dem seinigen gemacht; und wenn der Bundesrath in Folge dessen diesem Wink gemäß gehandelt hat, so wird der Nationalrath jetzt seinem früheren Votum nicht untreu werden wollen. Die Kommission glaubt daher, Ihnen ihre Anträge vorerst als die Fortsetzung derjenigen Politik, welche bis anhin in dieser Angelegenheit von der Bundesversammlung befolgt worden ist, empfehlen zu dürfen.

Tit., erlauben Sie mir, Ihnen eine fernere Erwägung, auf welche Ihre Kommission sich stützt, vorzulegen. Täuschen wir uns nicht! Die Frage, die wir gegenwärtig zu lösen haben, ist eine Frage von Krieg und Frieden, und zwar eine Frage von Krieg und Frieden, wo im Falle des Krieges wir alle Staaten von Europa gegen uns hätten. Ich bin weit entfernt, den Satz aufzustellen, daß die Schweiz es nicht unter Umständen dazu kommen lassen müsse, den Krieg, ich möchte sagen mit der ganzen Welt zu wagen, und wäre es auch in der bestimmten Voraussicht eines ehrenvollen Unterganges. Allein gewissenhafte Repräsentanten des Volkes werden nicht außer Acht lassen, daß sie nur im äußersten Falle, nur im Falle wirklicher Noth es dazu kommen lassen dürfen. Die Kommission geht nun von der Ansicht aus, daß eine Ausgleichung des vorliegenden Konfliktes entsprechend den Wünschen der Schweiz ohne Krieg in sicherer Aussicht steht, und sie hält deßhalb dafür, daß, wenn sie unter solchen Umständen zu einem Kriege rathen würde, — und, ich wiederhole es, zu einem Kriege, in welchem Niemand auf unserer Seite stehen würde, — sie dazu rieth, einen Akt der Leichtfertigkeit und beinahe des Muthwillens zu begehen. Täuschen wir uns in dieser Beziehung nicht über die Anschauungsweise des Volkes. Ja, die unbedingte Opferfreudigkeit, welche die Schweiz in den letzten Wochen und Monaten für die Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit an den Tag gelegt hat, ist eine erhebende, eine großartige Erscheinung; allein wenn unser Volk die Ansicht gewinnen würde, daß man es ohne Noth zum Aeußersten habe kommen lassen, ich weiß nicht, ob dann die Stimmung des Volkes, die gegenwärtig eine vortreffliche ist, sich nicht wieder ändern könnte, und es scheint mir, sie würde sich in diesem Falle mit allem Rechte ändern. — Tit.! Ich berühre hier im Vorbeigehen die Beschlüsse, welche der Große Rath und eine Volksversammlung in Genf gestern gefaßt haben. Ich anerkenne in vollem Maße die patriotische Gesinnung, das Ehrgefühl, welches diesen Beschlüssen zu Grunde liegt; aber ich hege auch die feste Ueberzeugung, daß wenn die Sachlage diesen Versammlungen in gleicher Weise vorgelegen hätte, wie dieß bei Ihnen, noch mehr bei der Kom-

mission und am meisten beim Bundesrathe der Fall ist, jene Beschlüsse nicht zu Stande gekommen wären.

Tit.! Erlauben Sie mir zu schließen, indem ich Ihnen noch eine letzte Erwägung unterbreite. Wenn wir auf den Antrag der Kommission, wie er vorliegt, nicht eingehen, wenn der Prozeß gegen die Angeklagten durchgeführt wird, so werden wir den Krieg haben; und, was gewinnen wir damit in Beziehung auf die Unabhängigkeit Neuenburgs? Wird dann auf diese Weise die Unabhängigkeit Neuenburgs gesichert? Machen wir einen Schritt vorwärts zur Erreichung des einen Zieles, das uns allen vorschwebt? Sie mögen sich die Antwort selbst geben. Wenn wir aber beschließen, den Prozeß nicht durchzuführen, so ist uns in sichere Aussicht gestellt, daß wir das Ziel unserer Wünsche, die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs, erreichen werden. Ich zweifle nicht im mindesten an der Erfüllung derjenigen Zusicherungen, welche uns theilweise vor den Augen Europas gegeben worden sind. Ferne sei von mir der Gedanke, daß Verpflichtungen, welche im ersten Augenblicke von befreundeten Staaten unserm Lande gegenüber eingegangen worden sind, irgendwie außer Acht gelassen werden könnten! Ferne sei von mir dieser Gedanke! Allein denjenigen gegenüber, welche Zweifel haben, welche das Schlimmste vermuthen und annehmen möchten, daß eine Täuschung unser warte, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß wenn dieß wirklich so sein sollte, die Schweiz alsdann nicht um so schwächer, sondern vielmehr um so stärker da stünde, weil nur ein Schrei der Entrüstung sich im schweizerischen Volke geltend machen und auch nur ein Schrei der Entrüstung in der öffentlichen Meinung von Europa gehört würde, in jener öffentlichen Meinung, welche von Tag zu Tag mehr unsere starke Bundesgenossin wird.

Tit.! Von diesen Standpunkten aus empfehle ich Ihnen die einmüthigen Anträge Ihrer Kommission. Ich erlaube mir nur noch beizufügen, daß wenn die Kommission in ihrem Antrage dem Dispositive des Bundesraths Erwägungen voranschickt, sie dieses dem schweizerischen Volke schuldig zu sein glaubt. Ein Beschluß, der alle im Volke angeht, soll auch allen verständlich sein. Nicht Jedermann im Volke weiß aber, was im Schoße dieser Versammlung, und noch weniger, was im Schoße der Kommission und des Bundesrathes vorgegangen ist. Es ist daher nothwendig, anzudeuten, aus welchen Rücksichten die Behörden dazu gekommen sind, diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche wir Ihnen beantragen.

Tit.! Ich habe im Eingange meiner Berichterstattung gesagt, daß bei Behandlung der delikaten Frage, welche uns vorliegt, die größte Zurückhaltung mir zur Pflicht gemacht sei. Ich bin überzeugt, daß Sie dieselbe zu ehren wissen werden, und daß der Nationalrath den parlamentarischen Takt, welchen er in seiner Sitzung vom 30. Dezember in so hohem Maße an den Tag gelegt hat, auch heute nicht minder bewahren wird.

Die Versammlung bezeugt ihren Beifall.

M. Stockmar. Je ne sais pas s'il n'y aura pas de discussion; mais quant au résultat de la délibération, il ne peut être douteux, car les conclusions de la commission seront adoptées. Mais quelle que soit l'opinion intime des membres qui voteront ces conclusions, quelle que soit encore l'opinion de ceux qui auront de la répugnance à les voter, ce qu'il importe avant tout, aux yeux de l'Étranger et de la Suisse, c'est que la décision qui sera prise aujourd'hui soit parfaitement motivée. Or, je trouve qu'elle le sera par le discours que nous venons d'entendre, c'est pourquoi je demande que le discours de M. le rapporteur de la commission soit publié dans les deux langues pour qu'il soit connu dans toute la Suisse.

Dieser Antrag wird zum Beschlusse erhoben.

M. Camperio. J'avais annoncé hier que je serais dans le cas de présenter une proposition modifiant quelque peu les conclusions du message du Conseil fédéral. J'avais par là en vue de sauvegarder l'honneur et la prospérité de la Suisse en n'engageant pas l'Assemblée fédérale à adopter par anticipation une transaction avant que le résultat définitif des négociations fût connu, en ne lui demandant pas de voter pendant que cette transaction est encore pendante. Voilà quel était surtout le but de cette proposition. Je dois déclarer pour ma part que hier, dans une assemblée qui s'est tenue pour discuter la question qui nous occupe, et dans laquelle la discussion a été assez longue, puisqu'elle a duré quatre heures de temps, j'ai fait tous mes efforts pour faire prévaloir mes idées. Si à la suite de cette discussion, j'avais eu la conviction qu'en la renouvelant dans cette enceinte, j'aurais pu obtenir une majorité et faire passer une proposition mieux adoptée aux intérêts du peuple suisse, je n'aurais par hésité à la reproduire. Mais, il faut l'avouer, la position est devenue délicate par la manière dont le Conseil fédéral a conclu, de sorte que la question se trouve moralement préjugée. Je le demande alors, comment l'assemblée pourrait-elle espérer d'obtenir un meilleur résultat, si la décision qu'on va prendre n'avait pas lieu par un vote? C'est par ces motifs que je m'abstiens aujourd'hui de faire naître une discussion qui ne servirait en rien les intérêts de la Suisse tels que je les envisage. Voilà quelle est la position. — Mais je ne puis pas accepter la différence que M. Escher a établie au sujet de l'état où se trouvait la question il y a quatre semaines et celui où elle est maintenant. La situation est la même vis-à-vis de la France et de l'Angleterre, et vis-à-vis même de la Prusse. C'est dans cette conviction que j'aurais voulu qu'on eût continué les négociations, qu'on eût donné au Conseil fédéral la latitude nécessaire pour agir selon les circonstances, qu'on lui eût même accordé la faculté d'élargir les prisonniers.

Maintenant j'en ai dit assez pour motiver ma manière de voir sur cette affaire, car je ne veux pas entrer dans la discussion générale. Mon vote personnel justifiera ma conviction. Je puis bien me résoudre à ne pas soulever une opposition, mais je ne veux pas voter contrairement à mon opinion et à celle du canton que je représente.

Quant aux députés qui ne partagent pas ma manière de penser, je comprends qu'ils appuient les propositions du Conseil fédéral. Je désire que le peuple suisse approuve leur conduite.

Abstimmung mit Namensaufruf.

Zur Kommission haben gestimmt, mithin mit Ja geantwortet, die Herren:

Allet,	Hautli,	Rüegg,
Bach,	Hegner,	Ryffel,
Baldinger,	Hoffmann,	Schalch,
Bernasconi,	Hubler,	Schneider,
Bernold,	Hungerbühler,	Schnyder,
Blanchenay,	Jauch,	Schubiger,
Bonnard,	Karlen,	Segeffer,
Bondallaz,	Karrer,	Siedler,
Bossard,	Kellenberger,	Stadtman,
Brugisser,	Keller,	Stehlin,
Brunner,	Kreis,	Steiner,
Bucher,	Lad,	Stofmar,
Buessinger,	Lambelet,	Styger,
Bühler,	Leuenberger,	Sulzberger,
Bühlmann,	Lufer,	Tobler,
Büzberger,	Luvini,	Treichler,
Carlin,	Martin,	Trog,
Charles,	Meister,	Trümpi,
Deglon,	Nichel,	Vogel,
Engelhar,	Müller,	Von der Weid,
Echer,	Patocci,	Von Matt,
Estoppey,	Pfyster,	Wässler-Egli,
Flaction,	Piaget,	Waller,
Fonjallaz,	Planta (Samaden),	Weiermann,
Frei,	Planta (Chur),	Wirz,
Fueter,	Raschle,	Wuilleret,
Fuog,	Rével,	Würsch,
Gfeller,	Niedmatten,	Zangger,
Gonzenbach,	Ringier,	Zuberbühler.
Gugwiller,	Ritter,	
Häberlin,	Rohrer,	

Gegen den Antrag der Kommission haben gestimmt, folglich mit Nein geantwortet, die Herren:

Camperio,
Darrier,

Thury,
Weingart.

Der Abstimmung hat sich enthalten:
Herr Claivaz.

M. le *vice-président*. Voici le résultat de la votation: Les propositions de la commission ont été adoptées par 91 députés; quatre ont voté contre, et un député s'est abstenu. — Cette décision sera communiquée au Conseil fédéral.

Es wird beschlossen, die Sitzung des Nationalrathes nicht zu schließen, sondern auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

Schluß der Sitzung um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.

IV. Sitzung des schweizerischen Ständerathes,

Freitag, den 16. Januar 1857.

Eröffnung um 9 Uhr Vormittags.

Präsident: Herr Briatte.

Anwesend 36 Mitglieder (inbegriffen den Herrn Präsidenten).

Als abwesend werden verzeichnet die Herren

Aufdermauer,	} im eidg. Militärdienst.	Beroldingen,
Düggelin,		Bosshard,
Philippin,		Meyer,
Schwarz,		Wenger.

Das Protokoll der dritten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Von einer telegraphischen Mittheilung aus Genf, vom 14. dieß, über eine am gleichen Tage daselbst abgehaltene Volksversammlung, betreffend die Angelegenheit des Neuenburgerkonflikts, so wie von einer Er-

Klärung des Großen Rathes von Genf, vom gleichen Tage, über die nämliche Angelegenheit, wurde, nach genommener Kenntniß durch Verlesung Vormerkung zu Protokoll genommen*).

Ebenso wird Vormerkung genommen von der durch Herrn Nationalrath Styger eingereichten schriftlichen Abwesenheitsentschuldigung des Herrn Ständerathes Düggelin.

In Behandlung gezogen wird nunmehr der auf heutige Sitzung zur Berathung gelangende Beschluß des Nationalrathes vom 15. dieß über die Anträge des Bundesrathes, vom 13. dieß, in Sachen des Neuenburgerkonflikts.

Die Mehrheit der Kommission des Ständerathes beantragt unveränderte Zustimmung zu dem schon ausgetheilten Antrage der nationalrätlichen Kommission resp. dem gleichlautenden Beschlusse des Nationalrathes. (Siehe denselben im Protokoll des Nationalrathes.)

Die Minderheit (bestehend aus einem Mitglied) beantragt: Verschiebung des Entscheides auf die Dauer eines Monats, inzwischen Einstellung des Prozesses gegen die Angeklagten.

Herr Ständerath Dubz, als Berichterstatter der Mehrheit, erstattet folgenden Bericht:

Herr Präsident!

Meine Herren Ständeräthe!

Die von Ihnen in Sachen des Neuenburgerkonfliktes niedergesetzte Kommission theilt sich in Mehrheit und Minderheit, letztere bestehend aus Einem Mitgliede. Die Mehrheit hat mich beauftragt, Ihnen in gedrängter Kürze die Motive vorzulegen, welche sie bewogen, Ihnen den Antrag zu hinterbringen, es möchte der Ständerath dem Beschlusse des Nationalrathes, der nur in unwesentlichen Punkten vom Beschlusseantrage des Bundesrathes differirt, auch seinerseits beipflichten.

Es ist überflüssig, im jetzigen Augenblicke auf die vielfach verwickelte Rechtsfrage einzutreten, welche den Kern des Neuenburgerkonfliktes enthält, und ebenso überflüssig, den mannigfaltig verschlungenen Gang der bisherigen diplomatischen Unterhandlungen zu entwickeln. Der Boden, welchen die Bundesversammlung für ihre Anschauungsweise sich einstimmig selbst gelegt hat, ist der Bundesbeschluß vom 30. Dezember 1856.

*) Der Inhalt der Beschlüsse ist mitgetheilt in den Verhandlungen des Nationalrathes vom 15. Januar 1857.

In diesem Beschlusse beauftragte die Bundesversammlung den Bundesrath, vor dem Entscheide durch das Schwert die Unterhandlungen zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung fortzusetzen, und gab ihm in dieser Beziehung eine nur durch zwei bestimmte Direktionen begrenzte Vollmacht. Diese beiden Direktionen lauteten:

1. Alle in Anwendung zu bringenden Mittel sollen als absolut unveränderliches Ziel die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande im Auge haben;

2. die Mittel selbst sollen nicht der Art sein, daß sie mit der Ehre und Würde der Schweiz unverträglich wären.

Der Bundesrath hat auf dem in seiner Botschaft bezeichneten Wege die Unterhandlungen fortgesetzt und ist darin auf einem Punkte angelangt, wo er der Bundesversammlung einen annehmbaren Vorschlag vorlegen zu können glaubte. In der Stellung der Rätthe liegt es nun wohl einfach, die beiden Fragen zu betrachten: ob einerseits die gemachten Vorschläge nichts der Ehre und Würde der Schweiz Nachtheiliges enthalten, und ob sie das bezeichnete Ziel hinlänglich sichern.

Bei Prüfung der erstbezeichneten Frage, derjenigen nämlich über Ehrenhaftigkeit der vorgeschlagenen Mittel, müssen wir mit Rücksicht auf das in diesem Punkte äußerst zarte Gefühl unserer Nation mit großer Scrupulosität verfahren und alle Zweifel sorgfältig erwägen, die etwa gegen den Vorschlag des Bundesrathes im Vaterlande laut geworden sind.

Der Bundesrath schlägt als Mittel zum Zwecke friedlicher Ausgleichung die Niederschlagung des gegen die Theilnehmer der Insurrektion vom 3. September angehobenen Prozesses vor. Die Bedenken gegen diesen Vorschlag resumiren sich unter drei Kategorien. Man wendete ein: erstlich, er sei verfassungswidrig, zweitens, er sei der Ehre nachtheilig und drittens, er sei unklug. Prüfen wir successive diese Bedenken!

Verfassungswidrig wollte man den Vorschlag deswegen finden, weil der Bundesversammlung nur das Recht der Begnadigung nach erfolgtem Urtheile, nicht aber auch dasjenige der Niederschlagung eines Prozesses vor dem Urtheile zustehe. Es ist richtig, daß wenn auch diese beiden Rechte Ausflüsse Einer und derselben Quelle, nämlich der Staatshoheit sind, dennoch zwischen ihnen eine gewisse Verschiedenheit besteht, und es muß durchaus zugegeben werden, daß das Recht der Niederschlagung eines Prozesses durch einen unmittelbaren Eingriff in den Gang der Justiz, ein noch weiter gehendes Souveränitätsrecht ist, als dasjenige der Begnadigung. Allein in der Materie der politischen Prozesse hat jener theoretische Unterschied in der Praxis des eidgenössischen Staatsrechtes nie existirt. Ganz abgesehen von einer Reihe ähnlicher Vorgänge, die frühern Perioden angehören, genügt es, zum Belege hiefür zu verweisen auf den Bundesbeschluß vom 25. Juli 1855, zufolge welchem ein im Kanton Tessin eingeleiteter politischer Prozeß ebenfalls niedergeschlagen wurde. Damit fällt der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit einer solchen Maßregel gänzlich dahin.

Aus dem Standpunkte der Ehre der Schweiz lassen sich die Bedenken gegen die Niederschlagung des Prozesses dahin formuliren: erstlich, es enthalte diese Maßregel das Zugeständniß eines begangenen Unrechtes, zweitens, sie habe den Charakter einer einseitigen Conzession.

Den erstern Punkt anbelangend, wurde allerdings seiner Zeit von preußischer Seite verlangt, es solle die Eidgenossenschaft die Insurgenten vom 3. September freilassen, weil dieselben nur die Beseitigung einer unrechtmäßigen und die Wiederherstellung einer rechtmäßigen Gewalt angestrebt haben. Allein dieser Zumuthung wurde auf das Bestimmteste widersprochen, und dormalen wird lediglich von befreundeter Seite im Interesse einer gütlichen Ausgleichung und der Erhaltung des europäischen Friedens die Niederschlagung des Prozesses empfohlen. Hierin liegt nicht nur keine Bestreitung, sondern im Gegentheil die Anerkennung der Kompetenz der Eidgenossenschaft zur Ausfällung eines Strafurtheils; denn es ist klar, daß wenn man der Eidgenossenschaft gar kein Recht zur strafrechtlichen Behandlung der Insurgenten zugestehen wollte, man mit sich selbst in Widerspruch käme, wenn man ihr die Berechtigung zur Niederschlagung des Prozesses einräumen würde. Die Stellung eines Verlangens nach dieser Richtung fest ja mit Nothwendigkeit voraus, daß man demjenigen, an welchen das Verlangen gerichtet ist, die Befugniß zugestehet, dem Verlangen zu willfahren. Hat dieser aber das Recht zu willfahren; so hat er offenbar auch gleichmäßig das Recht, nicht zu willfahren; und wenn er somit willfährt, so thut er es aus freiem Willen, in Ausübung seiner Souveränität. Zur Beseitigung jedes Zweifels hierüber schlägt der Bundesrath vor, das Letztere ausdrücklich zu sagen, womit Ihre Kommission ganz einverstanden ist.

Materiell ist jene Anschauungsweise Preußens noch viel weniger begründet. Es ist eine feststehende Thatsache, daß die Insurgenten vom 3. September durch nächtlichen Ueberfall die bestehende Regierung des Kantons Neuchburg zu stürzen suchten. Angenommen nun selbst, die von Preussischer Seite aufgestellte Behauptung, die bestehende Regierung jenes Kantons sei keine legitime, wäre vollständig gegründet, so würde selbst dieß jenes Attentat von ferne nicht rechtfertigen. Wie im Privatleben der Besitz, ganz abgesehen von der Eigenthumsfrage, Anspruch auf Schutz hat, so hat im Staateleben jede bestehende Regierung, kraft ihres Bestandes, ganz abgesehen von ihrer Legitimität, das Recht zur Aufrechterhaltung dieses Besitzstandes. Eine entgegengesetzte Theorie würde die Ruhe des Privat-, Familien- und Völkerlebens den größten Gefahren preisgeben, im Innern der Gesellschaft eine wahre Anarchie erzeugen und jeden Prätendenten zur eigenmächtigen Gewaltthat privilegiren. Da nicht zu befürchten ist, daß jene Theorie um ihrer gefährlichen Konsequenzen willen bei Fürsten oder Völkern Anklang finden könnte, so hat auch die Schweiz nicht zu besorgen, daß man der Niederschlagung des Prozesses einen solchen schiefen Sinn unterschieben könnte. Denn in den Augen jedes vorurtheilsfreien Menschen ist es klar, daß der nächtliche Ueberfall vom 3. September

eine ungerechtfertigte Gewaltthat war, über welchen die Schweiz, kraft ihrer Staatshoheit, zu Gericht zu sitzen befugt ist, und daß die Schweiz in dieser Beziehung sich auch durch keine Einschüchterung davon abwendig machen lassen würde, beweist die vollständige Einstimmigkeit von Volk und Behörden zur Handhabung eines entschlossenen Widerstandes gegen ungebührliche Drohungen.

Wenn die Bundesversammlung sich entschließt, den Prozeß niederzuschlagen, so sind es Gründe ganz anderer Art, welche sie hiezu bestimmen werden; es ist vornämlich die Rücksicht auf Neuenburgs Vergangenheit und Zukunft. Prüfen wir einmal die thatsächliche Stellung Neuenburgs in den letzten 40 Jahren ohne juristische Spitzfindigkeiten! Seit dem Wienervertrag war die Souveränität Neuenburgs de facto getheilt unter einen Fürsten und die Schweiz. Neuenburg hatte also von diesem Zeitpunkte 33 Jahre lang zwei Souveräne, und demgemäß auch in der Bevölkerung selbst zwei getrennte Heerlager, Royalisten und Republikaner. Was war die Folge? Ewiger Hader im Lande, Stillstand in der Administration, Konflikte nach Außen. Im Jahr 1848 löste sich nun allerdings das Doppelverhältniß, und zwar gewiß in rationeller Art. Allein wer will billiger Weise läugnen, daß der Aufstand vom 3. September eine Nachwirkung der vormaligen, unglücklichen Doppelsouveränität und ihrer Folgen war? Ganz Europa ist gegenwärtig von der Unhaltbarkeit des alten Zwittersverhältnisses überzeugt und willig, die staatsrechtliche Stellung Neuenburgs einheitlich zu ordnen. Unter solchen Umständen ist es dann aber gewiß gerechtfertigt, wenn die Schweiz auch ihrerseits, was in irriger Auffassung des alten unklaren Staatsrechtes verbrochen worden ist, mit milderem Auge beschaut und sich entschließt, es aus ihrem Gedächtnisse auszulöschen, um dem Neuenburgervolke mit der Uebergabe eines neu geordneten Staatsrechtes in allen seinen Gliedern einen durch die Schatten der Vergangenheit ungetrübten Empfang an ihrem Herzen zu bereiten.

Dies ist der innere Grund, warum die Schweiz im vorliegenden Falle zu dem beantragten Akte der Humanität sich entschließen darf, ohne Gefahr zu laufen, ihrer Ehre und Würde etwas zu vergeben.

Liegt nun in diesem Akte eine einseitige und darum unehrenhafte Conzession? Die Bundesversammlung kann dies unmöglich darin finden, und zwar aus dem einfachen Grunde, da sie das Gegentheil schon förmlich ausgesprochen hat. Es hat allerdings im Anfang der Unterhandlungen der Bundesrath gewünscht, die Gefangenen gegen die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs auszutauschen; allein er hat schon bei der Sendung des Generals Dufour nach Paris bereits sich dahin ausgesprochen, daß er hierauf kein entscheidendes Gewicht lege. Der Bundesrath legte in diesen und andern nachfolgenden Unterhandlungen mit vollem Recht das entscheidende Gewicht darauf, daß die Freilassung der Gefangenen nicht ohne Aussicht auf eine entsprechende Gegenleistung Preußens gestattet werden könne. Es ist gewiß vollkommen klar, daß bei jedem derartigen Arrangement der Zeitpunkt einer Gegenleistung etwas höchst Unterge-

ordnetes ist. Die Hauptsache ist die Zusicherung dieser Gegenleistung. Da Preußen es für passend erachtet hat, den direkten Verkehr mit der Schweiz abzubrechen, so konnte hinwieder auch jene Zusicherung keine direkte sein. Die Natur der Sache brachte es deshalb mit sich, daß die Schweiz für die in Aussicht stehende Gegenleistung grundsätzlich auf indirekte Zusicherungen angewiesen war. Der Bundesrath legte diesen Stand der Sache der Bundesversammlung in seiner Botschaft vom 26. Dezember 1856 vor und hob noch ausdrücklich heraus, daß er anlässlich der projektirten Kollektivnote vom 20. Dezember den Gesandten sämmtlicher Mächte erklärt habe, er werde der Bundesversammlung Niederschlagung des Prozesses empfehlen, falls ihre resp. Regierungen sich verpflichten, alle Anstrengungen zu machen, um den König von Preußen zu einer Verzichtleistung im Sinne gänzlicher Unabhängigkeit Neuenburgs zu bestimmen. Die Bundesversammlung mußte wohl einsehen, daß der Bundesrath nicht mehr hinter diese offizielle Erklärung zurückgehen könne. Sie fand aber mit dem Bundesrath, jene indirekten Zusicherungen seien unter Umständen einer direkten Verzichtleistung im Werthe ganz gleich; sie beschloß einstimmig, der Bundesrath solle in gleicher Weise wie bis anhin die Unterhandlungen fortsetzen. Gestützt auf diese Anschauungsweise der Bundesversammlung, hat der Bundesrath seine Instruktionen für die Gesandtschaft an den Hof der Tuileries abgefaßt; gestützt darauf haben die Gesandten ihr Begehren formulirt, das von der Regierung des Kaisers vollständig acceptirt wurde. Es wäre nun in der That ein höchst eigenthümliches Beginnen, wenn die Bundesversammlung ihr eigenes Votum vom 30. Dezember, den Bundesrath und die Gesandtschaft desavouiren wollte, und es dürfte sich gewiß Niemand wundern, wenn auch das Kabinet der Tuileries ein solches Vorgehen als eine Art von feindseliger Rücksichtslosigkeit von Seite der Schweiz betrachten würde. Ob ein solcher Schritt mit der Ehre und Würde der Schweiz besser verträglich wäre, als das Festhalten am gefaßten Beschlusse, wäre wohl in den Augen des schweizerischen Volkes bald ausgemacht. Unser Volk ist überhaupt verständig genug, um die Wahrung der Ehre nicht im Wort zu suchen, sondern in der That. Die schönste Motivirung eines Beschlusses würde ihm schwerlich genügen, wenn die Thatfachen hintenher jene Motive Lügen strafen würden; umgekehrt aber hängt es sich aber auch nicht an die Form und das Wort, wo erst die That sprechen kann.

Es bleibt deshalb die zweite Frage: Ist durch den Vorschlag des Bundesrathes das Ziel gesichert? zu erörtern, da die Frage, ob das Aufgeben des Pfandes, das wir in den Angeklagten besitzen, vom Standpunkte der Klugheit aus gerechtfertigt sei, ganz mit jener zusammenfällt. Es ist allerdings diese Freilassung der Angeklagten eine sehr bedeutende Conzession. Folgt derselben die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs, so ist sie durchaus gerechtfertigt; allein wäre dieß nicht der Fall, so könnte dieser Akt der Großmuth von übeln Folgen sein, weil er zur Wiederholung solcher Insurrektionsversuche ermuntern und damit neue Verwicklungen und

schwere Opfer für jenen Kanton wie für die Eidgenossenschaft zur Folge haben könnte. Dieß war der Grund, warum die Schweiz, ehe sie den Regungen ihres Gefühls sich hingeben durfte, eine gewisse Sicherheit für die Zukunft verlangen mußte. Worin liegen nun die Garantien, daß sie ihr Ziel erreiche?

1. Es darf darauf hingewiesen werden, daß es im eigenen Interesse aller europäischen Staaten liegen muß, daß ein Verhältniß dauernd beseitigt werde, welches als ein wahrer Erisapfel die Ruhe Europas weit über Gebühr seiner Wichtigkeit bedroht. Dauernd beseitigt aber wird das Verhältniß offenbar nur dadurch, wenn derjenige Zustand allgemein anerkannt wird, welcher geographisch, politisch und militärisch dem Kanton und der Schweiz zusagt, und welcher auf dem schon wiederholt entschieden manifestirten Volkswillen beruht.

2. Eine weitere Bürgschaft hiefür liegt in den Noten sämtlicher Großmächte Europas, welche in so bestimmten Ausdrücken, als die Natur der Sache es gestattete, übereinstimmend andeuteten, daß sie zu einer, den bekannten Wünschen der Schweiz entsprechenden, definitiven Regulirung der Angelegenheit mitwirken werden.

3. Eine ganz besondere Garantie von erhöhter Wichtigkeit liegt in den offiziell vorliegenden Erklärungen des französischen Cabinets und S. M. des Kaisers selbst. Schon die im Originaltexte Ihnen vorliegende Note des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. Januar 1857 erklärt sich mit Bestimmtheit dahin, daß die kaiserliche Regierung, auf den Fall der Freilassung der Gefangenen, alle ihre Anstrengungen machen werde, um ein den Wünschen der Schweiz entsprechendes Arrangement herbeizuführen, welches die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs sichern werde durch das Mittel eines Verzichts des Königs von Preußen.

Die bisherige Art des Vorgehens der kaiserlichen Regierung in dieser Sache beweist, daß das französische Cabinet schwerlich eine derartige weitgehende und so scharf spezialisirte Verpflichtung auf sich genommen haben würde, wenn nicht Erklärungen über die Intentionen des Königs von Preußen in seinen Händen lägen; und die offiziell verkündete Thatsache, daß der König von Preußen die Vermittlung des Kaisers Napoleon persönlich in Anspruch genommen, ist geeignet, jener Vermuthung einen noch höhern Grad von Wahrscheinlichkeit zu geben.

Es läßt sich nun allerdings nicht läugnen, daß eine bestimmte offizielle Zusicherung des Vorhandenseins eines solchen Verzichts sich nicht in unsern Händen befindet. Insofern hat das Mißtrauen einen förmlichen äußern Anhaltspunkt. Allen, wenn bei der Kommission anfänglich noch Zweifel walten konnten, ob wirklich das Ziel der Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs in sicherer Aussicht stehe, so mußten sie nach Anhörung der Eröffnungen, welche der Kommission von demjenigen ihrer Mitglieder, welches die Interessen der Schweiz bei dem Kaiser der Franzosen in ebenso patriotischer, als gewandter Art in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten vertrat, vollständig zurücktreten. Es bedauert Ihre Kommission,

der hohen Versammlung die ihr gewordenen Mittheilungen nicht in ihrem ganzen Umfange zur Kenntniß bringen zu können. So sehr sie das Gewicht der dadurch auf sie fallenden vergrößerten Verantwortlichkeit fühlt und sich desselben gerne entlastet hätte, so muß sie aus naheliegenden Gründen dennoch davon abstrahiren, und sie kann Ihnen bloß eröffnen, daß der Totalindruck dieser Mittheilungen auf sie der gleiche war, welcher auch den Bundesrath sowohl, als die nationalrätthliche Kommission bewogen hat, die vertrauensvolle Annahme der gemachten Vorschläge anzurathen und zu befürworten.

Die Kommission darf noch beifügen, daß andere, ebenfalls zuverlässige Mittheilungen über die vom König von Preußen geäußerten Intentionen dazu geeignet waren, sie in ihrem Vertrauen auf eine bevorstehende, den Wünschen der Schweiz entsprechende Lösung der obschwebenden Frage zu bestärken.

Wenn das obwaltende Mißtrauen sich namentlich noch darauf geworfen hat, daß durch die weitem diplomatischen Verhandlungen die Erledigung der Sache verschleppt, daß dem Verzicht lästige Bedingungen beigelegt oder daß gar die Gelegenheit ergriffen werden könnte, um anderweitigen Beschwerden gegen die Schweiz Ausdruck zu verschaffen, so hat die Kommission Ihnen zu eröffnen, daß auch nach dieser Richtung hin ihr beruhigende Zusicherungen ertheilt worden sind. Die Verschleppung der Sache ist nicht wohl gedenkbar, weil die Angeklagten, unter welchen sich viele Gewerbsleute befinden, mittlerweile die Schweiz meiden müssen, nun aber nicht gedenkbar ist, daß der König von Preußen dazu mitwirken werde, dieselben länger als absolut nöthig die Leiden des Exils tragen zu lassen. Etwasige Bedingungen, welche eine Einmischung in den innern Staatshaushalt des Kantons Neuenburg enthalten würden, sind durch die in der französischen Note vom 5. Januar befindlichen Worte: „entière indépendance“ mit Bewußtsein ausgeschlossen worden, und nach den oft gegebenen und dem Charakter des Königs von Preußen entsprechenden Erklärungen ist nicht zu fürchten, daß der Konflikt sich zuletzt in eine Geldfrage verlieren werde. Gegenüber der befürchteten Ausschreitung etwaiger Konferenzen über das bezeichnete Ziel sind dagegen förmliche Zusicherungen erfolgt, daß solches nicht stattfinden werde. Wenn die abschließliche Regulirung des Konfliktes eine Konferenz nöthig machen sollte, so geschieht dieß nur deshalb, um die Veränderung der bisherigen Protokolle durch ein neues Protokoll in Form Rechtsens vor sich gehen zu lassen.

Es kann nicht geläugnet werden, daß es bei allem dem eine Sache des Vertrauens ist, ob man auf das angetragene Arrangement sich einlassen wolle, und ebenso unzweifelhaft ist, daß das Vertrauen sich vorzugsweise an die Person des Kaisers der Franzosen heftet, der in dieser Streitsache von beiden Parteien mit besonderm Zutrauen bedacht worden ist. Die Mitglieder Ihrer Kommission haben im Vollgefühl der auf ihnen lastenden Verantwortlichkeit diese Fragen mit aller Besonnenheit erwogen und gefunden, daß für das Vertrauen eine große Menge von Gründen

vorhanden seien, für das Mißtrauen aber kein einziger, der mit irgend welchen positiven Thatsachen hätte belegt werden können. Und so gewiß es ist, daß ein blindes Vertrauen den Männern, welchen die Geschicke der Nation anvertraut sind, nicht ziemen würde, so gewiß ist es hinwiederum auch, daß ein blindes Mißtrauen im Verlehrs der Völker, wie der Einzelnen unendlichen Schaden stiftet.

Gesetzt, es träte das ganz undenkbare Aeußerste ein, wir würden g e t ä u s c h t. Was hätten wir dabei verloren? Wir hätten einen fruchtlosen Akt der Humanität vollzogen und aber Neuenburg immer noch im Besitze; dannzumal würde wohl unser betrogenes Volk den letzten Blutstropfen verspißen, ehe es sich Neuenburg entreißen lassen würde. Aber das wäre nicht einmal mehr nöthig; denn wo könnte es in irgend einem Lande der Erde einen rechtlichen Menschen geben, der alsdann nicht mit Herz und Hand für uns Partei nehmen müßte; und hätten wir damit nicht weit mehr Garantien gewonnen, daß Neuenburg unser bleibe, als in dem schönst geschriebenen diplomatischen Protokoll, das jetzt zu unsern Gunsten ausgestellt wird?

Setzen wir aber den Fall umgekehrt: proklamiren wir das Mißtrauen als republikanisches Leitprinzip! Dann haben wir zufolge eines ganz unbestimmten Mißtrauens einen bestimmten Krieg, oder vielleicht noch Schlimmeres als einen offenen Krieg, nämlich Verationen, gegen die wir nutzlos unsere Kräfte aufreiben, um am Schlusse froh zu sein, im Hasen einer europäischen Konferenz einlaufen zu können. Und die heilige Begeisterung für die Sache des Vaterlandes, welche jetzt die Nation einmüthig zur Opferbereitschaft entflammt, wäre morgen schon gewichen einer tief gehenden innern Entzweiung, welche die Nation schlimmer zerfleischen dürfte, als solches in der blutigsten Feldschlacht geschehen könnte.

Bannen wir daher rechtzeitig den schwarzen Wurm des Mißtrauens, welcher die so schön errungene Einigkeit der Schweiz im Marke zu erschüttern droht, und einigen wir uns zu dem vorgeschlagenen Akte der Humanität, der das Friedenswerk in würdiger Weise einleitet. Gott beschütze das Vaterland!

M. Fazy. Tit., vous devez comprendre avec quelle émotion, avec quel regret, je me sens poussé par les circonstances à faire ici une espèce de bande à part, au milieu du courant électrique qui entraîne nos deux chambres vers une solution qui, à mon gré, est trop hasardée. Je ne veux pas dire qu'elle soit trop hasardée dans le sens qu'on doit se défier de toutes les promesses qui nous sont faites; mais parce qu'elle n'est pas favorable à notre position, à nos intérêts; parce que toutes les conséquences qu'elle pourra avoir pour notre patrie ne sont pas calculées avec assez de maturité.

Vous avez vu que ma proposition ne tend qu'à un ajournement que je demande, parce que, à mon avis, rien de tout ce qui concerne

cette grande affaire n'a été méditée au point de vue de la solution inattendue qu'elle doit avoir. Je dis inattendue, parce que les membres des deux conseils ont été convoqués sans savoir de quoi il s'agissait. On ne leur a communiqué ni les actes, ni les notes, ni les rapports, comme on devrait le faire d'avance, pour que chacun pût venir ici avec une opinion arrêtée, et eût le temps de les méditer. Si l'on avait procédé de la sorte, il n'y aurait pas eu ces malentendus qui se sont répandus dans toute la Suisse et qui font beaucoup de tort à la question. Ces malentendus sont venus de ce qu'on a annoncé dans des journaux quasi-officiels des assurances qui n'étaient pas réelles; de ce qu'on a dit que nous avions obtenu des garanties de la France et de l'Angleterre - (des efforts, oui, mais des garanties, non) ! - C'est alors qu'il a dû y avoir un moment de surexcitation dans les populations de la Suisse. Mais en dehors de ces circonstances, qui me forcent de faire opposition à presque tous mes collègues que j'estime et que j'aime, qui sont animés des sentiments les plus patriotiques, j'ai encore un devoir à remplir ici comme représentant d'un canton qui s'est prononcé si universellement et avec tant de vivacité sur cet objet. Et d'où vient cela ? C'est parce que l'on n'a pas été prévenu de la manière dont la question serait présentée ici, comment l'issue serait probable, et qu'on n'a pas pu donner aux populations les explications qui en ce moment se donnent ici, pour préparer par là l'opinion publique à recevoir les propositions qui sont présentées. Je ne dis pas que ce qu'on demande soit contraire à notre honneur, mais je dis que c'est une humiliation qu'on nous inflige... Jamais on ne demanderait quelque chose de pareil à un peuple souverain !

Tit., ce que je trouve dans toute cette affaire de désastreux pour la Suisse, c'est moins le sacrifice en lui-même, car ce n'en est pas un. Nous n'avons jamais considéré les coupables politiques comme des coupables, car toujours quand il a fallu donner des solutions à des questions de ce genre, on l'a fait en prononçant des amnisties, afin de réparer par là le mal que devait faire la loi; c'est pour cette raison que nous avons toujours traité avec beaucoup d'indulgence ceux qui commettent des crimes politiques. Ce principe se trouve déjà exprimé dans la constitution fédérale; en sorte que, pour nous, le sacrifice qu'on nous demande, n'en est un que parce que c'est une espèce de reconnaissance des droits que le roi de Prusse croit avoir dans le canton de Neuchâtel, et ces droits, c'est ce que je nie ! Pour vous donner une idée de ce qu'il faut croire à ce sujet, il suffit de lire le mémorandum du Conseil fédéral, ainsi que la note en réponse à la première demande de libération des prisonniers. On est forcé alors de convenir que la libération des prisonniers est un abandon de nos droits, et une reconnaissance des droits du prétendu prince de Neuchâtel.

Ce premier pas fait, où tout cela nous mène-t-il ? Cela nous conduit directement à une position telle que nous serons obligés d'entrer

dans un ordre de choses qui n'est pas l'ordre antique des rapports de la Suisse avec l'Étranger. La neutralité de la Suisse est basée sur ce qu'elle n'entre dans aucune querelle européenne. Cette neutralité, elle l'a maintenue contre ses intérêts, dans la guerre que le roi Charles-Albert faisait à l'Autriche. Elle a refusé l'alliance bien motivée dans laquelle on voulait l'entraîner. Eh bien, elle a conservé sa neutralité, et si jamais un service a été rendu par la Suisse à une puissance, c'est celui d'être restée neutre quand ses propres intérêts auraient été de participer au mouvement de 1848, quand 40 mille hommes de troupes suisses pouvaient décider du sort de cette partie de l'Europe. Cependant cette neutralité a été gardée; c'est un fait; elle l'a été aussi lorsqu'un peuple voisin, montrant une confiance plus grande, sortit d'une position analogue; la paix s'est faite là vis-à-vis de la politique européenne.

Et comment avons nous été récompensés de cette conduite? En 1852, dans une conférence qui s'est tenue à Londres, quatre puissances, qui s'intitulent „*grandes puissances*,“ disent qu'elles vont rendre un arrêt qui reconnaît des droits au roi de Prusse. Cette conférence mérite d'être mentionnée dans tous ses détails. Je vais vous la lire, la voici :

„Protocole d'une séance tenue à Londres, au Foreign-Office, le 24 mai 1852.

„Dans une conférence tenue au Foreign-Office, le 24 mai 1852, entre les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, le principal secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique, sur la demande du ministre de Prusse, a invité les représentants d'Autriche, de France et de Russie, à rechercher de concert avec lui les moyens de replacer la principauté de Neuchâtel dans la position définie par le traité conclu à Vienne, le 9 juin 1815, et qui, tout en sanctionnant la réunion de ce territoire à la Confédération helvétique en qualité de canton, a reconnu à Sa Majesté le roi de Prusse des droits antérieurs de souveraineté dont l'exercice se trouve aujourd'hui suspendu.

„Le ministre de Prusse, en réclamant le concours des quatre autres grandes puissances pour régler cette question à l'amiable, a déclaré que, si l'on procédait à la signature d'un protocole dans lequel les droits de son souverain seraient solennellement rappelés, et qui poserait le principe des ouvertures à faire en commun à la Confédération helvétique, l'existence d'un tel acte dispenserait Sa Majesté le roi de Prusse de revendiquer ces mêmes droits par l'emploi d'autres mesures.

„Les quatre plénipotentiaires consultés se sont empressés de rendre hommage aux sentiments de modération qui ont déterminé Sa Majesté le roi de Prusse à choisir, dans cette circonstance, la voie d'une intervention diplomatique pour atteindre le but qu'elle se propose, et ont unanimement reconnu les droits qui lui appartiennent sur la principauté

de Neuchâtel et le comté de Valangin, selon la teneur des articles vingt-troisième et vingt-sixième du traité de Vienne, et qui ont co-existé de 1815 à 1848 avec ceux que l'article soixante-quinzième du même acte confère à la Suisse.

„Ils ont en conséquence exprimé, au nom de leurs gouvernements, le désir de répondre à l'appel que Sa Majesté le roi de Prusse a fait à leur coopération, en convenant que les quatre puissances s'entendront, aussitôt que faire se pourra, pour accomplir les démarches les plus propres à amener la Confédération helvétique à tenir compte des stipulations internationales en vertu desquelles la principauté de Neuchâtel a été admise, sous la garantie de l'Europe, à devenir l'un des cantons de la Suisse.“

Voilà donc, Tit., quatre puissances (je dis quatre, parce que la Prusse se présente là comme demandant l'intervention des quatre autres puissances), qui, sur cette demande, et sans daigner consulter la Suisse, sans relire l'acte final du congrès de Vienne, décident que le roi de Prusse a des droits sur Neuchâtel, comme plus tard la même diplomatie, avec la même connaissance des faits, décide qu'il y a deux Bolgrad; et elle établit que la principauté de Neuchâtel a été admise, sous la garantie de l'Europe, à devenir l'un des cantons de la Suisse! Prenons un peu cet acte dont il est question, et voyons ce qu'il dit. Cet acte porte à son article final que „Sa Majesté le roi de Prusse étant rentrée, par une suite de la dernière guerre, en possession de plusieurs provinces et territoires qui avaient été cédés par la paix de Tilsit, il est reconnu et déclaré par le présent article que Sa Majesté, ses héritiers et ses successeurs, posséderont de nouveau, comme auparavant, en toute souveraineté et propriété, les pays suivants: “. . . Puis suit une longue kyrielle de toutes sortes de principautés, après laquelle on lit: „La principauté de Neuchâtel avec le comté de Valangin.“ Le tout, c'est d'abord les pays cédés par la paix de Tilsit; or, Neuchâtel n'a pas été cédé par la paix de Tilsit; il avait été cédé un an auparavant à l'empereur des Français, qui en fit une principauté en faveur du prince Berthier. A cette époque, la France délia les citoyens neuchâtois de tous leurs serments antérieurs, et le roi de Prusse, ayant abandonné complètement les droits qu'il tenait de l'acte de 1707, il n'en avait plus aucun à faire valoir sur Neuchâtel.

Vous voyez donc que la principauté de Neuchâtel ne devait pas rentrer dans la catégorie des pays cédés par la paix de Tilsit, ce qui avait lieu pour les provinces saxonnes et polonaises, puisqu'il est dit à la fin du traité: „et auxquelles il n'a pas renoncé par des conventions;“ or le roi de Prusse avait renoncé à ses droits sur ce pays. Plus tard Neuchâtel, en se déclarant de nouveau Etat et principauté, son premier acte fut de demander à la Confédération d'être admis comme canton suisse. Vous savez que, dans les négociations qui eurent lieu à ce sujet au congrès de Vienne, on entra dans les vues du canton

de Neuchâtel et qu'il y eut des transactions avec la Suisse. Tous ces contrats ne portent aucune réserve quelconque pour les droits du roi de Prusse. La diète exigea seulement que le canton de Neuchâtel prendrait envers la Suisse un engagement par lequel cet Etat reconnaissait que tout ce qui concerne la Confédération ne pourrait être soumis à un visa quelconque siégeant en dehors du canton de Neuchâtel. Je dois encore citer un article du congrès de Vienne qui a l'air d'infirmer ce qui a été dit relativement à cette position; c'est l'article 80, où se trouve une nouvelle reconnaissance de la position faite à la Suisse, reconnaissance confirmée plus tard par le traité de Paris, de sorte que dans ces deux stipulations, il n'est nullement fait mention d'une réserve vis-à-vis de la Prusse.

Maintenant il arriva à Neuchâtel ce qui s'est passé dans plusieurs autres cantons, savoir qu'un parti qui, pour rétablir les anciens usages, avait besoin de l'aide d'un prince, reconnu de nouveau le prince de Neuchâtel, de sorte qu'il y eut en réalité un prince de Neuchâtel, faisant partie du gouvernement de cet Etat. Ceci était un fait comme il s'en passa d'ailleurs dans d'autres cantons, et qui en Suisse donna naissance à toutes les révolutions qui se sont succédées depuis 1830. La violation des principes établis dans le pacte, qui ne voulait point de pays assujetti, a été la cause de tous les mouvements qui ont eu lieu en Suisse. Neuchâtel, tout en faisant une tentative à cette époque, ne réussit pas; mais la diète décida que tous les cantons avaient le droit de se donner les constitutions qui leur convenaient. Cet effet légal résulte de tout ce qui avait été convenu entre le canton de Neuchâtel et la Suisse. Donc le protocole de Londres, en reconnaissant des droits au roi de Prusse, s'est trompé, ce qui n'aurait pas eu lieu si la Suisse avait été admise à la conférence de Londres, parce que les renseignements qu'elle eût donnés, auraient été de nature à établir la position de la Confédération vis-à-vis de Neuchâtel. Mais ce protocole rendu public, que fait la Suisse (et c'est là aussi une des raisons pour lesquelles je demande l'ajournement)? *Elle ne bouge pas* : elle ne fait aucune démarche, ne publie aucun mémoire, et laisse l'opinion publique croire que le roi de Prusse a des droits! C'est là un acte coupable! Croyez-vous que l'Empereur des Français, s'il n'avait pas cru que le prince de Neuchâtel avait des droits, nous eût écrit une lettre où il aurait demandé la libération des prisonniers? Non! le protocole de Londres est un point de droit qu'il a dû envisager comme bien fondé. Voilà pourquoi je reproche à la Confédération son inactivité. Il faut être attentif à ce qui se passe au sein de la diplomatie, redresser les erreurs qui s'y commettent sur la Suisse, car ces erreurs se continuent encore, car c'est avec peine qu'on a lutté contre le débordement de l'idée que le roi de Prusse a certains droits sur Neuchâtel.

Tit., c'est là le point où nous nous sommes laissés égarer; c'est

pourquoi à présent il faut faire attention à la conduite qu'on doit tenir. En approuvant sans restriction aujourd'hui ce qui nous est demandé, nous tombons dans le piège de reconnaître les droits du roi de Prusse, car la libération des prisonniers est considérée par la Prusse comme une reconnaissance de ses droits.

Maintenant lisez la note de M. Walewski. Dans cette note, et voilà ce qui m'empêche de voter dès ce moment, il est dit : „que l'empereur prend l'engagement de faire tous ses efforts, dès que les prisonniers neuchâtelois auront été rendus à la liberté, pour arriver à un arrangement qui répondrait aux vœux de la Suisse, en assurant l'entière indépendance de Neuchâtel, par la *renonciation du roi de Prusse aux droits que les traités lui attribuent sur cette principauté.*“ Voilà donc dans cette note d'une puissance qui veut bien s'occuper de faire renoncer le roi de Prusse à ses droits sur Neuchâtel, une nouvelle reconnaissance de ces droits ! Comment le roi de Prusse ne serait-il pas enflé de ce concert d'attestations qui lui viennent de tous les côtés ? comment est-il possible qu'il ne trouve pas naturel tout ce qui se passe, qu'il ne croie pas que des droits sont implicitement reconnus en sa faveur ? Eh bien ! Tit., c'est pour cela que je demande un ajournement, c'est pour qu'on puisse discuter à ce sujet avec la France et l'Angleterre, et pour que ce soit une chose convenue que le roi de Prusse n'a pas de droits sur Neuchâtel. L'ajournement, dans cette circonstance, ne serait pas plus fâcheux que celui qui a eu lieu auparavant. M. Kern retournerait à Paris ; il dirait que la Suisse est inquiète, qu'elle demande que la note qui lui a été adressée ne reconnaisse pas des droits au roi de Prusse. Je ne comprends pas, au reste, que cela se trouve dans cette note, qui ne me paraît point en harmonie avec les assurances données par l'empereur. Je le dis ouvertement : quant à moi, je n'ai aucune défiance de ce qui vient de la puissance qui nous a fait les premières propositions d'arrangement, surtout des assurances données par l'empereur à M. Kern ; mais je ne puis m'empêcher de croire que ces assurances ne sont pas reproduites dans leur sens. Je dis que les assurances que M. Kern a reçues ne sont pas en rapport avec la note de M. le comte Walewski. Il y a en France une opinion favorable à la Suisse ; en tête de cette opinion est l'empereur, puis le peuple ; mais à la queue se trouvent les Orléanistes, ce parti qui n'a jamais pu digérer notre triomphe sur le Sonderbund ; c'est cette queue qui nous est hostile, et elle l'est à l'empereur lui-même, qui sera obligé de s'en débarrasser. J'ai dit comment je ne mets pas de confiance en cette diplomatie, et je crois que ce que je dis aujourd'hui est aussi bien dans l'intérêt de l'empereur que dans le nôtre. S'il l'apprend, cela pourra peut-être lui être utile.

Je vais maintenant vous rendre attentifs aux conséquences de la situation actuelle. On prétend, et tous les journaux sont d'accord là-dessus, la note

même de M. le comte Walewski semble l'indiquer, que le différend se règlera sans une conférence. Ah, Tit., si le différend se règle dans une conférence, on retombera vis-à-vis des mêmes personnes qui nous ont jugés d'avance en citant même à faux l'acte dont elles se prévalent. Ce n'est pas seulement au point de vue de l'affaire de Neuchâtel, c'est encore au point de vue de toutes les affaires suisses qu'on a ces prétentions. Lisez la note de l'Autriche à ce sujet, et vous verrez que la Suisse, par la neutralité qu'on lui a garantie, quoiqu'elle n'ait pas voulu qu'on la lui garantît, ne pourra pas faire ce qu'elle voudra; rappelons nous aussi que sur ce point notre vieille diplomatie de 1815 était chatouilleuse, et tâchons que notre diplomatie démocratique ne lui soit pas inférieure. L'Autriche dit qu'en vertu de la neutralité qu'on lui a garantie, il ne faut pas que la Suisse, dans ces différends, croie qu'elle pourra faire ce qu'elle voudra, mais qu'on viendra lui forcer la main, s'il y a lieu. Eh bien! c'est au sujet du différend avec le prince de Prusse que cette occasion se présente.

Nous n'avons sollicité l'intervention de personne; elle nous a été offerte par la France et l'Angleterre. La première de ces puissances est venue nous dire qu'elle interposerait ses bons offices, et elle a posé pour condition la libération des prisonniers. L'Angleterre est ensuite venue faire la même proposition, mais elle n'a jamais mis une condition à ses bons offices; elle nous laisse toute notre liberté d'action. Nous savons tous que ces deux puissances sont amies, qu'elles ont fait des efforts en commun pour le maintien de la civilisation en Europe, et l'on peut avoir en elles beaucoup de confiance. Mais, à peine ces deux puissances réconciliées entre elles, sont-elles tombées d'accord avec le reste de l'Europe sur les résultats de la guerre d'Orient, que voici des gens à qui nous ne demandons rien, l'Autriche et la Russie, qui nous envoient des notes, lesquelles notes sont beaucoup plus faites pour nous dégoûter de leur intervention que pour nous encourager! Tit., je ne sais pas ce que signifie ce droit public européen, si empressé à rendre tous les petits Etats justiciables des grands, à tout soumettre à des conférences. J'avoue, Tit., que je ne vois pas à quoi cela doit aboutir, si l'on veut peut-être faire de l'Europe une espèce de Confédération comme la nôtre? S'il en est ainsi, il faut alors que tous les petits Etats, aussi bien que les grands, soient représentés; comme l'est par exemple le canton d'Uri, qui a deux voix ici; car lorsqu'il s'agit de l'indépendance des Etats, il ne faut pas être jugé seulement par les plus forts; il faut, et l'équité veut que les petits Etats soient représentés, ainsi que cela se pratique en Angleterre quand il s'agit de juger des étrangers. Quand on veut traiter une question suisse, il faut que la Suisse soit appelée, ainsi que tous les petits Etats indépendants; qu'ils soient là à côté des autres puissances; ou bien suivons la route ordinaire, et alors que la France et l'Angleterre,

qui sont unies dans leurs intentions, fassent en sorte que leur intervention s'applique au roi de Prusse, et qu'on traite la question comme on traite d'autres affaires; que les médiateurs introduisent pour nous la question auprès du roi de Prusse.

Voilà une marche dans laquelle nous ne serions pas compromis devant les puissances, qui ne nous soumettrait pas à des „*décisions souveraines*.“ Ce n'est pas moi qui ai inventé ce mot de „*décision souveraine*“, c'est un représentant du roi de Prusse, qui l'a fait dans un journal où la question est traitée au point de vue de la Prusse. (Ici l'orateur cite un article du Journal des Débats qui traite de la question neuchâteloise.)

Voilà donc quatre puissances qui décident sur la Suisse, et la diète de Francfort qui vient s'y joindre. C'est sur ce droit public que je voudrais que l'on nous donnât des explications, et c'est aussi pourquoi je demande l'ajournement. Je le demande non seulement dans l'intérêt de la Suisse et de Neuchâtel, mais dans l'intérêt européen, dans celui des petits Etats, afin que l'on sache à quoi s'en tenir sur ce qui se répète de tous côtés au sujet d'un règlement de cette affaire par une conférence. Si c'est là ce qui doit avoir lieu, je dis que ce mode de procéder n'est pas une décision qu'on doive accepter. En admettant même qu'une pareille décision nous fût favorable, nous y aurions encore perdu en ce que nous reconnaitrions à une conférence le droit de nous juger et que nous serions obligés de dire que nous acceptons sa décision, bien que nous protestions contre la compétence des juges. Est-ce que nous ne devons pas chercher auparavant des garanties plus efficaces que ce qui a été dit à M. Kern, contre ce projet d'envahissement des petits Etats? Voilà ce que nous devons craindre, voilà pourquoi nous devons repousser toutes ces interventions qui ont eu lieu depuis le congrès de Vienne jusqu'à aujourd'hui. Je ne dis pas par là qu'il doive y avoir animosité entre la Suisse et l'Autriche, entre la Suisse et la Russie, car si l'on a sondé l'opinion en Suisse, on a vu que nous sommes restés en dehors de la guerre qui se faisait à la Russie. Ce n'est donc pas parce que nous repoussons l'arbitrage de ces deux puissances, qui n'est pas de nature à sauvegarder nos intérêts, qu'on doit se mettre mal avec elles, mais nous devons le repousser parce que ces gens là ne sont pas en état de juger nos questions. C'est pour cela que je le repousse, ce qui n'implique pas que je ne les respecte pas; mais je dis que nous ne devons pas *passer par leurs fourches caudines*. Non, nous ne pouvons pas dire qu'on accepte un arbitrage d'avance; nous ne pouvons pas aujourd'hui les laisser faire à leur gré. C'est pour cela que je veux favoriser la Suisse comme d'autres petits Etats qui ne sont pas sans inquiétude aujourd'hui en voyant que l'on veut créer un droit amphictyonique qui n'est pas établi sur des bases équitables. C'est pour repousser ce droit que s'arrogent les grandes puissances que j'ai pris aujourd'hui la parole, afin d'avertir la Suisse,

Prenons garde, Tit., à ce que nous allons faire, prenons garde que le pas dans lequel nous allons nous engager ne nous entraîne plus loin qu'on ne voudrait aller!

Maintenant, je le répète, j'ai la plus grande confiance dans les assurances données par la France, dans les assurances de l'Angleterre, qui va moins loin là-dedans. Je suis convaincu que les efforts de l'Angleterre seront sincères; mais la retenue même de cette dernière puissance devrait nous faire voir que nous avons affaire à des gens qui, lorsqu'il s'agit de *droit divin*, sont terribles. Ainsi la Prusse peut retirer les assurances qu'elle aurait données aujourd'hui; elle peut les retirer demain, nous en avons déjà les prémisses. Lisez la correspondance rédigée à Berlin le 11, et vous y verrez que le roi de Prusse se prépare à une lutte directe contre nous, par l'intermédiaire d'un professeur qui nous a déjà attaqués en prenant les notes les unes pour les autres sans savoir quels actes existent. (Ici l'orateur donne lecture de la correspondance rédigée à Berlin le 11 de ce mois.)

Tit., qui est-ce qui vous dit qu'après la libération des prisonniers, que quand nous aurons accompli largement, de notre côté, nos obligations, ces assurances ne seront pas rendues publiques? Il est fort difficile de maintenir cette position là de manière à convaincre le peuple suisse qu'il y a des assurances, et de ne pas expliquer quelle en est la nature. Cette position difficile, je crois qu'on est arrivé à en ménager les expressions, mais il y a une arrière-pensée en Prusse, et quoique nous ayons fait beaucoup pour la ménager, on dira: je retire ma promesse, parce qu'on n'a pas gardé le secret sur les propositions. Voilà pourquoi je prédis qu'on s'en déliera, et que ce que vous faites aujourd'hui ne produira pas les fruits qu'on en attend.

Je n'aime pas, quant à moi, ces procès hideux; car pour ce qui me concerne personnellement, j'ai toujours évité toutes les occasions de faire des procès politiques; je n'ai pas même, pendant onze années que j'ai été aux affaires, fait un seul procès de presse, parce que j'ai toujours cru que le pouvoir public se maintient sans cela. Mais ce qui est dangereux, c'est qu'après avoir subi cette humiliation, nous nous voyons arrêtés. Je suis convaincu qu'on empêcherait le roi de Prusse de nous attaquer; mais ce qui arriverait alors, c'est une petite note diplomatique et l'on aboutirait au statu quo. J'aime mieux le statu quo qu'une conférence, car les Etats de la Suisse centrale, les petits cantons qui ont fondé la Confédération sont restés bien des siècles sans être reconnus par les puissances; c'est un petit malheur dont on se console parfaitement bien! Je ne dis pas que ce sera une chose terrible, mais que ce sera un statu quo qu'on aura en échange des prisonniers, un changement dans notre droit public, et voilà ce qui ne saurait exister. Nous ne saurions accepter un jugement souverain; c'est là-dessus que je motive mon ajournement pour que nous obtenions des explications ultérieures. Je terminerai en recommandant au Conseil fédéral de sur-

veiller attentivement les affaires extérieures de la Suisse, car ainsi que nous avons des chargés d'affaires à Paris et à Vienne, nous devrions en avoir partout, en Angleterre, en Prusse, en Russie, en Italie, et enfin dans tous les Etats étrangers. Il est évident que si nous avions été prévenus en temps opportun et que nous eussions participé comme on le devait, les choses ne seraient pas arrivées au point où elles sont en ce moment.

Dr. Kern. Wenn ich nach Berichterstattung der Majorität und Minorität der Kommission das Wort verlange, so geschieht es deshalb, weil die Stellung, welche ich in dieser Frage einzunehmen hatte, mir die Pflicht auferlegt, mich vor dem eidgenössischen Rathe, dem ich anzugehören die Ehre habe, und damit vor der öffentlichen Meinung wie vor dem schweizerischen Volk offen und entschieden darüber auszusprechen, wie ich die Ausgleichung, welche den Anträgen des Bundesrathes zu Grunde liegt, auffasse und welche Tragweite (welche portée) ich einem Beschlusse der Bundesversammlung beilege, wenn ein solcher im Sinne der Vorschläge der Mehrheit der Kommission, der ich ebenfalls angehöre, von ihr gefaßt wird.

Ich muß Sie dabei bitten, wenn ich des Zusammenhanges wegen gezwungen bin, einzelne Argumente wenigstens kurz zu berühren, die auch in der Botschaft des Bundesrathes vorkommen, dieß mit Rücksicht auf meine Stellung, welche mir eine einläßliche Rechtfertigung zur Pflicht macht, entschuldigen zu wollen.

Ich werfe mir vor Allem die Frage auf: Ist die Ausgleichung, welche mit Annahme der vorliegenden Anträge erzielt wird, vereinbar mit dem Sinn und Geiste des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. Dezember und mit den auf Grundlage derselben von dem Bundesrath für die Unterhandlungen mit Frankreich erteilten Instruktionen? Ich beantworte diese Frage mit einem ganz entschiedenen Ja; und zwar aus folgenden Gründen.

Was ist der Grundgedanke Ihres letzten einstimmigen Beschlusses vom 30. Dezember vorigen Jahres? Er ist im Art. 1 desselben ausgesprochen:

„Der Bundesrath wird zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung der Neuenburger-Frage in gleicher Weise wie bis dahin zu allen Mitteln Hand bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich und welche die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbands herbeizuführen geeignet sind.“

Ist nun der Abschluß, wie er in den gewechselten Noten liegt, ein solcher, der dieser Forderung entspricht? Allerdings. Es ist wahr, der Bundesrath wollte, und so lautete auch Art. 1 der Instruktion in erster Linie — wenn möglich — eine Erklärung in dem Sinne, daß gegen Freilassung der Gefangenen der König von Preußen sogleich und gleichzeitig die Erklärung abgebe, daß er auf alle Rechtsansprüche auf den

Kanton Neuenburg verzichte. Eine solche sofortige Verzichtleistung liegt nicht vor. Eine solche war nach der ganzen Stellung, welche Preußen bisher eingenommen hat, nicht erhältlich. Davon hatte sich schon der Bundesrath überzeugt. Eine so lautende Erklärung ist aber nicht im Sinne Ihres Beschlusses, nicht als Bedingung für Annahme eines Arrangements gestellt worden. Der Bundesbeschluss vom 30. Dezember sagt nur „mit allen Mitteln, welche die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Staatsverbande herbeizuführen geeignet sind.“ Daß dieß aber auch auf anderm Wege, als bloß auf demjenigen der direkten und sogleich von Preußen gegen die Schweiz zu übernehmenden Verpflichtung zu verzichten, geschehen könne, darüber hat sich der Bundesrath in seiner Botschaft ganz unzweideutig ausgesprochen:

„Ein Verzicht auf solche bestimmte zu bezeichnende Grundlagen müßte aber entweder vom König von Preußen gleichzeitig mit der hier auszusprechenden Amnestie offiziell ausgesprochen, oder es müßte wenigstens diejenige Zusicherung und Garantie dafür ertheilt werden, welche in den jüngsten Mittheilungen an das englische und französische Kabinet verlangt worden seien, oder endlich müßten Zusicherungen und Garantien von analogem Werthe gewährt werden.“

„Wir gaben auch damals, nämlich unterm 17. November, noch die feierliche Erklärung ab, daß wir zu jedem Arrangement Hand zu bieten bereit seien, das zur Erreichung unseres Zweckes, nämlich Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs, zu sichern geeignet sei, sobald dieß unter Formen und auf eine Weise geschehen könne, welche der Würde und der Ehre der Schweiz nicht zu nahe trete.“

Was er aber hierunter verstehe, hat der Bundesrath noch deutlicher, als bloß durch Worte, durch sein Handeln zu verstehen gegeben. Er hat unmittelbar vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung sich bereit erklärt, ein Arrangement anzunehmen, das auf folgender Grundlage beruhe:

Von Seite der Schweiz: Freilassung der Gefangenen mit dem Vorbehalt, daß sie den Kanton Neuenburg für so lange zu verlassen haben, bis der Konflikt definitiv erledigt sei.

Von Seite der betreffenden Mächte die Zusicherung: alles Mögliche zu thun (*faire tous leurs efforts*), um den König von Preußen zu einer Ausgleichung im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem fremden Verbande zu bestimmen.

Damit hatte sich der Bundesrath bereits ganz entschieden auf den Standpunkt gestellt, daß er die Freilassung der Gefangenen zusicherte, aber ohne gleichzeitige direkte Verzichtleistung des Königs von Preußen. Daß er auch eine Verwendung der Mächte für Auswirkung einer solchen Verzichtleistung als eine entsprechende „analoge“ Gegenleistung annehme. Diese Vermittlungsverschlüsse wurden durch seine Botschaft vom 26. Dezember der Bundesversammlung vorgelegt. Und wie sind sie bei dieser aufgenommen worden? Nicht Eine Stimme in beiden Räthen hat sich gegen eine Erledigung des Konflikts auf solcher Grund-

lage ausgesprochen. Im Gegentheil der von der Bundesversammlung einstimmig gefasste Beschluß genehmigt das Verfahren des Bundesrathes und sagt ausdrücklich: Der Bundesrath soll „in gleicher Weise wie bis her“ zu allen Mitteln Hand bieten, welche eine friedliche Lösung der Frage auf Grundlage der Unabhängigkeit Neuenburgs herbeizuführen geeignet seien. Ganz im Einklang hiermit waren nun die vom Bundesrath seiner Abordnung nach Paris ertheilten Instruktionen, welche in ihrem Art. 1 sagen: „Das Wünschenswertheste wäre, wenn jetzt schon versichert werden könnte, der König von Preußen sei bereit, nach geschעהener Amnestirung und Freilassung der Gefangenen auf die von ihm prätendirten Rechte zu verzichten, oder wenigstens auf Grundlage der Unabhängigkeit Neuenburgs zu Unterhandlungen Hand zu bieten etc.“ Dann fährt aber die Instruktion fort: „Die Note vom 26. November sollte jedenfalls dahin ergänzt werden, daß die Detailbestimmungen des Arrangements nichts enthalten, was der vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs zuwider wäre.“

Das war also die *conditio sine qua non*, das war die Gegenleistung, auf der man jedenfalls beharren soll: „daß die Note vom 26. November Ergänzungen enthalte, welche auf „vollständige“ Unabhängigkeit Neuenburgs hinzielen.“

Eine Ergänzung in diesem Sinne haben wir nun aber in der neuesten Note Frankreichs vom 5. Januar wirklich erhalten. Sie liegt in folgendem Passus: *Le gouvernement de l'empereur prend l'engagement „de faire tous ses efforts, dès que les prisonniers neuchâtelois auront été rendus à la liberté, pour amener un arrangement, qui repondrait aux vœux de la Suisse, en assurant „l'entière indépendance“ de Neuchâtel.“* In dieser Erklärung liegt eine wesentliche, den Wünschen der Schweiz und der Instruktion des Bundesrathes entsprechende weitergehende Zusicherung, als in derjenigen vom 20. November, theils durch Beifügung der Worte: *La France prend l'engagement de faire tous ses efforts, theils in dem bedeutungsvollen Beisatz: indépendance „entière“ de Neuchâtel.* Auf der Zusicherung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs hat die Abordnung des Bundesrathes bei allen Verhandlungen mit der größten Bestimmtheit und Entschlossenheit beharrt und erklärt, ohne eine solche Zusicherung würde eine Ausgleichung zur Unmöglichkeit.

Die neueste französische Note giebt uns aber noch in andern Beziehungen Zusicherungen, welche die frühere Note Frankreichs und die bekannten letzten Vergleichsanträge des Bundesrathes nicht enthielten.

Sie anerkennt, daß die Angeklagten nicht bloß den Kanton Neuenburg, sondern das Gebiet der Eidgenossenschaft bis zur definitiven Erledigung des Konfliktes zu verlassen haben. In dieser Beziehung erhielt die Abordnung sogar mehr, als ihre Instruktion verlangte, indem die Letztere dieselbe ermächtigte, eventuell sich damit zu begnügen, daß die Gefangenen den Kanton Neuenburg verlassen.

Eine andere weitergehende, für die Schweiz günstige Bestimmung liegt

darin, daß nicht bloß die Gefangenen, sondern die 66 Angeklagten, das Gebiet der Schweiz verlassen müssen. In dieser Richtung haben wir wieder mehr, ganz entschieden mehr erhalten, als unsere Instruktion verlangte und als die früher als „annehmbar“ bezeichneten letzten Vorschläge in einer Kollektivnote mit sich brachten.

Die Letztern begnügten sich, daß diese Maßregel auf die Gefangenen angewandt werde. Es ist dieß nicht unerheblich. Je größer die Zahl der Royalisten ist, welche ihre Heimat, ihren Beruf verlassen müssen, bis der Konflikt seine definitive Erledigung gefunden hat, desto stärker die moralische Einwirkung auf den König von Preußen, durch schnelle Erledigung des Konfliktes seinen getreuen Anhängern wieder die Möglichkeit der Rückkehr zu ihren Familien und ihrem heimatlichen Herde zu verschaffen.

Eine fernere neue Erklärung liegt auch darin, daß Frankreich sich dafür ausspricht, daß Preußen sich jeder neuen militärischen Maßregel enthalten werde, welche den Schein auf die Schweiz laden könnte, als ob sie unter fremdem Druke ihre Berathungen pflege. Weit wichtiger aber ist dann die unmittelbar nachfolgende Bestimmung, worin die Regierung erklärt, daß sie die Versicherung habe, Preußen werde nach Freigebung der Gefangenen „von jeder feindseligen Maßregel gegen die Schweiz sich enthalten.“ Hier spricht die Note nicht bloß von militärischen sondern ganz allgemein von feindseligen Maßregeln; also von keiner Verkehrsperre u. dgl. Diese Erklärung hat um so größern Werth, wenn man berücksichtigt, daß wir uns ja im vollständigen Besitz befinden, daß der Kanton Neuenburg keinerlei Beschränkung seiner Souveränität unterlegt, als jeder andere Kanton, nämlich derjenigen, die ihm die Bundesverfassung auferlegt. — Von diesen hier erwähnten weiteren Zusicherungen war in der frühern Note Frankreichs und in den letzten Vergleichsvorschlägen einer Kollektivnote nur gar keine Rede.

Es ist endlich noch ein anderer Punkt, der das neueste Arrangement als ein der Schweiz günstigeres qualifizirt als die früher vom Bundesrath selbst angenommenen Vorschläge. Frankreich erklärt sich auch darin mit der Schweiz einverstanden, daß die Neuenburger-Frage nicht in die Länge gezogen, sondern unmittelbar nach Freilassung der Gefangenen ihre Erledigung finden soll. Ich kann Sie überdieß versichern, daß ich aus offiziellen und konfidenziellen Besprechungen die vollständige Ueberzeugung gewonnen habe, daß Frankreich ganz entschieden auf schleunige definitive Erledigung dringt, indem z. B. jetzt schon Korrespondenzen über Festsetzung des Orts für Abhaltung der Konferenzen eingeleitet sind.

Tit.! Alles dieses zusammengefaßt, liegt der unbestreitbare Beweis zu Tage, daß die Schweiz durch die letzte Ausgleichung in Paris nicht etwa weniger, sondern in mehrfachen wesentlichen Punkten mehr Garantien erhält, als die Note vom 26. November und die letzten vom Bundesrath als annehmbar gefundenen Vergleichsvorschläge mit sich brachten.

Ich weiß es, man will vielfach nicht begreifen, warum, wenn man doch — nach Allem was vorliege — schließen dürfe, daß der Kaiser der

Franzosen wisse, daß der König von Preußen nach Freilassung der Gefangenen auf Neuenburg verzichten werde, warum dieses nicht der Schweiz ebenfalls förmlich zugesichert werde. Ich berühre hier eine Frage, wo mir die Pflicht der Diskretion große Vorsicht in meinen Eröffnungen auferlegt. Nehmen wir nun einmal diesen Standpunkt ein, daß der Kaiser der Franzosen jetzt schon wisse, der König von Preußen werde nach der Freilassung der Gefangenen auf seine Ansprüche verzichten, so frage ich Sie: Ist es nicht sehr wohl möglich, ja ist es, nach allem, was vorliegt, nicht im höchsten Grade wahrscheinlich, daß, wenn der Kaiser der Franzosen vollen Grund hat anzunehmen, der König von Preußen werde nach der Freilassung der Gefangenen verzichten, ihm vielleicht gewisse Eröffnungen gemacht wurden, die nur für den Kaiser der Franzosen, nicht aber für die Schweiz bestimmt sind? Und wenn — wie Alles anzudeuten scheint — eine solche Bedingung gemacht wurde, so konnte, so durfte ja der Kaiser der Franzosen Eröffnungen, die ausdrücklich nur für ihn gemacht wurden, nie einem andern Staate, also auch der Schweiz nicht, mittheilen, ohne den König von Preußen tief zu verletzen, ohne gewissermaßen ein gegebenes Wort zu brechen. Ja, noch mehr! Es würde der Schweiz unter solchen Voraussetzungen von Mittheilungen der Art eher schaden als nützen, indem der König von Preußen — soferne er wirklich gewisse Zusicherungen unter der Bedingung gegeben hat, daß sie der Schweiz nicht mitgetheilt werden sollen — seines Wortes entbunden würde, sobald Bedingungen, an die er dieselben knüpfte, nicht inne gehalten würden. Ich habe diesen Gesichtspunkt darum ganz speziell hervorgehoben, weil ich es der Gerechtigkeit schuldig zu sein glaubte, eine Stellung, die vielfach mißverstanden, vielfach mißdeutet worden ist, über die aber schon so viel gesprochen und geschrieben wurde, daß man sie ohne Mißtrauen zu erregen, nicht mit Stillschweigen übergehen durfte, klar zu machen und in ihr wahres Licht zu stellen.

Es ist aber noch ein anderer Punkt, den ich im Interesse der Sache noch etwas näher hervorheben muß. Frankreich übernimmt unter allen Umständen, seien nun vorausgehende Zusicherungen von Preußen an Frankreich da oder nicht — was ich hier ganz dahingestellt lasse — die Verpflichtung, l'engagement de faire tous ses efforts pour assurer un arrangement qui répondrait aux vœux de la Suisse, en assurant l'entière indépendance de Neuchâtel.

Man hat diese Zusicherung häufig mit sogenannten bons offices in der diplomatischen Sprache auf die gleiche Linie stellen wollen. Ich kann und darf hier ganz entschieden bekräftigen, was vom Herrn Berichterstatter der Kommission des Nationalrathes gesagt worden ist. Es ist uns durch eine solche Erklärung weit mehr zugesichert, als bloße „bons offices“, bloße diplomatische Verwendung. Dieß sagt uns schon der Wortlaut dieser Erklärung. Aber noch mehr. Der Kaiser der Franzosen ist wohl der beste Interpret seiner Worte, und er hat sich nicht etwa bloß in konfidentieller, sondern in offizieller Unterredung ohne Rückhalt und mit

anerkannter Offenheit über die Bedeutung dieser efforts auf eine Art und Weise ausgesprochen, welche mir und gewiß auch Ihnen Zutrauen einzulösen geeignet sein muß. Er sagte hierüber u. A. wörtlich Folgendes: „Wenn die Regierung von Frankreich erklärt: „Je prends l'engagement de faire tous mes efforts,“ so erklärt sie damit, daß, wenn der König von Preußen nach der Freilassung der Gefangenen — was jedoch Frankreich nach den versöhnlichen Aeußerungen Preußens gegenüber von Frankreich und gegenüber andern Mächten anzunehmen nicht den entferntesten Grund habe — auf die Vorstellungen Frankreichs nicht sollte hören wollen, so würde Frankreich in der Neuenburger-Frage auf unsere Seite stehen und die Sache der Schweiz zugleich zur Sache Frankreichs machen.“

Ein solche Erklärung Frankreichs sollte doch geeignet sein, die Behörden der Schweiz zu beruhigen. Es sind die eigenen Worte des Kaisers in offizieller Audienz bei Ueberreichung meiner Creditive. Das habe ich in dem offiziellen Rapport an den Bundesrath niedergelegt. Das, meine Herren, heiße ich aber deutlich gesprochen! Ich frage Sie: Ist nicht wirklich eine solche Zusicherung einer Regierung, die in unsern Tagen im europäischen Staatensystem bei allen wichtigen europäischen Fragen eine solche Machtstellung einnimmt, wie diejenige Frankreichs, etwas ganz Anderes als die Zusicherung bloßer *bons offices*? Die bloße Stellung der Frage genügt, um auch schon dieselbe beantwortet zu sehen.

Vergessen Sie, meine Herren, neben allem diesem nicht, daß wir neben solchen Zusicherungen, denen sich, wenn auch — da sie nicht die gleichen Eröffnungen Preußens zu besitzen scheinen, wie der Kaiser der Franzosen — nicht in ganz gleichem Umfange, doch immerhin für die Hauptfrage der Unabhängigkeit Neuenburgs England, Rußland und Oesterreich in zustimmendem Sinne anschließen, noch einen mächtigen Bundesgenossen für unsere Sache haben; ich meine das eigene wohlverstandene Interesse aller übrigen Mächte außer Preußen. Sie alle, diese Mächte, haben mit uns das gemeinsame Interesse, daß Neuenburg von jedem auswärtigen Staate unabhängig werde, daß nicht Preußen einen Fuß in einem Theile der Schweiz habe, daß nicht ein unnatürliches Verhältniß, das als solches stets ein Keim neuer Konflikte wäre und das bald neun Jahre lang einem natürlichen, gesunden, einzig haltbaren Platz gemacht hat, wieder hergestellt werde. Sie haben ein mächtiges Interesse, daß unter so günstig sich darstellenden Konjunkturen ein Fehler wieder gut gemacht werde, der im Jahr 1814 begangen worden ist, indem man nicht damals schon dieses Verhältniß ganz klar und unzweideutig so hinstellte, wie es einzig den von den Mächten selbst am Wiener Kongreß ausgesprochenen Absichten entsprechend gewesen wäre, dasjenige nämlich, daß Neuenburg ganz und exclusiv schweizerisch werde und nicht preußisch-schweizerisch oder fürstlich-schweizerisch. Sie, diese Mächte, haben endlich mit uns das gemeinsame, gleiche Interesse, daß jetzt endlich zur vollen und unbestrittenen Wahrheit werde, was sie am Wiener Kongreß durch den Kongreßakt vom 20. No-

vember 1815 feierlich vor ganz Europa erklärt haben: „Que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse, ainsi que son indépendance de toute influence étrangère, est conforme au véritable intérêt de la politique européenne.“

Aber auch Preußen selbst — das läßt sich doch nach allen Erklärungen, welche von dieser Macht direkte und indirekte gegeben worden sind, mit Zuversicht erwarten — kann und wird bei einer solchen Sachlage Ansprüche nicht festhalten wollen, nicht festhalten können, deren Realisirung, wie der gegenwärtige Stand der Dinge unbestreitbar beurfundet, ohne Störung des allgemeinen europäischen Friedens nicht erreichbar wäre.

Alle Berichte, sowohl diejenigen, die ich von Paris aus erstattete, als die hier auch von anderer Seite zusammentreffenden, stimmen dahin überein, daß man eine Verzichtleistung des Königs von Preußen, wenn einmal die Schweiz die Freilassung der Gefangenen beschlossen habe, als ganz sicher annehmen dürfe. Noch vorgestern machte mir ein in der wissenschaftlichen Welt wohlbekannter schweizerischer Gelehrter, der erst vor einigen Tagen längere Zeit mit dem König von Preußen über die Neuenburger-Frage zu sprechen die Ehre hatte, die eben so bestimmte als zuverlässige Mittheilung, daß der König von Preußen ihm gegenüber ganz unumwunden erklärt habe, „nach Freilassung der Gefangenen werde man ihn sehr versöhnlich finden, er biete dann die Hand zu neuen Verständigungen, deren Voraussetzung und bewußtes Ziel die rechtliche Entlassung des Fürstenthums in den schweizerischen Verband wäre und wodurch der König von Preußen die hierauf gerichteten Wünsche der Schweiz erfüllen würde.“

Das ist der konstatierte Wortlaut der mir mitgetheilten königlichen Antwort.

Ich kann nicht unterlassen, hier in öffentlicher Sitzung vor dem Rathe, dem ich anzugehören die Ehre habe, die Erklärung abzugeben, daß die so wichtige und schwierige Aufgabe, welche der schweizerischen Abordnung übertragen war, wesentlich erleichtert worden ist durch das Zutrauen, mit welchem ihre Eröffnungen vom Kaiser der Franzosen und seiner Regierung aufgenommen worden sind, und daß der Kaiser der Franzosen wiederholt in offiziellen und konfidentiellen Verhandlungen sein fortdauerndes Wohlwollen für die Schweiz auf eine höchst anerkennenswerthe Weise an den Tag gelegt hat.

Es sind mir namentlich auch in konfidentlieller Weise von Seite des Kaisers der Franzosen Eröffnungen gemacht worden, welche geeignet sein mußten, in mir die Ueberzeugung zu begründen, daß es des Kaisers ernster und fester Wille ist, daß die Schweiz das schöne Ziel erreiche, das die ganze Nation wie die Behörden mit einer seltenen Einstimmigkeit anstreben, dasjenige der gänzlichen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Staatsverbande.

Ich darf es sagen: die Eröffnungen, die im Sinn und Geist der vom Bundesrath ertheilten Instruktionen dem Kaiser der Franzosen gemacht wurden, sind mit einem Zutrauen und einer Offenheit aufgenommen und

ermindert worden, wie solche im diplomatischen Verkehr gewiß selten vorkommen.

Es liegt aber in der Natur solcher Verhandlungen und in der Pflicht der Discretion, die ich zu beachten weiß, daß ich hier in öffentlicher Sitzung Manches nicht sagen kann, was ich konfidentiell in geschlossener Sitzung des Bundesraths und der beiden Kommissionen sagen konnte.

Glauben Sie es mir, Herr Präsident, meine Herren! Ich fühle im ganzen Umfange das große Gewicht der Verantwortlichkeit, welche damit verbunden ist, in einer solchen Lebensfrage, wie die Neuenburger-Angelegenheit an und für sich und besonders in ihrem jezigen Stadium für die Schweiz geworden ist, für Anträge wie die vorliegenden mit solcher Entschiedenheit in die Schranken zu treten, wie ich es beim Bundesrath und in den Kommissionen gethan habe und hier wieder thue.

Ich bin dabei weit entfernt, für die letzten diplomatischen Verhandlungen zur Erreichung des angestrebten Ziels der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs für die schweizerische Abordnung ein großes Verdienst in Anspruch zu nehmen. Nein, Herr Präsident, meine Herren! Daß die Schweiz das Ziel, das sie anstrebt, die volle Unabhängigkeit Neuenburgs, wirklich erreichen wird, das verdankt sie zunächst der würdigen, entschlossenen Haltung, welche mit Einstimmigkeit ihre Behörden in dieser Frage eingenommen haben; das verdankt sie der Festigkeit und Energie, welche ohne Unterschied von Konfessionen, Kantonen und Parteien die ganze Nation an den Tag gelegt hat; das verdankt sie der mit jedem Tag sich mehr und mehr zu unsern Gunsten bildenden öffentlichen Meinung in den übrigen Staaten Europa's; das verdankt sie endlich ganz besonders auch der Entschlossenheit und dem Aufopferungssinn, mit welchem die Wehrkraft des Landes, unsere wakere eidgenössische Armee, um die schweizerische Fahne sich geschaart hat zur Vertheidigung der Ehre und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes.

Erlauben Sie mir nun, noch auf einige Vorwürfe zu antworten, die ich so eben vom Herrn Präopinanten Fazy gehört habe. Man hat uns die Vorschläge der Kommission als höchst gefährlich geschildert, indem man gesagt hat, daß sie am Ende zu einer Konferenz führen, welches Wort man mit einer Art von Schrecken ausgesprochen hat, vielleicht um Schrecken vor demselben zu erregen. Untersuchen wir nun etwas näher, was der Gang solcher Verhandlungen über völkerrechtliche Fragen der Natur der Sache nach sein muß, und Niemand wird noch ferner vor dem Gedanken an eine solche Konferenz zittern. Ich gebe zu, wir Republikaner haben stets ein natürliches Mißtrauen gegen Konferenzen, bei welchen die Diplomatie zusammentritt. Es liegt dieses in der Natur der Republik und ist vielleicht auch begründet durch Erfahrungen, die wir bereits gemacht haben mögen. Allein darum dürfen wir doch vor einer Konferenz, welche bei unserer jezigen Situation zusammentritt, nicht erschrecken.

Ich will dem Hrn. Präopinanten nicht in seiner rechtlichen Auseinandersetzung der Frage folgen. Wir kennen längst diese Seite der Sache

aus der Denkschrift des Bundesrathes und den öffentlichen Blättern. Solche Rechtserörterungen nützen beim jetzigen Stadium unserer Frage rein nichts mehr. Darum gehe ich auch gar nicht darauf ein. Die Sache selbst liegt nun einmal so, daß der Streit in einer entgegengesetzten Auffassungsweise der europäischen Mächte und der Schweiz besteht. Die Großmächte sagen, unser faktischer Zustand trete in Widerspruch mit gewissen völkerrechtlichen Verträgen und Akten. Die Schweiz sagt, der jetzige Zustand kann nicht mehr geändert werden. Wer muß nun wünschen, daß dieser Gegensatz ein Ende nehme? Vor Allem aus die Schweiz. Denn für sie hat diese differirende Auffassungsweise gefährliche Folgen. Oder ist es etwa nicht eine solche Folge, daß wir jetzt 35,000 Mann unter den Waffen haben? Wie werden wir denn aber dazu gelangen, diesen Konflikt zu heben? Da die Ansicht der Großmächte in einem förmlichen Protokoll niedergelegt ist, so müssen wir wünschen, daß diese höchst ungünstige Situation, dieses Protokoll, welches, wie wir gesehen haben, nicht nur ein einfaches Stück Papier ist, sondern seine bedeutenden für uns sehr präjudizirlichen Folgen hatte, beseitigt wird, und zwar sobald als möglich. Zweck und Ziel der Konferenz nun, bei der auch die Schweiz repräsentirt sein muß, kann kein anderer sein, als gerade die Beseitigung jenes für uns präjudizirlichen Londoner Protokolls.

Man hat, um Besorgnisse und Mißtrauen zu weken, darauf hingedeutet, daß noch ganz andere Gegenstände an dieser Konferenz zur Sprache kommen könnten, als bloß die Neuenburger Frage. Nirgends, weder in offiziellen noch konfidenziellen Besprechungen, habe ich irgend welchen Grund gefunden, der eine solche Besorgniß auch nur im entferntesten begründen könnte. Bloße Zeitungsartikel sind da nicht maßgebend. Wenn aber von irgend einer Seite auch nur ein Versuch der Art gemacht werden wollte, so würde, so müßte der Vertreter der Schweiz gegen jedes Hereinziehen anderer Fragen die Rechte der Eidgenossenschaft auf das entschiedenste verwahren. Er würde mit einer solchen Verwahrung — ich bin überzeugt — auch Repräsentanten anderer Mächte, vor allem diejenigen von Frankreich und England, auf seiner Seite haben. Aber ich habe — ich wiederhole es — keinen Grund anzunehmen, daß von irgend einer Macht ein solcher Versuch nur gemacht werde. Gegenstand dieser Konferenz darf also nur die Neuenburger Frage sein, und auch diese nur auf Grundlage vollständiger Unabhängigkeit dieses Kantons.

Hr. Fazy hat auch auf die öffentliche Meinung und die in Genf vom Großen Rath und einer Volksversammlung gefaßten Beschlüsse hingewiesen, und auch in der Kommission ist uns gesagt worden, unsere Anträge trügen der öffentlichen Meinung in der Schweiz nicht die gebührende Rechnung. Ich scheue mich durchaus nicht, diesen Einwendungen in's Auge zu schauen. Niemand weiß mehr als ich den nationalen Sinn des Volkes und der Behörden zu würdigen; allein gleichwohl sage ich: die genferischen Beschlüsse sind keineswegs der Ausdruck der öffentlichen Meinung in der Schweiz, selbst wenn der Volksversammlung 6000 Bürger beigewohnt haben. Für

mich sind solche Beschlüsse nicht maßgebend, auf mich machen sie keinen Eindruck, so lange sie gefaßt sind ohne alle Kenntniß der Akten und der Sache.

Welches sind die Motive des Großrathsbeschlusses? Zunächst das Schweigen des Bundesraths und dann verbreitete Gerüchte. (Herr Fazy macht eine negirende Bemerkung. Herr Dr. Kern hält ihm das gedruckte Dekret des Genfer Großen Rathes entgegen und liest die zwei Erwägungsgründe vor, die nichts Anderes sagen, als „im Hinblick 1) auf das Schweigen des Bundesrathes, 2) auf verbreitete Gerüchte“ etc.) Also das erste Motiv ist das Schweigen des Bundesrathes. Meine Herren! ich bin bereit, die ganze daherige Schuld auf mich zu nehmen. Ich war es, der in meinem Bericht an den Bundesrath die Ansicht ausgesprochen hat, es schein mir zweckmäßig, daß er seine Anträge und seinen Bericht an die Bundesversammlung nicht abschließe, ehe mir Gelegenheit gegeben sei, über verschiedene nicht offizielle, sondern mir konfidentieil gemachte Mittheilungen ihm mündlich Bericht zu erstatten. Ich glaube dieses Geständniß im Interesse der Wahrheit hier machen zu sollen. Was dann die verbreiteten Gerüchte betrifft, so ist ein Beschluß, der auf so unbestimmter Grundlage, ohne Kenntniß der Akten, ohne einen Bericht gehört oder gelesen zu haben, gefaßt worden, mir wenigstens nicht der Ausdruck einer richtigen öffentlichen Meinung. Ich will diesen Punkt nicht weiter ausführen, allein übergangen durfte er auch nicht werden, nachdem in beiden Rätthen von den Genfer Beschlüssen Kenntniß gegeben worden, als von einem Moment, das Gewicht in die Waagschale werfen sollte. Man muß den Muth haben, wo wichtige Interessen des Landes in Frage stehen, einer irgeleiteten, einer ohne genaue Sachkenntniß gemachten sogenannten öffentlichen Meinung entschieden entgegen zu treten und ihr gegenüber für das einzustehen, was wahr ist.

Nun noch einige Worte über den so eben angehörten Bericht der Minderheit der Kommission. Ich rathe mit aller Entschiedenheit davon ab, diesen Minderheitsantrag anzunehmen, und halte ihn schon darum für ganz unrichtig, weil er von falschen Voraussetzungen ausgeht und daher zu einer falschen Schlussfolgerung führen muß. Herr Fazy hat uns schon in der Kommission erklärt, was ihn am meisten geüßet, sei der in der französischen Note vom 5. Januar 1857 vorkommende Ausdruck: „Der Kaiser der Franzosen werde zu einer Beilegung nach dem Wunsche der Schweiz im Sinne der vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs hinwirken, en assurant l'entière indépendance de Neuchâtel, par la renonciation du roi de Prusse *aux droits que les traités lui attribuent sur cette Principauté,*“ denn es sei sehr gefährlich, von den Rechten des Königs von Preußen zu sprechen, welche ihm durch die Verträge gegeben worden. Dieses Bedenken beruht aber auf einer ganz unrichtigen Auffassung des Sachverhalts, denn diese Worte stehen ja nicht in der Note der schweizerischen Abordnung an das französische Ministerium, sondern in einer Note dieses Letztern an den Bundesrath. Die französische Note ist es ja, die

von Rechten spricht, welche die Wiener Kongressakte dem König von Preußen zusichere. Allein mit diesen Worten ist nicht gesagt, daß die Schweiz die Rechte, wie solche der König von Preußen prätendirt, anerkenne, sondern es enthält dieser Passus der französischen Note lediglich eine Auffassungsweise der Regierung von Frankreich, über welche sich der Bundesrath — sie kam schon in der Note vom 26. November vor — nicht aufgehalten hat, und die uns längst nichts Neues ist. Die Anschauungsweise Frankreichs ist im Einklang mit dem Londoner Protokoll, welchem Frankreich ja beigetreten ist. Ich bitte den Herrn Fazy, nur etwas ruhiger zu sein bei der Auffassung dieses Punktes. Es fehlt ihm an der nöthigen Ruhe, um sich hier in's Klare zu setzen. Frankreich kann nicht anders als uns sagen, die Wiener Verträge geben dem König von Preußen gewisse Rechte. (Der Redner wird durch Herrn Fazy unterbrochen, welcher ihm erwidert: er möge ihm nach dem Schluß antworten.) Aber noch mehr. Ich erwidere dem Herrn Fazy auf seine Unterbrechung: Frankreich kann nach der Stellung, die es nun einmal mit dem Beitritt zum Londoner Protokoll vor Europa eingenommen hat, nicht mehr anders als diese Sprache führen. Frankreich würde sich lächerlich machen, wenn es sich anders ausdrücken wollte, denn es sagt ja in der gleichen Note, es wolle die Verzichtleistung des Königs von Preußen auswirken. Würde Frankreich annehmen, daß der König von Preußen keine Rechte habe, so könnte es sich ja nicht anheischig machen, eine Verzichtleistung desselben auf diese Rechte auszuwirken. Wo keine Rechte sind, da ist ja in aller Welt kein Verzicht auf solche nöthig oder nur möglich.

Ich finde den Minderheitsantrag der Kommission überdies inkonsequent, und er muthet auch der Bundesversammlung einen Akt der Inkonsequenz zu. Wenn Sie jetzt wieder in eine rechtliche Erörterung treten wollen, so hätten Sie nicht der frühern Botschaft des Bundesrathes beitreten sollen, welche anerkennt, daß der König von Preußen frühere gewisse Rechte ausgeübt hat. Sie hätten alsdann nicht zu dem Beschlusse stimmen sollen, daß der Bundesrath in seiner eingeschlagenen Politik fortfahren möge, „ganz in gleicher Weise wie bisher.“

Der Berichterstatter der Kommissionsminderheit sagt allerdings, er wolle auch keinen Krieg, sondern bloß einen Monat Zeit. Allein welche Garantie gibt uns ein solcher Antrag dafür, daß wir wirklich noch einen ganzen Monat Frieden haben werden? Sie wissen, daß Preußen auf die Verwendung Frankreichs die Mobilisirung seiner Armee bis zum 15. dieß aufgeschoben hat. Wir müssen auch bei dem Heere einer andern Macht das militärische Ehrgefühl voraussetzen, welches wir für unsere Armee mit Fug und Recht in Anspruch nehmen. Sie wissen, daß wenn einmal eine Armee in Bewegung gesetzt ist, gütliche Unterhandlungen und friedliche Erledigung eines Streitgegenstandes unendlich schwerer sind, als wenn dieses noch nicht der Fall ist. Hat uns der Antragsteller auch nur die entfernteste Wahrscheinlichkeit gezeigt, daß, wenn seine Anträge angenommen werden, und

zwar auf seine Motivirung hin, die Mobilisirung der preußischen Armee unterbleiben werde? Nicht die mindeste.

Wenn Sie den Minderheitsantrag annehmen sollten, so hüten Sie sich ja, eine fernere außerordentliche Botschaft nach Paris zu schicken, wie Herr Fazy will. Eine solche Mission wäre wahrhaftig keine bereidenswerthe Aufgabe, denn welche Antwort könnte uns die Regierung von Frankreich geben auf die Bemerkung, daß nichts von Rechten zu sprechen sei, welche die Verträge dem König von Preußen geben. „Das ist ja die Stellung, welche Frankreich im Londoner Protokoll eingenommen hat und bis zur Abänderung desselben nicht verlassen kann,“ — das wäre die Antwort, welche einem außerordentlichen Gesandten nach der Stellung Frankreichs ertheilt werden müßte. Hüten Sie sich, einer schweizerischen Abordnung eine solche Lektion zuzuziehen.

Es wäre aber auch höchst gefährlich, in dem Stadium, in das die Angelegenheit bereits getreten ist, dieselbe noch einen ganzen Monat in suspenso zu lassen. Welchen Eindruck würde ein solcher Beschluß bei der Armee, ja bei dem ganzen schweizerischen Volke machen? Ueberall sagt man: Nehmet den Frieden an, er ist ein ehrenvoller. Dieß ist die Sprache, die ich nicht bloß aus bürgerlichen Kreisen, nein, die ich von ausgezeichneten und aufopferungsfähigen Offizieren gehört habe, welche auf den ersten Ruf unter die Fahnen gecilt sind. Ich habe diese Aeußerung theils aus dem eigenen Munde der Offiziere selbst gehört, theils durch Dritte und theils schriftlich vernommen.

Ich darf Sie nicht länger aufhalten. Es bleibt mir nur noch übrig, dem Bundesrath zu danken, daß er in dieser ersten Frage, die eine Frage von Krieg und Frieden ist, abermals mit einstimmigen Anträgen vor die eidgenössischen Räthe getreten ist. Sie werden gewiß — ich habe das größte Vertrauen — auf die Anträge des Bundesrathes eingehen, wie schon der Nationalrath darauf eingegangen ist, und wenn Sie es thun, so sind Sie heute unzweifelhaft der Ausdruck der wahren und ächten Stimmung des schweizerischen Volkes, eben so sehr wie am 30. Dezember 1856. Make man sich keine Illusionen darüber. So entschlossen unser Volk ist, so sehr wird es sich dennoch freuen, wenn unser Ziel, die Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem äußern Verband, auf eine ehrenvolle Art ohne Krieg erreicht werden kann, ohne einen Krieg, dessen Eventualitäten, dessen enorme Opfer selbst bei glücklichem Erfolge nicht zu berechnen sind. Die Grundbedingung aller unserer Beschlüsse und aller fernern Unterhandlungen sei und bleibe aber die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem äußern Staatsverband. In diesem Sinne unterstütze ich mit derjenigen Entschiedenheit, welche das Bewußtsein gibt, daß gerade durch diese Entscheidung die wahren Interessen des Vaterlandes gewahrt werden, die Mehrheitsanträge der Kommission.

M. *Fornerod*, président du Conseil fédéral. Les manifestations qui ont eu lieu dans quelques parties de la Suisse, la conviction profonde

que j'ai que nous parviendrons d'une manière honorable au résultat qui a déjà été fixé dans les précédentes sessions de l'Assemblée fédérale, le désir que j'éprouve de contribuer dans la mesure de mon influence à tranquilliser l'opinion de mes amis en Suisse, la nécessité où je suis de prendre toute ma part de responsabilité, et cela d'une manière authentique et publique, dans l'acte auquel nous allons procéder, telles sont les raisons qui m'engagent à prendre la parole.

J'ai besoin, avant tout, de rectifier quelques unes des observations qui ont été faites par l'un des honorables préopinants, en ce qui concerne les actes du Conseil fédéral. En premier lieu, y a-t-il quelque chose à blâmer dans le mode de communication des pièces officielles au public? En ce qui concerne l'envoi du message et des propositions dans toute la Suisse, je dirai que la communication en a été faite avec toute la célérité possible. Voyez combien il s'est passé de choses depuis le 1^{er} janvier. Il y a eu une délégation extraordinaire de nommée; on lui a donné des instructions. Pendant tout le temps de son séjour à Paris et jusqu'à aujourd'hui, il a fallu entretenir sans relâche des correspondances entre Paris et Berne; il y a eu des communications avec les autres cabinets: il y a eu pendant ce temps des mesures militaires; on a dû tomber d'accord sur un parti à prendre; il a fallu élaborer les propositions soumises à l'Assemblée fédérale et préparer le message. Comment aurait-on pu exiger du Conseil fédéral que cela se fit plus tôt qu'on ne l'a fait? S'il y a quelque chose à remarquer à ce sujet, c'est de reconnaître qu'il a été procédé avec toute l'accélération compatible avec les circonstances où l'on se trouvait. Je ne m'arrêterai donc pas davantage sur ce point, si ce n'est pour faire observer que s'il y eût même eu du retard, cela ne pourrait justifier la précipitation qui a été mise par un Grand-Conseil dans ses votes. Il y a dans le vote du député auquel j'ai l'honneur de répondre quelque chose qui m'a tout particulièrement frappé, et je sens le besoin de protester avec toute l'énergie dont je suis capable contre la qualification avec laquelle il a présenté l'arrangement aujourd'hui soumis à l'Assemblée fédérale. Il a parlé d'une humiliation que l'on tendrait à infliger à la Suisse. Or, il n'en est absolument rien. Ceux qui ont participé à la mesure proposée se font une aussi juste idée que leurs adversaires de ce qu'exige l'honneur de la Suisse. Et je le déclare, s'il fallait une humiliation pour parvenir à une solution, même heureuse, de la difficulté actuelle, le devoir de la Suisse serait de ne pas le faire. Soyez convaincus, Tit., que dans le sein du Conseil fédéral non plus que dans celui des commissions, il n'est personne qui eût proposé un résultat acheté au prix d'une humiliation. En réalité, il n'y en a pas trace. Cédons-nous, par hasard, à la crainte, à l'intimidation? Aucunement, car la nation suisse, comme les autorités, a montré, par son élan unanime, par ses manifestations, par son courage, par les sacrifices accomplis et ceux qu'elle était prête à faire.

encore, que ce n'était ni la crainte, ni l'intimidation, ni le désir de la paix à tout prix qui la faisaient agir. Les autorités ont été animées des mêmes sentiments et elles le sont aujourd'hui par la conviction intime qu'on arrivera d'une manière honorable au but, lorsqu'elles se présentent maintenant avec des propositions affirmatives à l'Assemblée fédérale? D'autre part, pourra-t-on dire de nous que nous donnons tout pour ne rien recevoir? Y a-t-il disproportion à notre préjudice dans les prestations réciproques? En aucune façon, puisque vous avez, d'un côté, le relâchement de quelques détenus, à la punition desquels nul n'attache d'importance que pour la question de principe qui n'est pas résolue contre nous par le fait de notre arrêté, et que d'autre part nous pouvons attendre avec confiance la reconnaissance de l'indépendance entière de Neuchâtel. J'ai l'intime conviction que dans quelque temps on reconnaîtra qu'on a beaucoup reçu pour avoir peu donné, et à cet égard encore il n'est pas permis de voir quelque chose de faible au point de vue de l'honneur dans l'arrangement proposé. Mais cet arrangement serait-il peut-être peu convenable parce que nous proposerions aujourd'hui ce qu'on n'a pas voulu admettre auparavant et que le Conseil fédéral se montrerait prêt à accepter ce que, il y a à peine quelques jours, il avait repoussé, au risque d'appeler la nation sous les armes? Le point de vue est aujourd'hui différent. Ce ne sont pas les mêmes choses que celles qui ont été rejetées, ce qui fait que leur acceptation ne constitue pas une contradiction avec le passé et que tout en restant conséquent avec soi-même, on peut très-bien dire *oui* aujourd'hui, après avoir dit *non*, il n'y a que peu de temps. Aussi tout reproche de changement de politique ou de revirement, je dois le repousser de toutes mes forces. Revirement? Mais bien loin qu'il en soit ainsi, on accepte aujourd'hui précisément les choses qu'on avait alors expressément reconnu être acceptables. Et ceci, je désire le prouver, car il y a des choses qui doivent être répétées plusieurs fois pour passer dans le public, afin qu'il connaisse les détails de l'affaire; il faut rafraîchir la mémoire de nos concitoyens, et quand ils auront lu le message du Conseil fédéral, et ce qui s'est dit dans les séances publiques, ils approuveront ce qu'a fait le Conseil national; nous verrons alors que les convictions seront les mêmes et que celles du pays ne se sépareront pas de celles de sa représentation.

Il y a eu, en effet, de premières tentatives de négociations qui se faisaient par l'intermédiaire de la diplomatie anglaise. Le Conseil fédéral a dit, à cette époque, qu'il aurait consenti à se prêter à la mise en liberté immédiate des prisonniers, si le roi de Prusse avait donné à la France et à l'Angleterre la déclaration confidentielle qu'il voulait renoncer à ses droits sur Neuchâtel. Pour tout esprit impartial et qui envisagera les choses sans prévention, il sera aisé de reconnaître que nous avons actuellement des choses qui ressemblent beaucoup à ce que nous demandions alors. Je n'insiste pas sur les déclarations données

en Novembre, à notre envoyé à Paris. A cette époque, nous n'avions pas le concours de circonstances qui existent aujourd'hui, et sans manquer à aucune déférence, nous avons pu ne pas croire que les assurances apportées par M. le général Dufour fussent suffisantes pour qu'on eût la conviction qu'on arriverait au but. Nous avons actuellement d'autres explications, d'autres symptômes, d'autres preuves, et elles sont arrivées dans une mesure satisfaisante.

Plus tard, lorsque la Prusse eut déclaré à la Suisse la rupture des relations diplomatiques, et donné l'ordre de mobiliser son armée, qu'on eut menacé la Suisse d'occuper un ou deux points de son territoire, nous avons armé, et tout le monde a participé à l'élan national, sans distinction d'âge, de sexe et de condition; chacun s'est montré disposé à faire les plus grands sacrifices pour la défense de la patrie. La position prise par la Suisse lui aura aquis l'approbation de l'opinion publique de l'Europe. Elle a consacré par là d'une manière indélébile son existence comme nation indépendante et capable de défendre ses droits. Mais de toutes parts on a reconnu aussi que son attitude armée ne devait pas exclure la modération et qu'il serait prudent et sage de sa part d'entrer au premier moment opportun dans la voie d'une conciliation honorable. C'est aussi pour cela que le Conseil fédéral crut devoir accueillir favorablement le projet d'une démarche collective faite par tous les ministres accrédités en Suisse et qui avaient offert les bons offices de leurs gouvernements pour obtenir l'indépendance de Neuchâtel, après le relâchement préalable des détenus. Le Conseil fédéral a reconnu que ces conditions pouvaient être présentées à l'Assemblée fédérale. Ce projet n'a pas eu de suite, il est vrai, mais pas une voix ne s'est élevée dans la session du mois de décembre pour dire que le Conseil fédéral n'aurait pas dû accepter ces ouvertures et qu'il avait fait bon marché de l'honneur suisse. Et qu'était-ce que ces propositions si elles eussent abouti, ces propositions que tout le monde, ou publiquement, ou tacitement, a reconnues comme honorables? Ce n'étaient que des offres d'une démarche collective, sans garantie pour le résultat. Les représentants des puissances, accrédités en Suisse, offraient leurs bons offices au Conseil fédéral pour arriver à la solution de la question, mais il n'y avait pas plus d'engagement que dans trois des notes que nous avons aujourd'hui; il y avait simplement qu'on aurait reconnu à la Suisse la faculté d'éloigner momentanément les détenus du territoire du canton de Neuchâtel.

Aujourd'hui nous avons d'abord quelque chose qui rappelle complètement cette note collective, puisque nous avons une déclaration de chacune des grandes puissances signataires du protocole de Londres de 1852. Nous avons, en effet, une note de la Russie. Il y est dit que le gouvernement impérial prenant toujours à cœur les vrais intérêts de la Suisse, se prêtera avec chaleur et confiance à faire valoir ses bons offices en faveur d'un arrangement aussi conforme que possible aux

vœux de la Suisse. Je déclare ici témoigner ma reconnaissance au gouvernement de Russie pour avoir, dans une question qui lui était étrangère, mais qui intéressait hautement la Suisse, offert ses bons offices dans le but d'arriver à une solution de la difficulté. Je déclare que j'exprime de même ici publiquement ma reconnaissance au gouvernement d'Autriche pour les bonnes intentions qu'il a manifestées, dans sa dépêche à M. de Menshengen, en vue de terminer une difficulté qui nous intéresse à un haut degré, car il dit, dans cette note, qu'il joindra volontiers ses efforts à ceux des autres puissances pour parvenir à un arrangement équitable, honorable pour les deux parties, et qui réglerait définitivement les rapports de Neuchâtel de manière à empêcher le retour d'aussi graves complications; comment pourrait avoir lieu ce règlement, sinon en harmonisant le droit écrit avec les faits?

Nous avons ensuite une dépêche de l'Angleterre, conçue dans des termes favorables, qui a l'avantage de renouveler aujourd'hui une déclaration déjà donnée le 25 novembre et qui montre la satisfaction qu'éprouverait le gouvernement britannique d'obtenir un résultat qui réponde aux désirs de la nation suisse. Il est vrai que le gouvernement déclare qu'il ne garantit pas le succès des démarches qui seraient faites, parce qu'il paraît que les ouvertures faites par la Prusse à d'autres gouvernements ne l'auraient pas été à celui d'Angleterre; mais cela n'affaiblit pas la valeur et la portée de ses démarches.

Après cela, Tit., nous avons une nouvelle note de la France, qui est plus explicite, qui contient plus que les projets de notes collectives qui offraient les efforts de plusieurs gouvernements pour arriver à un arrangement et qui fortifie celle du 26 novembre. A la suite des démarches faites auprès du gouvernement français, il a bien voulu donner des explications qui ont été rédigées d'une manière à lever les doutes. Il faut les comparer, pour en bien saisir le sens, avec la note des envoyés suisses du 4 janvier. La note suisse demandait qu'on donnât l'assurance que l'arrangement pour lequel le gouvernement impérial promettait tous ses efforts, ne renfermerait aucune condition incompatible avec l'entière indépendance de Neuchâtel. La Suisse y obtient, en outre, la faculté de prononcer l'éloignement momentané, non pas seulement des *détenus*, mais de tous ceux qui figurent dans l'acte d'accusation, au nombre de 66, et cela non pas seulement du canton de Neuchâtel, mais du territoire de toute la Confédération suisse, jusqu'à ce qu'une solution définitive soit intervenue. Enfin, il y a des déclarations positives concernant des mesures hostiles de la part de la Prusse contre la Suisse, une fois l'élargissement prononcé, et qui excluent toute entreprise violente contre la Suisse pour l'avenir; vous avez pu vous mettre au clair sur ces points par une comparaison des deux notes du 4 et du 5, qui se complètent l'une l'autre, sans qu'il soit nécessaire d'y revenir plus longuement.

En comparant donc uniquement les actes officiels qui sont sous

nos yeux, l'on verra qu'on a maintenant infiniment plus qu'on n'avait auparavant, lorsque les premiers refus sont intervenus, de la part de l'Autorité fédérale, et si l'on y joint encore la déclaration faite par l'empereur à M. Kern, et les déclarations écrites et confidentielles qui témoignent authentiquement des dispositions conciliantes dans lesquelles se trouve le gouvernement prussien et qui ne permettent pas de douter qu'il désire aussi arriver à une solution définitive de cette affaire; si l'on prend en considération les explications verbales qui ont été données, de façon à parvenir à la connaissance de presque tous les membres des deux chambres, alors on arrive forcément à la conclusion que ce que nous donnons n'est pas donné pour rien et que c'est le premier pas dans la voie d'un arrangement honorable, qui touche par son objet au cœur de la constitution de la Suisse, car s'il devait arriver un changement à notre acte fondamental, cela ferait mentir notre histoire et le peuple suisse tout entier!

Les faits qui viennent d'être groupés font arriver naturellement aussi à la conviction que je partage, savoir que l'espèce de désaccord momentané, qui s'est manifesté en quelques lieux de la Suisse entre le peuple et les autorités, et qui pourra exister pendant quelques jours encore entre les populations et leurs représentants, ne tardera pas à disparaître. Mais dût ce désaccord regrettable se manifester plus longtemps que je ne le pense, cela ne doit point nous empêcher de faire ce que nous estimons être notre devoir; il y a des moments critiques, des temps difficiles, où les autorités doivent supporter les contradictions avec courage et se mettre au-dessus du blâme. Elles doivent agir d'après leur conviction profonde. Leur but doit être de se déterminer d'après la volonté populaire, qui n'est pas toujours celle qui se manifeste dans une minute donnée; elles doivent rechercher la véritable volonté populaire, celle qui se manifesterait lorsque tous les faits, tous les actes du procès, tous les documents, tous les renseignements auraient été connus.

Quelques unes des objections qui ont été faites me paraissent encore mériter une mention. Est-il vrai, Tit., comme on l'a assuré, qu'on nous demande une reconnaissance des droits du roi de Prusse? que par le premier acte consenti par nous pour arriver à une solution de la difficulté dans le sens que nous désirons, que par cet acte, par l'élargissement des détenus, nous fassions une reconnaissance de ce que nous ne saurions admettre? Si l'on se fonde pour soutenir ce dire sur des articles de journaux, on est dans son tort. Ne donnons pas une importance exagérée à ce que dit telle ou telle feuille, qui peut tenir à telle ou telle coterie, plus ou moins rapprochée d'un gouvernement. Il est possible que des journaux qui passent pour représenter l'opinion de l'une de ces coteries, qui s'en vont recueillir dans les antichambres des nouvelles, d'une manière incomplète, et qu'ils donnent comme la pensée du gouvernement, il est possible que le

Pays, les Débats, le Nord, que tel autre organe de Berlin ou d'ailleurs vienne dire qu'il s'agit de réclamer de la Suisse une reconnaissance des droits du roi de Prusse. Mais ce n'est point là l'interprétation authentique de nos actes, et il n'est pas de la dignité de l'Assemblée fédérale de discuter sérieusement ces assertions de journaux, qui ne représentent que des opinions individuelles, sans le cachet d'une autorité. Et il serait fort extraordinaire que nous dussions nous dispenser de faire ce que nous croyons être bien, ce que nous pensons pouvoir amener l'indépendance de Neuchâtel, parce qu'il aurait plu à tel journal de caractériser nos actes comme une reconnaissance des droits du roi de Prusse? Est-ce que l'on a trouvé dans les notes, dans les recommandations officielles qui nous sont présentées, quelque chose qui indique qu'on demande un sacrifice à la Suisse à titre de reconnaissance des droits du roi de Prusse? Cela ne se trouve ni dans la note de la France, ni dans celles des autres puissances. Si nous agissons comme il est proposé, c'est en vertu de notre souveraineté, et parce que telle est notre convenance. La Suisse compétente à interpréter son acte n'y voit que le premier pas vers une transaction honorable et vers une conciliation qui doit s'opérer promptement, sans qu'il intervienne à cet égard ni réserve ni restriction, qui limite les droits de la Confédération suisse et du peuple de Neuchâtel de se constituer comme ils le voudront.

On a dit que le roi de Prusse n'avait aucuns droits, que les traités ne lui en accordaient pas sur Neuchâtel. Je n'entends discuter ici ni la question de droit, ni la question historique. Si l'on croit pouvoir soutenir que le roi de Prusse n'a pas des droits, je ne veux pas me mettre là-dessus en contradiction avec l'honorable député, jusqu'au point de me faire l'avocat des droits de S. M. le roi de Prusse. Je ferai seulement remarquer que quelle que soit l'opinion de la Suisse à cet égard, tout le monde n'est pas de son avis. Bien des personnes pensent que le roi de Prusse a des droits, et que l'article 23 du traité de Vienne n'a pas été infirmé par celui qui rattache Neuchâtel à la Suisse comme canton. Il existe une foule de publicistes et d'hommes d'Etat qui admettent que le roi de Prusse a des droits et c'est l'opinion de presque tous les gouvernements de l'Europe, peut-être à l'exception d'un seul, la Sardaigne, qui n'a pas formellement reconnu que le roi de Prusse avait des droits. Enfin, cette doctrine, qui est celle du monde officiel en Europe a passé en 1852 dans le protocole de Londres. Elle fait donc désormais partie intégrante des traités reconnus comme la base du droit public européen. Aussi, nous aurons beau écrire dans tous les sens que le roi de Prusse n'a pas de droits, le fait est qu'on lui en reconnaît là où nous aurions tout intérêt à ce qu'on ne lui en reconnût pas, et que notre désir doit être de faire disparaître des traités la thèse qu'il invoque en sa faveur, à faire disparaître cet antagonisme entre le droit écrit et l'état de fait qui est, il est vrai, pour nous l'état de droit, mais qui ne l'est pas pour

tout le monde. Il serait inutile de chercher à infirmer d'une autre manière le protocole de Londres de 1852, parce qu'il existe, et ce qu'il nous faut tâcher d'obtenir, c'est de faire substituer un nouveau protocole à celui de 1852. Dois-je m'arrêter ici à discuter les bases du nouveau droit public européen, qu'on a cherché à esquisser et d'après lequel les petits Etats seraient admis dans le concert des grandes puissances, ce qui n'a point lieu maintenant? Le fait est qu'il existe un certain nombre de puissances qui dirigent d'une manière presque souveraine les destinées générales de l'Europe. Cette autorité supérieure, basée sur la prépondérance effective de quelques puissances, ne date pas d'aujourd'hui; elle n'a été créée ni pour nous, ni contre nous; il y a, au contraire, des siècles qu'elle plane sur les Etats de deuxième et de troisième ordre; elle a revêtu, depuis la paix de Westphalie, des formes différentes; tantôt c'est celle d'une monarchie, comme on l'a vu sous le règne de Louis XIV, et sous celui de Napoléon I^{er}; tantôt c'est celle d'une aristocratie des grands Etats, comme aujourd'hui. Il existe en effet actuellement une influence des grandes puissances, qui prétend avoir son mot à dire dans les affaires générales de l'Europe. On irait cependant trop loin quand on prétendrait qu'on doit reconnaître la compétence de ces Etats à prononcer sur toute question qui peut s'agiter dans d'autres Etats. Au contraire ils n'ont pas le droit d'intervenir dans des questions de constitution et d'organisation intérieure. L'affaire de Neuchâtel, qui est une question de constitution intérieure, doit donc rester au dehors de toute intervention étrangère. Aussi l'on a pu remarquer que toutes les fois que l'occasion s'en est présentée, le Conseil fédéral a fait toutes ses réserves concernant la compétence d'une prochaine conférence. Il ne saurait être question pour la Suisse de reconnaître à cette conférence le droit de prononcer comme un tribunal. Elle ne peut qu'agir en médiatrice, et accorder ses bons offices, ses efforts pour arriver à résoudre la question en contestation. Il faudrait, pour parvenir plus facilement au but, que les bases d'une convention pussent être arrêtées à l'avance, et alors on ferait consacrer le résultat de la conférence dans le but de modifier les traités antérieurs. La conférence dresserait un nouveau protocole qui serait substitué à celui de 1852, et ainsi le droit écrit serait mis en harmonie avec l'état de choses tel qu'il existe.

On a dit aussi que l'on ne pouvait pas avoir de confiance dans les déclarations données par les puissances. On a demandé si les puissances voudront, si elles pourront tenir ce qu'elles promettent? C'est là assurément une question sur laquelle on ne peut rien assurer de positif à l'avance. Mais quant à moi je n'ai pas de doute. Je crois que les puissances sont engagées d'honneur, et qu'elles feront ce qui dépend d'elles pour tenir ce qu'elles ont promis de faire.

Mais dussions-nous être trompés, dût le peuple suisse, qui n'est pas diplomate, qui s'occupe de ses affaires avec droiture et simplicité,

qui n'est poussé ni par les ressorts de l'ambition, ni par les ambages de la politique, qui n'a d'autre but que de conserver son indépendance et de la développer librement pour la transmettre à ses descendants comme il l'a reçue de ses ancêtres; dût-il, ce peuple être trompé avec ses autorités, eh bien, c'est encore avec confiance que je remets à l'histoire, à l'opinion du monde entier le jugement à prononcer sur les faits qui ont lieu aujourd'hui; l'opinion de tous les temps rendra justice à ceux qui ont agi avec droiture et loyauté, et qui ont eu confiance dans la droiture et la loyauté d'autrui; l'opinion flétrira ceux qui auront voulu abuser de cette confiance, et, dans cette balance, la position la plus désavantageuse ne sera certes pas pour la Suisse.

Jusqu'à là j'ai foi dans les assurances qui ont été données à la Suisse; je ne puis admettre sans preuve l'existence d'arrière-pensées; j'ai donc foi aussi dans le résultat. C'est cette conviction que j'aimerais voir partager par les Conseils, et, si possible, par la nation, espérant que d'ici à peu de temps nous obtiendrons le but et qu'alors l'état de malaise actuel fera place à l'état de satisfaction qui doit procurer un résultat avantageux obtenu par des moyens honorables.

Voilà, Messieurs, ce que j'avais principalement à répondre à l'un des préopinants.

B o g t. Herr Präsident, Meine Herren! Ich habe eine derjenigen des Hrn. Bundespräsidenten ganz entgegengesetzte Ueberzeugung; ich bin fest überzeugt, daß die Verhandlungen, wie sie begonnen und fortgeführt worden sind, nicht zum erwünschten Ziele, sondern höchstens dazu führen werden, daß der status quo, wie er vor der September-Insurrektion war, auch ferner fortbestehen bleibt. Ich beeile mich, dieses Mißtrauen zu rechtfertigen. Ich rechtfertige damit zu gleicher Zeit das Mißtrauen, welches das Genfer Volk und der Genfer Große Rath in Beziehung auf diese Angelegenheit hegen und das sie, wie ich überzeugt bin, auch ferner hegen werden, nachdem sie die Mittheilungen gehört haben werden, welche wir gehört haben. Nach allen, theils konfidentiell, theils offiziell uns gemachten Eröffnungen halte ich mehr als je dieses Mißtrauen gegen den von uns Allen gewünschten Ausgang der Sache für gerechtfertigt. Von ganzem Herzen wünsche ich, daß ich mich täuschen möge, und daß die Sache so ausgehe, wie der Herr Bundespräsident in seinem unbegrenzten Zutrauen es sich vorstellt.

Wir haben es zu thun mit Preußen, mit einer Macht, deren Diplomatie sich von jeher ausgezeichnet hat durch eine ausgesuchte Zweideutigkeit in allen ihren Unterhandlungen; die sich stets ausgezeichnet hat durch die Tendenz, beständig nach beiden Seiten hin entgegengesetzte Versicherungen zu geben; dem Einen Ja zu sagen auf dem einen Wege, und dem Andern Nein auf dem andern Wege, und dann ohne Weiteres das auf dem einen oder andern Wege Versprochene zu desavouiren, je nachdem es bei der Austragung der Sache im nächsten eigenen Interesse lag. Keine andere

Diplomatie von Europa, ich möchte sagen von der ganzen Welt, ist in dieser Weise bekannt, wie gerade diejenige von Preußen, und im gegenwärtigen Augenblicke in der Angelegenheit, die wir behandeln, bethätigt diese Macht wieder denselben zweideutigen Charakter auf das Augenscheinlichste in der nämlichen Weise. Sie können nun einmal die Traditionen einer solchen Diplomatie in einer kurzen Zeit nicht ändern; das wäre unmöglich selbst nach den Schicksalschlägen, die sie erlitten hat; sie ist stets so gewesen und wird es wohl einstweilen noch so bleiben. Ich will nicht zurückgehen auf die für Preußen so jämmerliche Zeit, vom Baslerfrieden hinweg bis zu den letzten Zeiten Napoleons. Der Verrath, den Preußen im Baslerfrieden an seinen Bundesgenossen übte, ist bekannt genug; nicht minder ist es eine bekannte Thatsache, daß vor Austerlitz ein preussischer Abgeordneter, Herr von Haugwitz, bei Napoleon erschien, in der einen Tasche ein Ultimatum für Frankreich, in der andern ein solches für Rußland, und daß derselbe, nachdem die Schlacht geschlagen war, das Ultimatum für Frankreich ins Feuer warf, das Andere dagegen Napoleon präsentirte, als einen Beweis, daß die preussische Regierung stets alle bienveillance für Napoleon gehabt habe, die man nur haben könne. Ich will nur auf die neueste Geschichte einigen Werth legen, sie diene als Beispiel dessen, wessen man sich zu versehen hat. Ich gehe nur bis auf das Jahr 1848 zurück. In diesem Jahre schrieb der König von Preußen, der nämliche, welcher jetzt auf dem Throne sitzt, mit eigener Hand an den Herzog von Augustenburg am 24. März einen offenen Brief, worin er erklärte, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein selbstständige und fest miteinander verbundene Staaten seien, daß sie dem Mannsstamme folgen, deßhalb durch die Erbfolge von Dänemark getrennt werden müßten und daß er die Herzogthümer in diesem Sinne gegen Uebergriffe von Seiten Dänemarks schützen und zu diesem Zwecke seine Truppen einrücken lassen wolle. So schrieb der König am 24. März. Am 8. April aber überreichte Herr von Wildenbruck, der nämliche Gesandte von Preußen, welcher auch eine Zeitlang in Bern Gesandter war, eine Note an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Dänemark, worin der Gesandte im Namen des Königs erklärte, daß wenn preussische Truppen in die Herzogthümer einmarschiren, dieses nur geschehe, um die Zerreißung Dänemarks zu hindern. Preußen handle nur im Interesse Dänemarks, dessen Größe und Unabhängigkeit durch die Trennung von den Herzogthümern bedroht sei, welche Trennung es um so mehr verhindern wolle, als die republikanischen Elemente Deutschlands darauf hin arbeiteten. Damals konnten noch nicht auf telegraphischem Wege Instruktionen an einen Botschafter erlassen werden, und wenn Sie, mit Rücksicht auf die Entfernung zwischen Berlin und Kopenhagen und die Schwierigkeit der im März von dem Botschafter zu machenden Reise, dem Datum seiner ebenerwähnten Instruktion nachforschen, so finden Sie, daß diese Instruktion, welche gerade das Gegentheil des königlichen Briefes enthält, gerade in der nämlichen Zeit ertheilt worden sein muß, in welcher der Brief

selbst geschrieben wurde. In der nämlichen Sache haben wir den fernern Beweis der Doppelzüngigkeit, mit welcher Preußen in allen Dingen vorwärts geht. Man ließ die preussischen Truppen in Schleswig-Holstein einrücken, unter der oben erwähnten öffentlichen Erklärung an den Herzog von Augustenburg; man ließ sie eine dänische Befestigung stürmen, um unter dem Verluste dieser Waffenthat den in den Straßenkämpfen von Berlin erlittenen Verlust verdecken zu können; man that aber dann alles Mögliche, um den Dänen keinen Schaden zuzufügen und die thatkräftigen Elemente, die aus den Herzogthümern und dem übrigen Deutschland unter die Waffen geeilt waren, vernichten und aufreiben zu lassen.

In der That hatten vom Einmarsche hinweg bis zum endlichen Austrag der Geschichte die preussischen Generale, welche den Oberbefehl gegen die Dänen führten, beständig, nicht nur zwei, sondern drei Instruktionen in der Tasche, die sich gegenseitig widersprachen; die eine von der deutschen Centralgewalt für die energische Führung des Krieges; die zweite öffentliche, von der preussischen Regierung, ebenfalls dahingehend, den Krieg mit aller Macht zu führen, und die dritte Instruktion, von der nämlichen Regierung, aber von andern Personen, den Krieg zu führen, daß Dänemark so wenig als möglich geschädigt werde und die holsteinischen Truppen und die Freiwilligen möglichst maffakirt werden, damit das republikanische Element nicht erstärke. Die holsteinischen Truppen wurden förmlich verrathen, am Auffallendsten bei der Schlacht von Friedericia, am 6. Juli 1849, wo trotz wiederholter Nachrichten von der Konzentrirung der Dänen, trotz wiederholten Andringens um Verstärkung, trotz wiederholten Ansuchens um Rückzugsbefehl die schleswig-holsteinische Armee gezwungen wurde, vor der Festung zu verharren und wo diese Armee, die man fürchtete, nur durch beispiellose Tapferkeit in ungünstiger Stellung gegen einen dreifach stärkern Feind den gänzlichen Untergang abwehren konnte. Der Zweck war nichts desto weniger erreicht — die Armee so gelichtet, daß sie nicht mehr allein gegen die dänische Uebermacht das Feld halten konnte.

So hat Preußen in der neuesten Zeit in Schleswig-Holstein gehandelt; in ähnlicher Weise hat es sich auch in der bekannnen deutschen Geschichte von Bronnzell bethätigt, auf die ich nicht näher eingehen will und ganz in derselben Weise handelt es auch wieder in der Neuenburger Sache, indem es mit der einen Hand Zusicherungen giebt und mit der andern sie zurückzieht, um dann später, je nach der Sachlage, die auf dem einen oder andern Wege gegebenen Zusicherungen desavouiren zu können.

Der Hr. Berichterstatter der Kommission und Hr. Dr. Kern haben mit vieler Diskretion von Dingen gesprochen, von denen die Spazen auf allen Dächern singen, von Dingen, über welche uns Nachrichten zugekommen sind aus Paris, aus den Korrespondenzen aller möglichen Journale, aus den Cafés von Basel und den Cafés und Versammlungen in hier. Ich sehe nicht ein, warum wir diese Art von Diskretion beibehalten sollen, in der es sich wahrhaftig nur um Beibehaltung des sogenannten „secret de la comédie“ handelt; ich begreife sie für die offizielle Stellung des

Berichterstatters und des Hrn. Dr. Kern, allein nicht für die Stellung eines einfachen Abgeordneten, wie ich bin. Wir sind dem Volke schuldig die Gründe darzulegen, auf welche sich die Hoffnung einer Ausgleichung des Streites stützt; wir sind diese Gründe um so mehr schuldig, als sie in dem officiellen Berichte nicht enthalten und dennoch von dem wesentlichsten Gewichte für die meisten Abgeordneten sind. Man sagt uns also, daß in einem Privatbriefe des Königs von Preußen an den Kaiser der Franzosen die vollkommene Unabhängigkeit Neuenburgs zugesagt werde, für den Fall, daß der Prozeß niedergeschlagen und die Gefangenen freigegeben würden. Auf diesen Brief hin ist zum großen Theile bei den meisten Abgeordneten das Zutrauen erwachsen, das man für den günstigen Ausgang der Unterhandlungen im Sinne einer Verzichtleistung des Königs von Preußen nach vorgängiger Freilassung der Gefangenen hegt. Ich will mich einen Augenblick ganz auf den preussischen Standpunkt stellen. Es ist dieß sonst wahrlich meine Liebhaberei nicht; aber eine so wichtige Sache verdient von allen Seiten genau in das Auge gefaßt zu werden und die sämmtlichen Herren Präopinanten scheinen mir zu sehr auf einem exklusiv schweizerischen Standpunkte sich bewegt zu haben. Man glaubt gerne das, was man wünscht; man glaubt also, mit der Niederschlagung des Prozesses die Verzichtleistung auf das sogenannte preussische Souveränitätsrecht über Neuenburg erhalten zu können. Für mich, meine Herren, ist ein „Hab' ich“ besser als ein „Hätt' ich,“ und ein Sperling in der Hand besser als zehn Tauben auf dem Dache. Was sind die Bedingungen, unter denen man eine Verzichtleistung von Seite des Königs von Preußen erwartet? Offiziell haben wir gar keine Zusicherungen erhalten; dieselben sind nur in dem durchaus konfidentiellen Briefe des Königs an den Kaiser der Franzosen enthalten, und bestehen darin: erstens, daß man über den Inhalt des Briefes schweige; zweitens, daß der König von Preußen den Titel eines Fürsten von Neuenburg beibehalte; drittens, daß die milden Stiftungen garantirt; viertens, daß auch die vier Bourgeoisies Neuenburg, Balangin, Boudry und Landeron in ihrem Fortbestande und ihrer Organisation garantirt, und fünftes endlich, daß dem Fürsten die Privatdomänen zugesprochen werden. Unter Privatdomänen ist aber so zu sagen das ganze Staatsvermögen verstanden, welches nach feudalkrechtlichen Grundsätzen (und andere kennt der König von Preußen seiner bekannten Richtung nach gar nicht) als Privatvermögen des Fürsten angesehen wurde; mit andern Worten, an die Unabhängigkeit Neuenburgs sind in diesem konfidentiellen Briefe solche Bedingungen geknüpft, daß wenn sie zugestanden werden, die Unabhängigkeit Neuenburgs nur auf dem Papier steht, nur eine hohle Phrase ist und die preussische Regierung immer alle zehn Finger in den Angelegenheiten Neuenburgs haben wird. Sie werden selbst einsehen, daß es nicht möglich ist, von der Unabhängigkeit Neuenburgs zu sprechen, so lange man eine politische Institution, wie die vier Bourgeoisies eine solche sind, in ihrem Bestande und ihrer Organisation auf alle Zeiten hinaus garantirt.

Sie werden selbst zugestehen, daß wenn auf der andern Seite dem

Prinzen noch die von ihm in Anspruch genommenen Domänen zugestanden werden, der Staat Neuenburg in eine solche Stellung gebracht wird, daß einer demokratischen Regierung alle Mittel zum Regieren genommen werden und die Unzufriedenheit des Volkes durch Erhöhung der Steuern und Abgaben zur Bestreitung der Bedürfnisse des verarmten Staates auf eine die Regierung gefährdende Weise gesteigert werden muß. Auf diese Weise hofft man (und die Berechnung ist wahrlich ganz fein), die aristokratische Regierung in Neuenburg wieder einzuführen. Man sagt freilich, daß unser Abgeordneter diese Bedingungen mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen berathen habe, daß Letzterer dabei gelächelt und zu den Einwürfen des Abgeordneten zugestimmt habe mit der Bemerkung: das sei richtig. Ja, meine Herren, ein solches Lächeln und eine solche Aeußerung ist noch lange nicht eine Anerkennung vor einem europäischen Kongreß, vor welchem, allen Anzeichen nach, diese Angelegenheit vielleicht trotz unseres Widerspruchs ihre Erledigung finden soll. Daß überhaupt solche Bedingungen von Seite des Königs von Preußen gestellt werden, zeigt uns schon zur Genüge, daß man Hintergedanken hat, welche das vollkommene Zutrauen des Hrn. Bundespräsidenten nicht durchaus rechtfertigen. In der That, während man wohl weiß, daß Eröffnungen von Seite des Königs von Preußen an den Kaiser der Franzosen erfolgt sind, während man wohl weiß, daß dergleichen Briefe existiren und daß unsere beiden Abgeordneten, General Dufour wie Dr. Kern, dergleichen Briefe gesehen haben, sehen wir da nicht, daß die preußische Regierung in ihrer gewohnten Doppelzüngigkeit sich gehen läßt, indem sie durch ihre officiellen Organe derartige persönliche Zugeständnisse des Königs geradewegs abläugnet und als gar nicht gegeben bezeichnet? Ich bin weit entfernt, diese in Zeitungen enthaltenen Aeußerungen so zu nehmen, als seien sie der wirkliche Ausdruck einer Regierung, deren wirklichen Ausdruck man eben in Folge ihrer Doppelzüngigkeit überhaupt gar nicht kennen kann, allein ich glaube doch, sie seien Anzeichen, welche dem Sturme vorangehen, und auf die in dieser Beziehung einiger Werth zu legen sei. Die preußische Korrespondenz vom 9. Januar sagt: „Obgleich die Neuigkeit von der Existenz einer französisch-„englischen Vermittlung scheinbar authentisch und wiederholt mit Einzel-„heiten gegeben wird, so entbehrt sie doch jeden Grundes. Die preußische „Regierung hält sich einfach an die in ihrer Depesche vom 28. Dezember „gestellten Bedingungen, bei welchen sie unerschütterlich beharrt.“

Diejenigen Nachrichten, welche mein Kollege, der andere Abgeordnete von Genf, Ihnen vorgelesen hat, stimmen ganz vollkommen damit überein, und nicht weniger diejenigen Artikel, welche von halb offizieller preußischer Seite in die öffentlichen Blätter kommen. Ich wiederhole es: ich gebe diesen Artikeln nicht die Bedeutung von officiellen Aktenstücken, sondern nur die Bedeutung von diffirten und inspirirten Artikeln, welche aber genügen, um in mir das Mißtrauen zu erregen, daß man uns, um einen gewöhnlichen Ausdruck zu gebrauchen, über den Löffel barbiren wolle.

Betrachten wir einmal dasjenige, was uns von Seite der Kommission

zur Annahme vorgeschlagen wird, ebenfalls nicht von unserem, sondern vom preussischen Standpunkte aus. Was war das Verlangen des Königs von Preußen? Die Botschaft des Bundesrathes vom 26. Dezember 1856 formulirt uns dasselbe: „Der König verlange vorgängige und bedingungslose Freigebung der Gefangenen in Neuenburg, worunter Sicherstellung ihrer Personen und ihres Eigenthums verstanden werde. Sei dieß geschehen, so erkläre sich der König zu Unterhandlungen bereit.“ Nun, meine Herren, erfüllen wir diese Bedingung, gegen die wir uns im Anfang gesträubt haben, die der Bundesrath als unzulässig in seiner Botschaft erklärte? Ja, meine Herren, wir erfüllen sie vollständig! Wir lassen die Gefangenen frei, vorgängig und bedingungslos, indem Preußen, die preussische Regierung uns keine Gegenleistungen zugesagt hat. Ob uns Frankreich in dieser Beziehung Zusicherungen gegeben, ist eine ganz irrelevante Sache. Von Seite Preußens jedenfalls ist uns keine, nicht die geringste einzige Zusage, nicht die Spur eines Zugeständnisses gemacht. Lassen wir die Gefangenen frei mit Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums? Natürlich, denn mit der Niederschlagung des Processes fällt jedes Rückgriffsrecht auf ihr Eigenthum dahin, und für die Sicherheit ihrer Person sorgen wir auf das Sorgfältigste, indem wir sie sogar über die Grenze spediren, damit ihnen hier Niemand unversehens Etwas zu Leid thue. Was Preußen gleich von Anfang an von uns verlangt hat, haben wir daher vollständig gethan, und vom preussischen Standpunkte aus ist man vollkommen berechtigt, uns zu sagen, daß wir alle die Bedingungen, wegen deren die Mobilisirung angeordnet worden, vollständig eingegangen sind und daß wir sogar den Termin eingehalten haben, mit welchem man uns bedroht hat. Bezweifeln Sie nicht, daß Preußen dies sagen werde; denn in Folge der Doppelzüngigkeit der preussischen Regierung wird nun sofort Alles desavouirt werden, was konfidentiell verhandelt worden; und man wird nur gelten lassen, was in den öffentlichen Akten, in den gewechselten Noten steht; in diesen liegt aber die Sache leider so, wie ich sage.

Man sagt, dieser Standpunkt der Nachgiebigkeit und vorgängigen Freilassung der Gefangenen sei derjenige, den der Bundesrath schon in seiner Botschaft vom 26. Dezember angenommen habe und der damals von uns sanktionirt worden sei. Meine Herren, es sind erst 14 Tage, seit wir die Anträge des Bundesrathes einstimmig angenommen haben; wir können uns daher noch ganz gut an die begleitenden Vorfälle erinnern. Es galt damals, den militärischen Angriffen gegenüber, die sich gegen uns vorbereiteten, diejenige Einstimmigkeit zu zeigen, welche nothwendig war, um dieselben mit aller Kraft von uns abzuhalten. Es galt, zu zeigen, daß wir einig sein könnten, wenn es gelte, von Außen uns drohende Unbill abzuhalten. Jeder von uns hat damals, indem er zur Einstimmigkeit und zur Entfernung jeder Diskussion das Seinige beitrug, auch seinerseits ein Opfer gebracht auf seiner Seite, der eine durch das Nichtäußern der Ansicht, daß der Bundesrath in einzelnen Stücken zu weit gegangen

sei, der andere, daß er nicht weit genug gegangen sei. Wir dürfen uns offen sagen, daß die Ansicht, welche unsere Ansprüche auf Neuenburg mit aller Kraft behaupten und die Freilassung der Gefangenen nur gegen wirkliche Zusicherung von Gegenleistungen zugestehen wollte, damals vor 14 Tagen in der Kommission und in den Råthen mit geringer Ausnahme vorherrschte. Mitglieder der Kommission, welche heute mit ihr stimmen werden, waren damals der Ansicht, daß der Bundesrath zu weit gegangen sei gegenüber den Forderungen der Diplomatie. Auf der andern Seite existirte eine kleine Partei einflußreicher Männer, die gewünscht hätte, daß der Bundesrath noch weiter in seinen Konzessionen gegangen wäre, daß man, auf die von General Dufour gebrachten Zusicherungen des Kaisers der Franzosen hin, die Gefangenen frei gelassen hätte; es war diese Partei, welche dem Bundesrath gerne vorgeworfen hätte, daß er in dieser Angelegenheit zu steif und untraitabel gewesen sei. Beide Parteien haben zwar geschwiegen, allein nur um keine Diskussion hervor zu rufen, welche die Einstimmigkeit der Behörden und den Aufschwung der Nation hätte hindern können. Wenn damals auf beiden Seiten diese Opfer gebracht worden sind, worin will man denn jetzt den Mitgliedern, welche mit der seitherigen Politik des Bundesrathes nicht übereinstimmen, diejenige Deutung der bundesråthlichen Botschaft aufdrängen, welche ihnen schon damals nicht die genehme war? Diejenige Partei, welche bei der letzten Versammlung, wo energische Maßregeln verlangt wurden, in der Minderheit war, hat in der Anschauung des Bundesrathes den Sieg davon getragen: statt der energischen Auffassung seiner Botschaft zu folgen, hat der Bundesrath es vorgezogen, die Elemente der Nachgiebigkeit, die ebenfalls in der Botschaft lagen, weiter zu pflegen und auszubilden. Allein wir haben auch das Recht bei derjenigen Deutung, welche wir der bundesråthlichen Botschaft damals beilegte, zu beharren und zu sagen, daß wir ein energischeres Vorgehen erwartet haben und daß wir nur in dieser jetzt gekåuschten Erwartung eines energischeren Vorgehens der Botschaft zugestimmt haben. Man hat vielfach auf die vorige Botschaft zurückgegriffen, um zu beweisen, daß wir alle der Ansicht sein müßten, der Bundesrath sei genau in der Weise vorgegangen, wie es in der Botschaft angedeutet war. Ich muß sagen, daß mir z. B. das wesentlichste Gewicht auf demjenigen Punkt zu beruhen schien, welcher in der projektirten Kollektionnote vorhanden war. Man sagt uns nun, wir seien einen Schritt weiter gekommen, als wir durch die Kollektionnote gekommen wären. Ich behaupte das Gegentheil und werde meine Behauptung nachzuweisen suchen. Allerdings erklärte man sich gegenüber der Kollektionnote bereit, das Opfer der Niederschlagung des Prozesses zu bringen. In der That sagt der Bundesrath in seiner Botschaft S. 33: „Eine sorgfåltige Prüfung dieser Proposition brachte uns zu der Ueberzeugung, daß wir keine Ursache hätten, dieselbe von der Hand zu weisen, denn einerseits mußte das in Aussicht gestellte Zusammenwirken aller Mächte, namentlich der Unterzeichner des Londoner-Protokolls, ein großes moralisches Gewicht zu Gunsten der Schweiz in die Waagschale legen.“

In der That, wenn alle Mächte dazu gestimmt hätten, ihre efforts für die vollständige Unabhängigkeit Neuenburgs anzuwenden, so hätte Preußen auf einer Konferenz allerdings gegenüber diesen der Schweiz gegebenen Zusicherungen nicht wohl Widerstand leisten können, und möglicher Weise hätten die sämtlichen übrigen Mächte die Unabhängigkeit Neuenburgs, ihren Zusicherungen gemäß, garantiren können, auch ohne, daß Preußen seine Einwilligung dazu erklärt hätte. Preußen gegenüber (dies sei Ihnen im Vorbeigehen bemerkt) würde freilich selbst ein förmliches Aufgeben der Hoheitsrechte keine verbindliche Kraft haben, denn es gilt als Grundsatz in der preussischen Dynastie, daß der Nachfolger desjenigen Herrschers, welcher auf ein Souveränitätsrecht Verzicht geleistet hat, diese Verzichtleistung seines Vorfahrs nicht anerkennen darf, weil der Vorgänger für nicht berechtigt gehalten wird, ein dem Hause von Gott verliehenes Souveränitätsrecht aufzugeben. Dieß ist das leitende Prinzip der ganz speziell hohenzollern'schen Theorie von Gottes Gnaden, welche über diesem Hause waltet. Gegenüber dem gemeinsamen Vorgehen aller Mächte und ihrer Zusage bezüglich der Verwendung für die Unabhängigkeitserklärung konnte aber allerdings der Bundesrath für die Niederschlagung des Prozesses und die Freilassung der Gefangenen sich erklären. Dabei verweisen wir noch darauf, daß der Bundesrath erklärte, das Arrangement, welches auf die Kollektivnote folge, dürfe nichts enthalten, was der Unabhängigkeit Neuenburgs zuwider sei. Zu diesem Grundsatz, den in Folge der Kollektivnote, wenn sie angenommen worden wäre, alle Mächte zu dem Ihrigen gemacht hätten, haben wir aber bis jetzt nur die Zustimmung zweier Mächte, Frankreichs und Englands. Es geht aber aus der Natur der Sache hervor, daß eine solche Zustimmung noch kein Arrangement ist, und am allerwenigsten ein definitives, und wenn auch der Bundesrath sich anheischig machte, einem solchen durch die Kollektivnote sicher gestellten Arrangement gegenüber die Gefangenen freizugeben, so sind wir dadurch wahrhaftig doch nicht gebunden, konsequenter Weise, wie man behauptet, die Gefangenen freizugeben zu müssen, auch gegenüber einer Versprechung nur einiger Mächte. Ich sage ausdrücklich bloß einiger Mächte, welche obenein, wie ich später auseinander setzen werde, in dem europäischen Kongress nur eine Minorität bilden.

Ich komme nun zu einem andern Punkte, in Bezug auf welchen ich ebenfalls Mißtrauen habe. Die Mission des Herrn Ständerathes Kern hat zwei verschiedene Seiten, eine mehr konfidentielle und persönliche Beziehung zum Kaiser der Franzosen, und eine offizielle Beziehung zur französischen Regierung, in specie zum Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Sämmtliche Herren Präopinanten haben Ihnen erklärt, daß sie ein vollkommenes Zutrauen zu den freundschaftlichen Dispositionen des Kaisers gegen die Schweiz haben, und daß sie fest überzeugt seien, der Kaiser werde den Streit im Sinne der Schweiz austragen und schlichten wollen. Ich schließe mich durchaus dieser Ansicht an, muß mir aber doch einige Restriktionen auferlegen. Es ist diese Freundschaft diejenige eines über-

mächtigen und eigenwilligen Freundes, wenn ich so sagen darf; das soll heißen: diese Freundschaft bethätigt sich dann, wenn die Schweiz genau dasjenige thut, was ihr der Freund vorschreibt, allein sie fängt augenblicklich an, trübe zu werden, sobald die Schweiz Miene macht, sich dem guten Rathe und dem Einflusse des Freundes zu entziehen und nach eigenem Ermessen und eigener Eingebung zu handeln. Greifen Sie doch ein Wenig in die Vergangenheit zurück. Man verlangte von uns die bedingungslose Freigebung der Gefangenen. Wir verweigerten sie. In demselben Augenblicke stiegen trübe Wolken, sehr trübe Gewitterwolken an dem Himmel der Freundschaft auf, die in der berühmten Note des Moniteurs, welche uns so viel Gutes gethan hat, ihren Ausdruck fanden. Ich sage ausdrücklich, die uns so viel Gutes gethan hat. Denn da es gerade der Charakter der schweizerischen Nation mit sich bringt, daß sie sich energisch sträubt, wenn man ihr mit Gewalt etwas aufdrücken will, so hat sich augenblicklich der nationale Aufschwung durch Widerstand gegen diese Note bethätigt. Diese Note stachelte das Selbstgefühl des Volkes auf, statt es zu demüthigen, wie ihre Absicht war; sie regte die Sympathie des Auslandes auf, das mit Unwillen sah, daß den Forderungen einer Großmacht gegenüber der kleinen Schweiz sich eine andere Großmacht beigesellte; diese Note rief die Sympathieen der französischen Nation wach, die ihren Chef daran erinnerte, daß sein Verfahren kein Etwas in der Nation finde. Durch ihre Ungerechtigkeit hat uns diese Note unendlich viel Gutes gethan. Erinnern Sie sich, meine Herren! Diese Note machte namentlich dem Bundesrathe den Vorwurf, er stehe unter dem Einflusse demagogischer Umtriebe. Wo sind diese Umtriebe zu suchen, unter denen der Bundesrath wahrhaftig nicht steht, wie man wohl weiß, die aber vorgeschoben werden von Seite einer lügnerischen Diplomatie? Sie sind zu suchen bei denjenigen, welche uns Agents provocateurs und Spione nach Genf schickten und sich nicht entblödeten, mit den verworfensten Gesellen Zusammenkünfte zu veranstalten, in welchen sie Verläumdungen kauften; sie sind zu suchen bei denjenigen, welche behaupteten, es werden revolutionäre Versammlungen abgehalten in Carouge, und die trotz des Widerspruches der eigenen Agenten diese wissentlich falschen Angaben aufrecht zu halten sich bemühen! Die demagogischen Umtriebe sind bei denjenigen zu suchen, die uns badische Spione in's Land schickten; die Demagogen, die sich im Lande herumtreiben, sind Schwiegersöhne des Herrn von Dohna, Majore und gräßliche Refereendarien. Hat die Schweiz derartige Verläumdungen verdient? Ist die Schweiz etwa nicht ruhig gewesen? Gewiß so ruhig, als irgend ein Land nur sein kann. Hat sie in irgend einer Weise sich in die Händel Anderer gemischt? Ist sie dem Auslande in irgend einer Weise beschwerlich gefallen. Hat sie sich nicht in fast ängstlicher Weise bemüht, ihre Neutralität und die Beziehungen guter Nachbarschaft aufrecht zu erhalten, und hat sie jemals irgend etwas gethan, derartigen Verläumdungen auch nur einigen Boden zu geben? Meine Herren, die demagogischen Umtriebe von heutzutage kommen von Oben herab. Das Attentat in Neuenburg ist das

Resultat demagogischer Umtriebe, die von oben nach unten geleitet, endlich ausgebrochen sind; dieser Ueberfall einer ruhigen Bevölkerung bei Nacht und Nebel ist das Resultat einer Verschwörung die von Oben angezettelt, von Oben her befohlen, durch Hochgestellte gemacht und geleitet worden ist. Auf dieser Seite sind die demagogischen Umtriebe, aber nicht bei uns. Vielleicht doch auch bei einem Auswurfe von uns; bei einem Haufen auf fremdem Boden an der Grenze der Schweiz, wo von den Unverbesserlichen neue Pläne gegen die Unabhängigkeit Neuenburgs geschmiedet werden, wo man auf die günstige Gelegenheit wartet, um in irgend einer Weise einen neuen Zwischenfall hervorzubringen, der geeignet sein dürfte, den anzuknüpfenden Verhandlungen einen solchen Verlauf zu geben, wie ihn einzelne Mächte, und namentlich Preußen, wünschen mögen.

Kehren wir zu der Mission des Herrn Kern zurück. Ich gestehe es zu: was die persönliche und konfidentielle Seite der Mission des Herrn Ständerathes betrifft, so ist dieselbe vollständig gelungen. Er hat Resultate mitgebracht, die allerdings seine persönliche Satisfaktion in hohem Grade bedingen können, bessere Resultate sicherlich, als er früher von seiner Gesandtschaft nach Wien zurückgebracht hat. Allein was die offizielle Seite der Mission betrifft, so bin ich der Ansicht, daß sie in vielen Beziehungen gänzlich mißlungen sei. Meine Herren, der Herr Bundespräsident hat uns eingeladen, die beiderseitigen Noten zu vergleichen, die einerseits vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, und andererseits von unserer Abordnung ausgewechselt worden sind. Ich will dieß thun. Man weiß, daß dergleichen Noten das Resultat gegenseitiger Verständigung sind. Man sieht sich, man theilt sich gegenseitig die Entwürfe mit, man diskutirt gegenseitig den Gehalt und das Gewicht eines jeden Ausdrucks, und dann erst wenn man über alle diese Punkte vollständig übereingekommen ist, dann erst unterzeichnet man die Noten. Ich glaube, es ist so? Auch die uns vorliegenden Noten sind das Resultat solcher Verständigung. Nun, meine Herren, ich will auf die Diskussion über die sogenannten Rechte des Königs von Preußen nicht eingehen, aber eben so gewiß, als das Londonerprotokoll dem König von Preußen Rechte zusichert, eben so gewiß ist es, daß die verschiedenen Traktate von Wien und Paris auch uns, der Schweiz, Rechte und zwar weit vollwichtigere geben, nicht bloß Wünsche gestatten. Wie kommt es dann, wenn wirklich die Ausdrücke der französischen Note und der unsrigen Folge gegenseitiger Uebereinkunft sind, daß gegenüber einer Phrase, welche die Rechte des Königs von Preußen garantirt („*droits, que les traités lui attribuent sur cette Principauté*“), nicht auch die nicht minder konstatarirten Rechte der Schweiz erwähnt werden, und daß nur von Wünschen der Schweiz („*vœux de la Suisse*“) die Rede ist? Es ist dieß eine diplomatische Niederlage des Herrn Kern und unserer Sache, die in jeziger Zeit höchst gefährliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Vor ganz Europa sind also jetzt in einem gegenseitigen Notenwechsel dem Einen, dem Könige von Preußen, Rechte zuerkannt, und dem Andern, der Schweiz, bloß Wünsche zugestanden worden, und

Jedermann weiß, daß diese Noten das Resultat gegenseitiger Vereinbarungen zwischen dem Abgeordneten der Schweiz und dem französischen Minister sind.

Ich komme nun dazu, die einzelnen officiellen Erfolge der Mission zu diskutiren. Ich gebe zu, daß der Ausdruck „entière indépendance de Neuchâtel“ eine Verstärkung des einfachen Ausdrucks „indépendance“ ist, und daß eben so „prendre l'engagement de faire tous ses efforts“ eine Verstärkung des Ausdrucks „fera ses efforts“ der frühern Note ist. Allein, abgesehen davon, daß diese Verstärkungen auf die Hauptsache keinen Einfluß ausüben, frage ich mich, ob die übrigen Zugeständnisse ebenfalls den Werth besitzen, der ihnen zugeschrieben werden will. Meine Herren, man sagt uns, die Entfernung der Angeklagten aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft, sei ein bedeutendes Zugeständniß. Diese Maßregel ist indessen eben so sehr im Interesse der Mächte und der Angeklagten, als in demjenigen der Schweiz. Was Preußen von der Schweiz verlangte, war ja eben die Sicherstellung der Personen und des Eigenthums der Angeklagten, die man nicht besser geben kann, als auf diese Weise. Wie man nur behaupten könne, einen wesentlichen Erfolg dadurch errungen zu haben, daß man sogar mehr thut, als die Gegenparthei verlangt, ist mir wenigstens völlig unklar.

Ein Zugeständniß soll es ferner sein, daß jede feindselige Demonstration von Seite Preußens vermieden werde. Erlauben Sie mir zu bemerken, daß diese Maßregel mehr im Interesse derjenigen Parthei liegt, welche um jeden Preis eine Verständigung anstrebt und die schon im Dezember glaubte, der Bundesrath sei in seinen Anerbietungen noch nicht weit genug gegangen. Es ist begreiflich, daß Herr Kern im Interesse seiner Parthei einen großen Werth auf diese „Versicherung“ legt — ob aber die Schweiz damit Etwas erlangt habe, was in die Waagschale gelegt werden könne, ist eine andere Frage. Die Periode der Nachgiebigkeit von unserer Seite wäre mit der Verweigerung dieser Zusicherung unmittelbar abgeschnitten gewesen. Hätte Preußen seine Maßregeln fortgesetzt und militärische Demonstrationen gemacht, hätte es seine Armee mobil gemacht und marschiren lassen, während wir hier versammelt sind und berathen; wahrlich, ein Schrei der Entrüstung hätte die beiden Räte und das ganze Volk durchdrungen, und den Aufschwung der Nation so sehr gesteigert, daß man jedes Vermittelungsprojekt über Bord geworfen und die Entscheidung einzig den Waffen überlassen hätte. Diese Maßregel ist daher lediglich im Interesse der Parthei des Herrn Kern und nicht in demjenigen der Sache. Zudem, meine Herren, ist dieses Zugeständniß von Preußen auf ganz explicite Weise schon in seiner ersten Note gemacht worden, durch die Erklärung, sobald die Angeklagten sicher gestellt seien, sei man zu Unterhandlungen bereit, und durch die Cirkulardepesche Preußens vom 28. Dezember, wo erklärt wurde, daß „S. Majestät bereit sei, sobald die Freigebung erfolgt sei, auf Verhandlungen über die Zukunft des Neuenburger-Landes einzugehen und die Mäßigung ohne Gleichen, welche

„S. M. bisher in dieser ganzen Angelegenheit bewiesen, werde sich nicht „verläugnen.....“

Welches weitere Zugeständniß ist denn nun von uns erlangt worden? Vergebens strenge ich mich an, ein solches zu finden.

Ich finde in den gegenseitigen Noten noch einen andern Punkt, der wol auch der Erwähnung werth ist, weil man im Volke die Sache mißverstehen könnte. Die Schweizerischen Abgeordneten sprechen nämlich in ihrer Note von der Niederschlagung des Prozesses, der französische Minister hingegen spricht bloß von der Freilassung der Gefangenen. Auch Preußen sprach früher nicht von der Niederschlagung des Prozesses, sondern bloß von der Freilassung der Gefangenen mit Sicherstellung ihrer Person und des Eigenthumes. Woher kommt es, daß diese eine viel größere Tragweite enthaltende Niederschlagung des Prozesses, von Seite der schweizerischen Abgeordneten von vorn herein zugegeben, ja sogar angetragen worden ist? Es ist dieses ganz gewiß ebenfalls das Resultat gegenseitiger Vereinbarung, gerade so wie die Worte „droits“ und „vœux.“ Man hat uns gesagt, man habe eingehen müssen auf die Niederschlagung des Prozesses, weil diese vor allen Dingen gewünscht worden sei, und, füge ich bei, weil durch die Verhandlung dieses Prozesses vor den Augen der schweizerischen Nation und der ganzen Welt Dinge öffentlich geworden wären, welche das Ereigniß von Neuenburg nicht als das Resultat eines thörichten Vergehens einer kleinen Parthei im Lande hätten erscheinen lassen, sondern als einen befohlenen Streich bei Nacht und Nebel, wol vorbereitet seit langer Zeit, als einen Streich in Folge einer Verschwörung, an welcher die ganze, in der Schweiz beschäftigte preussische Diplomatie wahrscheinlich theilgenommen hat, einen Streich, der so lange her und in so hohen Kreisen prämeditirt war, daß die vorgängigen Verhandlungen über den Marsch preussischer Truppen durch die süddeutschen Staaten theilweise bereits stattgefunden hatten, bevor nur das Ereigniß selbst ausgebrochen war. Deswegen, weil diese faule Beule ausgegangen wäre in der öffentlichen Verhandlung, hat man von preussischer Seite so viel Nachdruck auf die Niederschlagung des Prozesses gelegt. Allein gerade weil diese Prozedur so wichtig ist, hätte man nicht so leichtfertig ein solches Heft aus den Händen geben sollen. Es zeigt sich keine Spur in den Verhandlungen, daß unsere Abgeordneten allfällig versucht hätten, die Frage zu trennen, und nur die Freilassung und Entfernung der Angeklagten vom schweizerischen Gebiete zuzugeben, die Niederschlagung des Prozesses hingegen als ein Heft in den Händen zu behalten und als Damoklesschwert über den Häuptern derjenigen hängen zu lassen, welche in die Untersuchung verwickelt sind. Das wäre vielleicht ein Erfolg gewesen, der jetzt in anderer Weise nicht mehr erreicht werden wird, denn mit der in so leichtfertiger Weise zugegebenen Niederschlagung des Prozesses ist uns das Mittel genommen, die Welt über diese von Oben herab geleitete Verschwörung gründlich zu belehren.

Ich komme nun zur gegenwärtigen Sachlage. Wie stellen sich jetzt unsere Beziehungen zu Preußen? Wir geben, unserer Behauptung nach, in Ausübung unserer Souveränität die Gefangenen frei, und schlagen den Prozeß nieder. Wir machen also faktische Zugeständnisse von der größten Wichtigkeit. Was wird uns dagegen geboten? Weiter nichts, als persönliche Zusicherungen von Souverän zu Souverän, die allerdings ihre Bedeutung haben, und allerdings von wichtigen Diensten sein können, allein keine Verpflichtungen von Staat zu Staat; das ist ein wesentlicher Unterschied. Von Souverän zu Souverän, von Betheiligten zu Betheiligten durch unbetheiligte Mittelspersonen sind uns gewisse unverbürgte Zusicherungen ertheilt. Von Staat zu Staat haben wir nur vage und unbestimmte Zusicherungen, die keine Garantien in sich schließen. Unseren faktischen Zugeständnissen gegenüber haben wir also nur persönliche Erklärungen, die immer zurückgezogen werden können und wahrscheinlich noch zurückgezogen werden. Ich bin überzeugt, daß die Vorschläge des Bundesrathes und der Kommission angenommen werden. Wir treten mit denselben vor Europa und vor den Kongreß, und wie ist da denn unsere Sachlage? Wir haben bei einem Kongresse für uns: höchst wahrscheinlich England, wenn es nicht gelingt, unterdessen unter dem Einfluß des Prinzen Albert, dem Schwiegervater des zukünftigen Thronerben von Preußen und Neuenburg, das jezige Ministerium in England zu stürzen. Es sind in diesem Sinne schon Anstrengungen gemacht worden und zwar gewissermaßen durch unsere Vermittlung, indem man sich, wie ich sozgleich auseinanderzusetzen werde, des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha und der Mission des Herrn Bundesrathes Furrer zu bedienen suchte, um unsere freundschaftlichen Verhältnisse zu der englischen Regierung zu stören, die gegen uns aufzubringen und vielleicht selbst dem Ministerium Palmerston einen empfindlichen Streich zu versetzen. Dieß ist mißlungen: England ist für uns. Für uns ist auch die Persönlichkeit des Kaisers der Franzosen, und ich bin weit entfernt, diese gewichtige Persönlichkeit gering anschlagen zu wollen. Aber man täusche sich nicht und glaube nicht, daß sie alle unsere Gegner aufwiegen könne. Gegen uns haben wir aber: die jezige Diplomatie Frankreichs, Rußland und Oesterreich. Dieses glaube ich, trotz der Versicherungen des Herrn Bundespräsidenten, nachweisen zu können. Daß das französische Ministerium des Auswärtigen der Schweiz nicht hold sei, geht schon aus dem grellen Unterschiede zwischen der persönlichen Auffassung des Kaisers und dem Inhalte der Note, so wie aus der Schwierigkeit, gewisse Ausdrücke, wie die „entière indépendance“ in die Note aufnehmen zu lassen. Die gewöhnlichen Versicherungen von Sympathie, von freundlichen Gesinnungen u. dgl. in den diplomatischen Noten, auf die man sich hat stützen wollen, gleichen ganz dem „Ergebensten Diener,“ den man unter die Briefe schreibt. Ich suche die Thatsachen auf, die uns zum Glauben berechtigen sollen, daß auf einem Kongreß die Sache zu unsern Gunsten erledigt, und die Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem äußern Verbande bedingungslos anerkannt werde. Wir schmeicheln uns

nur zu gerne mit der Hoffnung, daß dieses Ziel erreicht werde, und es ist eine große Verantwortlichkeit damit verbunden, in offizieller Stellung zu sagen, man glaube versichern zu können, daß man dieses Ziel erreichen werde. In den Noten finde ich keinen Grund zu dieser Annahme; vielmehr zur Annahme des Gegentheiles. Der Zusatz in der englischen Note, daß das Ministerium den Erfolg seiner Schritte nicht garantiren könne, und daß es nicht hinlängliche Gründe habe, um ein gutes Resultat zu versichern, dieser Zusatz beweist eben, daß England glaubt, es stehen Hindernisse im Wege. Sonst würde diese Macht gewiß diesen Zusatz nicht beigefügt und dieses Warnungszeichen nicht aufgestellt haben. Dieser Zusatz sagt so viel als: Nehmt Euch in Acht, ich bin auf Eurer Seite, kann aber nicht garantiren, daß die Sache wirklich so ausgeht, wie ich es gerne möchte.

Was nun die übrigen bienveillances und andere ähnliche Ausdrücke in den Noten betrifft, so scheinen sie mir auf schwachen Füßen zu stehen. Die österreichische Note zunächst ist sehr deutlich; sie sagt, die Schweiz müsse sich überzeugen von der Nothwendigkeit der Freilassung der Neuenburgergefangenen. Wo haben wir da eine Zusicherung, daß die Unabhängigkeit Neuenburgs auf einem Kongreß von Oesterreich befürwortet werde? Ich suche diese Zusicherung mit der Lupe, kann aber nichts vorfinden. Die englische Note sagt, *le gouvernement de la Reine éprouverait une vive satisfaction à contribuer d'accord avec le gouvernement de l'Empereur à une solution de la question de Neuchâtel qui répondrait aux désirs de la nation suisse.* — Eine sehr höfliche Phrase ohne Zweifel — aber Garantie finde ich keine in derselben, zumal da Rußland in der Freilassung der Gefangenen „*une preuve de déférence,*“ nicht „*une preuve de souveraineté*“ findet.

Meine Herren, wie anderwärts die Dispositionen gegen uns sind, können Ihnen Andere sagen. Wir wissen, wie unser Abgeordneter in Frankfurt empfangen worden ist von Seite des dortigen österreichischen Gesandten, des Bundestagspräsidenten, und wir wissen auch, welche Dispositionen in den diplomatischen Kreisen Oesterreichs gegen uns herrschen. Unsere diplomatischen Beziehungen mit Oesterreich in den letzten Jahren beweisen uns durchaus nicht, daß Oesterreich etwa gar sehr wünsche, uns völlig republikanisch organisiert zu sehen.

Meine Herren, ich erwähnte vorhin, daß man suche, die günstige Position, welche die Schweiz in England hat, in gewissen Beziehungen zu unterminiren. Erlauben Sie mir, einen Augenblick darauf zurückzukommen. Wir haben Anerbietungen erhalten, zur Anknüpfung von Unterhandlungen von Seite des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha. Ich kann auf diese Verhandlungen ohne Verletzung der Diskretion eingehen, weil auch der Bundesrath in seiner Botschaft auf dieselbe eingegangen ist. Der Herzog von Coburg-Gotha nimmt in der jezigen Strömung der Partheien in Deutschland, die Stellung eines Prätendenten, eines zukünftigen Reichsvorstehers ein, er ist von der sogenannten Parthei der Gothaer auserselben

und dazu bestimmt, in einer zukünftigen möglichen Verwicklung die Stellung einzunehmen, welche der Erzherzog Johann von Oesterreich im Jahre 1849 einnahm. Wie Dieser durch eine Heirath mit einer Bürgerstochter eine gewisse Popularität sich erworben hatte, so begründet Jener die seinige, indem er sich mit Musik und der Komposition von Opern beschäftigt. Er wird schon jetzt einstweilen im Hinblick auf die Zukunft, als „bürgerlich-freundlicher, liberaler Fürst“ von einer Anzahl von Liberalen gefeiert. Was war nun der Kern und der Zweck der Vermittlung, die er anbot? Es sollte ganz einfach der Einfluß Frankreichs auf die Seite gestellt, und derjenige des Prinzen Albert, seines Bruders, an die Stelle gesetzt werden. Prinz Albert möchte gerne auch in Politik „machen“ und hätte sich als Schiedsrichter angeboten. Wir wären da in gute Hände gerathen! Der Schwiegervater desjenigen preussischen Prinzen, der nach Paris reiste, um gegen uns in der Neuenburgerfrage zu arbeiten, Schiedsrichter in diesem Streite! Ein gutes Geschick hat den Bundesrath davor bewahrt, auf die dahin zweckenden Eröffnungen einzugehen.

Alle diese Erwägungen, meine Herren, sind Gründe zum Mißtrauen gegen den Erfolg der bundesrätlichen Anträge. Täuschen wir uns aber nicht: vom Erfolg allein hängt es ab, ob später beim Volke die Einen oder Andern Recht behalten. Es ist gewiß ein großer Fehler der Bundesverfassung, daß der Bundesrath schon jetzt uns Vorlagen machen mußte. Besser wäre es gewesen, daß alle diese Verhandlungen einzig zwischen den Exekutivbehörden stattgefunden und daß die gesetzgebenden Räthe bloß ihre Genehmigung zu dem endlichen Resultate ausgesprochen hätten. Ich glaube, daß auf dem bisherigen Wege der Verhandlungen unsere Sache in eine Sackgasse gerathen sei, aus welcher nichts Anderes hervorgehen wird, als der bisherige Zustand, nämlich die Fortdauer der Ansprüche des Königs von Preußen, der im günstigsten Falle die Verzichtleistung auf sein behauptetes Souveränitätsrecht auf Neuenburg an Bedingungen knüpfen wird, welche die Schweiz nöthigen werden, sich von der Konferenz zurückzuziehen.

Du b s. Als Berichterstatter bin ich genöthigt, Ihre Aufmerksamkeit noch für einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen, und zwar besonders veranlaßt durch das Votum, das Sie soeben angehört haben. Der verehrl. Abgeordnete von Genf hat uns vorgeworfen, daß die vorherigen Redner die Sache zu sehr von dem exclusiv schweizerischen Standpunkte aus betrachtet haben. Ich glaube das Zeugniß geben zu dürfen, daß ihm der Vorwurf nicht gemacht werden kann, daß er sich allzusehr auf diesen Standpunkt gestellt habe. (Beifall von mehreren Seiten der Versammlung.) Ich glaube aber eher ein Bedauern aussprechen zu dürfen, daß dem nicht so war. Ich bin sehr geneigt, die Sprache, die der verehrl. Abgeordnete von Genf, gegenüber dem Könige von Preußen geführt, zu entschuldigen durch die vielfachen bitteren Erfahrungen, welche er persönlich in Deutschland gemacht hat, allein eines traurigen Gefühles konnte ich mich nicht erwehren, als ich von einem deutschen Manne einen deutschen Fürsten in

der Rathsversammlung eines andern Volkes so behandeln hörte, und ich glaube nicht, daß es einen einzigen Schweizer gebe, der dem Könige von Preußen wirklich eine soweit gehende Loyalität zutraut, wie uns dieß so eben angedeutet werden wollte. Wir stehen gegenwärtig in einem fast feindseligen Verhältnisse zum Könige von Preußen, aber gleichwohl hat die schweizerische Presse, haben die Repräsentanten der Nation stets alle Rücksichten gegen denselben gewahrt; sie haben niemals auch nur die Vermuthung, geschweige denn eine so weitgehende Ueberzeugung ausgesprochen, daß der König von Preußen wortbrüchig und illoyal gegen uns verfahren könnte.

Der verehrl. Abgeordnete von Genf hat aber noch ein anderes Kapitel berührt, über das ich auch noch ein Wort sprechen muß. Er hat von geheimen Eröffnungen des Kaisers Napoleon gesprochen und sie in allen Details zergliedert. Ich kann und werde dem verehrl. Abgeordneten von Genf auf diesem Gebiete nicht folgen, sondern überlasse es Ihnen selbst, über dasjenige, was er gesprochen hat, zu denken, was Sie wollen. Nur etwas muß ich nach dieser Richtung hin berühren. Wenn Herr Ständerath Vogt derartige Dinge gehört hat, so kann er sie nicht wohl anders gehört haben, als in seiner Eigenschaft eines Abgeordneten der schweizerischen Bundesversammlung. Meine Herren, ich will nicht untersuchen, ob es zart war, Dinge, die Einem unter dem Siegel des Geheimnisses anvertraut worden sind, öffentlich mitzutheilen. Aber ich glaube sagen zu können: wenn er als Abgeordneter jene Eröffnungen gehört hat, die vielfach als vertrauliche bezeichnet worden sind, so hat er seiner Pflicht nicht ein Genüge geleistet, wenn er sie hier im Rathssaale eröffnet. (Vogt: Ich habe sie im Bund gelesen.) Meine Herren, Sie wissen, in den Verfassungen der meisten Kantone verpflichtet der Artikel, welcher die Eidesformel enthält, die Abgeordneten zum Schweigen, wo das Nichtschweigen Gefahr bringen könnte. Ich will es Ihnen ganz überlassen und mich jedes Urtheiles darüber begeben, ob Herr Ständerath Vogt diesen Theil seines Eides so klar im Auge gehabt habe, als er diese Eröffnungen vorbrachte. Ich kann und werde nicht auf die Frage eintreten, ob dasjenige wahr sei, was der Abgeordnete in dieser Richtung gesprochen hat, aber was er gesprochen hat, hat er jedenfalls schwerlich zum Nutzen des Landes gesprochen.

Nun noch einige Bemerkungen über die Sache selbst. Zuerst hat Herr Fazy sich darüber beklagt, daß diese Angelegenheit so außerordentlich überstürzt worden sei, daß die öffentliche Meinung nicht Zeit genug gehabt habe, sich ein klares Bild unserer Lage zu machen. Es verhält sich damit so: Der beste Beweis, das man unsererseits nichts überstürzt, ist der, daß wir heute am 16. Januar erst die Sache berathen, trotzdem daß von Preußen erklärt wurde, es werde die Mobilisierungsordre am 15. erfolgen. Andererseits ist wohl zu bemerken: Die Noten, welche hier vorliegen, sind die einzigen Aktenstücke, welche die öffentliche Meinung in Betracht ziehen kann. Die Note unserer Abordnung datirt vom 4. Januar, die Erwiderung darauf vom französischen Ministerium vom 5. Januar 1857. Außer diesen

sind die englische Note vom 7. dieß, die russische vom 11. und die österreichische vom 9. Januar die einzigen Aktenstücke, allein Herr Fazy selbst hat ja erklärt, daß in denselben Nichts von irgend welcher Wichtigkeit sich befinde, die Hauptsachen seien die vertraulichen Eröffnungen des Herrn Dr. Kern. Allein es versteht sich wohl von selbst, daß man diese nicht der öffentlichen Meinung anvertrauen konnte. In dieser Sache müssen Sie den Muth haben, die öffentliche Meinung 8 oder 14 Tage walten zu lassen, ganz wie sie will. Nach dieser Zeit wird die Situation klarer vorliegen und dann wird die öffentliche Meinung entscheiden, ob Sie als einsichtige Repräsentanten der Nation gehandelt haben oder nicht. Wenn Sie diesen Muth nicht haben, Ihrem eigenen Volke gegenüber, so schlage ich Ihren Muth zu einem Kriege auch nicht so hoch an.

Herr Ständerath Fazy trägt darauf an, die Berathungen einen Monat zu vertagen und unterdessen neue diplomatische Unterhandlungen anzuknüpfen. Ich glaube vollständig an den patriotischen Willen des Herrn Fazy, wir haben von demselben viele Beweise, aber ich glaube dennoch, dieser Antrag würde uns auf falsche Wege führen, und da ist es mir denn ganz gleichgültig, ob mich ein patriotischer oder ein nicht patriotischer Wille in den Sumpf führe. Der Antrag des Herrn Fazy ist ein wahrer Berlegenheitsantrag. Die Bundesversammlung ist zusammenberufen worden, um dem Bundesrathe neue Instruktionen zu geben. Gibt nun etwa Herr Ständerath Fazy eine solche, sagt er was der Bundesrath thun und was er lassen soll, weist er irgend eine andere Initiative an? Nein, er sagt nur, wir wollen nach einem Monat über die Sache sprechen. Während wir eine Armee von mehr als 35,000 Mann im Felde haben und alle Geschäfte stoken, sagt man uns, wir sollen nach einem Monat wieder über die Sache reden. Ich kann nicht glauben, daß es dem Herrn Fazy selbst Ernst sei mit diesem Antrage, denn es wäre allzu leichtsinnig, wenn es ihm Ernst wäre.

Die Begründung des Antrages scheint mir noch fast schlimmer zu sein. Herr Ständerath Fazy hat uns eine rechtliche Deduktion gegeben, die sehr schön lautet, und er hat für dieselbe am Schweizervolke ein sehr gläubiges Publikum. Er befindet sich hier in einer sehr günstigen Stellung und ich bin natürlich auch nicht in der Stellung, irgendwie diese Deduktion zu erschüttern. Allein was nützt es mir, wenn ich einen Prozeß habe, daß ich, wenn noch so fest an mein Recht glaube? Wenn niemand daran glaubt außer ich, so nützt mir das nichts, sondern maßgebende Personen außer uns müssen ebenfalls von unserm Rechte überzeugt sein, und zwar namentlich unser Gegner. Allein Preußen nimmt alles Recht auf Neuenburg auch für sich in Anspruch, gerade wie wir und da ist eben die Sache festgerannt. Wenn wir die Sache nun weiter bringen wollen, so müssen wir uns offenbar gegenseitig Zugeständnisse machen, und das Zugeständniß, das von uns gemacht werden soll, ist die Freilassung der Gefangenen, dasjenige von Preußen, das Aufgeben seines Rechtes auf Neuenburg. Ich überlasse es Ihnen, zu beurtheilen, wem mehr zugemuthet werde, ob

Preußen oder uns, allein ich begreife nicht, daß gerade Herr Fazy, der die politischen Prozesse verwirrt, sagt, unser Opfer sei zu groß.

Es wird uns gesagt, wir haben keine Zusicherungen von Staat zu Staat, sondern die allfällig vorhandenen seien diejenigen von Person zu Person. Allein nach dieser Richtung hin dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß der Staat Preußen niemals einen Anspruch auf Neuenburg erhoben hat, sondern daß das Verhältniß stets ein rein personales war zwischen dem Könige und dem Fürstenthum. Wenn daher die betreffenden Zusicherungen sich nicht auf dem Wege von Zusicherungen eines Staates zum andern machen, sondern sich auf einem gewissermaßen persönlichen Gebiete bewegen, so ist das ganz natürlich. Man sagt uns ferner, es sei nicht gewiß, daß wir auf dem betretenen Wege zum Ziele gelangen. Ja, allerdings, dafür kann ich keine absolute Garantie hinstellen, wie das in der Natur der Sache liegt, allein es sprechen doch eine große Menge von Gründen dafür, daß wir mit dem einge schlagenen Verfahren zum Ziele gelangen, während man im ganzen Vortrage des Herrn Vogt umsonst nach einem festen Argumente sucht. Er hat unser Land umspinnen mit einem ganzen Netz von Gefahren, die uns von der Diplomatie herkommen sollen. Allein bei genauerer Prüfung sind alles subjektive Vermuthungen, man kann dieselben nicht einmal auf dem Papier seziren. Herr Vogt hat viele Dinge und Manches sehr schön gesagt, allein überall nichts Positives. Bei der Wahl zwischen einer hohen Wahrscheinlichkeit für das Gelingen und einer bloßen Vermuthung für das Mißlingen halte ich mich nun als ein praktischer Schweizer doch an das Positivere. Wenn aber hohe Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß Preußen auf Neuenburg verzichten wird, was nützt es dann mit ihm über die Frage, ob es einmal ein Recht gehabt habe, zu disputiren. Jemanden ein Recht bestreiten, das er aufgeben will und sich darüber in großen Eifer setzen, ist eine Art des Verfahrens, die man sonst meines Wissens auf französisch eine querelle allemand heißt? (Heiterkeit.)

Auch den Umstand, daß noch eine Konferenz stattfinden muß, findet man schrecklich, und will hier einen großen Wald dunkler Punkte und Gefahren sehen. Als der Bundesrath zuerst anfieng über die gegenwärtige Frage zu unterhandeln, so war es mit England und damals wurde wenigstens im Stillen festgesetzt, daß einzelne Punkte noch auf einer Konferenz festgestellt werden sollen; ja man war sogar der Ansicht, die Sache komme auf den europäischen Kongreß, und gleichwohl verlangte der Bundesrath nur die Garantie, daß die Schweiz bei der Behandlung dieser Frage vertreten sei. Damals war der Gedanke einer solchen Konferenz noch Niemandem so fürchterlich. — Herr Fazy denaturirt aber den Charakter einer solchen Konferenz; er stellt sie dar als ein Schiedsgericht und klagt dann, in diesem Schiedsgericht seien die Interessen der kleinen Staaten nicht vertreten, auch diese sollten darin sitzen. Meine Herren, es wäre für uns allerdings sehr angenehm, wenn auch Sardinien und Belgien an einer solchen Konferenz Theil nehmen könnten; allein vergessen wir nicht, daß wenn

wir ein solches Verlangen stellen würden, es klar wäre, daß Preußen das nämliche Verlangen stellen könnte, und wir hätten dann das Vergnügen, daß auch Bayern, Baden u. dgl. miterscheinen würden. Da möchte ich Sie aber doch fragen, ob wir einen großen Gewinn in Aussicht sähen, wenn beidseitig solche kleinere Staaten ebenfalls Sitz und Stimme auf der Konferenz hätten. Der Grund, warum die vier Großmächte einzig an einer solchen Konferenz Theil nehmen, ist der, daß sie in London ein Protokoll unterzeichnet haben; es ist das Natürlichste, daß die Unterzeichner des Protokolls dasselbe auch wieder aufheben. Das versteht sich so sehr, daß ich nicht begreife, wie man daraus Argumente ziehen kann. Wie gesagt, diese Konferenz ist aber kein Schiedsgericht. In jedem Falle hat später die Bundesversammlung noch das Recht der Entscheidung. Wenn z. B. die Konferenz beschließen würde, daß Neuenburg zu Preußen gehören solle, glauben Sie, daß wir darauf eingehen würden? — Ich glaube, meine Herren, wir können über den Gegenstand zur Abstimmung schreiten.

M. Fazy. Je n'aurais pas repris la parole, malgré les attaques dirigées contre mon vote, si elles n'étaient pas venues de la part de trois orateurs de grande taille et de grande force. Je dois cependant quelques explications au public à l'appui de mon opinion, et je tâcherai de me renfermer dans quelques mots de défense sur les accusations dirigées contre moi.

On m'a blâmé en premier lieu de ce que j'ai reproché au Conseil fédéral de n'avoir pas instruit les députés des deux conseils de l'objet de la réunion. On a dit que les notes des puissances n'étaient arrivés à Berne que le 6. Moi je dis que c'est à la date du 5 que les conseils ont été convoqués, que la dépêche parlait „des propositions acceptables.“ Or, le même jour arrive un article d'un journal considéré en Suisse comme plus ou moins officiel, et qui déclare qu'on a des garanties directes de la France et de l'Angleterre. Le Conseil fédéral, qui siège à Berne, a vu l'article en question: il devait alors le démentir. Moi-même, j'ignorais tout quand je suis entré dans la salle, et j'ai été stupéfait quand j'ai lu la note de la France; ce que je dis là, ce sentiment a été éprouvé par tout le monde, car le jour où l'on a distribué le message dans les conseils, on a demandé un ajournement de la discussion au lendemain, afin d'avoir le temps de s'éclairer. Vous savez tous que si la question avait été abordée dès le premier jour, il y aurait eu au Conseil national une discussion des plus orageuses. C'est pourquoi on aurait dû faire connaître d'abord le rapport, et dire que les assurances en question se bornaient à ce que les puissances *faisaient tous leurs efforts*, et non qu'elles *donnaient des garanties*. Le blâme exprimé par l'opinion publique est donc justifié par la surprise qu'on a éprouvée. Quand on veut qu'une nation adopte avec facilité une transaction comme celle qui nous est

proposée, il faut en premier lieu l'éclairer en lui en faisant connaître la portée, et faire en sorte que la position ne soit pas surprise. Non. Tit., le mystère n'est jamais bon à rien dans les républiques, et personne ne pense qu'en Suisse, dans cette patrie de la démocratie, il soit jamais nécessaire de garder le secret sur des actes qui touchent de si près aux intérêts de tout le peuple. M. Kern a fait sentir, il est vrai, qu'il prenait la responsabilité du retard qui a été apporté à éclairer l'opinion sur ce mystère. . .

M. Kern. Je la prends.

M. Fazy. Et bien, gardez-là; dans trois mois d'ici, il faudra bien que vous vous expliquiez sur tout cela.

Je continue, Tit., et je suis amené tout naturellement au reproche qu'on me fait de m'être servi d'un mot qui a été prononcé bien des fois ailleurs et parmi le peuple. J'ai déjà dit que ce n'est point notre honneur qui est engagé, mais que c'est une humiliation qui nous est infligée. Or, Tit, il n'est pas bien difficile de prouver que mon opinion à ce sujet n'est pas différente de celle qu'on avait il n'y pas très-longtemps; je prends à cet effet le message du 26 décembre, où il est dit :

„Si le roi de Prusse croit son honneur engagé dans la question, „il ne faut point oublier non plus que la Suisse a aussi son honneur „et son estime à sauvegarder devant le monde. Ce n'est point à elle „qu'on peut imputer les causes qui ont amené le changement de 1848 ; „ce n'est point elle qui peut être rendue responsable de la coupable „entreprise qui a eu lieu dernièrement contre l'ordre de choses qui „existe dans le canton de Neuchâtel et la Confédération. Exiger d'elle „qu'elle passe l'éponge sur les conséquences de cet acte coupable, sans „lui offrir en même temps une compensation équivalente, ce serait la „traiter comme coupable d'une injustice, et lui faire accepter à titre „de grâce seulement ce qui lui serait offert plus tard. Une satisfaction „de ce genre est d'autant moins admissible que le roi de Prusse ré- „clame l'amnistie comme un droit, et qu'il accompagne sa demande de „menaces; d'ailleurs la circulaire confidentielle de la Prusse aux Etats „de la Confédération germanique, en date du 29 septembre, fait déjà „mention de mesures sérieuses, pour le cas où il ne serait pas fait „droit à la demande de l'élargissement des prisonniers. Dans cet état „de choses, une amnistie sans compensation ne passerait plus aux yeux „du monde pour un acte spontané de générosité, mais pour un acte „dicté par la crainte. Le Conseil fédéral ajoute la foi la plus entière „aux assurances de l'empereur, etc. etc., mais,“ est-il dit plus bas, „il ne peut avoir la même confiance dans les intentions du roi de „Prusse en présence de la circulaire mentionnée ci-dessus.“

Alors on était en défiance contre ce roi de Prusse pour lequel on est aujourd'hui si soigneux de la réputation qu'il peut avoir.

Tit, nous ne faisons, nous pauvres Genevois, que répéter ce qu'on a dit ici il y a quinze jours : „C'est avec raison que la Suisse demande „quelle serait sa position, si après l'élargissement demandé, la renonciation aux droits revendiqués n'avait pas lieu, ou si le roi ne voulait „la prononcer que sous des conditions qui seraient inacceptables ou „onéreuses pour la Suisse, ou si le roi de Prusse persistait également, „après comme avant, à maintenir le status ab ante dans l'expectative „de conjectures européennes plus favorables.“

Voilà ce que les deux députés de Genève ont dit aussi, mais voyons plus loin : „Si en retour d'une amnistie préalable des prisonniers, on met en perspective une renonciation ou un arrangement à „l'avantage de la Suisse, il importe que la Confédération sache avant „tout quelles conditions spéciales entraînera une pareille renonciation.“ Est-ce que nous avons dit autre chose peut-être ? „On désigne les „points suivants comme bases principales pouvant servir à l'arrangement : „Aucune réserve impliquant une dépendance quelconque vis-à-vis de „l'étranger ; aucune réserve emportant une restriction quelconque de „la législation et de l'administration de l'intérieur.“

C'est précisément là-dessus que nous n'avons pas de garanties. Des promesses, il y en a eu, mais rien de plus ! Et, Tit., si, il y a quinze jours, le Conseil fédéral faisait cette déclaration, pourquoi n'aurions-nous pas le droit de répéter aujourd'hui ce que vous avez dit à cette époque ? Il est dit plus loin dans le message, au sujet des conditions qui nous seraient faites „qu'il a paru absolument indispensable „pour la Suisse que ces conditions soient nettement réglées à l'avance, „si elle ne veut pas s'exposer au danger de dépendre du bon vouloir „de la partie adverse, une fois l'amnistie prononcée.“

Qu'est-ce donc que nous disons, nous ? pas autre chose que cela ! Mais on répondra que les affaires avaient changé, que la mission de M. le général Dufour était de nature à pouvoir amener des arrangements plus satisfaisants que ceux qui avaient été proposés jusque là. Mais, Tit., je vous prie de me dire, la main sur la conscience, si, dans tout ce que vous avez appris du rapport de M. le général Dufour, vous n'avez pas vu des assurances aussi positives que celles qui ont été apportées par M. Kern ? Faites bien attention, car c'est là un soufflet donné à l'honorable général ; cela veut dire que le général Dufour n'est pas un allemand dans notre gouvernement suisse, et que ce citoyen honorable a le malheur d'appartenir à la Suisse française ! Sans doute que s'il avait été Zuricois ou Thurgovien, que s'il avait été un des meneurs de la Suisse allemande, on se serait alors mis à plat ventre pour accepter les assurances qu'il avait apportées !

Tit., c'est comme cela, et je défie de trouver dans les faits quelque chose de différent. Le général Dufour avait positivement obtenu ce que vous obtenez aujourd'hui. Il me semble que nous qui avons la partie la plus difficile, nous pouvons bien établir ces faits.

M. Dubs a fait une allusion qu'il n'est pas possible de passer sous silence. Il a donné à entendre que mon collègue est Allemand, et il a voulu en quelque sorte lui en faire un reproche. Sachez, que M. Vogt est citoyen suisse comme vous; il a le cœur suisse, et vous n'avez pas le droit de lui reprocher d'être né en Allemagne. Il y a beaucoup d'autres personnes qui restent Suisses en remplissant des missions à l'étranger, et je pense qu'il vaut mieux, qu'il est infiniment plus honorable d'avoir siégé au Parlement de Francfort que d'avoir été au service du roi de Naples!

A la suite de cela vous prétendez que nous cherchons de quel-elles d'Allemands, parce que nous voulons des choses catégoriques; je ne suis pas surpris alors que la diplomatie étrangère fasse si bon marché de la diplomatie suisse. Je n'ai qu'une confiance: c'est dans les bons offices de l'Angleterre et de l'Empereur, mais je n'en mets aucune dans toutes les autres puissances. J'estime l'Autriche et la Russie, mais pourquoi nous fier à des promesses qu'elles ne peuvent pas tenir? La note de la Russie est conçue dans des termes qui sont assez aimables. Il y est dit que Sa Majesté Impériale „animée tout „ensemble du désir de contribuer à entretenir le respect dû aux trans- „actions qui constituent le droit public européen, et des sentiments les „plus bienveillants envers la nation suisse, dont elle prendra toujours à „cœur les vrais intérêts, se prêtera avec chaleur et confiance à faire „ses bons offices auprès de Sa Majesté le roi de Prusse en faveur d'un „arrangement des difficultés présentes, etc “

Vous savez comment la Russie a jugé *ces transactions* dans la conférence de Londres. Le mot „*vrais*“, qui se trouve dans la note, a pour nous un sens, et pour la Russie un autre sens, qui est celui d'être soumis à des gouvernements aristocratiques.

J'ai la plus grande estime pour la nation russe, mais ce sentiment ne m'empêche pas de me défendre de son amitié dans des questions où elle servira mieux le roi de Prusse que nous. Pourquoi donner à cette intervention une espèce de cachet comme si c'était nous qui l'eussions demandée? J'aimerais qu'on restât sur la réserve sur plusieurs points, que cette discussion au sujet des prétendus droits du roi de Prusse ne se reproduisît pas à chaque occasion. Je ne veux pas qu'on donne à la Prusse une arme dans une note comme celle de M. le comte Walewski, puisqu'elle comporte une reconnaissance des droits de la Prusse. Après cela on parle d'une conférence qui serait appelée à régler cette affaire; on dit, il est vrai, que nous pouvons refuser. Alors je maintiendrai le mot dont on s'est servi contre nous, je dirai que c'est alors que vous aurez une *collision* contre vous, et c'est là précisément ce que je voudrais éviter. Je voudrais éviter une note collective; c'est pourquoi il faut dire qu'on ne se soumet pas à une conférence. C'est là-dessus que j'ai développé l'ensemble des idées qu'on a aujourd'hui en Suisse d'une intervention de la part des puissances.

ces pour régler nos affaires dans une conférence. M. Dubs a qualifié cette manière de voir de querelle d'Allemand; je dirai plutôt, moi, que c'est une querelle de Français!

Je ne m'étendrai pas d'avantage sur ce point, parce que nous sommes tous fatigués, et moi-même je le suis de voir que les conseils qu'on donne ici sont reçus d'une manière malveillante. Je vous prie instamment d'y voir dans trois mois.

Dr. Kern. Ich muß mich entschuldigen, daß ich noch einmal das Wort ergreife, obschon von vielen Seiten her zur Abstimmung gerufen worden ist; allein die Stellung, die ich in dieser Frage eingenommen und die Sprache, die ich gehört habe, erlauben mir nicht zu schweigen. Vor Allem aus bin ich dem Hrn. Berichterstatter Dubs schuldig zu danken für die Zurückweisung der unparlamentarischen Art und Weise, wie ein Mitglied, das zu meiner Rechten sitzt (Hr. Ständerath Bogt), sich über gewisse confidentielle Mittheilungen, die in der Kommission stattgefunden haben, ausgedrückt hat. Ich anerkenne nicht, was dieses Mitglied über meine Mission gesagt hat. Dasselbe hat Wahres und Unwahres, Richtiges und Unrichtiges durch einander geworfen, so daß der wahre Sachverhalt entstellt worden ist. Es hat gestern eine größere vorbereitende Versammlung von Mitgliedern der Bundesversammlung stattgefunden, welcher ich ebenfalls beigewohnt habe, allein ich rufe alle Mitglieder des Ständerathes, welche dabei zugegen waren, als Zeugen dafür auf, daß ich kein Wort mehr über die Unterhandlungen in Paris gesprochen, als was ich hier heute öffentlich gesagt habe. Diese Bemerkung, damit die Art und Weise, wie das Mitglied, dem ich antworte, über die Konferenzverhandlungen hier gesprochen hat, in keinen Zusammenhang gebracht werden könne mit dem, was ich darüber mitgetheilt habe. Welches Mitglied der Kommission in Verletzung der übernommenen Pflicht gewisse Mittheilungen halb wahr und halb unwahr, halb richtig und halb unrichtig weiters gebracht hat, will ich nicht untersuchen.

Man hat den Namen des greisen Herrn General Dufours in diese Debatten hineingezogen. Ich bin diesem Manne, den ich meinen Freund nennen darf, schuldig hierauf zu antworten. Ich habe am ersten Tag nach meiner Rückkehr von Paris einläßlich über den Erfolg meiner Mission mit General Dufour gesprochen. Hr. Dufour war weit davon entfernt, wie man es jetzt thut, eine gewisse neidische Gesinnung durchblitzen zu lassen, daß mir, unter günstigeren Conjunctionen, gelungen ist, weiter gehende günstigere Zusicherungen von Frankreich auszuwirken, als ihm. Im Gegentheil, er beglückwünschte mich von ganzem Herzen und sprach seine Freude darüber aus, indem er ohne Rückhalt sich dahin aussprach, er finde unser Arrangement für die Schweiz ehrenvoll und darum ganz annehmbar. — Man hat gesagt, die zuletzt von mir von Paris gebrachten Vorschläge enthalten das Gleiche wie dasjenige, was schon Hr. Dufour gebracht, und hätte ein Abgeordneter von Zürich oder St. Gallen oder Thurgau das nämliche gebracht, was Hr. Dufour, so wäre es damals angenommen

worden, gleich als ob der Bundesrath und die Bundesversammlung in vaterländischen Angelegenheiten die Dinge anders auffasse, je nachdem sie von einem Schweizer aus der Ostschweiz, von einem meneur de la Suisse allemande, oder von einem Genfer vorgelegt werden. Sieht man denn nicht ein, daß eine solche Sprache eine offenbare Beleidigung der Bundesbehörden in sich schließt?

Noch einen andern Punkt kann ich nicht unberührt lassen, bitte Sie aber zunächst, die Wärme, die mein verletztes Gefühl hervortreten läßt, zu entschuldigen. Hr. Ständerath Vogt hat dem Hrn. Bundespräsidenten und mir den Vorwurf gemacht, wir fassen diese Angelegenheit als eine exklusiv schweizerische auf. Ja, es ist wahr, dieser Vorwurf ist richtig; ich betrachte diese Sache als eine ausschließlich schweizerische. (Vogt: so habe ich mich nicht ausgedrückt.) So habe ich es wenigstens aufgefaßt und notirt und ich rufe die Versammlung zum Zeugen an, daß ich richtig notirt habe. Sie haben gesagt: „Herr Bundespräsident Fornerod und Ständerath Kern haben diese Angelegenheit von einem zu exklusiv-schweizerischen Standpunkte aus aufgefaßt.“ Ja, meine Herren, ich stehe hier auf einem exklusiv-schweizerischen Standpunkte und lasse mir keinen Vorwurf darüber machen, rechne mir vielmehr einen solchen Vorwurf zur Ehre an, daß ich diese Sache als eine rein national-schweizerische betrachte. Ich bedaure es, wenn gerade von anderer Seite fremde Elemente hineingezogen werden. Herr Fazy scheint sich darüber zu beschweren, daß der Berichterstatter Dubs die Art des Auftretens seines Kollegen als eine durch fremdartige Elemente getrübt bezeichnet hat. Wir sind ja weit entfernt bei demselben die Eigenschaft seines Schweizerbürgerrechts in Zweifel zu ziehen; allein wenn in unserm Saale bei Behandlung von rein nationalen Fragen eine solche deutsche Färbung hineingebracht und bei Behandlung der Neuenburgerfrage deutsche Händel hineingezogen, wenn bittere Erinnerungen an die Schleswig-Holstein-Frage hier im schweizerischen Rathssaal mit solcher Heftigkeit zur Schau getragen werden, wenn man gerade von dieser Seite bei solcher Gelegenheit von vergangenen und künftigen deutschen Reichsregenten spricht, so wird man man mir zugeben, daß nicht von unserer, sondern gerade von der andern Seite unsere Angelegenheit nicht schweizerisch, sondern von einem fremden, zu wenig nationalen Standpunkte aus beurtheilt wird. Entschuldigen Sie mich, wenn ich etwas lebhaft werde. Allein die Art und Weise und der Ton, das grenzenlose Mißtrauen, mit dem heute in diesem Saale gesprochen worden, ist mir während der 25 Jahre meines eidgenössischen Geschäftslebens noch niemals vorgekommen. Nicht einmal im Jahre 1848, als das Ausland uns das Konstituierungsrecht bestreiten wollte, hat je ein Deputirter der Eidgenossenschaft eine solche Sprache des Mißtrauens über die Fürsten des Auslandes geführt, wie heute Hr. Ständerath Vogt. Und wozu diese Sprache gerade in einem Momente, wo wir, nach meinem Wissen und Gewissen eine ehrenvolle friedliche Verständigung mit den Mächten anstreben? Ob ein solcher Ton gut, rathsam und staatsklug sei, darüber, meine Herren, stelle ich Ihnen das Urtheil anheim.

Der nämliche Redner hat gesagt, er gebe zu, daß bezüglich der konfidentiellen Mittheilungen meine Mission eine gelungene gewesen, die offiziellen Resultate hingegen seien nichts Neues. Ja, wenn man, wie Hr. Vogt es gleichbedeutend findet, ob uns „die ganze“ Unabhängigkeit Neuenburgs zugesichert werde oder nur vag hin Unabhängigkeit; wenn man die Worte: „Frankreich wird mit seiner ganzen Macht einstehen für die volle Unabhängigkeit Neuenburgs, wenn Preußen den Verzicht nicht leisten sollte, — wenn man es für nichts, nicht einmal der Erwähnung werth hält, daß uns die Versicherung gegeben worden ist, daß Preußen nach Freilassung der Gefangenen keinerlei feindselige Maßregeln gegen die Schweiz treffen werde, während letztere im ungestörten Besitz bleibt, — wenn solche Erklärungen für Nichts angesehen werden, dann allerdings besteht kein Unterschied zwischen der ersten französischen Note und der zweiten. Allein wie müssen denn endlich, frage ich, die Zusicherungen der Mächte lauten, um von den Abgeordneten von Genf befriedigend erfunden zu werden? Sie möchten lauten, wie sie wollten, so würde man sie von dieser Weise nicht als befriedigend finden, weil man überhaupt eine friedliche Ausgleichung des Konflikts nicht wünscht.

Man hat gesagt, am 30. Dezember 1856 seien wir über das Verhalten des Bundesrathes und seine ferner einzuschlagende Politik allerdings einstimmig gewesen, allein man sei dabei von der Erwartung ausgegangen, daß der Bundesrath energischer auftreten werde, als es jetzt geschehe. Meine Herren, wer damals verlangte, daß der Bundesrath anders handle, der hätte nicht dazu stimmen sollen, ihm den Auftrag zu geben, „in der gleichen Weise, wie bis dahin“ zu allen Mitteln Hand zu bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich, und welche die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande herbeizuführen geeignet sind.

Noch ein Schlußwort. Ich kann mich der Wärme nicht erwehren, wo so heilige Interessen des Vaterlandes in Frage stehen. Wir haben heute gegen die fremden Mächte und diplomatische Konferenzen nur Mißtrauen und wieder Mißtrauen und abermals Mißtrauen anhäufen hören, so daß es einem bald zu schauern angefangen hätte. Herr Präsident, meine Herren, ich bin Republikaner so gut als irgend einer, und verlange als solcher anerkannt zu werden. Ich bin daher nicht zu empfindlich, wenn ich über die Fürsten sprechen höre, allein dieses potenzierte Mißtrauen in diesem Augenblicke, wo wir ein Verständniß, und zwar, so Gott will, ein glückliches und ehrenhaftes Verständniß einzuleiten im Begriffe sind, hat auf mich einen ganz gleichen Eindruck gemacht, wie auf den Herrn Berichterstatter. Wer aber stets nur Mißtrauen hat und stets nur von Mißtrauen spricht, muß sich nicht verwundern, wenn zuletzt auch gegenüber ihm Mißtrauen entsteht. Man hat viel gesprochen von einem *paix à tout prix*. Wenn Sie die Anträge der Kommission annehmen, so haben Sie keinen *paix à tout prix*, sondern einen *paix honorable*. Es scheint mir aber, es gebe auch solche, die nicht einen *paix à tout prix*, sondern *la guerre à tout prix* wollen. Gott sei Dank ist aber dieß nur die Stimme

einer kleinen Partei. Das Schweizervolk will keinen Krieg à tout prix. es will die volle Unabhängigkeit Neuenburgs, wie wir sie Alle wollen, Aber es schätzt sich glücklich, wenn wir dieses Ziel erreichen können, ohne unser Vaterland allen Wechselfällen und allen Opfern eines Krieges auszusetzen. Das ist die wahre Stimmung unsers Schweizervolkes. Ich habe geschlossen.

Vogt. Nur noch zwei Worte. Der Herr Berichterstatter und Herr Dr. Kern haben mir vorgeworfen, daß ich ihnen und Andern den exklusiv-schweizerischen Standpunkt vorgeführt und sie deßhalb getabelt habe. Ich hätte mich nicht auf den schweizerischen Standpunkt gestellt. Es bedarf nur weniger Worte zur Beleuchtung. Meine Herren, wenn man Sachen betrachten will, die von verschiedenen Seiten in ganz durchaus verschiedener Weise aufgefaßt werden, wie die Neuenburgerfrage von der Schweiz einerseits und von Preußen andererseits, so ist es für jede Partei wichtig, die Sache auch von dem Standpunkte des Gegners aus sich vorzuführen und sich nicht auf einem exklusiven Standpunkte so zu verrennen, daß man weder hört noch sieht was der Andere sagen und thun will. Es wird mir Niemand vorwerfen wollen, daß ich den Standpunkt der preussischen Diplomatie als Anhänger desselben auseinandergesetzt habe; ich habe gerade die schweizerische Auffassung im Auge gehabt, und diese in ihr volles Licht stellen wollen, indem ich ihr die des Gegners entgegenhielt. Man muß den Gegner kennen und wissen, was er für Mittel anwenden kann und wird, wenn man ihn mit Erfolg bekämpfen will. — Was nun den Vorwurf des deutschen Standpunktes betrifft, den der Berichterstatter gemacht hat, so weiß ich nicht, was er damit sagen will. Will es dem deutschen Volke einen Vorwurf machen? Es ist in diesem Streite zu uns gestanden und hat sich unzweideutig für uns erklärt mit allen Mitteln, die ihm in seinem geknechteten Zustande zu Gebote gestanden sind. Ueberall, mit Ausnahme verkauften Blätter, hat sich die unabhängige deutsche Presse für uns erklärt; gegen den Durchmarsch der preussischen Truppen und den Angriff hat man alle Hebel in Bewegung gesetzt; von Seite der deutschen Volkspartei aus ist uns das Anerbieten eines Darlehns gemacht worden, welches abzuschließen Sie den Bundesrath ermächtigt haben und das zu so günstigen Bedingungen abgeschlossen wurde, wie keine schweizerische Kreditanstalt sie anbot. Moralische und materielle Unterstützung jeder Art ist der Schweiz von Deutschland aus geworden! Das deutsche Volk wird aber in seiner Sympathie für die Schweiz gewaltsam niedergedrückt durch Mächte, die über ihm herrschen. Diese Mächte habe ich angegriffen und werde sie angreifen, in welchem Saale es sei.

A b s t i m m u n g.

Mit 33 gegen 2 Stimmen wurde der Antrag der Minorität beseitigt.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit sprechen sich, nachdem Abstimmung mit Namensaufruf beschlossen worden, folgende 32 Mitglieder aus, nämlich die Herren :

Affolter,	Herrmann,	Schaller,
Arnold,	Jann,	Schent,
Blumer,	Kappeler,	Schwerzmann,
Brosi,	Kern,	Stäheli,
Christen,	Murbach,	Vieli,
Clemens,	Rager,	Vigier,
Dähler,	Riggeler,	Weber,
Denzler,	Vestaluz,	Weder,
Dubs,	Riggenbach,	Weissenbach,
Glaßon,	Roth,	Zacheo.
Gysel,	Sailer,	

Dagegen haben gestimmt :

die Herren Fazy, Pignat und Vogt.

Es ist somit der Ständerath mit 32 gegen 3 Stimmen der Schlußnahme des Nationalrathes beigetreten.

Mit Zuschrift vom 15. dieß macht der Nationalrath die Mittheilung, daß er beschlossen habe, nach erfolgter Schlußfassung in der Neuenburger-Angelegenheit, die Session auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

Ohne besonders erfolgte Abstimmung erklärt sich die Versammlung hiemit einverstanden.

Monsieur le Président Brialte. Pendant les nombreuses sessions durant lesquelles j'ai eu l'honneur de présider votre Conseil, je me suis fait une règle de m'abstenir de tout discours à l'ouverture ou à la clôture des sessions; si je m'écarte aujourd'hui de la règle que j'ai suivie, j'en trouve l'excuse dans les circonstances extraordinaires actuelles.

Vous avez, MM. terminé le second acte du drame émouvant qui se déroule dans notre petite Suisse, dans ce pays si calme et si paisible, dans cette Suisse qui ne s'est jamais mêlée des intérêts des pays voisins et qui n'a jamais cherché à troubler leur repos.

Vous avez pris une décision à la presque unanimité des suffrages; votre vote ne pouvait pas être différent dans la position qui vous était faite.

Vous ne pouviez ni rejeter les propositions du Conseil fédéral ni les modifier; les rejeter personne ne l'a proposé; les modifier, celles qui ont été indiquées au Conseil national et présentées de-

vant vous sont une preuve que vous ne pouviez pas accepter de modifications.

Mais, Messieurs, si votre vote a été unanime comme celui du 30 décembre qui a eu pour résultat cet élan magnifique de la population, dont chaque cœur suisse peut être fier, et qui a reconquis à la Suisse l'estime et la sympathie de tous, vous ne pouvez pas vous dissimuler qu'il ne sera pas reçu avec le même enthousiasme. Une partie du peuple qui veut des faits, et qui n'a ni le loisir ni le moyen de connaître tous les actes comme ses représentants, ne sera pas satisfaite, mais c'est un sentiment qu'on doit honorer puisqu'il provient de la susceptibilité du sentiment national.

L'avenir prouvera que vous avez bien jugé la situation, et le peuple suisse, qui veut avant tout l'indépendance de Neuchâtel, sera satisfait lorsqu'il l'aura obtenue. S'il devait en être autrement et si les assurances qui vous ont déterminés en devaient pas se réaliser, vous n'auriez qu'à remettre la direction des affaires à des mains plus habiles, mais vous auriez le sentiment d'avoir agi comme de nobles cœurs dont la bonne foi aurait été trompée, ce qui ne peut pas être.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr *).

Für den deutschen Theil der Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Für den französischen Theil:

Fr. Duperrut.

*) Unter den Zuhörern befanden sich in dieser Sitzung so wie in derjenigen des Nationalrathes vom 15. Januar die Repräsentanten Englands und Frankreichs und andere Mitglieder des diplomatischen Korps.

VI. Sitzung des schweizerischen Nationalrathes.

Bern, Freitag den 16. Januar 1857.

Nachmittags 3 Uhr.

Präsident Herr Dr. A. Escher.

Anwesend sind 91 Mitglieder.

Als abwesend werden verzeichnet, die Herren:

Barmann,	Huber,	Moser,
Benz,	Hüni,	Pioda,
Blösch,	Jäger,	Ramelli,
Bruggisser,	Jenny,	Siegfried,
Cherix,	Karrer,	Stehlin,
Clavaz,	Kehrwand,	Streng,
Düfour,	Kopp,	Treichler,
Fierz,	Kurz,	Vogel,
Fischer,	Latour,	
Hausser,	Matthey,	

Das Protokoll der V. Sitzung vom 15. d. d. wurde verlesen und genehmigt.

Herr Adrian Heer in Genf übermacht mit Zuschrift vom 14. den am gleichen Tage von einer Volksversammlung gefaßten und bereits gestern telegraphisch angekündigten Beschluß in der Neuenburger-Angelegenheit.

Es wird davon im Protokoll Vormerkung genommen.

Der Ständerath zeigt mit Schreiben von heute an, daß er dem Beschlusse des Nationalrathes in der Neuenburger-Angelegenheit ebenfalls beigetreten sei.

Herr Präsident. Ich glaube hier im Namen der ganzen Versammlung gegenüber dem Bundesrath den Wunsch ausdrücken zu dürfen, daß er alle ihm zu Gebot stehenden Mittel ergreife, um die Neuenburger-Angelegenheit beförderlichst ihrer Erledigung entgegen zu führen.

Um einer Debatte auszuweichen, welche sonst noch stattfinden könnte, spreche ich gleichzeitig auch die Erwartung aus, daß der Bundesrath betreffend die Entlassung der Truppen die mit unsern Beschlüssen über

die Neuenburger-Angelegenheit in Uebereinstimmung stehenden Maßregeln treffen möge.

M. Camperio. Je crois que dans la situation actuelle, il faut licencier tout ou rien, suivant que l'on a confiance ou non dans le vote qu'ont émis les deux conseils. Je pense, quant à moi, qu'il n'y aura plus de guerre, et que par conséquent l'armée doit être renvoyée immédiatement et tout entière dans ses foyers. Il n'y a pas d'alternative, parce que ce serait protester en quelque sorte contre la confiance que l'on doit avoir dans les décisions qui ont été prises. Nous devons nous présenter ici comme des gens de bonne foi, car il est évident que si la solution de la question n'arrive pas aussitôt, on ne nous attaquera cependant plus. Garder plus long-temps nos troupes sous les armes serait tout à la fois une mesure impolitique et un sacrifice pécuniaire inutile.

Je ne fais pas de motion; c'est un simple vœu que j'exprime, et s'il n'y a aucune voix qui s'y oppose, ce sera une invitation sérieuse à adresser au Conseil fédéral pour licencier les troupes.

M. Carlin Et pour remercier en même temps l'armée fédérale; on pourrait consigner cela au protocole. Je m'associe sur ce point à la proposition de *M. Camperio*.

Ebenfalls mit Schreiben von heute zeigt der Ständerath an, daß er in Uebereinstimmung mit dem Nationalrathe, beschlossen habe, sich auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

Herr alt-Staatsrath Friedrich Bordier in Genf stellt mit Schreiben vom 15. dieß den Antrag, den Entscheid in der Neuenburger-Angelegenheit dem Volke zur Abstimmung vorzulegen.

Mit Rücksicht darauf, daß von den gesetzgebenden Rätthen der Eidgenossenschaft ein verfassungsmäßiger Beschluß in Sachen bereits gefaßt ist, kann dieser Antrag nicht weiter berücksichtigt werden, vielmehr ist derselbe als erledigt zu betrachten und zu den Akten zu legen.

Herr Präsident Escher richtete sodann noch folgendes Schlußwort an die Versammlung:

Meine Herren!

Unsere Tagesordnung ist erschöpft. Wir können uns trennen mit dem Bewußtsein, unsere Pflicht gewissenhaft erfüllt zu haben. Indem wir durch

unsere Schlußnahme in der Neuenburger-Angelegenheit der Welt einen neuen Beweis unserer Mäßigung gegeben, haben wir zugleich auch, wenn es dessen noch bedurft hätte, einen neuen Titel auf die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs und somit unseres gesammten schweizerischen Vaterlandes erworben. Die Erreichung dieses Zieles, nach dem wir seit Jahren gerungen und von dem wir nicht lassen werden, steht uns — wir dürfen nicht daran zweifeln — in naher und sicherer Aussicht. Die Art aber, wie wir das Ziel, das wir uns vorgestekt, anstreben, kann nur dazu geeignet sein, die öffentliche Meinung, die uns jetzt schon in hohem Grade zugethan ist, noch günstiger für uns zu stimmen. Die wahre Kraft eines Volkes offenbart sich nicht zum mindesten durch die Mäßigung, die es in seinem Auftreten an den Tag zu legen weiß. Ein kleiner Staat aber vollends wird nur durch eine ruhige Haltung und durch besonnenes Handeln der Welt Achtung einflößen und sie seine Kleinheit vergessen machen.

Ich erkläre die außerordentliche Session des schweizerischen Nationalrathes neuerdings auf unbestimmte Zeit vertagt.

Für den deutschen Theil der Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Für den französischen Theil:

F. Duperrut.

Berichtigung.

Auf Seite 45, vierte Zeile von unten, lies: Murbach statt Marbach.

Die Redaktion.

Fortsetzung

des

Bulletin

der


Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe

über

die Neuenburgerfrage.

(Juni 1857.)

Auf Veranstellen der Bundeskanzlei.



VII. Sitzung des schweizerischen Nationalrathes.

Bern, den 9. Brachmonat 1857.

Eröffnung um 10 Uhr Vormittags, im Saale des bernischen Großen Rathes.

Präsidium: Herr Dr. Alfred Escher, von Zürich.

Unmittelbar nach dem in der Neuenburgerangelegenheit gefaßten Beschlusse vom 16. Januar hatte der Bundesrath getrachtet, die Unterhandlungen über eine gänzliche und ehrenvolle Unabhängigkeit des genannten Kantons wieder aufzunehmen und zwar wieder durch Abordnung des Herrn Ständerath Kern in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten. Die Verhandlungen wurden dann in der That unter Vermittlung der Mächte Frankreich, Großbritannien, Oesterreich und Rußland fortgesetzt; sie gediehen aber erst am 26. Mai dahin, daß ein Vertrag über die Bedingungen, unter welchen der Kanton Neuenburg mit voller und allseitig anerkannter Unabhängigkeit zur schweizerischen Eidgenossenschaft treten sollte, womit also der Art. 23 der Wienerkongressakte vom 1815 wesentlich modifizirt würde, unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet werden konnte. Nach Art. 8 dieses Vertrages sollten die vorbehaltenen Ratifikationen binnen 21 Tagen, also bis zum 16. Juni beigebracht werden. In Folge dessen war der Bundesrath veranlaßt, unterm 29. Mai die Bundesversammlung auf heute nochmals außerordentlich zusammenzuberufen.

Es waren anwesend ohne das Präsidium 101.

Abwesend die Herren:

Blösch,
Büzberger,
Carlin,
Jäger,
Jauch,
Jenni,
Karlen,
Lusser,
Mosser,

Patochi,
Pfyffer,
Ryffel,
Schnyder,
Segeffer,
Siegfried,
Stehlin,
Stoßmar,
Thury.

(Achtzehn an der Zahl.)

Ihre Abwesenheit entschuldigen schriftlich die Herren Stehlin und Pfyffer.

Herr Präsident Escher eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Meine Herren!

Neuerdings sind sie nach der Bundesstadt berufen worden, um über die staatsrechtliche Stellung eines Gliedes der schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons Neuenburg, so weit es an Ihnen, zu berathen und zu beschließen. Traten Sie nun auch zum dritten Male in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu diesem Zwecke zusammen, und mußten Sie auch nur wenige Wochen, bevor Sie sich ohnehin zu der ordentlichen Session in der Bundesstadt werden einzufinden haben, zu der Fortsetzung der am 16. Januar vertagten außerordentlichen Session einberufen werden, Sie sind — ich zweifle nicht daran — im Hinblick auf die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, der uns beschäftigen soll, dem an Sie ergangenen Ruf willig und gerne gefolgt.

Handelte es sich in den beiden ersten Abtheilungen dieser der Neuenburgerfrage ausschließlich gewidmeten außerordentlichen Session mehr um Schlußnahmen, welche die Lösung jener Frage vorbereiten sollten, so sind wir jetzt in die Lage gesetzt, eine abschließliche Entscheidung fassen zu können. Wir haben uns nunmehr zu entscheiden, welcher von den zwei einzig möglichen Wegen, die bei der obwaltenden Sachlage betreten werden können, von uns eingeschlagen werden soll. Der eine dieser Wege besteht darin, daß wir unsrerseits den von den vier unbetheiligten Großmächten in Vorschlag gebrachten Vermittlungsantrag annehmen und damit die Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs von Seiten Preußens und der übrigen Großmächte, welche als Hauptkontrahenten des Wiener-Vertrages und als Unterzeichner des Londoner-Protokolls bisher Preußen als den Inhaber der Souveränitätsrechte auf Neuenburg betrachtet hatten, unter Bedingungen erlangen, welche der Würde der Eidgenossenschaft und Neuenburgs keinerlei Eintrag thun und entweder eine nur vorübergehende Bedeutung haben oder dem Kanton Neuenburg Verpflichtungen auferlegen, welche er um so unbedenklicher übernehmen kann, da er auch aus freier Entschließung doch nur im Sinne derselben handeln würde.

Der andere Weg, den wir einschlagen können, ist die Festhaltung des Status quo, gemäß welchem es einfach bei der Niederschlagung des gegen die Theilnehmer an dem September-Aufstande angehobenen Prozesses sein Bewenden hätte und die Hauptfrage, das Verhältniß Neuenburgs zu Preußen, ungelöst bliebe, gemäß welchem also in einer ungewissen Zukunft im günstigsten Falle das erreicht würde, was jetzt der Schweiz geboten wird, im weniger günstigen Falle aber für die Eidgenossenschaft in Folge dieser ihr gebliebenen verwundbaren Achillesferse neue Verwicklungen und Gefahren entstehen könnten. Es brauchen die beiden Wege, deren Betretung uns bei der obwaltenden Sachlage offen steht, in der That nur bezeichnet zu werden, um es Jedem, der nicht von einer vorgefaßten

Meinung befangen ist, außer allen Zweifel zu stellen, welcher derselben eingeschlagen werden soll.

Ich glaube mich also besonders bei diesen einleitenden Worten darauf beschränken zu können, die Frage, welche wir lösen sollen, gestellt zu haben. In der Stellung der Frage liegt bereits ihre Beantwortung. Dagegen sei es mir noch vergönnt, meine vaterländische Freude darüber auszusprechen, daß die schweizerische Bundesversammlung sich der wichtigsten und schwierigsten Aufgabe, welche sie seit ihrem Bestehen auf dem Gebiete der auswärtigen Politik zu lösen berufen war, als vollkommen gewachsen erwiesen hat, und daß eine Frage, welche unserm Lande große Gefahren zu bringen und den Weltfrieden zu stören drohte, im Begriffe steht, in Minne und gleich sehr zum Frommen wie zur Ehre der Schweiz ausgetragen zu werden.

Mit dem Wunsche, daß die letzte Abtheilung der außerordentlichen Session sich würdig den beiden ersten anreihen möge, erkläre ich die vertagte außerordentliche Session des Nationalrathes für wieder eröffnet.

Wahl und Beeidigung des Herrn Planta.

An die Stelle des verstorbenen Herrn Joh. Baptist Bavier hatte der 32. Wahlkreis am 9. Dezember abhin den Herrn Peter Conradin Planta von Chur zum Mitgliede des Nationalrathes gewählt.

Gegen diese Wahl war von einem Herrn Advokat Schneider in Chur unterm 28. Dezember Einsprache erhoben worden, die zu einer längern Korrespondenz zwischen dem Bundesrathe und der Regierung führte, und in Folge welcher die Beeidigung des Herrn Planta in den frühern Sitzungen vom Dezember und Januar noch nicht hatte vorgenommen werden können.

Mit Zuschrift vom 5. d.iefz machte jedoch der Bundesrath die Mittheilung, daß Herr Schneider unterm 30. Mai sein Kassationsgesuch wieder zurückgezogen habe.

Es wurde hierauf die Wahl des Herrn Planta definitiv anerkannt und der Gewählte in heutiger Sitzung beeidigt.

Neuenburgerangelegenheit.

Herr Präsident Escher: Meine Herren, wir gehen nun über zur Behandlung des Haupttraktandums unserer gegenwärtigen Session, nämlich zur Behandlung der Neuenburgerfrage. Hier habe ich zunächst zu eröffnen, daß nach einer vorläufigen Verständigung mit dem Herrn Präsidenten des Ständerathes auch während dieser Sitzung der Nationalrath die Initiative in der Behandlung dieses Geschäftes haben soll.

Ich richte nun die Frage an Sie, ob die neue Botschaft des Bundesrathes in der Angelegenheit des Kantons Neuenburg verlesen werden solle. Gemäß der bisherigen Uebung wurden diese Botschaften jeweilen verlesen; da indessen diesen Morgen den sämtlichen Mitgliedern des Bundesrathes Exemplare der Botschaft sowie des Beschlusentwurfes und des Vertrages vom 26. Mai ausgetheilt worden sind, so sehe ich mich veranlaßt, die Verlesung nicht vornehmen zu lassen, sofern sie nicht ausdrücklich verlangt wird. Ich gewärtige Ihre Anträge. (Nach längerer Pause, während welcher Niemand das Wort ergreift:) Wenn die Verlesung nicht verlangt wird, so wird sie unterbleiben. — Meine Herren, es ist also lediglich zu beschließen, wie in Bezug auf diese Botschaft verfahren werden soll. Ich denke, es wird Ihnen die Ueberweisung an eine Kommission gefällig sein.

Es wird beschlossen, die Botschaft, den Beschlusentwurf und den Vertrag *) der frühern, unterm 27. Dezember niedergesetzten Kommission zur Begutachtung zu überweisen.

Herr Präsident Escher: Ich habe hier darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen zwei Mitglieder, welche ihre Abwesenheit heute entschuldigt haben, nämlich die Herren Stehlin und Pfyffer, gerade dieser Kommission angehören. Ich stelle daher die Anfrage, ob Sie die Kommission ergänzen wollen.

Es wird beschlossen, eine Ergänzung der Kommission nicht vorzunehmen, so daß diese bloß noch aus neun Mitgliedern besteht, nämlich aus den Herren Escher, Gonzenbach, Düfour, Trog, Hungerbühler, Styger, Planta A. B., und Keller.

Eingabe der Herren Bordier und Pons.

In einer in der letzten Julisession eingegebenen Vorstellung hatten die Herren alt-Staatsrath Bordier und Pons auf verschiedene Hindernisse hingewiesen, welche in kirchlicher, politischer und zivilrechtlicher Beziehung der Vertrag vom 16. März 1816 mit sich bringe, durch welchen nämlich mehrere Gemeinden von Sardinien an den Kanton Genf abgetreten worden waren.

In einer vom Juni datirten Zuschrift, glauben nun dieselben Refur-
renten in dem Pariservertrage, welcher gegenwärtig zur Ratifikation vor-
liege, für den Kanton Neuenburg ähnliche Schwierigkeiten erblicken zu
sollen. Ihre dießfällige Ansicht haben die Herren Bordier und Pont
in einer Druckschrift niedergelegt, von welcher heute zwei Exemplare ein-
gegangen sind.

*) Anmerkung. Diese Aktenstücke sind unten auf Seite 164 ff. abgedruckt.

Der Nationalrath beschloß einfach Ueberweisung dieser Aktenstücke an die in der Neuenburgerangelegenheit niedergesetzte Kommission.

Bericht des Herrn General Dufour.

Herr Präsident Escher. Es ist vom Bundesrathe eingelangt der Bericht des Herrn General Dufour über den Feldzug in den Monaten Dezember und Januar. Da dieser Bericht den Herren Mitgliedern gedruckt ausgetheilt wird und bereits im Bundesblatte erschienen ist, so nehme ich an, Sie werden die Verlesung im Schooße der Versammlung nicht nothwendig erachten.

Es wird beschlossen, die Verlesung dieses Aktenstücks nicht vorzunehmen, sondern dasselbe auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gelangen zu lassen.

Diesen Nachmittag wird die Kommission ihre Beratungen beginnen, und es sollen die Mitglieder des Nationalrathes schriftlich zur nächsten Sitzung eingeladen werden.

Ende der heutigen Sitzung 11 Uhr Vormittags.

Für die Redaktion:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Botschaft

des

schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung
in der Angelegenheit des Kantons Neuenburg.

(Vom 8. Juni 1857.)

Tit.

Die Unterhandlungen über die künftige internationale Stellung des Kantons Neuenburg sind nun endlich so weit gediehen, daß es uns möglich war, Sie nach der Bundesstadt einzuberufen, um, so weit es von der Schweiz abhängt, in dieser Angelegenheit einen endgültigen und erledigenden Beschluß zu fassen.

In diesen Tagen ist in Paris unter den Auspicien der vermittelnden Großmächte und unter Vorbehalt der hoheitlichen Genehmigung der interessirten Theile ein Vertrag abgeschlossen worden, welchen wir mit gegenwärtiger Botschaft Ihnen einzubegleiten die Ehre haben, und dessen Annahme wir Ihnen im Interesse des Vaterlandes glauben empfehlen zu sollen und empfehlen zu können.

Es wird unsere Aufgabe sein, Ihnen das Geschichtliche in dieser Angelegenheit, so weit es sich seit Ihrer letzten außerordentlichen Session entwickelt hat, vor die Augen zu legen, damit Sie ermessen können, ob und in wie weit wir Ihren Aufträgen nachgekommen seien, und in wie fern Ihr Wille seine Vollziehung gefunden habe. Wir glaubten aber gegen den Anstand zu fehlen und Sie unnützer Weise zu ermüden, wenn wir alle Einzelheiten, die sich durch die lange Unterhandlung hindurchziehen, weitläufiger berühren wollten. Es ist dieß um so weniger erforderlich, als eine Masse der gepflogenen Korrespondenz lediglich unsere Stellung zu unserm Abgeordneten betrifft und größtentheils Konjekturnalpunkte beschlägt, welche während der Unterhandlungen allerdings nicht unberücksichtigt bleiben durften, die gegenwärtig aber, wo ein bestimmtes Ergebniß vorliegt, keine reelle Bedeutung mehr haben können. Dagegen legen wir zu Ihrer Kommissionen Orientirung die sämtlichen Akten in möglichster Vollständigkeit vor, so daß das Mittel gegeben ist, über jeden einzelnen Punkt, der besonders interessiren möchte, so wie über den Gang der Verhandlungen, wie er sich abgewickelt hat, ganz genaue Aufschlüsse sich zu erholen.

Gestatten Sie aber, daß wir in gedrängter Kürze und nach den Hauptzügen Ihnen das Historische der fraglichen Verhandlungen vorüberführen.

Unterm 15/16. Januar abhin hatten Sie, im Interesse des europäischen Friedens und gestützt auf die Zusagen der unbetheiligten Mächte, einen hochherzigen Beschluß gefaßt. Sie hatten den Prozeß, welcher wegen des Aufstandes im Kanton Neuenburg angehoben worden war, niedergeschlagen erklärt. Sie hatten die deshalb in Anklagezustand versetzten Personen, so weit solche in Haft gebracht waren, der Freiheit übergeben, nur mit der Bedingung, daß die sämtlichen Angeklagten das Gebiet der Eidgenossenschaft auf so lange zu verlassen hätten, bis die Neuenburger-Angelegenheit ihre vollständige Erledigung gefunden haben würde. Wir beeilten uns, diese Schlußnahme sofort in Vollziehung zu setzen. Um jede Störung der öffentlichen Ruhe, so wie unnöthiges Aufsehen zu vermeiden, wurden die Neuenburgischen Gefangenen in der Nacht vom 17. auf den 18. Januar aus dem Kanton weggeführt, und schon am frühen Morgen des leztern Tages traf hier die Kunde ein, daß diese Operation ohne alles Hinderniß ausgeführt und daß die Transportanten über die schweizerische Gränze geschafft worden seien. Wir berühren diesen Umstand aus dem Grunde, weil aus dem dabei beobachteten Verfahren Klagen gegen uns hergeleitet werden wollten, als ob wir den von Ihnen gefaßten Beschluß nicht mit aller Loyalität zur Vollziehung gebracht hätten. Es war nämlich den Gefangenen bei ihrer Entfernung der sie betreffende Bundesbeschluß vorgelesen, und ferner war ihnen die Strafe angezeigt worden, welcher sie sich aussetzen würden, wenn sie die gefaßte Schlußnahme übertreten sollten. Diesen Vorgang hatten die Ausgewiesenen mit ihrer Unterschrift zu beschweigen. Der eben näher angedeutete Akt wurde nun gleichsam als ein Bruch unserer Zusage gedeutet, indem die Ausgewiesenen nicht unter den Art. 63 des Bundesstrafgesetzes fallen könnten. Wir konnten diese Auslegung nicht zugeben. Wir mußten darauf halten, daß die Ausweisung der Neuenburgischen Angeklagten eine wirkliche und nachhaltige sei. Wir durften nicht zugeben, daß durch beliebige Rückkehr der Ausgewiesenen Ihre Schlußnahme zur bloßen Täuschung herabsinke. Lediglich aus dieser Rücksicht ist das erwähnte Verfahren von uns eingeschlagen worden, und wir glauben keineswegs, in dieser Beziehung zu weit gegangen zu sein. Der Zweck, den wir im Auge hatten, wurde denn auch vollständig erreicht. Die sämtlichen Angeklagten hatten bis zur Stunde den heimischen Boden zu meiden, und nur in einzelnen Fällen, wo das Gebot der Humanität überwiegend erscheinen mußte, haben wir eine zeitweilige Ausnahme gestattet. Die Aufschlüsse, welche wir auf geschehene Anfragen von Seite der Diplomatie in dieser Beziehung zu geben im Falle waren, dienten denn auch dazu, allseitige Beruhigung zu gewähren.

Wir haben auch unserm Bevollmächtigten eine entsprechende Erläuterung abgegeben, mit dem Bemerken, daß durch das gegen die Ausgewiesenen eingehaltene Verfahren der Bundesbeschluß vom 16. Januar in keiner Weise verändert werde. Der Charakter der Maßregel ergebe sich theils aus den Notizen, die mit der französischen Regierung unterm 4. und 5. Januar gewechselt worden seien, theils aus dem Wortlaute des Bundesbeschlusses selbst. Der Herr Bevollmächtigte werde daher die Maßregel, als in den

Institutionen der Schweiz begründet, rechtfertigen und darauf hinweisen, daß darin das einzige Mittel gelegen habe, die Schweiz gegen willkürliche Rückkehr der Ausgewiesenen sicher zu stellen und dem Akte der Ausweisung das so nöthige Gepräge des Ernstes zu verleihen. Um der Eidgenossenschaft gegen beliebige Rückkehr der Ausgewiesenen eine Garantie zu geben, habe wenigstens in analoger Weise dasjenige Verfahren eingeschlagen werden müssen, welches in dem angeführten Artikel des Strafgesetzbuches vorgesehen sei. Uebrigens dürfe nicht übersehen werden, daß die ganze Maßregel, so wie die damit verbundene Strafandrohung dahinfalle, sobald die Neuenburger-Angelegenheit die gewünschte Ausgleichung gefunden habe.

Durch Ihren Beschluß vom 16. Januar, und nachdem in Folge dessen die Gefahr eines äußern Angriffs verschwunden war, konnte an eine unmittelbare Entlassung der aufgestellten Truppentkörper gedacht werden. Diese Entlassung hat denn auch unverweilt stattgefunden. Wir können aber einer besondern Berichterstattung über den militärischen Punkt um so mehr uns enthalten, als ein Spezialbericht dießfalls Ihnen vorgelegt werden wird.

Mit der hier angeschlossenen Proklamation bestrebten wir uns, dem eidg. Heere unsern warmen Dank auszusprechen für die Bereitwilligkeit und Hingebung, mit welcher es dem Rufe des Vaterlandes in der Zeit der Bedrängniß Folge geleistet hatte.

Unser Augenmerk und unsere ganze Thätigkeit mußte sich hinfort dahin richten, die Unterhandlungen auf friedlichem Wege wieder in Gang zu bringen und wo möglich zu einem für das Vaterland ehrenvollen Ziele zu leiten. Den Mächten, welche uns ihre Vermittlung angeboten hatten, theilten wir Ihre Schlußnahme unverweilt mit, und sprachen dabei die Erwartung aus, daß sie nunmehr nicht verabsäumen werden, um, gegebenem Versprechen gemäß, die schwebende Angelegenheit zum guten Ende zu bringen. Wir übertrugen die Unterhandlungen unserm bisherigen außerordentlichen Abgeordneten, Herrn Ständerath Dr. Kern, welcher sich bereits am 21. Januar wieder nach Paris zurück verfügte. Die Instruktionen, welche wir unserm Bevollmächtigten mitgaben, sind in Folgendem enthalten:

„Der bei der französischen Regierung akkreditirte außerordentliche Gesandte, der die schweizerische Eidgenossenschaft bei den zu eröffnenden Unterhandlungen zu vertreten hat, welche die Verzichtleistung des Königs von Preußen auf die von ihm aus Verträgen hergeleiteten Rechte auf Neuenburg und die Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg erzielen sollen, empfängt folgende Instruktionen:

1) Als Antwort auf die Note der französischen Regierung vom 5. Januar, hat ihr der außerordentliche Gesandte den Beschluß der Bundesversammlung vom 15/16. Januar mitzutheilen und ihr im Namen des Bundesrathes den Dank für die gegebenen Zusicherungen auszudrücken.

Er wird die ganze Bedeutung des durch die Schweiz kraft ihrer Souveränität vollzogenen Aktes darstellen. Indem sich die Schweiz von

dem Wunsche befeelt zeigte, das Ihrige zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung der Streitigkeit beizutragen und den ersten Schritt zur Vereinigung gethan hat, erwartet sie mit Vertrauen von der Regierung des Kaisers, daß dieselbe, nach der von ihr übernommenen Verpflichtung, alle Anstrengungen machen werde, einen den Wünschen der Schweiz entsprechenden, die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs sichernden Vergleich herbeizuführen.

2) Der außerordentliche Gesandte wird bei der Regierung des Kaisers darauf dringen, daß die von der Schweiz geforderte Lösung so schnell als möglich erfolge, und er wird verlangen, daß in diesem Sinne gewirkt werde, sei es bei Sr. Maj. dem Könige von Preußen oder nöthigenfalls bei den Regierungen der andern Mächte.

3) In Betreff der Art und Weise der Unterhandlungen wird der außerordentliche Gesandte suchen, sich, wenn möglich, mit dem Vertreter Preußens in Verbindung zu setzen, sei es auf direkte Weise oder allfällig durch die Vermittlung des französischen Ministers, um die Grundlage zu einer Verzichtleistungserklärung festzustellen, die dann nur noch in einem Protokoll der Mächte niedergelegt zu werden bedürfte, welches Protokoll die Bestimmungen desjenigen vom 24. Mai 1852 und der damit übereinstimmenden Artikel des Wiener-Vertrages außer Kraft setzen würde.

4) Er wird bei allen Verhandlungen von dem Hauptgrundsatz ausgehen, daß die Unabhängigkeit Neuenburgs eine gänzliche und folglich die Verzichtleistung des Königs von Preußen eine vollständige sein müsse, ohne Vorbehalt, welcher das Fortbestehen irgend einer Abhängigkeit Neuenburgs von einem fremden Einflusse andeuten könnte, und ohne eine Beschränkung der Verfassung, der Gesetzgebung und der Administration im Innern des Kantons.

5) Hinsichtlich einiger besonderer Punkte erhält er nachstehende Instruktionen:

a. Da die Verzichtleistung des Königs von Preußen eine vollständige sein muß, so ist es der Schweiz unmöglich, ihm den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Valangin zuzugestehen. Wenn der König von Preußen nichts desto weniger diesen Titel fortführen will, so kann die Schweiz ihm dieß nicht verwehren; allein sie kann die Anerkennung desselben nicht in einem offiziellen Akte konstatiren. Sie könnte übrigens nie zugeben (admettre), daß daraus irgend ein Recht für den König gegenüber der Schweiz oder dem Kantone hergeleitet werden dürfte.

b. Da das Privateigenthum durch die Verfassung und die Gesetze des Kantons Neuenburg, ohne irgend welche Ausnahme, für die Fremden wie für die Einheimischen garantirt ist, so ist es unbestreitbar, daß das sämmtliche Privatvermögen, welche Sr. Majestät der König von Preußen im Kanton Neuenburg besitzen sollte, ganz gleich wie alles andere Privateigenthum geachtet und geschützt werden wird, weshalb es nicht

nöthig ist, eine Garantieleistung in Betreff dieses Punktes im Uthe aufzunehmen.

Wenn jedoch von Seite Sr. Majestät des Königs von Preußen darauf beharrt werden sollte, daß der Vorbehalt, wodurch er sein Privateigenthum im Kanton Neuenburg bewahrt, eingeschaltet werde, so könnte dieß nur unter folgenden Bedingungen geschehen:

1. Dieser Vorbehalt müßte in einer Form ausgesprochen werden, welche im Falle von Streitigkeiten die gänzliche Unabhängigkeit der Gesetzgebung, so wie die kantonale oder eidgenössische Jurisdiktion in streitigen Fällen niemals ausschließen, noch eine fremde Einnischung in die innern Angelegenheiten des Kantons begründen könnte;

2. um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, müßte das dem König zugehörnde Privateigenthum speziell bezeichnet werden;

3. die Domänen, Gefälle und Einkünfte, welche der König in seiner Eigenschaft als Souverän des Landes besaß, könnten unter keinem Titel, unter keinerlei Form und Benennung als Privateigenthum angesehen werden. Jede Reklamation in dieser Hinsicht muß abgewiesen werden.

c. Die mildthätigen und frommen Stiftungen, welche im Kanton bestehen, wie die Stiftungen von Pourtales, Meuron, Pury u., stehen unter dem Schutze der Verfassung und der Gesetze des Landes. Es ist also nicht nöthig, wegen derselben im Vergleichsakte eine spezielle Garantie aufzunehmen. Wenn dennoch die Einschaltung irgend einer Klausel in Betreff dieser Anstalten verlangt werden sollte, so könnte hiezu nur eingewilligt werden unter der Form einer beruhigenden Zusicherung, welche die Eidgenossenschaft geben und die dahin lauten würde, daß diese Anstalten auch in Zukunft geachtet und nach der durch ihre Stifter festgestellten Bestimmung aufrecht erhalten werden sollen.

Diese Zusicherung dürfte jedoch nicht in der Form einer Garantie gegeben werden, welche eine Beschränkung der Unabhängigkeit der kantonalen Gesetzgebung enthielten oder eine fremde Einnischung in die innern Angelegenheiten des Kantons begründen könnte, noch dürfte sie in Form eines Vertragsartikels erscheinen.

d. In Bezug auf die vier Bourgeoisien kann kein Vorbehalt oder eine Garantie, unter welcher Form oder Benennung es auch immer sein möchte, zugegeben werden, indem jeder Vorbehalt, welcher in dieser Hinsicht gemacht würde, der gänzlichen Unabhängigkeit des Kantons entgegen wäre.

6) Wenn eine Geldentschädigung vom König von Preußen verlangt werden sollte, sei es zuhanden des Königs oder daß sie durch ihn an dritte Personen übergeben würde, so wird der außerordentliche Gesandte eine solche verweigern mit Rücksicht auf die der Schweiz gemachten Zusicherungen. Bei der Diskussion wird er dieser Anforderung die außerordentlichen Ausgaben, welche der Schweiz und dem Kanton durch die Prozeßkosten, durch die militärische Okkupation und die Bewaffnung in Folge der Sep-

tember-Ereignisse zur Last fallen, entgegen setzen; eben so wird er die dem Kanton verbliebene öffentliche Schuld und die andern, durch den Aufstand vom 2/3. September demselben verursachten Kosten geltend machen.

7) Wenn die Vernichtung der Prozeßakten verlangt werden sollte, so wird der außerordentliche Gesandte dieses Begehren zurückweisen.

8) Eben so wird er sich jeder Klausel widersetzen, durch welche man der Schweiz oder dem Kanton das Recht schmälern wollte, die Deserteurs und Refraktairs, welche sich durch die Flucht der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten entzogen haben, nach Maßgabe der Gesetze zu bestrafen. Indem er alle Rechte der Schweiz und diejenigen des Kantons aufrecht erhält, ist er gleichwol ermächtigt, die Gewährung einer Amnestie, nachdem die Hauptfrage, in Uebereinstimmung mit den vorhergehenden Instruktionen, entschieden sein würde, in Aussicht zu stellen.

9) Wenn andere, in den vorhergehenden Artikeln nicht vorgesehene Bedingungen erwähnt werden sollten, so hat er vom Bundesrathe Instruktionen einzuholen.

10) Wenn eine Konferenz der Großmächte zusammenberufen wird, so hat er zur gelegenen Zeit die nöthigen Schritte zu thun, damit die Schweiz zu derselben zugelassen werde. Er ist beauftragt, sie bei derselben zu repräsentiren. Er wird nöthigenfalls alle Vorbehalte in Hinsicht der Kompetenz machen und die Integrität der Rechte der Schweiz wahren. Er wird von vorn herein erklären, daß er der Konferenz keinen andern Charakter als denjenigen der Vermittlung zuerkennen könne, und keineswegs denjenigen eines Gerichtshofes, der das Recht hätte, die Frage von sich aus zu entscheiden. Er widersetzt sich, vorkommendenfalls, in energischer Weise, daß die Konferenz sich mit irgend einer andern, die Schweiz betreffenden Frage beschäftige, außer derjenigen der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs, und er wird nöthigenfalls Protest einlegen, und weitere Instruktionen erwarten.

11) Der außerordentliche Gesandte soll bei den Verhandlungen diejenige Entschlossenheit und Thätigkeit zeigen, welche geeignet sind, so bald als möglich zu dem in den vorhergehenden Artikeln angegebenen Ziele zu führen.

12) Er wird keine Abweichung von den gegenwärtigen Instruktionen zugeben, ohne dazu die Bewilligung von Seite des Bundesrathes erhalten zu haben."

Im Namen des Kantons Neuenburg haben die Herren Staatsräthe Piaget und Humbert unserm Abgeordneten mit ihrem Rathe und mit ihren Detailskenntnissen auf verdankenswerthe Weise zur Seite gestanden.

Wir mit Ihnen, und wol mit dem ganzen Schweizervolke, hatten auf eine eben so rasche als befriedigende Lösung der Angelegenheit gehofft. Erklärlich war daher auch die Ungeduld, mit welcher die öffentliche Meinung einem Resultate entgegen sah; erklärlich das Unbehagen und die Mißstimmung, welche die unerwartete Verzögerung hervorbringen mußte. Nehmen Sie aber die

Versicherung hin, daß jene Verzögerung weder uns, noch unserm Abgeordneten irgendwie zur Last gelegt werden kann; die Akten werden den vollständigsten Beweis liefern, daß von schweizerischer Seite Alles gethan worden ist, um die bestehenden Hoffnungen zu rechtfertigen.

Auf der andern Seite darf aber auch die Ueberzeugung gehegt werden, daß die Zeit, welche bis zu einem Resultate verstrich, keineswegs unbenutzt geblieben ist; sie war im Interesse der Eidgenossenschaft nicht verloren. Unser Abgeordnete hatte mittlerweile gewisse Punkte zu besprechen und ins Klare zu setzen, welche für die Schweiz von großer Wichtigkeit waren, und der Erfolg hat gezeigt, daß die Bemühungen einen fruchtbaren Boden gefunden haben. Bei der Ungewißheit, welche Bedingungen unsere Gegenpartei stellen würde, konnte es nicht anders sein, als daß gewisse Muthmaßungen aufstauten, welche mit Nutzen zum Voraus besprochen und erwogen wurden. Wir erwähnen hier vorzugsweise der Domänenfrage und der Frage wegen der sog. Bourgeoisien. Auf unsere Veranlassung wurden nach beiden Richtungen Denkschriften ausgearbeitet und einzelnen Mitgliedern der Konferenz schon vor dem Beginne der Verhandlungen konfidentiell zur Kenntniß gebracht, in welchen jene Verhältnisse ihre eben so klare als gründliche Würdigung fanden. Es hielt unserm Abgeordneten nicht schwer, an der Hand dieser Dokumente schlagend nachzuweisen, daß die Domänen keineswegs als Privateigenthum des ehemaligen Fürsten von Neuchâtel angesehen werden dürfen, daß somit auch von einer Kapitalisirung der Einkünfte des Neuenburgischen Staatsvermögens nicht die Rede sein könne. Die Domänen folgen dem Souverän, wie sie die Bestimmung haben, die Bedürfnisse des betreffenden Staates zu bestreiten. Wechselt die Souveränität, so gehen die Domänen nothwendiger Weise in das Eigenthum desjenigen über, welcher Nachfolger in der Staatsoberhoheit wird. Wird daher die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, also die Souveränität des Kantons Neuenburg anerkannt, so müssen ihm konsequenter Weise auch die Domänen verbleiben, und es können dieselben unmöglich Eigenthum desjenigen werden, welcher auf die Souveränität verzichtet.

Eben so leicht war nachzuweisen, daß die ehemaligen Bourgeoisien von Neuenburg als politische Körperschaften keine Berechtigung auf Fortbestand besitzen, sofern der Kanton es für angemessen findet, dießfalls eine Aenderung eintreten zu lassen. Wollte man diesen Satz bestreiten, so fiel man eben so sehr in Widerspruch mit der Bundes- wie mit der Kantonalverfassung. Jene anerkennt keine politischen Privilegien, und dem Kanton Neuenburg muß es, wenn er wirklich souverän ist, unbenommen bleiben, die konstitutionellen Verhältnisse so zu ordnen und festzustellen, wie er es am zweckmäßigsten erachtet. Wir reden hier ausdrücklich von den Bourgeoisien als politischen Körperschaften, und berühren keineswegs ihre Foundationen, welche sie aus privatrechtlichem Titel besitzen mögen. Der letztere Gesichtspunkt gehört nicht hieher; damit stehen die Bourgeoisien unter dem Schutze der kantonalen Gesetze wie des eidgenössischen Rechtes.

Wie Sie, Lit., aus den später folgenden Bedingungen S. M. des Königs von Preußen ersehen werden, sind denn diese heikeln Punkte, welche zu den bedenklichsten Verwicklungen hätten führen können, glücklicher Weise beseitigt geblieben, indem es der Anstrengung unsers Abgeordneten gelungen ist, dießfalls unserer Anschauungsweise die gebührende Geltung zu verschaffen, so daß jene Forderungen, welche man eine Zeit lang besorgen mußte, in der Konferenz selbst gar nicht mehr angeregt wurden.

In dem langen Zwischenraume, welcher von Ihrer Schlußnahme bis zur Konferenzansetzung verfloß, tauchte natürlich auch die Frage auf, ob es nicht zweckmäßiger sein möchte, eine direkte Unterhandlung zu versuchen, so daß alsdann nur ein bestimmtes Ergebnis, über das die beiden streitenden Theile sich geeinigt hätten, der Konferenz der vermittelnden Mächte vorzulegen gewesen wäre. Wir haben auch dieser Zwischenfrage unsere gewissenhafte und ernste Aufmerksamkeit gewidmet. Wir haben anerkannt, daß durch eine direkte Verhandlung der Schweiz gewissermaßen eine freiere und unabhängigere Stellung gewahrt worden wäre. Nachdem aber die Eidgenossenschaft durch ihren Beschluß vom 16. Januar, gestützt auf die ihr gewordenen Zusicherungen, den ersten Schritt zur Versöhnung gethan hatte, durfte sie in keinen weiteren Akt willigen, der ihr als eine neue Konzession hätte ausgelegt werden können. Wir erklärten daher unsere Bereitwilligkeit, auch in direkte Unterhandlung mit dem preussischen Bevollmächtigten in Paris uns einzulassen. Bezüglich aber einer Sendung nach Berlin, so hätten wir zu einer solchen uns nur in sofern verstehen können, wenn einerseits die diplomatischen Beziehungen Preußens zu der Schweiz in der von uns gewünschten Weise wieder hergestellt worden wären, und wenn andererseits S. M. der König sich bestimmt ausgesprochen hätte, sowol in Beziehung auf die Verzichtleistung auf Neuenburg, als in Beziehung auf die Grundlagen der weiteren Unterhandlungen. Immerhin aber mußten wir darauf dringen, daß vorerst wenigstens der Tag des Zusammentritts der Konferenz festgesetzt sei, damit die Schweiz eine Gewähr erhalte, daß die Angelegenheit nicht in's Unendliche hinausgezogen werde.

Die Aussichten, durch direkte Verhandlung eher zum Ziele zu gelangen, wurden zusehends geringer, bis wir endlich so zu sagen die positive Gewißheit schöpfen mußten, daß eine Bereitwilligkeit, auf solche Weise mit uns sich einzulassen, gar nicht vorhanden sei.

Wir müssen noch den Standpunkt berühren, welchen wir gegenüber der Konferenz selbst glaubten einnehmen und festhalten zu sollen. Es wäre mit der Würde der Eidgenossenschaft im Widerspruche gewesen, wenn die Konferenz die Stellung eines Schiedsgerichtes sich hätte beimessen wollen. Wir anerkannten deshalb kein Recht, demzufolge die Konferenz lediglich von sich aus die Bedingungen, unter denen die Streitfrage geschlichtet werden sollte, formuliren könnte, und welche dann die Schweiz ohne weiters anzunehmen hätte. Vielmehr vindizirten wir der Konferenz lediglich den Charakter der Vermittlung. Wir machten geltend, daß die Schweiz sich freithätig verhalten müsse, und daß es ihr durchaus vorbehalten sei, die

ihr vorzulegenden Bedingungen selbstständig anzunehmen oder auch auszuschlagen. Es liegt durchaus kein Grund vor, anzunehmen, daß diese unsere Ansicht irgendwie in Zweifel gezogen worden sei; vielmehr ist jener Standpunkt vollständig gerettet und es liegt daher in Ihrer freien Hand, die Wahl zu treffen, welche nach Ihrem selbstständigen Ermessen dem Vaterlande zum größern Heile gereichen mag.

Verschiedene Umstände, namentlich auch das späte Eintreffen der nöthigen Instruktionen an einzelne Konferenzbevollmächtigte, verzögerte die Einberufung der Konferenz selbst bis zum 9. Februar. Die erste Sitzung konnte aber wieder aus verschiedenen Verhinderungsgründen erst am 5. März gehalten werden. In dieser Sitzung waren nur noch anwesend die Repräsentanten von Frankreich, Großbritannien, Oesterreich und Rußland. Die Konferenz erkannte in der Neuenburgerfrage, so wie sie gegenwärtig vorliegt, eine beständige Gefahr für den Frieden Europa's, welche nur dadurch dauernd zu beseitigen wäre, wenn S. M. der König von Preußen vermocht werden könnte, auf die Rechte, welche ihm durch die Traktate gegenüber dem Kanton Neuenburg zugesichert worden waren, Verzicht zu leisten. Die Konferenz beschloß in dieser Präliminarsitzung, den Bevollmächtigten S. M. des Königs von Preußen zur nächsten Sitzung einzuladen und ihm von dem Ergebniß der ersten Berathung Mittheilung zu machen.

Die zweite Konferenzsitzung, datirt vom 7. März, in welcher nach Verlesung des ersten Protokolles der preußische Bevollmächtigte erklärte, an seine Regierung berichten zu müssen, und in welcher die übrigen Konferenzmitglieder die Hoffnung aussprachen, daß der preußische Bevollmächtigte demnächst in der Lage sein werde, die Entschließungen seines Gouvernements der Konferenz kund zu thun.

Nicht früher als am 24. März erfolgte die dritte Konferenzsitzung, in welcher der preußische Herr Bevollmächtigte die Bedingungen vorlegte, unter denen S. M. der König auf seine Rechte gegenüber dem Kanton Neuenburg zu verzichten bereit sei. Es sind dieß folgende Bedingungen:

1) Die Könige von Preußen behalten auf ewige Zeiten den Titel: Fürst von Neuenburg und Valangin.

2) Die schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt alle Kosten, welche ihr aus den September-Ereignissen erwachsen sind; sie vergütet die Kosten, welche der Unterhalt der Okkupationstruppen verursacht hat.

Der Kanton Neuenburg kann damit nicht anders belastet werden, als jeder andere Kanton im Verhältniß seines Geldkontingents.

3) Die Ausgaben, mit welchen der Kanton Neuenburg belastet bleibt, werden auf alle Einwohner nach dem Grundsatz genauer Proportionalität vertheilt, ohne daß auf dem Wege einer Ausnahmesteuer oder auf irgend eine andere Weise eine Klasse oder Kategorie von Familien oder Personen ganz oder vorzugsweise damit belastet wird.

4) Keine Klage, weder kriminelle noch korrektionelle, auch keine Zivilklage auf Schadenersatz kann weder durch den Staat Neuenburg, noch

durch die Eidgenossenschaft, noch durch irgend eine Korporation oder Person gegen diejenigen angehoben werden, welche direkt oder indirekt an den September-Ereignissen Theil genommen haben.

5) Die Schweizerische Eidgenossenschaft bezahlt dem König von Preußen die Summe von zwei Millionen Franken, als Aequivalent für Vergangenheit und Zukunft, an der Stelle der jährlichen Einkünfte, welche die Neuenburgische Verwaltung zur freien Verfügung des Fürsten stellte. Der Staat Neuenburg kann für die Bezahlung dieser Summe nur nach dem Verhältniß seines Geldkontingents belastet werden.

Die Kirchengüter, welche im Jahr 1848 mit dem Staatsgute verschmolzen wurden, werden ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben. Die Verwaltung derjenigen Güter, welche der reformirten Kirche gehörten und durch die Verwaltungskammer (Chambre économique) administriert wurden, wird einer Spezialkommission übergeben, in welcher die Kirche eine billige (juste) Vertretung hat. Die Schweiz gewährleistet die Ausführung dieses Artikels.

7) Die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privatanstalten, der bürgerlichen oder kommunalen Spitäler, der Armenpflege (Chambre de charité), der Kirche und der Prediger-gesellschaft (Compagnie des pasteurs), werden vom Staate respektirt, und dieser kann niemals weder Eigenthümer noch Verwalter derselben werden. Die gleiche Garantie wird gegeben rücksichtlich des vom Baron v. Pury der Bourgeoisie von Neuenburg vergabten Vermögens, welches letztere die freie Verfügung über die Einkünfte dieses Vermögens behält, um sie dem Testament des Legators gemäß zu verwenden. Die Schweiz garantiert die Ausführung dieses Artikels.

8) Es wird volle und gänzliche Amnestie ertheilt für alle politischen und militärischen Verbrechen und Vergehen, welche auf die letzten Ereignisse sich beziehen, und zwar zu Gunsten aller Neuenburger, Schweizer oder Fremden, namentlich auch zu Gunsten der Milizen, welche sich durch Entfernung in's Ausland der Pflicht entzogen haben, die Waffen gegen ihren Fürsten zu tragen.

Die Amnestie soll sich auch auf alle vor dem 3. September 1856 begangenen politischen und Preßvergehen erstrecken.

9) Um die durch die letzten Ereignisse verursachte Aufregung zur Ruhe kommen zu lassen und allen Neuenburgern ihren billigen Antheil an der Feststellung ihrer Institutionen zu sichern, wird jede Abstimmung und Verhandlung über die Verfassung um ein Jahr oder mindestens sechs Monate verschoben.

Es wäre den Antecedentien gemäß und im Rechte begründet, daß die eingebornen Neuenburger allein an diesem Verfassungswerke sich betheiligen könnten, und daß die im Lande wohnhaften Fremden durch ihre Mitwirkung auf die Abstimmung nicht influenziren dürften.

Bevor die Konferenz über diese Bedingungen sich aussprechen wollte, verfügte sie Kenntnißgabe derselben an den Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft, welcher seinerseits gleichfalls zur nächsten Session eingeladen werden sollte. Das inhaltschwere Aktenstück, welches die Konditionen enthielt, unter denen den Wünschen der Schweiz entsprochen werden sollte, lag unserer Berathung am 28. März vor. Wir säumten keinen Augenblick, unserm Abgeordneten die weitem Instruktionen zugehen zu lassen, wobei wir aber uns vornehmlich durch folgende Gesichtspunkte leiten ließen, die mit unsern ursprünglichen Weisungen vollständig im Einklange waren:

1) Die Frage wegen Fortführung des Fürstentitels hatten wir bereits in unserer ersten Instruktion genügend vorgesehen. Es war dort nachgewiesen, daß eine derartige Stipulation gar nicht in einen Staatsvertrag gehöre. Wenn man auch zugebe, daß manche Monarchen gewisse Titel führen, an welche sich keine wirklichen Rechte knüpfen, so sei dabei nicht zu übersehen, daß diese Titel lediglich auf das Herkommen sich gründen, keineswegs aber durch bestimmtes Uebereinkommen gewährt erscheinen. So führe z. B. der Kaiser von Oesterreich den Titel eines gefürsteten Grafen von Habsburg; der König von Sardinien den Titel eines Königs von Jerusalem. Allein weder die Schweiz, noch die hohe Pforte hätten jene Titulatur ausdrücklich anerkannt oder gar auf immerwährende Zeiten vertragsmäßig zugesichert. Die Schweiz könne freilich nichts einwenden, wenn S. M. der König von Preußen den bisherigen Fürstentitel fortführen wolle; allein wenn dieß der Fall sein sollte, so stehe die Eidgenossenschaft dabei in der ausdrücklichen Meinung und setze es als selbstverständlich voraus, daß von daher weder gegenüber dem Kanton Neuenburg, noch gegenüber der Schweiz irgend welche Rechtsansprüche abgeleitet werden dürfen.

2) Mit Nr. 2 der Bedingungen (welche von der Uebernahme der Kosten handelt) könnten wir uns im Ganzen einverstanden erklären, doch müßten wir eine präzisere Fassung immerhin noch wünschen.

3) Auch die Nr. 3, handelnd von den Auslagen, welche dem Stand Neuenburg zur Last fallen, scheine billigen Forderungen zu entsprechen; doch wäre es nicht nothwendig, die darin enthaltenen Bestimmungen mit solcher Umständlichkeit aus einander zu setzen, da weder Neuenburg es verlangen, noch die Eidgenossenschaft es zugeben könnte, daß jene Unkosten in einseitiger und parteiischer Weise erhoben, oder auf eine einzelne Klasse der Bürger oder auf gewisse Familien vorzugsweise gewälzt würden.

4) Die Nr. 4 und 8, welche von der Amnestie handeln, sollten nach herwärtiger Ansicht in einen Paragraph zusammengezogen werden. Mit dem Inhalte derselben erklärten wir uns einverstanden; nur müßten wir uns bezüglich der Kompetenz noch weitere Entschließungen vorbehalten. Wir theilten die Ansicht, daß in Beziehung auf alle politischen und militärischen Vergehen, so wie auf Vergehen der Presse, welche in Folge der Septemberereignisse vorgekommen sind, eine volle und loyale Amnestie eintreten solle,

von welcher Wohlthat nur die eigentlich gemeinen Verbrecher im engern Sinne ausgeschlossen wären.

5) Rücksichtlich der Nr. 5, welche die Entschädigungsfrage zum Gegenstande hat, müßten wir mit aller Entschiedenheit auf unserer frühern Instruktion beharren, der zufolge wir die Entschädigung schon im Prinzipie bestritten und eine daherige Verpflichtung der Eidgenossenschaft durchaus nicht zugeben könnten. Aber abgesehen hievon, so stehe das jetzt geforderte Maß zur gegenwärtigen Lage der Dinge durchaus in keinem Verhältnisse mehr. Sei es auch möglich, daß die Schweiz sich vor Jahren zu einer solchen Summe verstanden haben würde, so sei nicht außer Acht zu lassen, daß durch die September-Ereignisse und deren Folgen die Umstände eine wesentlich andere Gestalt gewonnen haben, wodurch die Gränzen einer allfällig noch zu leistenden Entschädigung bedeutend enger gezogen worden seien. Durch die Begebenheiten des Septembers, woran die Schweiz keine Schuld trage, und durch die Möglichkeit eines Kriegesfalles, seien sowol der Eidgenossenschaft als den einzelnen Kantonen außerordentliche Lasten erwachsen, welche in volle Berücksichtigung gezogen werden müssen. Auch hätte in den im Januar gepflogenen Verhandlungen mit ziemlicher Sicherheit der Schluß gezogen werden dürfen, daß von einer Geldentschädigung nicht die Rede sein würde, weshalb denn auch unsere Abordnung in der Note vom 4. Januar diesen Punkt nicht speziell zur Sprache gebracht habe. Werde nun aber im Laufe gegenseitiger Verständigung das Maß der Entschädigung so oder anders fixirt, so könnte jedenfalls der Nachsatz des Artikels nicht stehen bleiben, demzufolge der Kanton Neuenburg nicht mehr als jeder andere Kanton pro Rata in Mitleidenschaft gezogen werden dürfte. Der Kanton Neuenburg trete nicht wie eine Provinz zum Einheitsstaate Schweiz, sondern wie ein mit vielen und wesentlichern Souveränitätsrechten ausgerüstetes Land zu einem Bunde verwandter und gleichberechtigter Staaten, mit welchem er durch Verträge bereits in die engste Verbindung gesetzt gewesen war. Der Umfang dessen, was Neuenburg an einer etwaigen Entschädigung zu tragen hätte, wäre wieder Sache wechselseitigen Einvernehmens zwischen dem Bunde und den Kantonen. Die Rate, welche die Eidgenossenschaft übernehme, falle in ihr freies selbstthätiges Ermessen, und dieß um so mehr, als der Gewinn, welcher aus der Ablösung der sog. königlichen Summe (Somme royale) sich ergebe, keineswegs der Eidgenossenschaft, sondern einzig und allein dem Kanton erwachse, welcher bis zum Jahr 1848 die Zinsen der jetzt reklamirten Kapitalsumme zu tragen gehabt habe. Im Allgemeinen falle es um so mehr auf, wie gegenwärtig das Kapital verlangt werden wolle, als es notorisch sei, daß die königliche Summe ihre Verwendung keimane ausschließlich zu Gunsten des Landes gefunden habe.

6) Die Nr. 6 der Bedingungen (handelnd von der Verwaltung der Kirchengüter) müßten wir in der vorliegenden Form entschieden und aus dem einfachen Grunde von der Hand weisen, weil es sich hier um einen Gegenstand der innern Gesetzgebung handle, über welchen durch einen Vertrag mit einem fremden Staate nicht entschieden werden dürfe. Eine

solche Einmischung in die Gesetzgebung wäre überdies ganz unvereinbar mit der gänzlichen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg, welche der Schweiz doch so vielfach zugesichert worden sei. Zudem sei dasjenige, was in der Bedingung 6 angefochten werde, nicht neu, sondern es bestehe dieses Verhältnis in den meisten Kantonen, ja selbst auswärtiger Staaten evangelischer wie katholischer Konfession, wo man kein Bedenken getragen, die Kirchgüter einzuziehen, dagegen dann aber freilich den standesgemäßen Unterhalt der Geistlichkeit, so wie der Bestreitung der andernwärtigen kirchlichen Bedürfnisse auf das Staatsbudget zu übernehmen. Die Nr. 6 enthalte einen unzweifelhaften Eingriff in die konstitutionellen Befugnisse eines souveränen Kantons, zu welchem die Bundesbehörde nicht kompetent erscheine.

7) Der Inhalt des Nr. 7 (Gewährleistung der frommen Stiftungen) ägne sich nach hervärtiger Ansicht ebenfalls nicht zum Gegenstande eines Staatsvertrages. Es unterliege zwar keinem Zweifel, daß fromme und milde Stiftungen sich jeglichen Schutzes zu erfreuen haben werden, welchen sie nach Maßgabe der Bundes- und Kantonalverfassung ansprechen können. Die Zusicherung unbeirrten Fortbestandes der frommen Fundationen passe aber besser in eine besondere Erklärung, womit die Gegenpartei sich vollständig beruhigen könnte.

8) Endlich müsse auch dasjenige bestimmt abgelehnt werden, was in Nr. 9 formulirt worden sei. Der Nachsatz dieses Artikels stehe in diametraler Widersprüche mit der Bundesverfassung. Diese letztere nämlich garantire im Art. 42 jedem Schweizerbürger die Befugniß, in eidg. und kantonalen Angelegenheiten seine politischen Rechte in demjenigen Kantone auszuüben, in welchem er niedergelassen sei. Sollte nun dem Art. 9 Rechnung getragen werden, so würde es sich zunächst um Abänderung der Bundesverfassung handeln, wozu aber gegenwärtig weder Grund noch Aussicht vorhanden sei.

Inzwischen ermangle auch der erste Theil dieses Artikels jeder Berechtigung. Die Verfassung des Kantons Neuenburg vom 30. April 1848 schreibe in ihrem Art. 41 u. ff. genau die Art und Weise vor, wie eine Verfassungsrevision eingeleitet werden könne. Darnach sei eine Durchsicht der Verfassung nach neun Jahren allerdings zulässig; allein keineswegs werde vorgeschrieben, daß die Revision zu jenem Zeitpunkte auch wirklich vorgenommen werden müsse.

Die Bedingung 9 entbehre aber auch der praktischen Bedeutung; denn angenommen, es würde im laufenden Jahre eine Revision verfassungsmäßig verlangt, so würde, bis die Revision zu Stande käme, beinahe so viel Zeit verlaufen, als in der Bedingung 9 vorgesehen ist.

Geleitet durch diese Gründe, fanden wir es für angemessen, unsern Bevollmächtigten dahin zu instruiren, daß er in geeigneter Weise der Konferenz die Mittheilung mache, wie seine Kommittenten von der Erklärung der vier Mächte Einsicht genommen haben, der zufolge die Neuenburgerfrage als eine Ursache zu Konflikten und als eine beständige Gefahr

für die Ruhe Europa's erscheine, wogegen das einzige Mittel darin liege, daß der König von Preußen durch Verzichtleistung auf Neuenburg dem allgemeinen Besten ein Opfer bringe.

Unser Bevollmächtigter sollte ferner in Erinnerung bringen, daß die Schweiz ihre Rechtsansprüche auf Neuenburg von ausdrücklichen Vertragsbestimmungen, so wie von den Bedingungen herleite, unter denen die Vereinigung dieses Kantons mit der Eidgenossenschaft bewerkstelligt worden war. Der Staat Neuenburg sei als Kanton mit der Schweiz vereint und von letzterer in dieser Eigenschaft angenommen worden. Als solcher habe er die gleichen Rechte wie alle übrigen Kantone, und die Bundesregierung habe auch ihm gegenüber niemals eine ausnahmsweise Stellung eingenommen.

Dieser Kanton habe sich durch dringende Nothwendigkeit, so wie durch natürliche Entwicklung seiner Lage gezwungen gesehen, sich eine neue Staatsverfassung zu geben, eine Verfassung, die weder mit dem Staatsrechte der Schweiz, noch mit den Bestimmungen des internationalen Rechtes im Widerspruche stehe und die nur die besondern Beziehungen zum Fürsten affiziren könnten. Die Eidgenossenschaft, welche einzig die in Neuenburg residirende Regierung als solche anerkennen konnte, habe lediglich von der erfolgten Verfassungsänderung Vormerkung nehmen müssen. Die politische Umgestaltung sei übrigens von den glücklichsten Resultaten begleitet gewesen und rechtfertige sich dadurch vollkommen, zumal sie eben sowol den Interessen des Kantons, wie auch den Wünschen der Schweiz entspreche.

Als nun der im September 1856 ausgebrochene Aufstand den öffentlichen Frieden gestört und dadurch ernste Verwicklungen herbeizuführen gedroht habe, hätten die Großmächte geglaubt, dem Wiederkehren ähnlicher Gefahren für die Zukunft vorbeugen zu sollen. Zu diesem Ende hätten sie verlangt, daß die gefangenen Neuenburger=Insurgenten in Freiheit gesetzt werden, wogegen das Versprechen erteilt worden sei, alle Anstrengungen aufbieten zu wollen, um eine Lösung der Frage im Sinne der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs zu erlangen.

Im rechtlichen Genusse vollständiger Souveränität hätte die Schweiz über eine anderweitige Anerkennung sich hinwegsetzen können. Allein, geleitet vom Geiste der Versöhnlichkeit, und da sie im Vertrauen auf die ihr gemachten Zusicherungen angenommen, daß durch eine diplomatische Unterhandlung die Souveränität eines Kantons nicht nur nicht beschränkt werde, sondern vielmehr eine Sanktion erhalte, die allem Streite ein Ende mache, habe die Eidgenossenschaft die Niederschlagung des angehobenen Prozesses verfügt. Sie halte sich aber zu der Erwartung berechtigt, daß die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs anerkannt und daß alle Klauseln beseitigt werden, welche jene Selbstständigkeit beeinträchtigen könnten.

Unsere Gegenbedingungen glaubten wir im Hinblick auf die eben genannten Grundlagen auf folgende Weise formuliren zu sollen, wobei es unserm Abgeordneten unbenommen blieb, innerhalb unserer Instruktionen in thunlich und angemessen scheinende Modifikationen sich einzulassen.

„S. M. der König von Preußen verzichtet auf alle durch Verträge
„ihm zugestandenen Rechte auf den Kanton Neuenburg.

„Dagegen gibt die Schweiz folgende Erklärungen ab :

1) „Sie kann ihrerseits dem Könige von Preußen den Titel „Fürst von
„Neuchâtel und Graf von Valangin“ nicht zugestehen; falls dieser Titel
„fortgeführt werden wollte, so müßte die Schweiz jegliche Rechtsansprüche
„von der Hand weisen, welche daraus oder gegen sie selbst oder gegen den
„Kanton Neuenburg hergeleitet werden könnten.

„2. Die Schweiz trägt die Kosten, welche die Ereignisse im Sep-
„tember 1856 verursacht haben, nämlich die Kosten, herrührend von der
„Okkupation des Kantons Neuenburg, von der geführten Untersuchung über
„den Aufstand und diejenigen der erfolgten spätern Freilassung der Insur-
„genten. Die Entschädigungen für Einquartirung der Truppen werden
„den Einwohnern nach Reglement vergütet.

„Der Kanton Neuenburg hat an diese Kosten verhältnißmäßig nicht
„mehr zu zahlen, als jeder andere Schweizerkanton nach der bestehenden
„Geldscala. Ihm fallen einzig die besondern von den September=Er-
„eignissen herrührenden Kosten zur Last.

„3) Die nach dem vorstehenden Artikel den Kantonen zufallenden
„Kosten sollen nach den bestehenden Gesetzen und verhältnißmäßig unter
„alle Einwohner vertheilt werden.

„4) Eine allgemeine Amnestie soll für alle politischen oder militäri-
„schen Vergehen, die sich auf die gedachten Ereignisse beziehen, ausge-
„sprochen werden. In diese Amnestie werden auch diejenigen Personen
„eingeschlossen, welche sich der Erfüllung ihrer Militärpflicht durch die
„Flucht entzogen haben. Die Amnestie wird selbst diejenigen politischen
„und Preßvergehen in sich begreifen, welche vor den September=Ereignissen
„begangen worden sind; ausgeschlossen bleiben einzig die gemeinen Ver-
„brecher.

„Keine Klage auf Schadenersatz darf von der Eidgenossenschaft oder
„vom Kanton oder von Privatpersonen gegen diejenigen erhoben werden,
„welche an den September=Ereignissen Theil genommen haben.

„5) Die milden und frommen Stiftungen, die gemeinnützigen Privat-
„anstalten u. s. w. stehen unter dem Schutze der Bundesverfassung, so wie
„der Verfassung und der Gesetze des Kantons.

„Diese Anstalten dürfen über die Kapitalien und Einkünfte von ihrem
„Vermögen jederzeit frei verfügen, jedoch mit Beobachtung der Stiftungs-
„urkunden und unter der Oberaufsicht des Staates. Sie sollen alle stets
„respektirt und der durch die Stifter ihnen angewiesenen Bestimmung ge-
„mäß aufrecht erhalten werden. Diese Erklärung darf jedoch niemals zu
„fremder Einmischung Veranlassung geben.“

So weit giengen wir in unsern Schlußnahmen vom 28. März. Die-
jenigen Punkte, welche in den gegnerischen Bedingungen am auffallendsten

erscheinen mußten, wie die Titel- und die Entschädigungsfrage und die Frage der Revision, blieben ausgemerzt; dagegen schien es uns unbedenklich, die Uebernahme eines Theiles der Kosten zuzusagen und eine umfassende loyale Amnestie zu bewilligen. Eben so nahmen wir keinen Anstand, eine Garantie der frommen Stiftungen innerhalb gewisser Gränzen auszusprechen, immerhin jedoch unter der Voraussetzung, daß eine fremde Einmischung, die aus jener Gewährleistung abgeleitet werden wollte, bestimmt ausgeschlossen sich finde.

Die fünfte Konferenz vom 31. März und die sechste vom 1. April waren der Besprechung der vom Könige von Preußen gestellten Bedingungen, so wie der Gegenpropositionen der Schweiz gewidmet. Sie werden sich aus den Akten überzeugen, daß wir unsere ursprünglichen, so wie die später ertheilten Instruktionen Schritt für Schritt vertheidigten; Sie werden sich ferner überzeugen, daß unser Abgeordneter alle seine Kräfte entfaltete, um für die Schweiz so viel als möglich zu retten. blieb nun auch diese Anstrengung allerdings nicht ohne Erfolg, so konnte es auf der andern Seite doch nicht gelingen, überall siegreich durchzudringen; vielmehr stießen wir auf eine nachhaltige Opposition, namentlich in Beziehung auf die Titel- und Entschädigungsfrage, die wir, wie bekannt, lieber beseitigt gesehen hätten. Im ganzen Verlaufe der Verhandlungen sind wir nie auf die eventuellen Anträge eingetreten; vielmehr haben wir an unsern ursprünglichen Instruktionen festgehalten und haben wir unsern Bevollmächtigten nur in sofern ermächtigt, an der Diskussion über die eventuellen Anträge Theil zu nehmen, als er diese an der Hand unserer Intentionen zu bekämpfen und zu widerlegen trachte.

In der siebenten, am 20. April gehaltenen Sitzung traten endlich die vier vermittelnden Mächte mit einem Ausgleichungsprojekte hervor, über das sie sich geeinigt hatten und das als letztes Wort an die streitenden Parteien gerichtet wurde. Sie finden, Tit., das betreffende Projekt der gegenwärtigen Botschaft angeschlossen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes verfügte sich unser Bevollmächtigter mit dem bedeutungsvollen Dokumente persönlich nach der Bundesstadt, und er beleuchtete das Aktenstück in der bundesrätlichen Sitzung vom 24. April in umfassender und allseitiger Weise. Bevor wir eine Schlußnahme faßten, theilten wir den Vertragsentwurf der Regierung von Neuenburg mit und luden sie ein, durch eine persönliche Abordnung aus ihrer Mitte uns ihre Ansicht über das vorliegende Abkommniß kund zu thun. In unserer Sitzung vom 27. April ließ sich die Neuenburgische Deputation, bestehend aus den Herren Staatsrätchen Louis Grandpierre und George Guillaume im Wesentlichen dahin vernehmen:

„Der Staatsrath von Neuenburg beabsichtige keineswegs ein maßgebendes Votum auszusprechen, indem er dazu sich nicht kompetent erachte; vielmehr liege es bloß in seiner Absicht, so zu sagen seine individuelle Meinung abzugeben und den Gesichtspunkt anzudeuten, von welchem aus er die Angelegenheit zu beurtheilen im Falle sei. Dabei nehme er auch

keinen Anstand, die kantonalen Rücksichten den höhern Interessen gesammter Eidgenossenschaft unterzuordnen. Die Deputation wolle daher absehen von einzelnen im Vertragsprojekte enthaltenen Klauseln, durch die der Kanton Neuenburg in gewisser Beziehung gebunden zu werden scheine. Sie, und zwar im Namen ihrer Kommittenten, halte dafür, daß, wenn der Vertrag von der Eidgenossenschaft für annehmbar gefunden werde, es jedenfalls nicht in der Stellung des Kantons Neuenburg liege, dawider Opposition zu erheben.

Die Abordnung gehe aber einen Schritt weiter und erkläre Auftrags gemäß, daß auch sie den Vertrag annehmbar finde, und daß einzelne kantonale Interessen nicht in Anschlag gebracht werden dürfen, wenn es sich darum handle, durch Annahme des Vertrages anderweitige und tiefgreifende Konflikte zu beseitigen. Der Staatsrath von Neuenburg anerkenne, daß von beiden Seiten Opfer gebracht werden müssen, wenn die schwebende Frage eine gedeihliche Lösung erhalten solle. Er anerkenne ferner, daß sowol durch die gepflogenen Unterhandlungen, als durch den nun vorliegenden Vertrag die Ehre und die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft genügend gewahrt sei.

Indem daher der Staatsrath von Neuenburg der Uebereinkunft kein Hinderniß entgegensetzen und keine Vorbehalte daran knüpfen wolle, erlaube er sich, auf gewisse Artikel hinzuweisen, die ihr Bedenkliches enthalten mögen, und für welche Modifikationen gewünscht würden, sofern nämlich die Diskussion überhaupt wieder aufgenommen werden sollte. In dieser Beziehung mache die Abordnung auf folgende Punkte aufmerksam:

1) Im Art. 2 falle der Zwischensatz einigermaßen auf, welcher dahin laute: „relevant désormais de lui-même“. Es könnte nämlich den Schein haben, als ob die Regierungsakte von 1848 bis zum Abschluß des Vertrags nicht als vollständig legitime betrachtet werden wollten. Gegen eine solche Deutung aber müßte natürlich der Kanton Neuenburg sich entschieden verwahren.

2) Der Art. 4 scheine dem Kanton Neuenburg gewissermaßen die Hände zu binden, indem darin vorgeschrieben werde, in welcher Weise die dem Kanton allein zur Last fallenden Kosten aufgebracht werden müßten. Neuenburg habe nun allerdings kein besonderes Interesse, gegen diesen Artikel aufzutreten; doch würde es vorgezogen worden sein, wenn dem Kantone die freie Verfügung vorbehalten geblieben wäre.

„3) Der Art. 8, welcher von der Gewährleistung der frommen Stiftungen handle, müsse als sehr weitgehend und unbestimmt bezeichnet werden, indem nicht genau gesagt sei, welche Stiftungen unter jene Garantie fallen und indem auch solche Foundationen darunter begriffen werden könnten, welche im Grunde und ihrem Wesen nach gar nicht in jene Kategorie gehören.

„4) Endlich bedürfe auch jene Klausel einer Erläuterung, welche von der Amnestie der Deserteure handle. Diese Deserteure seien kriegsgerichtlich

verurtheilt, und das Begnadigungsrecht stehe nach der Verfassung lediglich dem Großen Rathe zu, weshalb die Ansicht walte, daß durch den Vertrag den Attributen dieser Behörde nicht vorgegriffen werden dürfe.

Die Abordnung bemerke dieß alles jedoch nur für den Fall, daß nochmals auf die Sache eingetreten werde, keineswegs aber in der Absicht, den Vertrag selbst anzufechten, den sie, wie bereits dargethan wurde, auch vom Standpunkte des Kantons Neuenburg aus für annehmbar zu erklären nicht anstehe.

Die vierte Bemerkung der Neuenburgischen Deputation veranlaßte unser Präsidium zu der bestimmten Frage, ob in Beziehung auf die Amnestie sie bloß die Rechte ihres Großen Rathes wahren wolle, oder ob die Meinung dahin gehe, daß auf den Artikel, wie er verliege, nicht eingetreten werde.

Hierauf erfolgte von Seite der Abordnung die ebenso ausdrückliche Erklärung, sie wolle nur die verfassungsmäßigen Rechte ihres Großen Rathes wahren und verhindern, daß aus der Zustimmung Neuenburgs zum Vertrage auf ein Aufgeben jener Rechte geschlossen werde.

Sie sehen, Tit., daß die Ausstellungen, welche der Staatsrath von Neuenburg anzubringen im Falle war, keineswegs sehr erheblich sind, und daß sie am wenigsten uns zu einer Verwerfung der Uebereinkunft hätten bestimmen können. Das bei Art. 2 der Bedingungen geäußerte Bedenken scheint uns in der That etwas weit hergeholt; denn wir können nimmer glauben, daß in der Konferenz auch nur entfernt die Tendenz gewaltet habe, die regiminellen Akte seit 1848 für zweifelhaft oder nicht zu Recht bestehend zu erklären, so daß also nur dasjenige gesetzliche Kraft hätte, was vom Abschlusse des Vertrages an statuiert würde. Um jenes Bedenken aber zu beschwichtigen, bedürfte es nur einer nachträglichen Erklärung der verfassungsmäßigen Behörden, durch welche den vorgängigen Regierungsakten die gesetzliche Sanktion erteilt würde.

Die Bemerkung zum Art. 4 und diejenige zum Art. 8 gestaltet sich mehr als ein individueller Wunsch, weshalb wir uns dabei nicht länger aufzuhalten brauchen, zumal es in letzterer Beziehung doch wol nicht allzu schwer halten dürfte, genauer zu ermitteln, was unter den Begriff der milden Stiftungen zu fallen habe.

Vielleicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung hat das Bedenken des Neuenburgischen Staatsrathes, welches sich auf die Amnestie bezieht, und das in der Gewährung des Gnadenaktes einen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der obersten Landesbehörde erblickt.

Hierauf läßt sich aber erwidern, daß nach der Bundesverfassung es dem Bunde zusteht, Verträge mit dem Auslande abzuschließen, und daß, wenn der Bund einen Vertrag im allgemeinen Interesse für geboten erkennt, alsdann kantonale Rücksichten nicht hindernd in den Weg treten dürfen.

Wol bedarf es der Versicherung nicht, daß wir bei Prüfung des uns vorgelegenen Vertragsprojektes alle Gründe sorgfältig abgewogen haben,

welche dafür und dagegen zu sprechen schienen. Wir erlauben uns, Sie dießfalls auf den Bericht zu verweisen, welcher uns vom politischen Departemente unterm 27. April erstattet worden ist, und der bei den Akten sich befindet.

Zunächst handelt es sich um eine formelle Frage, indem hervorgehoben wurde, daß es vielleicht zweckmäßiger sein möchte, den ganzen Gegenstand unberührt, jedoch mit einem offenen und freimüthigen Gutachten begleitet, an Ihren Entscheid zu bringen. Der Umstand aber, daß konstitutionell die vollziehende Behörde Staatsverträge vollständig vorbereitet, so daß sie nur noch der hoheitlichen Genehmigung der obersten Instanz bedürfen, die Rücksicht, daß dieses Verfahren bisanhin auch bei uns noch jeweilen beobachtet worden ist; die Erwägung endlich, daß der Art. 3 Ihrer Schlußnahme vom 16. Januar das definitive Uebereinkommen Ihrer Genehmigung vorgelegt wissen will, alle diese und ähnliche Betrachtungen bestimmten uns, von jenem Antrage abzusehen und unsererseits, immerhin unter Ratifikationsvorbehalt, einen einläßlichen Beschluß zu fassen. Ueberdieß war zu berücksichtigen, daß die Bundesversammlung in eine durchaus schiefe Stellung gebracht worden wäre, wenn von Seite unserer Gegenpartei der Vergleich die Zustimmung nicht erhalten hätte, oder wenn wesentliche Abänderungen vorgeschlagen worden wären.

Nach Beseitigung dieser mehr formellen Frage faßten wir den Entschluß, unsern Bevollmächtigten zur Unterzeichnung des Vertragsprojectes zu autorisiren, sofern das Gleiche auch von unserer Gegenpartei geschehe. Wir wollen nicht läugnen, daß wir manchen Artikel anders gefaßt gewünscht hätten. Wir bergen es nicht; auch nach unserem Dafürhalten konnten an dem Projecte, wie es am 29. April uns vorgelegen hatte, hie und da Ausstellungen angebracht werden. Berücksichtigt man aber, daß nach dem Angeführten Modifikationen nicht mehr zulässig waren, daß mithin das Project, so wie es vorlag, entweder angenommen oder abgelehnt werden mußte, so konnte es sich nur noch um die Frage handeln: Sind die Gründe für Annahme wichtiger und stichhaltiger, als diejenigen für Verwerfung? Wir glaubten diese Frage bejahen zu sollen, und es gereicht uns eben so sehr zum Vergnügen, als zur Beruhigung, Ihnen die Mittheilung machen zu können, daß auch in dieser hoffentlich letzten entscheidenden Schlußfassung in einer für das Vaterland so inhaltvollen Sache der Bundesrath einstimmig gewesen ist.

Es wird später Gelegenheit sich finden, über einzelne Punkte des Projectes noch nähere Erläuterungen zu geben. Wir berühren hier nur die Entschädigungsfrage, weil dieselbe in Folge seitheriger Verzichtleistung von Seite des Königs von Preußen dahin gefallen ist. Sie wissen, daß wir eine Entschädigungspflicht nicht anerkennen konnten, und daß wir uns daher in dieser Beziehung in allen unsern Instruktionen mit Entschiedenheit in ablehnendem Sinne ausgesprochen haben. Nachdem nun aber, unserer Ueberzeugung nach, die viel wichtigeren Punkte, auf welche die Schweiz alles Gewicht setzen mußte, errungen waren; nachdem die Unabhängigkeit

Des Kantons Neuenburg in ehrenvoller Weise Anerkennung gefunden hatte, und nachdem die geforderte Entschädigung auf die Hälfte ermäßigt, somit dem Verlangen der Schweiz gebührende Berücksichtigung zu Theil geworden war, schien es uns durchaus nicht mehr angemessen, dem Geldpunkte eine überwiegende Bedeutung einzuräumen; vielmehr mußte derselbe im Vergleiche zu den höhern Interessen nur noch eine untergeordnete Stellung einnehmen. Diese Anschauungsweise wurde auch von solchen Mächten getheilt, deren freundschaftliche Gesinnung für die Schweiz außer allem Zweifel ist, und die sich dahin aussprachen, sie hegten die bestimmte Hoffnung, daß die Lösung der Frage nicht an der Weigerung der Schweiz eine verhältnißmäßig immerhin geringe Entschädigung zu leisten, scheitern werde.

Noch müssen wir hier im Vorbeigehen eines Zwischenfalles gedenken, welcher in der Schweiz wol überall einen unangenehmen Eindruck hinterlassen hat. Nachdem wir nämlich unsererseits am 29. April das Vertragsprojekt angenommen hatten, verfügten wir gleichzeitig, daß nunmehr einzelne Hauptaktenstücke, über welche bisdahin strenges amtliches Stillschweigen beobachtet worden war, veröffentlicht werden dürften.

Dies gab dem offiziellen französischen Blatte Veranlassung, sich deßhalb tadelnd darüber auszusprechen. Auch von der französischen Gesandtschaft wurde im Namen ihrer Regierung das Bedauern ausgesprochen, daß jene Aktenstücke veröffentlicht worden seien, indem jenes Vorgehen eben so wenig mit den durch die internationalen Uebungen gebotenen Rücksichten, als mit den durch die Bevollmächtigten eingegangenen Verpflichtungen übereinstimme.

Wir konnten solche Anklagen unmöglich auf uns ruhen lassen. In einer an unsern Bevollmächtigten gerichteten Depesche vom 6. Mai machten wir darauf aufmerksam, daß jene durch die Presse stattgefundene Veröffentlichung durchaus keinen amtlichen Charakter an sich trage, indem der Bundesrath sich darauf beschränkt habe, den Druck einiger Aktenstücke zu gestatten, da bei der jezigen Lage der Dinge, und selbst im Interesse der Annahme des Vertrages, er nicht anders hätte handeln können. Der Bundesrath müsse den innern Verhältnissen, so wie dem politischen Systeme der Schweiz volle Rechnung tragen und dürfe diese Rücksichten ohne Schaden und Gefahr nicht mißachten. Die Oeffentlichkeit sei mit unsern republikanischen Einrichtungen innig verwachsen, und gerade über die vorliegende Frage hätten die eidg. Räte noch nie geheim verhandelt. Der Hauptgrundsatz unserer Einrichtungen verlange, daß die Behörden sich nach dem Willen des Landes richten. Sie müssen daher fortwährend dessen Meinung hören; und um dies mit Erfolg thun zu können, müssen sie ihm die Mittel bieten, sich über eine Sache gehörig aufzuklären. Nachdem die Unterhandlungen zu einem gewissen Ziele gelangt gewesen seien, und nachdem der Bundesrath seinen definitiven Beschluß gefaßt habe, sei das Begehren, genauer unterrichtet zu werden, nur noch allgemeiner und entschiedener hervor getreten. Der Bundesrath habe nicht umhin können, einige Aktenstücke zur Kenntniß des Publikums gelangen zu lassen, und dies um so weniger, als er in der Voraussicht eines nahe bevorstehenden Zusammen-

trittes der gesetzgebenden Rätthe der öffentlichen Meinung die Möglichkeit, sich auszusprechen, hätte verschaffen müssen. Nach unsern Einrichtungen wäre es dem Bundesrathe unbenommen gewesen, statt von sich aus einen Beschluß zu fassen, vorgängig die Bundesversammlung einzuberufen, um diese über den Vertrag zu berathen. Alsdann hätte er aber gewiß nicht unterlassen dürfen, sämtliche Akten der Unterhandlungen vorzulegen, wodurch dieselben natürlich auch zu einer größern oder geringern Publizität gelangt sein würden. Ueberdies sei der Vertragsentwurf dem Bundesrathe als ein in seiner Gesamtheit anzunehmender Akt empfohlen worden, weshalb er habe annehmen müssen, daß die Diskussion der einzelnen Artikel als geschlossen zu betrachten sei.

Wir sprachen gegen unsern Bevollmächtigten die Erwartung aus, daß diese Betrachtungen genügen werden, um zu beweisen, wie sehr wir uns nur durch das Interesse an der Sache haben leiten lassen. Wir müßten daher bedauern, wenn das, was wir thun zu sollen geglaubt, und was übrigens nur in der Erfüllung unserer Pflichten als Vollziehungsbehörde der Eidgenossenschaft gelegen, mit den Verpflichtungen der Konferenzmitglieder im Widerspruche stehen sollte, und wir erlaubten uns beizufügen, daß ein so untergeordneter Vorfall, wie die stattgehabte Veröffentlichung kaum geeignet sein möchte, das Endergebniß der Unterhandlungen zu gefährden.

Es bleibt uns nur Weniges noch nachzutragen über dasjenige, was vom 29. April bis zum 26. Mai, als dem Tage der Unterzeichnung des Vertrags, noch weiter vorgegangen ist. Wie die Akten darthun, hat die Schweiz ihre Entschließungen jeweilen rasch gefaßt, und die Verzögerungen, welche dennoch zu Tage getreten sind, können ihr in keinem Falle zum Vorwurfe gereichen. Aus zuverlässiger Quelle erfuhren wir, daß S. M. der König von Preußen geneigt wäre, die Titel-, so wie die Entschädigungsfrage fallen zu lassen, wenn der Art. 9 der preussischen Bedingungen in dieser oder einer andern Form von der Schweiz zugestanden werden wollte. Die gleiche Bereitwilligkeit ward später zu erkennen gegeben, wenn der Art. 7 der preussischen Bedingungen, welcher von der Verwaltung der Kirchengüter handelt, in seiner ursprünglichen Fassung Aufnahme fände. Aus den oben näher entwickelten verfassungsmäßigen Gründen konnten wir aber hierauf nicht mehr eintreten, und wir fühlten dazu auch um so weniger Neigung, da der Vertrag uns als ein solches Projekt vorgelegt worden war, welches in seiner Totalität angenommen oder abgelehnt werden müsse.

Auf der andern Seite und für den Fall, daß von der Gegenpartei Veränderungen oder Protokollerklärungen angeregt und von der Konferenz zugegeben würden, wünschten auch wir noch eine kleine Modifikation, welche jedoch mehr als eine Sache der Redaktion anzusehen ist. Es wollte uns nämlich scheinen, als ob bei einem Theile der Bevölkerung der Art. 8 des Vertrages vielleicht das meiste Bedenken erzeuge. Man schien zu besorgen, es sei durch jenen Artikel auf die Wiederherstellung der politischen Korpo-

ration der Bourgeoisie von Neuenburg abgesehen, man wolle die Einsetzung einer Munizipalität, eines eigentlichen Gemeinderathes, dadurch faktisch unmöglich machen.

Unter solchen Umständen äußerten wir den Wunsch, von der Konferenz eine Erläuterung in dem Sinne zu erhalten, daß der Art. 8, indem er des Vermächtnisses des Barons von Pury erwähnt, nicht die Tendenz habe, die alte Form der Bourgeoisie von Neuchatel wieder herzustellen und gleichsam zu verewigen.

Sie sehen, Tit., daß durch eine solche Erläuterung am Vertrage selbst nichts geändert worden wäre; vielleicht hätte sie aber dazu beigetragen, gewisse konstitutionelle Bedenken wesentlich zu beschwichtigen. Wir haben unser diesfälliges Ziel auch nur theilweise erreichen können, indem, wie Sie aus dem Protokolle zu dem endgültigen Vertrage entnehmen wollen, eine dahingehende Erklärung unsers Bevollmächtigten, welche zu dem auf den Wortlaut des Pury'schen Testamentes sich gründet, einfach zu den Akten genommen worden ist. Indessen haben die Konferenzbevollmächtigten in dieser Hinsicht eine Erklärung zu Protokoll abgegeben, welche alle Verhütung zu gewähren im Stande ist.

In der achten Sitzung vom 26. Mai war endlich der preussische Bevollmächtigte im Falle, die Zustimmung seines Souveräns zum Vertrage mit der Modifikation auszusprechen, daß Art. 6 wegfallen solle, indem S. M. der König auf die Entschädigung unter einer Protokollerklärung verzichten wolle.

Der definitive Vertrag sammt dem dazu gehörigen Protokolle ist der gegenwärtigen Botschaft angeschlossen. In diesem Vertrage wird verlangt, daß spätestens binnen 21 Tagen, d. h. bis zum 16. Juni, von den Parteien die Ratifikation entweder ausgesprochen oder verweigert werden müsse. Unser Bemühen, die Ratifikationsfrist bis Mitte Juli, oder doch bis Ende Juni zu erstrecken, blieb ohne Erfolg. So sehr wir es nun auch bedauern, Sie so zu sagen unmittelbar vor der ordentlichen Session noch einmal außerordentlich zusammenberufen zu müssen, so blieb uns dennoch keine andere Wahl übrig, wenn wir nicht die Form über das Wesen setzen und Gefahr laufen wollten, durch einen an und für sich allerdings untergeordneten Umstand eine Sache abermals in Frage zu stellen, an deren endlichen Erledigung die Schweiz das größte Interesse hat, deren ehrenhafte Erledigung nunmehr möglich ist, und zu deren rascher Erledigung jeder ruhig die Verhältnisse erwägende Vaterlandsfreund sich nur Glück wünschen kann.

Wir wollen nun die verschiedenen Bestimmungen des heute Ihnen zur Ratifikation vorgelegten Uebereinkommens einer Prüfung unterwerfen.

Der Eingang ist nicht der Art, daß er besondere Bemerkungen veranlaßte; er wiederholt den in der ersten Konferenzsitzung aufgestellten Grundsatz, als Ausgangspunkt der Unterhandlungen, nämlich, daß die völkerrecht-

liche Stellung Neuenburgs einen Anlaß zur Störung des allgemeinen Friedens bilde, und daß, um zu einer Lösung zu gelangen, der König von Preußen die Rechte zum Opfer bringe, welche ihm durch die Verträge übertragen worden sind.

Es haben deshalb die schweizerische Eidgenossenschaft und die Mächte einen Vertrag abgeschlossen, dessen Bestimmungen im Nachstehenden enthalten sind.

Die Artikel 1 und 2 stellen die Verzichtleistung S. M. des Königs von Preußen und als deren Folge die gänzliche Befreiung Neuenburgs und dessen Unabhängigkeit auf, nach gleichem Rechte, wie die übrigen Kantone.

Man wollte aus den Ausdrücken des zweiten Artikels: „Der Staat Neuenburg von nun an sich selbst angehörend“ folgern, daß die Rechtmäßigkeit der Republik von 1848 bei der Abschließung des Vertrages auf irgend eine Weise in Frage gestellt werden, und daß von diesem Standpunkte aus die Gültigkeit der seit jener Epoche sich datirenden gesetzgeberischen und administrativen Erlasse und deren Folgen angestritten werden könnten. Allein dieß ist, wie wir im ersten Theile kurz anzudeuten Gelegenheit nahmen, nicht die Tragweite des Artikels. Er anerkennt eben so gut den jetzigen Zustand der Dinge, weil er ausdrücklich beifügt, daß Neuenburg fortfahren werde, ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach gleichem Rechte wie alle übrigen Kantone, zu bilden.

Allein, wollte man dem Art. 2 ernstlich den eben bezeichneten Sinn beilegen, so könnte man mit eben so viel Recht im Art. 6 eine Anerkennung des Zustandes der Dinge nach 1848 finden.

Der Art. 3 legt der Eidgenossenschaft alle Kosten, welche die Ereignisse vom September 1856 verursacht haben, auf.

Nach der vom schweizerischen Bevollmächtigten vorgeschlagenen Redaktion (s. Beilage B zum Protokoll Nr. 6) würde die Eidgenossenschaft die durch die Ereignisse vom September verursachten Kosten übernommen haben, während der Kanton Neuenburg für die besondern, ihm auffallenden Kosten behaftet bliebe.

Nach der vom preussischen Bevollmächtigten vorgeschlagenen Redaktion hätten alle durch die Ereignisse vom September verursachten Kosten der Eidgenossenschaft überbunden werden sollen und der Stand Neuenburg nicht verhalten werden können, anders als wie jeder andere Kanton und im Verhältniß seines Geldkontingentes an diese Ausgaben beizutragen.

Die im Vertrag aufgenommene Redaktion nähert sich der preussischen; der Art. 3, wie er jetzt im Vertrag erscheint, ist in Folge der Reduktion der Entschädigung auf eine Million Franken festgestellt worden.

Die durch die September-Ereignisse verursachten Kosten sind die der Truppenaufstellung im Dezember und Januar, des eidg. Anleiheens, der

militärischen Besetzung des Kantons Neuenburg und der Einleitung des Strafprozesses.

Die Kosten der Truppenaufstellung sind annäherungsweise auf $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken angeschlagen, die der militärischen Besetzung auf Fr. 261,500 und die Justizkosten auf Fr. 24,048. 12. Die andern Kosten können jetzt nicht geschätzt werden; allein sie werden sich jedenfalls auf eine nur geringe Summe belaufen.

Der Artikel betrachtet diese Kosten als eine Sache des Bundes, und dieser behält sie zu seinen Lasten, wozu der Kanton Neuenburg nicht anders als jeder andere Kanton und im Verhältniß seines Geldkontingentes beizutragen verhalten werden kann.

Der dem Kanton Neuenburg auffallende Antheil muß kraft Art. 4 auf alle Einwohner nach dem Grundsatz einer genauen Verhältnißmäßigkeit vertheilt werden, ohne daß er auf dem Wege einer Ausnahmesteuer oder sonst auf eine Weise ausschließlich oder hauptsächlich einer Klasse oder Kategorie von Familien oder Personen auferlegt werden kann.

Wenn dieser Artikel auch ein durch nichts zu rechtfertigendes Mißtrauen zeigt, so ist es doch ungenau, zu sagen, daß er für die Zukunft eine Beschränkung in der Gesetzgebung enthalte.

In Wirklichkeit geht der Artikel gleich Anfangs von einer Vermuthung aus, welche sich nicht verwirklichen wird. Er setzt den Fall voraus, wo der Bund von den Kantonen ihre Kontingente einfordern wird, um die durch die letzten Ereignisse veranlaßten Kosten zu decken, wovon man aber annehmen kann, daß es nicht geschehen wird.

Allein sollte sich diese Voraussetzung auch verwirklichen und daher ein Theil der Gesamtausgaben dem Kanton Neuenburg auffallen, so wird dem Artikel vollständig Genüge geleistet, wenn dieser Antheil durch die gegenwärtigen Hilfsmittel des Staats gedeckt wird; denn das im Kanton Neuenburg in Kraft bestehende Abgabensystem ist das der verhältnißmäßigen Besteuerung von Vermögen und Einkommen. Wenn jedoch zu diesem Zwecke eine besondere Steuer auferlegt werden sollte, so müßte diese Abgabe eine verhältnißmäßige sein. Darin würde die Beschränkung bestehen.

Es ist daher klar, daß für die Zukunft der Art. 4 den Rechten des Gesetzgebers keinen Eintrag thut; denn er bezieht sich auf den einzigen Fall der Vertheilung der Ausgaben, welche in Folge der September-Ereignisse dem Kanton Neuenburg auffallen können.

Der Art. 5 betrifft die Amnestie und er gewährt dieselbe im umfassendsten Maße nicht nur den Neuenburgern und Schweizern anderer Kantone, sondern auch den Fremden. Die Ausreißer und Widerspenstigen, welche sich durch ihre Entfernung in's Ausland der Verpflichtung, die Waffen zu tragen, entzogen haben, sind in dieser Amnestie inbegriffen. Sie erstreckt sich auch auf die Zivilforderungen, und geht selbst auf politische und Preßvergehen vor den September-Ereignissen zurück.

Wir glaubten uns, indem wir dieser Amnestie beipflichteten, auf ein weites und umfangreiches Gebiet, welches einzig der Schweiz angemessen ist, stellen zu müssen. Die Instruktionen, welche wir im Januar ertheilt haben, geben das Prinzip dieser Amnestie zu. Die von unserm Bevollmächtigten zu Protokoll gegebenen Erklärungen bestätigten die gleiche Anschauungsweise. Die von Preußen niedergelegten Bedingungen machten aus der Ertheilung der Amnestie und daher auch aus der Beseitigung jeder straf- oder zivilrechtlichen Verfolgung zwei verschiedene Artikel, welche auf unser Begehren in einen zusammen gezogen worden sind.

Was die Kompetenz der Eidgenossenschaft betrifft, diese Amnestie, welche Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages enthält, auszusprechen, so kann derselbe keinen Augenblick in Zweifel gezogen werden.

Der Art. 6 betrifft die Einkünfte der Kirchengüter, welche, nachdem sie im Jahr 1848 zum Staatsvermögen geschlagen worden waren, ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet werden dürfen. Die preussischen Instruktionen giengen weiter. Sie wollten nicht nur die Güter ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder zurückgeben, sondern für ihre Verwaltung auch eine besondere Kommission einsetzen, in der die Kirche eine Vertretung gehabt hätte. Hiedurch würden Neuenburg alte Formen auferlegt, im Kanton eine kirchliche Organisation eingesetzt und, so weit es die Kirche betrifft, ein ausnahmeweiser Zustand der Dinge begründet worden sein.

Wir haben uns einer so gefährlichen Bestimmung widersetzt, welche dem Staat in allen Aenderungen, die er künftighin in den kirchlichen Einrichtungen hätte anbringen wollen, hinderlich gewesen wäre.

Die Bevollmächtigten haben eine einfache und gleichfalls zum vorgeetzten Ziele führende Form gewählt dadurch, daß der Kirche der Fortgenuß der ihr gewidmeten Güter gewährleistet bleibt.

Der Artikel spricht in der Fassung, die ihm gegeben wurde, nur von den Einkünften der Güter und tritt also der Verwaltung nicht hindernd entgegen, was wol der Fall gewesen wäre, wenn es heißen würde, daß die Kirchengüter ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet werden dürfen; denn bei diesem Wortlaute hätte auch die geringste Aenderung im Bestande dieser Güter als ein Vertragsbruch betrachtet werden können.

Im Jahr 1848 wurden die Kirchengüter, die einen Kapitalwerth von nahezu Fr. 800,000 bis 1,000,000 haben mögen, dem Staatsgute einverleibt. Die Einkünfte der Kirche, die sich auf eine Summe von Fr. 50 bis 60,000 belaufen mögen, genügen zur Deckung der kirchlichen Ausgaben nicht. Der Staat leistet hiefür einen weit bedeutendern Beitrag, der aus den ordentlichen Landeseinkünften bestritten wird. Es ist daher, so lange die gegenwärtige Kirchenordnung beibehalten wird, für ihn gleichgültig, ob er den Einkünften aus den Kirchengütern eine andere Bestim-

nung geben kann oder nicht, da es ihm obliegt, für die Deckung des Ausfalls Sorge zu tragen. Der Art. 6 enthält nur für den Fall einer Organisationsänderung, die z. B. eine Trennung der Kirche vom Staat zur Folge hätte, eine wirkliche Beschränkung. Der Staat wäre dann, wie bisanhin, verpflichtet, eine dem Ertrag der ehemaligen Kirchengüter, die im Jahr 1848 dem Staatsgute einverleibt worden sind, zu widmen; und hierin allein würde die im Art. 6 des Vertrages zugestandene Verpflichtung bestehen.

Der Art. 7 ist derjenige, welcher die Gemüther am meisten beschäftigt hat. Er bestimmt, daß die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privatanstalten, so wie das von Baron v. Pury der Bürgerschaft Neuenburg vergabte Vermögen respektirt u. s. w. werden sollen, und nie ihrem Zwecke entfremdet werden können.

Die frommen Stiftungen sind im Kanton Neuenburg Privatanstalten, die in keiner Weise vom Staate abhängen, unter dem gemeinen Rechte stehen und des Schutzes der Landesverfassung und Geseze genießen. Die bemerkenswerthesten davon sind die Irrenanstalt zu Presargier, die ausnahmsweise im Genuße eines besondern Beschlusses der kantonalen Oberbehörde steht, dessen unzeachtet aber für alle Zeiten ein durchaus unabhängiges und vom Staats- und Gemeindegut getrenntes Privateigenthum verbleibt; das Fourtales-Spital, die Institution des Billodes in Locle, die Arbeitsanstalt für Arme in La Chaux-de-Fonds, das Boyet-Spital in Boudry, das Waisenhaus Pré-Barreau in Neuenburg, das Waisenhaus in les Bayards im Traversthale u. s. w. Alle diese Stiftungen sind vom Staatsgute getrennt; sie werden nach den Bestimmungen der Stifter verwaltet und stehen unter dem gemeinen Rechte. Der ihnen durch den Vertrag gewährte Schutz ist nur eine Bestätigung der Rechte, die sie kraft der Verfassung und der Geseze genießen.

Außer diesen Stiftungen bestehen noch andere, die zwar zum Vermögen der Gemeinden oder Bürgerschaften gehören, jedoch zu einem besondern Zwecke verwendet werden. Ueber die davon herrührenden Einkünfte wird ebenfalls nach dem Willen der Heber verfügt, und der Staat übt in dieser Hinsicht nur die ihm durch die Verfassung und das Gemeindegesetz zugewiesene Oberaufsicht. In diese Klasse fällt auch die Vergabung Pury deren im Vertrage ausdrücklich Erwähnung geschieht. Diese Erwähnung läßt sich durch die Größe der an die Gemeinde Neuenburg vergabten Fonds und die dieser Bürgerschaft eigenen Verhältnisse erklären.

Das Testament des Barons v. Pury lautet folgendermaßen:

„Ich bestelle und ernenne zu Universalerben meines übrigen, sowol gegenwärtigen als künftigen Vermögens, die Stadt und Bürgerschaft Neuenburg in der Schweiz, meinem Vaterlande, um davon nachstehend bezeichneten Gebrauch zu machen, und ich bestimme dieser Stadt und Bürgerschaft dasselbe einzig und in jeder Weise, damit die Bürger der genannten Stadt, meine Landsleute, daran nach meinem Willen Theil haben und davon, obgleich in mittelbarer Weise, den größten Vortheil ziehen. Ich

„setze voraus, daß die genannte Stadt und Bürgerschaft Neuenburg in der
 „Schweiz durch den Generalrath der bemeldeten Stadt, bestehend aus dem
 „kleinen Rathe, genannt der Rath der Vierundzwanzig, und aus dem
 „Großen Rathe, genannt der Rath der Vierzig, vertreten werde; wäre
 „dem aber nicht also, und würden die genannte Stadt und Bürgerschaft
 „einfach durch die vier Bürgermeister der bemeldeten Stadt, welche man
 „gewöhnlich die Herren Quatre Ministraux nennt, oder durch diese Magi-
 „stratspersonen im Verein mit dem einen oder andern der obgenannten
 „Bürgerräthe, oder im Verein mit allen beiden, oder endlich durch irgend
 „eine andere bürgerliche Behörde, Abtheilung oder Körperschaft, welche es
 „auch sein möge, selbst wenn sie hier nicht bezeichnet wäre, vertreten, so
 „übertrage ich den Vertretern der genannten Stadt und Bürgerschaft
 „Neuenburg in der Schweiz, welche es auch sein mögen, die gute Ver-
 „wendung und weise Verwaltung alles meines Vermögens, ich sage meines
 „übrigbleibenden, sowol gegenwärtigen, als künftigen Vermögens, und ich
 „bitte sie, dasselbe als ein öffentliches und heiliges ihnen anvertrautes
 „Pfand zu übernehmen und daraus zwei gleiche Theile zu bilden, wovon
 „jeder für sich getrennt und mit möglichster Beförderung zu nachstehenden
 „Zwecken, wofür dieses Vermögen ausschließlich bestimmt ist, zu verwenden,
 „und zwar:

„Der erste Theil soll zu frommen und mildthätigen Werken verwendet
 „werden, wie z. B. zur Ausbesserung oder zum Umbau der heiligen Kirchen der
 „genannten Stadt Neuenburg, zum Unterhalt der Orgeln in den besagten
 „Kirchen; zur Mehrung der für die Prediger oder Diener des heiligen
 „Wortes genannter Stadt verwendeten Einkünfte; zur Mehrung der für
 „die Lehrer und Schulmeister, die sich dem Unterricht und der Erziehung
 „der Jugend, besonders der Kinder unterstützungsbedürftiger Bürger widmen,
 „bestimmten Einkünfte; zur Unterstützung der Armenpflege in ihren frommen
 „Werken, hauptsächlich zur Unterstützung des Spitals genannter Stadt,
 „oder für andere Werke gleicher Natur, so weit dieser erste halbe
 „Theil meines übrigbleibenden Vermögens reichen wird, je nachdem die
 „bemeldeten Vertreter der Stadt und Bürgerschaft Neuenburg es für zweck-
 „mäßig und wohl angewendet erachten werden.

„Der zweite Theil oder die andere Hälfte meines übrigbleibenden
 „Vermögens ist bestimmt und soll gänzlich verwendet werden zur Ver-
 „größerung, Verschönerung und Vervollkommnung der öffentlichen Werke
 „der genannten Stadt Neuenburg, welche die bemeldeten Vertreter sowol
 „für die Bequemlichkeit als für das Vergnügen der Bürger genannter
 „Stadt und ihrer Einwohner als die anständigsten, nützlichsten und
 „nöthigsten erachten werden, wie öffentliche Gebäude, Brücken, Straßen,
 „Brunnen und andere Verschönerungen, Spaziergänge bei genannter Stadt
 „und ihre Umgebungen, alles nach Maßgabe, wie dieß hinfert durch
 „die bemeldeten Vertreter beschlossen werden wird, ohne daß der Landes-
 „herr der Grafschaft Neuenburg sich in irgend welcher Weise dabei ein-
 „mischen kann.“

Man ersieht also aus dem Wortlaute des Vermächtnisses, daß die fraglichen Güter der Stadt und Bürgerschaft Neuenburg vergabt wurden, und zwar nicht unter der Bedingung, daß dieselben eine besondere Verwaltungsform erhalten, sondern es ist den Vertretern der genannten Stadt und Bürgerschaft die gute Verwendung und weise Verwaltung dieses ganzen Vermögens übertragen.

Um alle Zweifel, die allfällig entstehen könnten, zu beseitigen, hat der Bundesrath geglaubt, seinen Abgeordneten ermächtigen zu sollen, je nach Umständen eine Erklärung über den Art. 7, soweit derselbe die Stiftung Pury betrifft, auszuwirken und die Beifügung des Wortes „Stadt“ zum Worte „Bürgerschaft“, gemäß dem Wortlaute des Testamentes selbst, zu verlangen.

Wir haben gesehen, welchen Entscheid die Konferenz in dieser Beziehung gefaßt hat. Da der preussische Bevollmächtigte nicht autorisirt war, eine Aenderung im Wortlaute des Vertrages zuzugeben, so beschloß die Konferenz, die zweite Frage fallen zu lassen; und die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland wiesen übrigens darauf hin, daß der Wortlaut des Art. 7 in keinem Falle einen dem Willen des Testators widersprechenden Sinn haben könne. Diese Erklärung ist der Art, daß hiedurch die mehrfach verbreiteten irrthümlichen Deutungen über die Tragweite des Art. 7 beseitigt werden.

Die von Preußen vorgeschlagene Fassung gieng weiter, als der Artikel in seiner jezigen Redaction. In der That war in ersterer nicht nur von den frommen Stiftungen die Rede, sondern auch von den bürgerlichen oder Gemeinde-Spitälern und den Armenpflegen, der Kirche und der Prediger-Gesellschaft, was die Wiederherstellung dieser letztern und Eingriffe in die Befugnisse des Staates in Beziehung auf Anstalten kommunaler oder kantonalen Natur, die natürlich unter die Aufsicht des Kantons gestellt sind, hätte zur Folge haben können.

Wir haben uns einer derartigen Bedingung kräftig widersetzt, und der Artikel hat dieselbe Fassung erhalten, in welcher er im Vertrage erscheint.

Wir müssen hier einer häufig gemachten Bemerkung erwähnen. Man schien nämlich zu befürchten, daß der Art. 7 nebst dem vorhergehenden, dem Könige von Preußen ein Mittel in die Hand geben dürfte, eine Art Kontrolle über die Verwaltung der Kirchengüter und des Vermögens der frommen Stiftungen und mithin auch des Vermögens der Bürgerschaft von Neuenburg auszuüben. Es ist dieß ein Irrthum. Der König von Preußen hat keine Oberaufsicht zu üben, sondern nur die Mächte, als Mitunterzeichner und Gewährleister des Vertrages könnten, im Falle von Verletzung irgend einer Bestimmung desselben, die Vollziehung derselben verlangen. Um selbst den Schein von Einmischungsvorwänden zu vermeiden, und überzeugt von der Gewissenhaftigkeit, mit der von unserer Seite der Vertrag vollzogen werden, so wie davon, daß die Bundesbehörde stark genug ist, um den Bestimmungen desselben Nachachtung zu verschaffen, hatte der

Bundesrath die Aufnahme eines Vorbehalts verlangt, in dem Sinne, daß die in Bezug auf die frommen Stiftungen eingegangene Verpflichtung niemals zu einem Einschreiten durch einen fremden Staat Veranlassung geben dürfe. Allein die Bevollmächtigten haben sich jedem derartigen Vorbehalte widersetzt, indem ein solcher mit der Bedeutung eines internationalen Vertrages im Widerspruche stehen und zur Folge haben würde, daß ausschließlich einem Theile das Recht eingeräumt würde, über die Ausführung seiner Verpflichtungen zu wachen. Sie bemerkten übrigens, es sei hier kein Mißbrauch zu befürchten, die Mächte könnten immer nur in gemeinsamem, langsam zu erwirkenden Einverständniß handeln und man dürfe nicht glauben, daß sie so leicht unbedeutenden und nicht gerechtfertigten Beschwerden Unzufriedener Gehör schenken würden.

Uebrigens kann die Möglichkeit einer Berufung an die Mächte nicht so aufgefaßt werden, als ob die Befugniß der kantonalen Gerichte in Beziehung auf die Auslegung der Stiftungsurkunden der frommen Anstalten beschränkt wäre. Diese Auslegung ist Sache der Gerichte. Sollte man Gründe haben, zu behaupten, daß der Entscheid der Gerichte mit dem Vertrage im Widerspruche stünde, so müßten daherige Beschwerden an die Bundesbehörde, die über die Vollziehung des Vertrages zu wachen hat, gerichtet werden. Erst nachdem dieß geschehen, kann von einem Rekurse an die Mächte, welche den Vertrag unterzeichnet haben, und von einem Vorgehen derselben, das immerhin nur ein kollektives sein kann, die Rede sein.

Dieß ist der Sinn und die Bedeutung des Art. 7. In der That stellt er eine Beschränkung auf, in sofern er einen Eingriff auf die Kapitalien oder Einkünfte der Stiftung gegen den Willen der Stifter untersagt. Allein er enthält keine hemmende Bestimmung hinsichtlich der Gemeindeverwaltung, gegenüber welcher der Staat nach wie vor dem Vertrage im vollen Besitze seiner Befugnisse verbleibt. Was sodann ein Vorgehen der Mächte betrifft, so könnte ein solches sicher anläßlich einer Vertragsverletzung eintreten, immerhin aber erst im äußersten Falle. Diese Möglichkeit findet sich in allen internationalen Verträgen und kann übrigens eben sowol für die Schweiz bezüglich der ihr günstigen Bestimmungen des Vertrages, als gegen sie für die ihr lästigen in Anspruch genommen werden.

Wir müssen hier noch zwei Bedingungen berühren, die im Vertrage nicht vorkommen, die nichts desto weniger jedoch zu verschiedenen Besprechungen Anlaß gegeben haben, und die auch uns, so wie unsern Bevollmächtigten, vielfach beschäftigt haben; es sind dieß die Titel- und die Entschädigungsfrage.

Während des ganzen Verlaufes der Verhandlungen hat die Beibehaltung des Titels: Fürst von Neuenburg und Graf von Valangin eine der Hauptbedingungen des Königs von Preußen gebildet. In den Instruktionen vom 21. Januar hatte der Bundesrath erklärt, dem Könige von Preußen den Titel eines Fürsten von Neuenburg zc. offiziell nicht zu erkennen zu können, und für den Fall, daß er dessen ungeachtet ihn fort-

führen würde, fügte der Bundesrath bei, könne er nicht zugeben, daß hieraus irgend welches Recht gegenüber der Schweiz und dem Kanton Neuenburg abgeleitet werden dürfe.

Der erste Artikel der preussischen Bedingungen lautet, daß die Könige von Preußen auf ewige Zeiten den Titel Fürsten von Neuenburg und Valangin behalten.

Die von unserm Vertreter zu Protokoll gegebene Erklärung ward nach Maßgabe seiner Instruktionen formulirt.

In der fünften Konferenz haben sich die Bevollmächtigten im Sinne des ersten Artikels der preussischen Bedingungen, unter Vorbehalt der Redaktion, ausgesprochen. Dieser Punkt wurde oft besprochen, und unser Bevollmächtigter hat es sich stets angelegen sein lassen, den Grundsatz desselben zu bekämpfen. Zuletzt wurde endlich ein Ausweg gefunden, der auch günstig aufgenommen ward, und der darin bestand, daß die Titelfrage nicht in dem Vertrage selbst, sondern nur in einem Protokolle ihre Lösung finden sollte. Die Bevollmächtigten sprachen sich in der siebenten Konferenz folgendermaßen aus: „In Beziehung auf die Beibehaltung des Titels Fürst von Neuenburg u. haben die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland, deren Ansicht über diesen Punkt bereits im Protokoll der fünften Konferenz niedergelegt ist, nicht für nothwendig erachtet, daß derselben im Vertrage selbst Erwähnung geschehen müsse; sie haben gefunden, daß es rationeller sein würde, die Zustimmung ihrer Höfe zu der sachbezüglich durch S. M. den König von Preußen kund gegebenen Absicht in einem gleichzeitig mit dem Vertrage zu unterzeichnenden Protokolle auszusprechen.

Der Wortlaut des Protokolls, das die Bevollmächtigten der fünf Mächte gleichzeitig mit dem Vertrage zu unterzeichnen übereingekommen waren, ist folgender:

„Was den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Valangin *) an-
„betrifft, dessen Beibehaltung sich Se. Majestät der König von Preußen
„für sich, seine Erben und Nachfolger vorbehalten hat, so können die Be-
„vollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland
„sich nur auf die im Protokoll Nr. 5 der gegenwärtigen Konferenzen nieder-
„gelegte Erklärung berufen, welche Erklärung also lautet:

„„Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien
„„und Rußland sind der Meinung, daß die Redaktion des Art. 1 einfach
„„und ohne weiters angenommen werden soll. Dieser Artikel besagt:

„„Die Könige von Preußen behalten auf ewige Zeiten den Titel
„„eines Fürsten von Neuenburg und Valangin.““

„Sollte jedoch Se. Majestät der König von Preußen es vorziehen,
„so würde man im Schlußprotokoll folgende Erklärung des Bevoll-
„mächtigten von Preußen aufnehmen:

*) In dem französischen Original ist dieser Ausdruck gebraucht.

„„Se. Majestät der König von Preußen, indem er auf seine Sou-
 „veränetätsrechte auf das Fürstenthum Neuenburg und Valangin verzichtet,
 „thut es in der Meinung, für sich, seine Erben und Nachfolger den Titel
 „eines Fürsten von Neuenburg und Valangin beizubehalten.““

„Seinerseits würde dann der schweizerische Bevollmächtigte folgende,
 „ebenfalls in das Protokoll aufzunehmende Erklärung abgeben:

„„Wenn Se. Majestät der König von Preußen den Titel eines Fürsten
 „von Neuenburg und Valangin fortführen will, so muß dabei wohl ver-
 „standen sein, daß er daraus in keinem Falle irgend ein Recht gegen-
 „über der Schweiz oder dem Kanton Neuenburg ableiten kann.““

Die vorgesehene Form ist nicht genau eingehalten worden, denn es
 wurde kein besonderes Protokoll errichtet, sondern der preußische Bevoll-
 mächtigte hat im Protokoll der achten Konferenz folgende Erklärung ab-
 gegeben:

„Was den Titel Fürst von Neuenburg und Graf von Valangin
 „betrifft, den der König für sich, seine Erben und Nachfolger beibehält,
 „so besteht S. M. durchaus nicht darauf, denselben zum Gegenstand eines
 „Artikels des Vertrages zu machen. Da die Vertreter der vier Mächte
 „übrigens im Protokoll der fünften Konferenz ihre Zustimmung zum Grund-
 „satz der Beibehaltung des Titels erklärt haben, so erachtet es S. M.
 „nicht für nothwendig, auf diesen Punkt in einem neuen Protokoll zurück-
 „zukommen.“

Der schweizerische Bevollmächtigte hat seinerseits folgende Erklärung
 in's Protokoll aufnehmen lassen:

„Wenn S. M. der König von Preußen, nachdem der Vertrag einmal
 „in Kraft getreten sein wird, den Titel Fürst von Neuenburg und Graf
 „von Valangin fortführen will, so soll hiebei verstanden sein, daß in keinem
 „Falle daraus irgend ein Recht gegenüber der Schweiz oder dem Kanton
 „Neuenburg abgeleitet werden kann.“

Die Art und Weise, wie die Frage gelöst worden ist, entspricht also
 weder der einen, noch der andern der im Protokollentwurfe vorgesehenen
 Alternative. Indessen nähert sich die Erklärung Preußens der zweiten
 Alternative. Die angenommene Form impliziert keine Anerkennung von
 Seite der Schweiz, und der aufgenommene Vorbehalt gewährt volle Sicher-
 heit für die Zukunft.

Die Unterhandlungen, die dem Beschlusse der Bundesversammlung vom
 16. Januar vorausgingen, ließen erwarten, daß die Entschädigungs-
 frage nicht angeregt würde. Allein, nachdem die Ansprüche, betreffend die
 Staatsdomänen, so wie andere Forderungen, und zwar noch vor Eröffnung
 der Konferenzen, aufgegeben worden waren, so mußte man sich bald über-
 zeugen, daß die Entschädigungsfrage in den Bedingungen Preußens austauschen
 würde. Wirklich gieng die fünfte Bedingung dahin, daß die Eidgenossen-
 schaft dem König von Preußen die Summe von zwei Millionen Franken
 als Gegenwerth der Einkünfte des Fürstenthums für Vergangenheit und
 Zukunft zu bezahlen habe.

Die ursprünglichen Instruktionen der Schweiz lauteten in einem abweichenden Sinne. Die durch ihren Vertreter zu Protokoll gegebene Erklärung hatte dieselbe Tendenz, und wir haben nicht aufgehört, diese Meinung aufrecht zu halten, ungeachtet der Entscheidung, der zufolge die Bevollmächtigten in der fünften Konferenz dem Grundsatz der Entschädigung beiegepflichtet hatten.

Nach stattgehabten Debatten und Besprechungen (denn keine der beiden Parteien trat von ihrer Anschauungsweise zurück), erklärte sich die Konferenz für eine Entschädigung und setzte deren Betrag auf eine Million Franken fest, wobei sie jedoch den Artikel ganz kurz faßte und jede Angabe von Motiven oder jede Wendung, die zu zweifelhaften Deutungen hätte Anlaß geben können, vermied.

In der achten Konferenz endlich gab der Bevollmächtigte Preußens eine Erklärung zu Protokoll, die folgendermaßen lautet:

„Indem der König von der Schweiz eine Entschädigung verlangte, beabsichtigte er weit mehr, eine Prinzipienfrage als eine Geldfrage in Anregung zu bringen. Der König hätte den Betrag dieser Entschädigung nur dazu verwendet, um neue Handlungen der Freigebigkeit der Reihe von zahlreichen Wohlthaten, die das Land Neuenburg seinen Fürsten zu verdanken hat, beizufügen. Es genügt ihm, daß das Prinzip durch die Konferenz anerkannt worden ist, und der König verzichtet auf jede Entschädigung.“

Der Schweizerische Bevollmächtigte gab seinerseits bezüglich der Weglassung von Art. 6 des Vertragsentwurfes die Erklärung ab, daß er, als vom Bundesrath ermächtigt, den von den vier Mächten aufgestellten Entwurf zu unterzeichnen, unter Hinweisung auf die Motive, welche er zur Unterstützung seiner Instruktion angeführt habe, und in Erwägung, daß durch die Beseitigung des Art. 6 der Vertrag sich den Instruktionen seiner Regierung, wie sie in der Beilage B zum Protokoll der sechsten Konferenzsitzung niedergelegt sind, noch mehr annähere, bereit sei, den Entwurf unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Bundesversammlung zu unterzeichnen.

So verschwand die auf die Entschädigung bezügliche Bestimmung aus dem Vertrage.

Vergleicht man diesen Vertrag mit den ursprünglichen Instruktionen des Bundesrathes, deren Inhalt als das Ziel der Schweiz betrachtet werden kann, so wird man sich überzeugen, daß die wichtigsten Punkte ein unserer Erwartung entsprechende Lösung gefunden haben.

So wird also nichts auf die Fortführung des Titels Bezügliches erscheinen. Die Verpflichtung, eine Million bezahlen zu müssen, was wir nicht als einen Grund betrachten konnten, das Uebereinkommen zu verwerfen, ist dahin gefallen. Die in Aussicht gestandenen Begehren wegen der Staatsdomänen und den vier Bourgeoisien erhielten keine Folge. Das Gleiche gilt von den in unsern Instruktionen unter Nr. 7 und 8 erwähnten. Die Vorfragen, betreffend die Zulassung der Schweiz zu den Konferenzen

und die Kompetenz dieser letztern sind entschieden worden, wie wir es gewünscht haben. Die Bestimmungen, betreffend die durch die September-Ereignisse verursachten Kosten, die Vertheilung der Ausgaben, welche dem Kanton Neuenburg zur Last bleiben, so wie die Amnestie-Ertheilungen waren in den Instruktionen vom 21. Januar zum Theil nicht vorgesehen; allein der Bundesrath sah in denselben nichts dem Geist der letztern Zuwiderlaufendes, und als er sich über die Bedingungen Preußens aussprach, autorisirte er seinen Bevollmächtigten, solche Erklärungen zu Protokoll zu geben, welche jene Bestimmungen dem Grundsatz nach, immerhin jedoch mit Modifikationen, zugeben.

Die Bedingung, in Betreff der Einkünfte von den Kirchengütern, war in den Instruktionen vom 21. Januar nicht erwähnt; allein sie ist den Absichten nicht entgegen, welche bei unsern Erklärungen über die frommen Stiftungen vorgewaltet haben; es besteht unter den beiden Gegenständen eine Wechselbeziehung.

Hinsichtlich der Bestimmung, bezüglich der frommen Stiftungen, bestrafen die Abweichungen eher die Form als die Sache selber.

Wenn sich nun auch die Schweiz einige Abänderungen in ihren ursprünglichen Gesichtspunkten hat gefallen lassen müssen, so war das Gleiche nicht minder bei Preußen der Fall. In der That, wenn man mit dem Vertrag in der Hand untersucht, was aus den im Namen des Königs in das siebente Konferenzprotokoll niedergelegten Bedingungen geworden sei, so wird man sich sofort überzeugen, daß die Mächte nicht bei der Ansicht des Königs stehen geblieben sind, der zufolge er die Gültigkeit seiner Verzichtleistung von der genauen Erfüllung der von ihm aufgestellten Bedingungen abhängig machte.

Ueberdies ist der Art. 1, bezüglich der Titelfrage, aus dem Vertrage weggeblieben. Im Art. 5 waren, neben andern wesentlichen Veränderungen, die zwei Millionen auf eine reduziert.

Der Art. 6 beabsichtigte die Trennung der Kirchengüter vom Staatsvermögen und deren Verwaltung durch eine besondere Kommission, in welcher die Kirche eine Vertretung gehabt hätte; der Vertrag schreibt nur vor, daß die Einkünfte von den Kirchengütern ihrem ursprünglichen Zwecke nicht entfremdet werden dürfen.

Art. 7 warf die Privatstiftungen, Bürger- und Gemeindepitäre, die Armenpflege, die Kapitalien und Renten der Kirche und der Prediger-gesellschaft zusammen, mit dem Beifügen, daß der Staat weder Eigentümer noch Verwalter derselben werden könne. Dieser Artikel hätte je nach der Auslegung eine beträchtliche Tragweite erhalten können. Er ist in die einfache Erklärung umgeändert und ermäßigt worden, daß die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen und das Vermögen, welches durch den Baron von Pury der Stadt und Bürgerschaft von Neuenburg vermacht worden ist, in ihrem Bestande erhalten werden müssen und ihrem Zwecke nicht entfremdet werden dürfen.

Die Schweiz kann sich zu diesen Abänderungen um so mehr Glük

wünschen, als der König von Preußen den Art. 6 und 7 seinen Bedingungen große Bedeutung beilegte. „Seine Majestät, gab der preussische Bevollmächtigte in der achten Sitzung zu Protokoll, konnte die Einwendungen, welche die Schweiz gegen den Artikel gemacht hat, die nichts anderes als das zukünftige Wohl von Neuenburg bezwecken, nicht erwarten. Se. Majestät anerkennt zwar in dem Art. 7 und 8 (jetzt 6 und 7) des Vertragsentwurfes denselben Geist und dieselben Gesinnungen, welche ihn entsprechende Bedingungen aufstellen ließen, bedauert jedoch, daß man die von ihr verlangten Bedingungen schwächen zu sollen geglaubt hat. Sie wünscht, daß die Zukunft ihre Befürchtungen nicht rechtfertige.“ Wir unsererseits könnten diese Befürchtungen nicht theilen.

Der Art. 9 der Bedingungen, welcher die Revision der Neuenburgischen Verfassung betraf, wurde ganz weggelassen.

Es erhellet aus der so eben angestellten Vergleichung, daß der Vertrag nicht allen Begehren beider Parteien gleichmäßig Rechnung tragen konnte. Um zu einem Abkommen zu gelangen, mußte man über einige ihrer Begehren hinweggehen. Das Resultat kann für die Schweiz als befriedigend und annehmbar betrachtet werden. Die beiden ersten Artikel haben zum Inhalt die Verzichtleistung des Königs von Preußen und die Anerkennung der Unabhängigkeit von Neuenburg. Die Art. 3, 4 und 5 enthalten Bestimmungen von vorübergehender Wirkung. Die Art. 6 und 7 sind die einzigen, welche einen bleibenden Charakter haben. Sie begründen Beschränkungen von Souveränitätsrechten Neuenburgs, allein in nicht erheblichem Maße, zu einem bestimmten moralischen Zwecke und in einer Voraussetzung, welche sich wahrscheinlich nie verwirklichen wird.

Der Vertrag enthält also im Ganzen die Anerkennung der Souveränität Neuenburgs, und zwar ohne Bedingungen, welche eine wesentliche Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit in sich schloße, oder welche mit der Ehre und der Würde des Kantons und der Eidgenossenschaft unvereinbar wäre.

Die Vollziehung der Art. 6 und 7, so wie die aller übrigen Artikel, ist allerdings unter die Garantie der Mächte gestellt; allein diese Garantie hat keinen andern Zweck, als die Vollziehung des Vertrages zu sichern. Und da die Absichten der Schweiz auf eine loyale Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehen, so scheint dieser Umstand für sie nichts Beunruhigendes zu haben.

Vergleichen wir noch kurz den Inhalt der Protokolle der achten Konferenzsitzung mit dem Vertrage selbst. Mit Ausnahme dieses letztern enthalten diese Aktenstücke wenige Erklärungen von bleibendem Interesse, sondern meistens nur die Bezeichnung der in den Sitzungen behandelten Gegenstände. Das Protokoll der ersten Sitzung vom 5. März sagt im Wesentlichen, die Meinung der Mächte gehe dahin, daß der König von Preußen dem allgemeinen Interesse durch die Verzichtleistung auf seine Rechte ein Opfer bringen solle.

In der zweiten Sitzung erklärte der preussische Bevollmächtigte, hierüber an seine Regierung berichten zu wollen. Von da an verfloß eine geraume Zeit bis zur Ankunft der Instruktionen. Die dritte Sitzung fand erst den

24. März statt, und der preussische Bevollmächtigte legte die Bedingungen, von denen der König seine Verzichtleistung abhängig mache, in's Protokoll nieder. Die vier Bevollmächtigten beschloffen, den Abgeordneten der schweizerischen Eidgenossenschaft einzuladen, der nächsten Sitzung beizuwohnen.

In dieser Sitzung, welche den 25. März abgehalten wurde, verlangte der Bevollmächtigte der schweizerischen Eidgenossenschaft Mittheilung der Akten, was ihm bewilligt wurde.

In der fünften und sechsten Sitzung vom 31. März und 1. April besprachen die Bevollmächtigten die vom König von Preußen aufgestellten Bedingungen, und der schweizerische Bevollmächtigte gab die Gegenvorschläge seiner Regierung, so wie eine allgemeine Erklärung über die Stellung zu Protokoll, welche die Schweiz den Bedingungen des Königs von Preußen gegenüber einzunehmen gedenke. Die Bevollmächtigten nahmen grundsätzlich den ersten Artikel der preussischen Bedingungen, betreffend die Fortführung des Titels an. Bezüglich der Entschädigung kamen sie nach reifer Berathung überein, der Schweiz zu rathen, dieselbe grundsätzlich nicht zu verwerfen.

Zwischen der sechsten und siebenten Konferenzsitzung arbeiteten die Bevollmächtigten, nachdem sie die Unmöglichkeit einer Verständigung zwischen den Parteien eingesehen hatten, einen Entwurf aus, der bestimmt war, den Letztern zur Annahme empfohlen zu werden. Dieser Entwurf wurde in der siebenten Sitzung am 20. April mitgetheilt.

Das Protokoll der achten Sitzung endlich, vom 26. Mai, enthält die oben erwähnten Erklärungen und konstatirt zu gleicher Zeit die Unterzeichnung des Vertrages durch die Bevollmächtigten der Mächte und der Eidgenossenschaft.

Der Gang der Verhandlungen, der anfänglich ein langsamer war, weil die Antworten der Mächte auf das Einladungsschreiben nicht sofort eintrafen, und weil zwischen der zweiten und dritten Sitzung eine geraume Zeit verfloß, ist durch keinen verdrießlichen Umstand gestört worden.

Nachdem die Zulassung der Schweiz ohne Schwierigkeit ausgesprochen war, konnte sie ihre Interessen mit den Bevollmächtigten der Mächte auf dem Fuße der Gleichheit und ohne Hinderniß besprechen. Die Konferenz selbst ist über den Gegenstand, der ihren Zusammentritt veranlaßt hatte, nicht hinaus gegangen; sie hat sich enthalten, irgend auf eine andere Frage, als diejenige, die gelöst werden sollte, einzutreten. Sie hat endlich nicht gesucht, sich zum Schiedsrichter aufzuwerfen und einen verbindlichen Entschaid auszufällen, sondern ist von ihrer Vermittlerrolle nicht abgewichen. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf wurde den Parteien einfach zur Annahme empfohlen. Ist der Entwurf einmal genehmigt, so tritt der Art. 23 des Wiener-Vertrages, in so weit er Neuenburg betrifft, außer Kraft, und die gänzliche Unabhängigkeit dieses Kantons ist gesichert. Die Schweiz wird aus dem Konflikte herausgelangen und das Ziel erreichen, nach dem sie von Anfang an gestrebt hat.

Wir werden hier noch die Ansicht berühren, nach welcher der Beschluß vom 16. Januar, der die Untersuchung niederschlug, die einzige Leistung der

Schweiz sein sollte, um die bedingungslose Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs zu erlangen.

Der Beschluß vom 16. Januar war das Mittel, das uns den Weg der Unterhandlungen, mit der günstigen Aussicht auf die Erreichung des Zieles unserer Wünsche, eröffnen sollte. Die Einleitung dieses Beschlusses spricht von der sichern Aussicht auf eine Erledigung der Neuenburgerfrage im Sinne der gänzlichen Unabhängigkeit dieses Kantons, nachdem vorher der Prozeß nicht niedergeschlagen worden sein; er verweist also auf den Weg der Unterhandlungen und schließt Bedingungen nicht aus, die mit der gänzlichen Unabhängigkeit des Kantons nicht im Widerspruche stehen.

Was die von den Mächten vor dem Januar-Beschlusse der Schweiz offiziell gegebenen Erklärungen betrifft, so lauteten diese dahin, daß die Mächte sich zu Gunsten der Schweiz verwenden werden, um eine ihren Interessen und Wünschen entsprechende Lösung der Frage zu erzielen. Keine der Mächte hat versprochen, daß die Unabhängigkeit Neuenburgs durch die Thatsache der Freilassung der Angeklagten allein erwirkt werden könne. Was die officiösen Eröffnungen angeht, die von verschiedenen Seiten vor dem Januar-Beschlusse gemacht worden sind, so waren sie der Art, daß wir mit Zuversicht eine ehrenhafte Lösung, immerhin aber mittels Unterhandlungen, deren Grundlage die gänzliche Befreiung Neuenburgs sein würde, erwarten durften. Was den König von Preußen betrifft, so hat er in seiner bekannten Circulardepesche vom 28. Dezember erklären lassen, daß sobald die Freilassung der Gefangenen bewilligt sein werde, er bereit sei, über die Zukunft des Neuenburgerlandes in Unterhandlung zu treten. Es konnte also kein Zweifel obwalten. Und wenn die Unabhängigkeit Neuenburgs erst die Folge von Unterhandlungen gewesen und nicht ohne Bedingungen erlangt worden ist, so steht dieß weder mit den der Schweiz gegebenen Zusicherungen, noch mit den gerechten Erwartungen, die den Beschluß vom 16. Januar zur Folge gehabt hatten, im Widerspruche.

Es handelt sich bloß noch um die Frage, ob diese Bedingungen einen Eingriff auf die Unabhängigkeit des Kantons enthalten, ob sie für die Entwicklung seiner Institutionen gefährdend, ob sie mit den Forderungen der Ehre und Würde des Kantons und der Eidgenossenschaft unvereinbar seien. Die vorstehenden Auseinandersetzungen sind nun der Art, daß sie in diesen verschiedenen Hinsichten Beruhigung gewähren.

Ohne Zweifel hätten wir vorgezogen, keine Bedingungen aufgeführt zu sehen; allein man darf nicht, durch Betrachtungen — deren Bedeutung man übertreibt — eingenommen, vergessen, daß die Hauptsache erlangt ist, und daß man sie nicht untergeordneten Rücksichten aufopfern soll. Uebrigens beschränken diese Bedingungen die Unabhängigkeit des Kantons nicht in erheblichem Maße. Sie sind mit denjenigen, welche das Protokoll vom 23. März 1815 und der Turinervertrag vom 16. Mai 1816, betreffend die Abtretung der sardinischen Gemeinden an den Kanton Genf, enthalten, nicht zu vergleichen, und eben so wenig mit denjenigen, welche durch die Vereinigungs-

urkunde des gewesenen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern am 23. März 1815 aufgestellt worden sind. Sie können den Gang weder der Verwaltung, noch der Gesetzgebung hemmen. Eben so wenig enthalten sie irgend welche Bestimmung, die mit der Ehre und Würde des Kantons und der Eidgenossenschaft unvereinbar wäre; der Gegenstand dieser Bedingungen liefert den Beweis hiefür allein.

Der Ihnen vorliegende Vertrag ist die Gränze dessen, was unter der Mitwirkung der vier Vermittlermächte und besonders, Dank der freundschaftlichen und uneigennütigen Unterstützung, welche die Regierungen von Frankreich und England uns während des ganzen Verlaufs der Unterhandlungen fortwährend haben angebeihen lassen, für die Schweiz zu erlangen möglich war.

Es wäre eine Täuschung, an die Anknüpfung neuer Unterhandlungen zu denken; dieses Mittel ist erschöpft. Es wäre unklug, die Wechselfälle des Status quo diesem Vertrage vorziehen zu wollen. Nie hat sich ein günstigerer Augenblick für die Lösung einer Lebensfrage für die Schweiz gezeigt, und wir sind der Ansicht, daß man ihn nützen müsse.

Das Interesse des Kantons Neuenburg, dieses seit so langer Zeit bis in sein Innerstes aufgeregten Landes, verlangt eine schnelle Erledigung. Die ihm heute von uns dargebotene Lösung ist eine befriedigende, und wir können nur noch die Erwartung aussprechen, diesen Kanton unter dem Schutze der republikanischen Einrichtungen fortgedeihen und an der Entwicklung seiner Organisation fortarbeiten zu sehen, während für ihn eine neue Zeit der Beruhigung, des gegenseitigen Vertrauens, des Entgegenkommens der Bürger unter einander und des allgemeinen Strebens für das Wohl des weitem und engern Vaterlandes anhebt.

Die Erledigung der Neuenburgerfrage wird den einzigen Keim vor-
ausichtlicher Konflikte in der internationalen Stellung der Schweiz beseitigen. Darum hoffen wir, daß der Vertrag, wenn er einmal in Kraft getreten ist und eine loyale Vollziehung von Seite der Parteien gefunden hat, jede begründete oder nicht begründete Ursache zu Anständen beseitigt, und daß die Schweiz in der Lage sein werde, mit allen Mächten Europa's die freundschaftlichen Beziehungen, in denen sie zu denselben seit den ältesten Zeiten stets gestanden hat, wieder anknüpfen zu können.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommnen Hochachtung.

Bern, den 8. Juni 1857.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Beschluß: Entwurf,

betreffend

die Erledigung der Neuenburgerfrage.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme des am 26. Mai 1857 in Paris zur Erledigung der Neuenburgerfrage zwischen dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Bevollmächtigten J. M. des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, des Königs von Preußen und des Kaisers aller Rußen abgeschlossenen Vertrages;

nach Prüfung der Botschaft und des Vorschlages des Bundesrathes, vom 8. Juni 1857;

in Anwendung von Art. 74, Ziff. 5 der Bundesverfassung,
beschließt:

Art. 1. Der am 26. Mai 1857 in Paris, unter Ratifikationsvorbehalt, zwischen dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Bevollmächtigten J. M. des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, des Königs von Preußen und des Kaisers aller Rußen abgeschlossene Vertrag, welcher zum Zwecke hat, die völkerrechtliche Stellung des Kantons Neuenburg durch eine Abänderung des Art. 23 der Wiener-Kongressakte, vom 9. Juni 1815, so weit er das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin betrifft, zu regeln, ist seinem ganzen Inhalte nach gutgeheissen.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Ratifikation dieses Vertrages im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und mit dessen Vollziehung nach Auswechslung der Ratifikationen beauftragt.

Also den gesetzgebenden Rätthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 8. Juni 1857.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiff.**

TRAITÉ.

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irland, l'Empereur de toutes les Russies, désirant préserver la paix générale de toute cause de perturbation et concilier, a cet effet, avec les exigences du repos de l'Europe, la situation internationale de la Principauté de *Neuchâtel* et du Comté de *Valangin* ;

Et Sa Majesté le Roi de Prusse, Prince de Neuchâtel et Comte de Valangin, ayant témoigné son intention de déférer dans le but précité, aux vœux de ses Alliés, la Confédération suisse a été invitée à s'entendre avec leurs dites Majestés sur les dispositions les plus propres à obtenir ce résultat.

En conséquence leurs dites Majestés et la Confédération suisse ont résolu de conclure un Traité, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires :

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse : M. le docteur Jean-Conrad *Kern*, membre du Conseil des Etats suisse. Ministre plénipotentiaire et envoyé extraordinaire, chargé d'une mission spéciale ;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche : M. Joseph-Alexandre Baron *de Hubner*, Grand'croix de ses Ordres de Léopold et de la Couronne de fer, etc., etc., son Conseiller intime actuel et son Ambassadeur près Sa Majesté l'Empereur des Français ;

Sa Majesté l'Empereur des Français : M. Alexandre Comte Colonna *Walewski*, Sénateur de l'Empire, Grand'croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc., etc., son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères.

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande : le très-honorable Henri-Richard-Charles Comte *Cowley*, Vicomte *Dangan*, Baron *Cowley*, Pair du Royaume Uni, Membre du Conseil privé de Sa Majesté Britannique, Chevalier Grand'croix du très-honorable Ordre du Bain, Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire de Sa Majesté près Sa Majesté l'Empereur des Français ;

Sa Majesté le Roi de Prusse : M. Maximilien-Frédéric-Charles-François Comte *de Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein*, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de première classe avec feuilles de chêne, Chevalier de la Croix d'honneur de Hohenzollern, première classe, etc. etc., son Conseiller privé actuel et son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français ;

Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies : M. le Comte Paul *Kisseleff*, Chevalier des Ordres de Russie, décoré du double portrait des Empereurs Nicolas et Alexandre II, etc. etc., son aide de camp

général, Général d'infanterie, membre du Conseil de l'Empire, son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. S. M. le Roi de Prusse consent à renoncer à perpétuité, pour lui, ses héritiers et successeurs, aux droits souverains que l'art. 23 du Traité, conclu à Vienne le 9 Juin 1815, lui attribue sur la Principauté de *Neuchâtel* et le Comté de *Valangin*.

Art 2. L'Etat de Neuchâtel, relevant désormais de lui-même, continuera à faire partie de la Confédération suisse au même titre que les autres Cantons et conformément à l'art. 75 du Traité précité.

Art. 3. La Confédération suisse garde à sa charge tous les frais résultant des événements de Septembre 1856, Le Canton de Neuchâtel ne pourra être appelé à contribuer à ces charges que comme tout autre Canton et au prorata de son contingent d'argent.

Art. 4. Les dépenses qui demeurent à la charge du Canton de Neuchâtel, seront réparties entre tous les habitants d'après le principe d'une exacte proportionnalité, sans que, par la voie d'un impôt exceptionnel ou de toute autre manière, elles puissent être mises exclusivement ou principalement à la charge d'une classe ou catégorie de familles ou d'individus.

Art. 5. Une amnistie pleine et entière sera prononcée pour tous les délits ou contraventions politiques ou militaires en rapport avec les derniers événements, et en faveur de tous les Neuchâtelois, Suisses ou Etrangers, et notamment en faveur des hommes de la Milice qui se sont soustraits, en passant à l'étranger, à l'obligation de prendre les armes.

Aucune action, soit criminelle, soit correctionnelle ou en dommages et intérêts, ne pourra être dirigée ni par le Canton de Neuchâtel, ni par aucune autre corporation ou personne quelconque, contre ceux qui ont pris part, directement ou indirectement, aux événements de Septembre.

L'amnistie devra s'étendre également à tous les délits politiques ou de presse antérieurs aux événements de Septembre.

Art. 6. Les revenus de biens de l'église, qui ont été réunis en 1848 au domaine de l'Etat, ne pourront pas être détournés de leur destination primitive.

Art. 7. Les capitaux et les revenus des fondations pieuses, des institutions privées d'utilité publique, ainsi que la fortune léguée par le Baron *de Pury* à la bourgeoisie de Neuchâtel, seront religieusement

respectés; ils seront maintenus conformément aux intentions des fondateurs et aux actes qui ont institué ces fondations, et ne pourront jamais être détournés de leur but.

Art. 8. Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de vingt et un jours ou plus tôt, si faire se peut. L'échange aura lieu à Paris.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à *Paris*, le 26 Mai 1857.

(L. S.)	Sig.	Kern.
"	"	Hubner.
"	"	A. Walewski.
"	"	Cowley.
"	"	C. M. de Hatzfeldt.
"	"	Cte. Kisseleff.



V. Sitzung des schweizerischen Ständerathes,

Dienstags, den 9. Juni 1857.

Eröffnung um 10¹/₄ Uhr im gewohnten Lokal des äußern Ständerathhauses.

Präsident: Herr F. R. Briatte.

In Folge der Einladung des Bundesrathes vom 29. Mai sind die unterm 16. Januar l. J. vertagten gesetzgebenden Rätthe auf Dienstag den 9. Juni a. c. wieder zusammengetreten zur Berathung des vom Bundesrath vorgelegten Beschlusentwurfes, betreffend die Erledigung der Neuenburgerfrage und Anhörung der dießfälligen bundesrätthlichen Mittheilungen.

Die Eröffnung erfolgte unter dem Präsidium des Herrn Briatte, Staatsrath von Lausanne, nach 10 Uhr Vormittags. Der Namensaufruf wies die Anwesenheit von 35 Mitgliedern der Versammlung nach.

Als abwesend wurden verzeichnet die Herren Bofard, Dähler, Dügelin, Fazy, Humbert, Nager, Sailer, Welti, Zaccheo (neun an der Zahl).

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 16. Januar a. c. wurde verlesen und genehmigt.

Von den schriftlichen Abwesenheitsentschuldigungen der Herren Dähler, Humbert, Welti und Zaccheo, welche theils wegen Familienverhältnissen zu erscheinen verhindert sind, wird Vormerkung genommen.

Hierauf werden die Kreditive der theils wiedergewählten, theils neu eintretenden Mitglieder, nämlich

von Uri der Herren Joseph Arnold, von Altdorf, Landtschreiber, und alt Thalammann J. F. Christen, von Andermatt, gewählt am 25. Mai 1857 auf die Dauer eines Jahres;

von Obwalden des Herrn Nikolaus Hermann, von Sachseln, Bundesrichter, gewählt am 3. Juni auf die Dauer eines Jahres;

von Nidwalden des Herrn Jakob Kaiser, von Stanz, Landesstatthalter, gewählt am 30. April a. c. auf die Dauer eines Jahres;

von Glarus der Herren Dr. Blumer, von Glarus, Appellationsgerichtspräsident, gewählt am 7. Juni a. c. auf die Dauer von drei Jahren; Joseph Weber, von Netstal, Landessekelmeister, gewählt am 7. Juni auf die Dauer von drei Jahren;

- von Freiburg der Herren Pierre Theodule Fracheboud, von Romont, in Bulle, Kantonsgerichtspräsident (ohne Angabe der Amtsdauer); Julien Schaller, von Freiburg, Staatsrath, ohne Angabe der Amtsdauer);
- von A r g a u des Herrn Placid Weissenbach, von Bremgarten, Fürsprecher, gewählt am 26. Mai a. c. für die Dauer eines Jahres;
- von Waadt der Herren François Briatte, von Lausanne, Staatsrath, gewählt bis zum 31. Mai 1858; Louis Wenger, Oberst, gewählt bis 31. Mai 1858;
- von Wallis der Herren Leonz Roten, von Aaron, Mitglied des Großen Rathes; Anton Joseph Amaker, von St. Maurice (beide ohne Angabe der Amtsdauer);
- von Neuenburg des Herrn Jules Philippin von Neuenburg, eidg. Oberstlieutenant, gewählt am 19. Mai a. c., auf die Dauer eines Jahres,

zur Kenntniß der Versammlung gebracht, und da dieselben unbeanstandet geblieben sind, diese Mitglieder auf reglementarische Weise beeidigt unter dem Präsidium des Vizepräsidenten Herrn Dr. Weder.

Das Präsidium machte sodann die Mittheilung, daß sich die Präsidien beider Räthe vorläufig dahin verständigt haben, daß die Priorität des diesmaligen Verhandlungsgegenstandes wieder dem Nationalrathe zukommen solle, sofern von den Räthen keine anderweitige Anordnung beschloffen werde. Die Versammlung erklärt sich ohne besondere Abstimmung hiermit einverstanden.

Bezüglich der Frage, ob das diesmalige Traktandum an die nämliche noch bestehende Kommission zur Vorberathung gewiesen, oder ob eine neue Kommission gewählt werden soll, erklärt sich die Mehrheit der Versammlung für Ueberweisung an die noch bestehende Kommission, und da in Folge der Nichtwiederwahl des Herrn Oberst Denzler ein Mitglied dieser Kommission zu ersetzen ist, so wurde zu dieser Ersatzwahl geschritten, bei welcher im ersten Wahlgange von 35 Botanten mit 20 Stimmen gewählt wurde: Herr Ständerath Philippin von Neuenburg.

Die Kommission in der Neuenburgerangelegenheit besteht somit aus den Herrn Dubé, Kern, Briatte, Niggeler, Aufdermauer, Blumer, Fazy, Stähelin und Philippin.

Durch den Austritt der Herrn Schwarz und Denzler aus dem Ständerath sind zwei Mitglieder in die Kommission zur Prüfung des Budget pro 1858 und des Geschäftskreises und der Staatsrechnung pro 1856 zu ersetzen, deren Wahl vom Präsidium in Vorschlag gebracht wird.

Die Versammlung ist damit einverstanden und es wird zur Wahl geschritten.

Der erste und zweite Wahlgang blieb ohne Resultat. Im dritten Wahlgang wurde von 35 Botanten mit 21 Stimmen gewählt: Herr Ständerath J. Arnold und endlich im vierten Wahlgang von 35 Stim- menden mit 18 Stimmen Herr Ständerath Schenk.

Die Ersatzwahl des Suppleanten, an die Stelle des ausgetretenen Herrn Pictet, wurde dem Bureau übertragen.

Nachdem die Botschaft und der Beschlußentwurf des Bundesrathes über die Angelegenheit des Kantons Neuenburg gedruckt unter die Mitglieder der Versammlung ausgetheilt, auf die Verlesung derselben jedoch verzichtet worden war, erklärte das Präsidium die Sitzung für heute beendigt, mit dem Bemerken, da der Kommission zur Vorprüfung die nöthige Zeit ein- geräumt und die Berathung des Nationalrathes, der die Initiative hat, abgewartet werden müsse, somit der Zeitpunkt der nächsten Sitzung nicht mit Bestimmtheit festgesetzt werden könne, so werde dieselbe durch besondere Einladung den Mitgliedern angesagt werden.

Ende um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Mitgetheilt nach dem Protokoll des Ständerathes.

VIII. Sitzung des schweizerischen Nationalrathes.

Bern, Donnerstag den 11. Brachmonat 1857.

Präsidium: Herr Dr. Alfred Escher, von Zürich.

Anwesend 105 Mitglieder.

Als abwesend wurden verzeichnet die Herren:

Blösch,	Patochi,
Carlin,	Pfyster,
Clairaz,	Segeffer,
Jäger,	Stehlin,
Jenni,	Stoßmar,
Karlen,	Thury.
Moser,	Vogel.

(Vierzehn an der Zahl.)

Das Protokoll der siebenten Sitzung vom 9. dieß wurde verlesen und genehmigt.

Ihre Abwesenheit entschuldigen die Herren Blösch, Carlin und Stoßmar.

Note. Der gestrige Tag, so wie der heutige Morgen, war von der Kommission dem Studium der Akten über die Neuenburgerangelegenheit so wie der Berathung über den Bericht gewiedmet worden.

Petition der Landsassen von Bern.

Angeblich im Namen der Landsassen des Kantons Bern, stellt ein Ulrich Käß, mit Zuschrist d. d. Trachselwald den 8. Mai, das Gesuch:

Die Bundesversammlung wolle beschließen, es habe die Vollziehung des Bundesgesetzes über Heimathlosigkeit vom 3. Dezember 1850, im Kanton Bern im Laufe des Jahres 1857 stattzufinden.

Da eine ähnliche Eingabe bereits früher dem Bundesrathe überwiesen worden ist, so soll auch diese Vorstellung der genannten Behörde einbegleitet werden.

An die Tagesordnung gelangt sodann das Haupttraktandum, nämlich die

Neuenburgerangelegenheit.

Im Namen der Kommission erstattete deren Präsident, Herr Dr. Escher, folgenden Bericht :

Tit.!

Die Kommission, welche Sie betreffend die Neuenburgerangelegenheit niedergesetzt haben, beehrt sich, Ihnen so beförderlich als es die Prüfung der sehr umfangreichen einschlägigen Akten irgend zuließ, ihren Bericht und Antrag vorzulegen.

Unser Antrag, der eben so einmüthig ist, wie alle Vorschläge, welche wir bis anhin in dieser hochwichtigen Frage Ihnen zu hinterbringen im Falle waren, lautet auf Annahme des Ihnen vom Bundesrathe vorgelegten Beschlussesentwurfes betreffend Genehmigung des am 26. Mai 1857 in Paris zur Erledigung der Neuenburgerfrage abgeschlossenen Vertrages.

Es liegt uns nun ob, die Gründe, welche uns bei unserm Antrage leiten, Ihnen in möglichster Kürze darzulegen.

Nach dem Gange, den die Verhandlungen über den uns zur Ratifikation vorgelegten Vertrag genommen haben, darf durchaus nicht, wie es in einer uns zur Würdigung überwiesenen Petition angenommen zu werden scheint, von der Voraussetzung ausgegangen werden, als wären nachträglich noch Modifikationen an dem Vertrage erhältlich zu machen. Im Hinblick darauf und da wohl von keiner Seite wird angerathen werden wollen, den Versuch zu machen, Preußen auf dem Zwangswege zur Verzichtleistung auf die von ihm kraft bestehender Verträge beanspruchten Souverainitätsrechte auf Neuenburg, ohne Einbedingung irgend welcher weiteren Bestimmungen, anzuhalten, so hat nach der Anschauungsweise der Kommission die Bundesversammlung lediglich zwischen der Annahme des uns vorliegenden Vertrages oder der Beibehaltung des status quo betreffend die völkerrechtliche Stellung Neuenburgs zu wählen.

Die Frage, die wir zu lösen haben, einmal so gestellt, liegt es in unserer Aufgabe, die beiden Wege, zwischen denen allein wir zu wählen haben, einer genauern Untersuchung zu unterstellen.

Prüfen wir zunächst den uns zur Genehmigung vorgelegten Vertrag sowohl in Betreff der allgemeinen Verumständungen, unter denen er zu Stande gekommen ist, als bezüglich der einzelnen Bestimmungen, die er enthält.

In ersterer Hinsicht heben wir vor Allem die Stellung, welche die Schweiz bei der Konferenz in Paris einnahm, mit dem Gefühle voller Befriedigung hervor. Auf dem Wiener Kongreß, auf welchem auch betreffs der Schweiz sehr entscheidende Beschlüsse gefaßt wurden, saß kein Stellvertreter der Eidgenossenschaft im Kreise der Kongreßmitglieder; damals war es der Gesandtschaft der Schweiz bloß vergönnt, außerhalb der Kongreßsitzungen, also nur auf mittelbarem Wege, für die Lösung der Aufgabe thätig zu sein, welche ihr oblag. An der Pariserkonferenz dagegen, welche sich mit der Abänderung eines Artikels der Wienerkongreßakte beschäftigte, nahm der Abgeordnete der Eidgenossenschaft auf dem Fuße unbedingter Gleichstellung mit den Bevollmächtigten der Großmächte Theil. Dieser auffallende Unterschied in der äußern Stellung, welche der Gesandtschaft der Schweiz zum Wienerkongresse und hinwieder derjenigen zu der Pariserkonferenz eingeräumt wurde, verdient volle Beachtung und darf von uns als ein gewiß nicht unerheblicher Gewinn, den wir auf dem Gebiete unserer Beziehungen zum Auslande gemacht haben, freudig begrüßt werden. Es liegt aber auch ferner in der Art, wie die Schweiz an der Pariserkonferenz zur abschließlichen Regelung der völkerrechtlichen Verhältnisse Neuenburgs sich zu betheiligen im Falle war, eine neue Anerkennung unserer gegenwärtigen Bundesverfassung und der auf ihr beruhenden staatlichen Zustände von Seiten der sämtlichen Großmächte. Es darf dieses Umstandes mit Befriedigung gedacht werden, auch wenn der Grundsatz des Selbstkonstituierungsrechtes der Völker in ungeschmälerter Wirksamkeit belassen wird und auch wenn sich noch andere Vorgänge anführen lassen, aus welchen die Anerkennung der Bundesverfassung von 1848 durch alle fünf Großmächte abgeleitet werden kann. Endlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Großmächte bei der Behandlung der Neuenburgerfrage an der Pariserkonferenz der Schweiz gegenüber nicht die Stellung eines aburtheilenden Gerichtshofes für sich in Anspruch nahmen, sondern, in vollem Einklang mit der Seitens der Schweiz geltend gemachten Anschauungsweise, bloß ihre vermittelnde Thätigkeit walten ließen. Wir haben uns also nicht einem von den Großmächten erlassenen bindenden Urtheilsprüche zu unterziehen, wir sind vielmehr in der Lage, zwischen Annahme oder Verwerfung eines von ihnen ausgegangenen Vorschlages zu gütlicher Verständigung frei zu wählen.

Dienen diese allgemeineren Verumständungen, unter denen der Vertrag zu Stande gekommen ist, zur Empfehlung desselben, so wird auch die Untersuchung seiner einzelnen Bestimmungen, zu der wir jetzt übergehen, zu demselben Ergebnisse führen.

Es ist augenscheinlich, daß, wenn es sich um den Abschluß eines Vertrages handelt, die Kontrahenten nicht durchweg und unbedingt auf denjenigen Forderungen beharren können, welche sie gleich vom Anfang der Unterhandlungen an geltend zu machen im Falle waren. Bei einem solchen Verfahren könnte das angestrebte Ziel nie erreicht werden. Es muß also, wenn ein Vertrag zu Stande kommen soll, ein billiges Entgegenkommen

Seitens aller Kontrahenten stattfinden. Dieser Gesichtspunkt darf bei Würdigung der einzelnen Vertragsbestimmungen nicht außer Acht gelassen werden.

Wir bleiben aber nicht dabei stehen, einleitend hieran zu erinnern; wir glauben auch an dieser Stelle noch die mitunter laut werdende Behauptung berühren zu sollen, als wäre in der letzten Sessionsabtheilung für den Fall der Niederschlagung des wegen des Septemberausstandes in Neuenburg angehobenen Prozesses die einfache Verzichtleistung Preußens auf Neuenburg ohne irgend welche Bedingung oder sonstige weitere Bestimmung in Aussicht gestellt worden. Diese Behauptung ist eine vollständig irthümliche. Allerdings wurde damals für den Fall der Niederschlagung des Prozesses die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs verheißten, wie wir nun auch sie wirklich zu erlangen im Begriffe stehen. Aber nie wurde verhehlt, daß Preußen seine Verzichtleistung an gewisse Bedingungen knüpfen werde; es ward bloß die Erwartung ausgesprochen, daß diese Bedingungen auf dem Wege der Unterhandlungen auf ein Maß zurückgeführt und in eine Gestalt gebracht werden dürften, welche sie als annehmbar werden erscheinen lassen. Wir hoffen, Sie durch die nachfolgende Darstellung davon zu überzeugen, daß auch diese zweite Erwartung als in Erfüllung gegangen zu betrachten ist.

Die beiden ersten Artikel des Vertrages sichern uns die volle Erwirkung des Hauptzieles, das wir bei unserer Schlußnahme in der Neuenburgerangelegenheit selbstverständlich immer vor Allem im Auge zu behalten hatten, wir meinen die vollständige Verzichtleistung Preußens auf Neuenburg und die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit desselben, in Ausdrücken zu, welche nicht klarer, nicht bestimmter, nicht erschöpfender hätten gewählt werden können. „Der König von Preußen verzichtet“, nach dem Wortlaute dieser Artikel, „auf ewige Zeiten für sich, seine Erben und Nachfolger auf die Souveränitätsrechte“, welche ihm die Wienerkongressakte auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Balangin zuerkennt, und „es fährt der Staat Neuenburg, von nun an sich selbst angehörend, fort, ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft nach gleichem Rechte, wie die übrigen Kantone, zu bilden.“ Würde die Fassung dieser Artikel der Schweiz allein in der Hand gelegen haben, sie hätte sie in der That nicht günstiger für uns gestalten können.

In den Artikeln 3 und 4 wird bestimmt, daß der Kanton Neuenburg für Bestreitung der durch die Septemberereignisse veranlaßten Kosten, welche zu Lasten der Eidgenossenschaft bleiben, nicht anders als jeder andere Kanton und im Verhältnisse seines Geldkontingents in Mitleidenschaft gezogen werden könne, und daß ferner die Kosten, die der Kanton Neuenburg zu tragen hat, auf alle Einwohner gleichmäßig vertheilt und nicht etwa auf dem Weg einer Ausnahmesteuer einer Klasse von Familien und Personen ausschließlich oder vorherrschend auferlegt werden sollen. Die in diesen Artikeln enthaltenen Verpflichtungen können von der Eidgenossenschaft und dem Kanton Neuenburg um so unbedenklicher übernommen werden,

weil ohnehin im Sinne derselben verfahren würde. Oder wer von uns sollte auch nur daran gedacht haben, die Kosten, welche für die Eidgenossenschaft in Folge der militärischen Okkupation des Kantons Neuenburg nach dem Septemberaufstand, in Folge der Rüstungen und der Truppenaufstellung zur Vertheidigung der Schweiz gegen den ihr von Außen drohenden Angriff und in Folge des gegen die Theilnehmer an dem Septemberaufstand angehobenen Prozesses erlaufen sind, in ihrem ganzen Umfang, oder auch nur zum Theil von der Eidgenossenschaft ab und auf den Kanton Neuenburg wälzen zu wollen? Was aber das im Kanton Neuenburg geltende Steuersystem anbelangt, so beruht dasselbe genau auf dem Grundsatz, nach welchem gemäß Art. 4 die dem Kanton Neuenburg zu Lasten bleibenden, durch die Septemberereignisse veranlaßten Kosten von den Einwohnern Neuenburgs getragen werden sollen, auf dem Grundsatz gleicher Belastung Aller nach Maßgabe der Größe ihres Vermögens. Wir unterlassen nicht, noch hervorzuheben, daß Preußen unter die Bedingungen seiner Verzichtleistung auf Neuenburg die Vergütung der durch den Unterhalt der Okkupationstruppen verursachten Kosten aufgenommen hat, daß aber nach dem uns vorliegenden Vertrage die Verpflichtung zu einer solchen Vergütung, die je nach der Auslegung, die ihr gegeben worden wäre, eine große Tragweite hätte gewinnen können, der Eidgenossenschaft nicht obliegt.

In Art. 5 des Vertrages soll seitens der Eidgenossenschaft eine umfassende Amnestie für alle mit den Septemberereignissen in Verbindung stehenden politischen und militärischen Verbrechen und Vergehen, so wie für die vor den Septemberereignissen begangenen politischen Preßvergehen zugesichert werden. Ist die Schweiz schon im Allgemeinen zur Amnestieertheilung für politische Verbrechen und Vergehen geneigt, so muß sie es ganz besonders gegenüber Leuten sein, welche, wie die Neuenburger Royalisten, was wir nach unserer Auffassung für ein Verbrechen oder Vergehen ansehen, nach ihrer Anschauungsweise in guten Treuen sogar für ein Gebot der Pflicht halten können. Die Amnestirung der Neuenburger-Royalisten darf aber bei der Schweiz vollends dann keinerlei Anstand mehr finden, wenn um den Preis der Amnestieertheilung die Beseitigung der einzigen Veranlassung zur Begehung der Verbrechen oder Vergehen, für welche Amnestie ausgesprochen werden soll, in Aussicht gestellt ist. Solche Erwägungen werden wohl den Bundesrath geleitet haben, als er unserem außerordentlichen Gesandten die Instruktion erteilte, sich zwar jeder Klausel zu widersetzen, durch welche der Schweiz oder dem Kanton Neuenburg das Recht zur Bestrafung der in Rede stehenden Verbrechen oder Vergehen geschmälert werden wollte, dagegen in Aufrechthaltung aller Rechte der Schweiz und des Kantons Neuenburg die Gewährung einer Amnestie, nachdem die Hauptfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Schweiz, entschieden sein würde, in Aussicht zu stellen. Die Fassung des Art. 5 des Vertrages entspricht genau dieser Instruktion des Bundesrathes. Das Recht der Schweiz und des Kantons Neuenburg, für die mit den Septemberereignissen in Verbindung stehenden politischen und militärischen Ver-

Brechen und Vergehen Strafen zu verhängen, findet in dem Artikel ausdrückliche Anerkennung. Hinwieder wird aber, nachdem in den Artikeln 1 und 2 die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs allseitig anerkannt worden, für jene Verbrechen und Vergehen volle Amnestie ausgesprochen. Es darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß die Vollziehung des Art. 5 bereits stattgefunden hat oder auf den Zeitpunkt allseitig erfolgter Ratifikation des Vertrages eingeleitet ist. Die Bundesversammlung hat bekanntlich mit Schlußnahme vom 16. Januar d. J. die Niederschlagung des Prozesses, welcher wegen des am 2/3. September 1856 im Kanton Neuenburg stattgehabten Aufstandes unterm 4. September angehoben worden war, angeordnet und der Große Rath des Kantons Neuenburg hat mit Beschluß vom 4. d. M. eine allgemeine Amnestie für alle auf die Truppenaufgebote der letzten Monate Dezember und Januar bezüglichen militärischen Vergehen und die Begnadigung des wegen eines Preßvergehens im Jahr 1849 bestrafte Friedrich v. Neugemont auf den Zeitpunkt der allseitig erfolgten Ratifikation des uns vorliegenden Vertrages ausgesprochen. Durch diese Schlußnahme ist der Vorschrift des Art. 5 bereits ein volles Genüge geleistet.

Nach Art. 6 sollen die Einkünfte der Kirchengüter, die im Jahr 1848 dem Staatsvermögen einverleibt worden sind, ihrem ursprünglichen Zwecke nicht entfremdet werden dürfen. Preußen hatte in Betreff dieses Punktes als Bedingung für seine Verzichtleistung auf Neuenburg verlangt, daß das im Jahr 1848 mit dem Staatsgut verschmolzene Kirchengut seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben und ferner die Verwaltung derjenigen Güter, welche der reformirten Kirche angehörten und durch die Verwaltungskammer (chambre economique) administriert worden waren, einer Spezialkommission übertragen werde, in welcher die Kirche eine billige Vertretung habe. Vergleicht man diese von Preußen aufgestellte Bedingung mit dem Art. 5 des Vertrages, so ergibt sich sogleich, daß in dem Letztern alle in der Bedingung Preußens enthaltenen Punkte, welche einen Eingriff in das Recht des Kantons Neuenburg zu beliebiger Organisation der die öffentlichen Güter verwaltenden Behörden enthalten, weggelassen sind, und daß hinwieder von der Bedingung Preußens nur dasjenige in den Vertrag aufgenommen ist, was ohnehin, und zwar in viel weiterem Umfang als der Artikel es vorschreibt, zur Zeit im Kanton Neuenburg geübt wird und auch in der Zukunft voraussichtlich immer geübt würde. In dem Vertrage findet sich nämlich die Vorschrift, daß das im Jahr 1848 mit dem Staatsgute verschmolzene Kirchengut dem Erstern wieder enthoben und seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden solle, eben so wenig als die andern, betreffend die Art der Organisation der mit der Verwaltung des Kirchengutes betrauten Behörde; vielmehr enthält der Vertrag lediglich die höchst unschuldige Bestimmung, daß die circa Fr. 30,000 betragenden Einkünfte der dem Staatsgut einverleibten Kirchengüter für kirchliche Zwecke verwendet werden sollen, für welche der Kanton Neuenburg bereits, ohne daß eine solche Vorschrift bestanden hat, mehr als Fr. 60,000 jährlich verausgabt.

Der Art. 7 des Vertrages schreibt vor, es sollen die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen und der gemeinnützigen Privatanstalten, so wie das vom Baron v. Pury der Bürgerschaft von Neuenburg vermachte Vermögen den Absichten der Stifter und den Stiftungsurkunden gemäß verwaltet und nie dem Stiftungszwecke entfremdet werden. Obgleich namentlich gegen diesen Artikel Bedenken laut geworden sind, hält ihn die Kommission nichts desto weniger für eben so annehmbar als die übrigen. Wir gehen nämlich von der Ansicht aus, daß, wenn auch keine Vorschrift, wie der Art. 7 sie enthält, in dem Vertrage vorkäme, die frommen Stiftungen, die gemeinnützigen Privatanstalten und der Pury'sche Fond gleichwohl den Stiftungsurkunden gemäß verwaltet werden müßten und nie dem Stiftungszwecke entfremdet werden dürften. Es hatte Preußen zur Bedingung seiner Verzichtleistung machen wollen, daß die in dem Art. 7 ausgesprochene Garantie sich auch auf die Kapitalien und Einkünfte der Gemeindespitäler, der Armenpflege, der Kirche und der Prediger-Gesellschaft erstrecken solle. Es ist aber der Garantie in dem Vertrage diese Ausdehnung nicht gegeben worden; sie blieb auf die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privatanstalten und des Pury'schen Fonds beschränkt. In Folge dessen bezieht sie sich bloß auf Anstalten, welche einen rein privatrechtlichen Charakter haben, während, wenn die Garantie in dem Vertrage die anfänglich von Preußen verlangte Ausdehnung erhalten hätte, sie sich auch auf Anstalten mit einem mehr oder weniger öffentlichen Charakter erstreckt haben würde. Stiftungen mit einem rein privatrechtlichen Charakter unterliegen aber im Kanton Neuenburg gemäß einem bei den Akten liegenden Gutachten der unserm außerordentlichen Gesandten beigegebenen Neuenburger Abgeordneten keinerlei Einwirkung der gesetzgebenden oder Verwaltungs-Behörden; sie stehen lediglich unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes, und es kann für dieselben gegen wen immer der Schutz der Gerichte angerufen werden. Es würden also vorkommenden Falls die Gerichte es verhindern, daß die im Art. 7 erwähnten Stiftungen und Anstalten im Widerspruche mit den Stiftungsurkunden verwaltet oder dem Stiftungszwecke entfremdet werden, und es erscheint daher die in dem Art. 7 für dieselben niedergelegte weitere Garantie als überflüssig, weil ohnehin vorhanden, darum aber eben auch als durchaus ungefährlich. Sollte dann etwa darin, daß gemäß Art. 7 die Kapitalien und Einkünfte der mehrerwähnten Stiftungen und Anstalten „niemals“ dem Stiftungszwecke sollen entfremdet werden können, eine Gefahr gefunden werden wollen, weil möglicher Weise dieser Stiftungszweck mit den einstmaligen Zeitideen in Widerspruch gerathen könnte, so wünschen wir zwar vor Allem im Interesse der Humanität, daß dieß nicht so bald geschehen möchte, glauben aber, daß, wenn es gleichwohl einmal der Fall sein sollte, diese veränderten Zeitideen sich wohl überall wirksam erweisen werden, und also auch bei denen, welche etwa in Folge dieses Vertragsartikels ein Einspruchsrecht wegen stiftungswidriger Verwaltung oder Verwendung geltend zu machen in der Lage wären. Wir haben hier

noch des Umstandes zu erwähnen, daß in dem Art. 7 bloß von dem der Bürgerschaft (*bourgeoisie*) und nicht von dem der Stadt und Bürgerschaft vermachten Pury'schen Vermögen, wie doch der Wortlaut des Pury'schen Testaments es erfordern würde, die Rede ist, und der Befürchtung zu gedenken, daß daraus etwa im Verfolge abgeleitet werden möchte, es müsse das Institut der Bourgeoisien für alle Zukunft fortbestehen. Aber abgesehen von der Sonderbarkeit, die wohl von Jedermann in einer solchen ausgesprochenen Garantie gefunden würde, ist eine derartige Auslegung des Art. 7 auch dadurch ausgeschlossen, daß die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, England und Rußland im Hinblick auf diese mangelhafte Redaction des Art. 7 die Erklärung in das Protokoll der achten Konferenzsitzung niederlegten, „*que le texte de l'article 7 du traité ne saurait en aucun cas impliquer un sens contraire aux intentions du testateur,*“ während in dem Pury'schen Testamente die Stadt und Bürgerschaft Neuenburg vier Mal als Universalerben benannt werden, so wie ferner dadurch, daß es in dem Art. 7 selbst heißt, es solle das Pury'sche Vermögen gemäß dem Willen des Erblassers und nach dem Wortlaut des Testaments verwaltet werden.

Ein Versuch, der von unserm außerordentlichen Gesandten auftragsgemäß gemacht wurde, dem Art. 7 den Zusatz beizufügen, daß die in demselben ausgesprochene Garantie nie zu einer Einmischung der Mächte Veranlassung geben könne, blieb ohne Erfolg. In der That dürfte auch die Stichhaltigkeit des gegen diesen Vorschlag geltend gemachten Raisonnements, daß einer vertraglich übernommenen Verpflichtung, gegen deren Verletzung den Mitkontrahenten kein Einspruchsrecht zusteht, wenig Werth beizumessen sei, und daß die Schweiz ohne Zweifel auch nicht dazu einwilligen werde, daß denjenigen Vertragsartikeln, in welchen nicht sie, sondern ihre Mitkontrahenten Verpflichtungen übernehmen, eine ähnliche Klausel beigefügt werde, kaum in Abrede zu stellen sein.

Der achte und letzte Artikel des Vertrags enthält lediglich Vorschriften über die Auswechslung der Ratifikationen.

Bei Würdigung der einzelnen Bestimmungen des unserer Prüfung unterstellten Vertrages ist jedoch nicht bloß das, was in dem Vertrage steht, sondern auch das, was nicht in denselben aufgenommen wurde, in's Auge zu fassen.

In letzterer Beziehung verdienen vor Allem die Domainen- und die Bourgeoisiefrage Erwähnung. Wie viel auch vor Eröffnung der Konferenzen in Paris von Forderungen, welche Preußen in Betreff dieser beiden Punkte stellen werde, die Rede war, so scheinen namentlich zwei aus fachkundiger Feder geflossene einschlägige Gutachten zur allgemeinen Anerkennung gebracht zu haben, daß, wenn die Unabhängigkeit und somit die Souveränität des Kantons Neuenburg anerkannt wird, weil die Domainen dem Souverän folgen, sie folgerichtig dem Kanton Neuenburg bleiben müssen, und daß, was die Bourgeoisien anbelangt, diese Institute als politische

Körperschaften kein Recht auf Fortbestand besitzen, sofern der Kanton Neuenburg, dessen Unabhängigkeit ja anerkannt wird, es für angemessen erachtet, ihrem Dasein ein Ziel zu setzen. Da der Vertrag über die Domainen- und Bourgeoisiefrage schweigt, so sind die Letztern als im Interesse der Schweiz und Neuenburg gelöst zu betrachten.

In dem Vertrage ist auch keine Geldentschädigung für Preußen ausbedungen. Nachdem Preußen eine solche im Belaufe von zwei Millionen Franken gefordert und die vermittelnden Mächte sich im Prinzip für eine Entschädigungsleistung erklärt hatten, gelang es den Bemühungen unsers außerordentlichen Gesandten, die vermittelnden Mächte dazu zu bewegen, daß sie sich für eine Entschädigungssumme von bloß einer Million aussprachen, und daß sie aus dem von Preußen vorgeschlagenen einschlägigen Artikel sowol die Stelle, es sei diese Summe „als Äquivalent für Vergangenheit und Zukunft, an die Stelle der jährlichen Einkünfte, welche die neuenburgische Verwaltung zur freien Verfügung des Fürsten stellte, zu betrachten“, als den Zusatz, „der Staat Neuenburg könne für die Bezahlung jener Summe nur nach dem Verhältniß seines Geldkontingents belastet werden“, wegzulassen beschloßen. Es ist wohl nicht zum mindesten diesen drei Schlußnahmen der vermittelnden Mächte zuzuschreiben, daß der König von Preußen sich entschloß, auf jede Geldentschädigung von Seite der Schweiz zu verzichten. So erreicht die Eidgenossenschaft in Betreff dieses Unterhandlungspunktes nachträglich und unmittelbar, was ihr vorneherein und unmittelbar nicht hatte gelingen wollen.

Auch die Titelfrage konnte von dem Vertrag ferngehalten werden. Nachdem die vermittelnden Mächte sich damit einverstanden erklärt hatten, daß die Könige von Preußen den Titel „Fürst von Neuenburg und Valangin“ auf ewige Zeiten behalten, und nachdem man dahin übereingekommen war, daß hievon in dem Vertrag nicht die Rede sein, wohl aber das dießfalls Erforderliche in ein besonderes von den Bevollmächtigten der fünf Mächte anläßlich der Unterfertigung des Vertrags zu unterzeichnendes Protokoll oder in das Schlußprotokoll der Konferenz unter Hinzufügung einer Verwahrung Seitens der Schweiz gegen Ableitung irgend welcher Rechte aus dem Titel niedergelegt werden solle, gab Preußen in der achten Konferenzsitzung die Erklärung zu Protokoll, es bestehe nicht darauf, den Titel zum Gegenstand eines Vertragsartikels zu machen, und halte es auch, da die vermittelnden Mächte ihre Zustimmung zu der Beibehaltung des Titels gegeben haben, nicht für nothwendig, hierauf in einem neuen Protokoll zurückzukommen. Unser außerordentliche Gesandte rückte in Folge dessen unter Zustimmung der vermittelnden Mächte folgende Erklärung in das Konferenzprotokoll ein: „Quant au titre de prince de Neuchâtel et comte de Valangin, si S. M. le roi de Prusse veut, une fois le traité entré en vigueur, continuer à porter le titre de prince de Neuchâtel et comte de Valangin, il doit être bien entendu qu'il ne pourra, en aucun cas, en dérouler aucun droit quelconque vis-à-vis de la Suisse ou du canton de Neuchâtel.“ Es steht somit fest, daß Preußen

lediglich den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Valangin erworben hat, und es ist anerkannt, daß es daraus keinerlei Rechte, welche es auch sein möchten, gegenüber der Schweiz oder Neuenburg ableiten kann. Wenn man weiß, daß fast alle Monarchen Titel führen, die, wenn sie nicht bloß ein Name wären, sondern wenn ihnen die Wirklichkeit zur Seite stünde, tief, sehr tief in anderer Herren Länder eingreifen würden, so wird man sich über die Lösung der Titelfrage wohl allseitig zu beruhigen vermögen.

Endlich heben wir mit besonderer Befriedigung hervor, daß auf der Pariser Konferenz bloß und allein die Neuenburger Angelegenheit und keinerlei andere die Schweiz betreffende Fragen zur Verhandlung gebracht oder auch nur angeregt worden sind. Es hat sich somit auf eine erfreuliche Weise die Befürchtung, welche in der letzten Sesssionsabtheilung im Schoße der Bundesversammlung laut geworden ist, als würde, wenn die Schweiz sich einmal in das Fahrwasser diplomatischer Unterhandlungen oder von Konferenzverhandlungen über die Neuenburger Frage einlasse, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes in Frage gestellt werden, als vollkommen grundlos erwiesen.

Wir sind nunmehr an den Schluß der Untersuchung des einen der beiden uns offen stehenden Wege, welcher in der Annahme des uns vorliegenden Vertrages besteht, gelangt. Wir hoffen Sie davon überzeugt zu haben, daß der Vertrag unter allgemeinen Verumständungen zu Stande gekommen ist, welche zur Empfehlung desselben gereichen, daß die einzelnen Bestimmungen, welche er enthält, unser Hauptziel, die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs vollkommen sicherstellen und im Uebrigen für die Schweiz und Neuenburg bloß solche Verpflichtungen begründen, im Sinn derer, auch wenn sie nicht in dem Vertrag enthalten wären, gleichwohl gehandelt würde, daß endlich eine Reihe von Bestimmungen vom Vertrage ferngehalten werden konnten, deren Aufnahme in denselben hätte Bedenken erregen müssen.

Haben wir nun gemäß der im Eingang unsres Berichtes enthaltenen Ausführung bloß zwischen diesem Wege, der in der Ratifikation des in jeder Beziehung annehmbar erfundenen Vertrages besteht, und dem andern zu wählen, gemäß welchem die Hauptfrage, bezugs der völkerrechtlichen Stellung Neuenburgs, in statu quo, also vom Standpunkt der Großmächte aus unentschieden bliebe und somit erst in einer ungewissen Zukunft zu lösen wäre, welche uns im besten Fall keinen annehmbareren Vertrag als der vorliegende ist, im weniger günstigen Fall neue Verwicklungen und Gefahren um der Neuenburger Frage willen bringen könnte, so darf nach der einmüthigen Ansicht der Kommission die Wahl keinen Augenblick zweifelhaft sein. Wir schlagen Ihnen daher aus voller Ueberzeugung die Ratifikation des in Paris, betreffend die völkerrechtliche Stellung Neuenburgs, abgeschlossenen Vertrages vor.

Dabei wollen wir nicht unterlassen, der wohlwollenden Gesinnungen

mit dankbarer Anerkennung zu erwähnen, welche die vermittelnden Mächte gegenüber der Schweiz, an den Tag gelegt haben. Frankreich hat die Zusicherungen, welche es der Schweiz in der Note vom 5. Januar d. J. gegeben, im vollsten Maß erfüllt und es hat S. M. der Kaiser der Franzosen, fortwährend von den wohlwollendsten Gesinnungen für die Schweiz befehlet, noch in neuester Zeit durch einen Schritt, den wir Ihnen nicht in's Gedächtniß zurückzurufen brauchen, die abschließliche Erledigung der Neuenburger Frage, die fast wieder in Zweifel gezogen werden zu müssen schien, gesichert. England hat der Schweiz in den Pariser Konferenzen eine kräftige Unterstützung zu Theil werden lassen, und auch von Seite der übrigen vermittelnden Mächte hatte sich die Schweiz wohlwollender Gesinnungen zu erfreuen. Wir zweifeln nicht daran, daß der Bundesrath den vermittelnden hohen Mächten für ihre Mitwirkung bei dem Friedenswerke die dankbare Anerkennung der Eidgenossenschaft in geeigneter Weise an den Tag legen wird.

Die Kommission erfüllt endlich noch eine ihr angenehme Pflicht, indem sie, nach einem reiflichen Studium der sehr umfangreichen Akten, die ihr vorgelegen haben, in den Stand gesetzt, die Leistungen des außerordentlichen Gesandten der Eidgenossenschaft, des Hrn. Ständerath Dr. Kern, mit Sachkenntniß zu beurtheilen, demselben ihre vollste Anerkennung und ihren wärmsten Dank für die Einsicht, die Beharrlichkeit und die Mäßigung ausspricht, welche er in äußerst schwieriger Stellung zum Frommen seines Vaterlandes an den Tag gelegt hat. Die Kommission, die einmüthig von diesen Gesinnungen befehlet ist, spricht eben so einstimmig die Erwartung aus, daß der Bundesrath denselben gegenüber Herrn Dr. Kern den angemessenen Ausdruck zu geben wissen wird.

Mr. *Camperio*. Dans l'état actuel des choses, je pense qu'on sera assez d'avis que toute discussion ultérieure sur la question qui nous occupe est presque inutile, et qu'il ne nous reste rien de mieux à faire qu'à accepter les propositions de la Commission qui concordent avec celles que le Conseil fédéral soumet à l'assemblée, car toutes les observations qui pourraient être faites ici sur le projet d'arrêté qui nous est présenté seraient sans utilité, puisqu'il ne nous reste d'autre alternative qu'à accepter ou à rejeter le traité qui est sorti des Conférences de Paris. Je ne puis cependant m'empêcher, en présence d'une question aussi grave, aussi importante pour le pays, de présenter quelques observations sur la marche de toute cette affaire, car dans le point de vue qui a dominé dans cette question, et qui a tour-à-tour été embrassé par le Conseil fédéral et par l'Assemblée fédérale, il y a, selon moi, quelque danger pour le principe républicain démocratique, et c'est sous ce rapport seulement que je ferai quelques réflexions.

Il est clair que dans les deux phases qu'ont subies les négociations relatives à la question de Neuchâtel deux principes ont tour-à-tour dominé. Dans la première phase nous nous sommes soigneusement collés

au droit de la Suisse. Dans la seconde phase, au contraire, nous sommes entrés sur le terrain diplomatique où nous avons donné la main à une conciliation, en sacrifiant la position de droit de la Confédération.

Quant à moi, je l'ai déjà dit le 15 janvier, le point de vue véritable, c'était la question de droit, et elle n'était pas douteuse. On a invoqué contre elle les traités de 1815 par suite d'une erreur facile à établir, puisque ces traités n'ont jamais garanti que la circonscription territoriale pour maintenir l'équilibre européen. Il y avait une seule exception qui concernait la dynastie française; et vous savez que ces traités n'ont pas même été exécutés relativement à cette exception, puisqu'ils ont été violés en 1830 et en 1851. Pour ce qui nous concerne, ils garantissaient à la Suisse son indépendance absolue vis-à-vis de l'extérieur, et ils étaient de plus corroborés par les principes de la souveraineté populaire, consacrés par nos constitutions fédérale et cantonales. C'est ce droit consacré par le principe populaire proclamé en 1848, contrairement au principe de la légitimité héréditaire, qui a communiqué cette énergie colossale au peuple suisse, parcequ'il se fondait sur le principe du droit public moderne, accepté par toutes les populations intelligentes de l'Europe. Or le règne du droit divin a fait son temps, celui du principe politique l'a remplacé presque partout. Dans cette première phase de la question, il existait deux principes, deux droits qui se trouvaient en présence; l'un celui des majorités et de la souveraineté populaire; l'autre celui de la légitimité héréditaire.

On pouvait traiter, en laissant subsister ces deux principes sur un pied d'égalité l'un vis-à-vis de l'autre, et il n'était pas besoin, ainsi qu'on l'a fait plus tard, de reconnaître le droit exclusif de la partie adverse comme premier pas en vue d'une conciliation. Tel était, Messieurs, le point de vue qui domina d'abord dans la question; il fut embrassé par toutes les populations suisses. Vous savez que dans cette première phase, on ne voulait pas reconnaître à la Prusse le droit de s'immiscer dans nos affaires intérieures, parceque nos principes nous disaient que le peuple de Neuchâtel avait le droit de se constituer librement; c'est pourquoi à cette époque où l'on traitait d'égal à égal, on n'aurait pas consenti à la mise en liberté des prisonniers, parceque l'on disait qu'en faisant cette concession, c'était reconnaître l'illégitimité de la liberté du peuple dans le canton de Neuchâtel. C'était, selon moi, la véritable manière d'envisager la question. Vous savez qu'à la suite de cette première période, qui dura jusqu'à la fin de l'année, on arma le pays, on nomma un général-en-chef, et que nous eûmes cette magnifique séance de l'assemblée fédérale qui est encore dans le souvenir de tous. Cette première phase était, à mon avis, la seule véritable, celle dont on n'aurait jamais dû s'écarter, car elle se basait sur les traités et sur nos principes fédéraux. Mais voilà que tout à coup on change de système; le général Dufour était arrivé avec

des offres de l'empereur des Français ; mais il y avait dans le résultat de sa mission la mise en liberté des prisonniers sans condition. Vous vous rappelez le vote que vous avez rendu en décembre. La politique suivie à cette époque était fière et généreuse, aussi n'ai-je pas soulevé alors une discussion qui ne pouvait aboutir à rien, car j'étais convaincu que le premier bataillon mobilisé contre nous, la France n'aurait pas permis qu'il entrât sur le sol helvétique. Alors nous aurions maintenu cette attitude énergique qui convenait à une nation libre et démocratique. Mais hélas, Messieurs, pourquoi ne pas le dire, la crainte de la guerre l'a emporté : nous avons cru que la question en jeu entraînerait pour notre pays toutes sortes de désastres, et après ce moment de suprême énergie, nous sommes entrés dans la phase diplomatique (car je le répète, et toute la Suisse est de mon avis) entre la mission de Mr. le général Dufour et celle de Mr. le Dr. Kern, il n'y avait aucune différence sensible qui motivât un armement général. Non, Messieurs, la différence n'était pas sensible : la position vis-à-vis de la France et de l'Angleterre était la même ; elle l'était vis-à-vis de la première de ces puissances qui a nos intérêts à cœur ; et aussi vis-à-vis de l'Angleterre qui désirait qu'un peuple libre maintînt son indépendance au milieu de l'Europe monarchique. Il est évident que l'Empereur n'avait pas changé sa manière de voir quant à la solution de la question ; ses sympathies nous étaient acquises, et ce qui prouve combien il tenait à empêcher la guerre, à quelque prix que ce fût, c'est que malgré le rejet de ses premières ouvertures par le Conseil fédéral, il n'hésita pas à faire un second pas vers la Suisse, en ordonnant à son ministre des affaires étrangères d'offrir de nouveau à l'Assemblée fédérale ce qui avait été rejeté par le Conseil fédéral. C'est là-dedans que je vois la meilleure preuve qu'il n'y avait pas de guerre à craindre.

Je le répète, je ne veux pas critiquer le vote de l'assemblée à ce sujet ; nous étions dans une situation délicate, mais en entrant dans la seconde phase par la mise en liberté des prisonniers, nous avons renoncé au point de vue du droit sur lequel nous étions d'abord placés pour nous jeter dans la voie diplomatique. L'histoire constatera ce changement ; elle l'appréciera sans doute comme je viens de le faire, car nous avons reconnu la compétence de la conférence, et la Prusse s'est hâtée de faire constater son droit qui a dû être reconnu par la Suisse au détriment du sien propre.

Il est clair, Messieurs, et les faits sont là pour le prouver, que nous avons reconnu la compétence de la Conférence dans une question qui ne la regardait pas. Une fois placés sur ce terrain, le Conseil fédéral ne nous a plus convoqués, avant d'avoir bouclé son système ; il ne l'a pas fait à une époque où il était encore temps pour nous d'arriver à une situation qui n'aurait pas été humble vis-à-vis de celle que nous occupions auparavant. Le rejet du traité eût été possible il y a trois mois ; mais aujourd'hui la compétence de la Conférence et les droits du

roi de Prusse reconnu, il n'est pas possible de le faire, parceque nous nous trouverions dans une position pire que celle qui nous est faite par le traité lui-même. La preuve en est que si l'on avait offert ce traité en décembre dernier, alors que toute la population courait aux armes, que la Confédération tout entière marchait dans le fier sentiment de son droit, je dis que si à cette époque on avait parlé de la mise en liberté des prisonniers et de la reconnaissance des droits du roi de Prusse, en échange du traité actuel, cette proposition aurait fait naître un cri d'indignation dans toute la Suisse!

Maintenant les choses sont changées, et le traité, inacceptable dans la position de la première période, ne peut plus être envisagé comme mauvais du moment qu'on a atteint ce qu'on voulait obtenir en se plaçant dans une position moins avantageuse que la première. J'ai dit qu'il y a trois mois, on pouvait choisir entre le traité actuel et le statu-quo, qu'on pouvait choisir avant que toutes les puissances européennes eussent arrangé la difficulté, et que le traité eût été signé par notre envoyé; en le refusant aujourd'hui nous aurions toute l'Europe contre nous. En effet quelle serait notre position s'il éclatait demain, ou plus tard, une nouvelle insurrection dans le canton de Neuchâtel? Nous ne pourrions plus recourir aux mesures qui ont été prises en septembre, parceque moralement il y a eu interprétation contre nous des traités, et constatation du bien fondé du principe contre lequel nous faisons valoir le nôtre, constatation acceptée par les Conférences et par nos autorités. Le rejet du traité qui eût été possible il y a trois mois ne l'est donc plus à l'heure qu'il est, parceque nous entrerions dans des difficultés pires que la position qui nous est faite par le traité lui-même, parcequ'en ne l'acceptant pas, dans six mois les choses recommenceraient dans le canton de Neuchâtel.

Ainsi, Messieurs, voici mon dernier mot: entre deux choses mauvaises je voterei simplement pour celle qui me paraît la moins préjudiciable, je voterai pour le traité parcequ'il n'est pas en mon pouvoir de faire mieux. Une fois ces observations faites, je suis d'accord avec l'honorable rapporteur que Mr. Kern, dans la position difficile qui lui était faite, a obtenu des concessions importantes, que l'Angleterre nous a prêté à Paris un appui énergique et que le gouvernement français a tenu noblement ses promesses. Je ne crois qu'à deux puissances amies pour nous dans l'avenir: l'Angleterre et la France, parcequ'elles se rapprochent de nos principes politiques; mais accepter la bienveillance des Conférences, se laisser éblouir par la participation que nous y avons eue, je dis qu'il est dangereux pour nous de laisser prendre racine à de pareilles idées; nous ne devons pas accepter de tribunaux qui jugent en partant de principes de droit public directement opposés à ceux que nous suivons; car ne nous faisons pas d'illusions, si les puissances nous ont aidé, c'est qu'elles avaient intérêt à le faire, c'est que la situation de l'Europe demande qu'il n'y ait pas de guerre. — Quant à moi c'est

avec regret que je vois que la Conférence se soit occupée de nous; aussi dois-je faire mes réserves à l'avenir contre de pareils tribunaux. Je reconnais que deux puissances nous ont été favorables. Mai ce n'est point là un motif pour se laisser aller à toutes ces belles formalités de remerciements et de congratulations, surtout quand l'histoire est là pour nous dire que la Suisse a dû souvent céder, le poing devant la figure. Restons donc fidèles à nos anciennes traditions historiques, maintenons nos alliances naturelles, sans aller encore remercier ces puissances qui ont eu si soin de nos intérêts, parceque les leurs y étaient aussi engagés. Je fais toutefois une exception pour la France et l'Angleterre. Je crois qu'il serait bon que cette assemblée, sans préjudicier en rien l'acceptation du traité, introduisit dans l'article 2 de notre arrêté un léger amendement destiné à bien faire connaître la position dans laquelle nous entendons nous placer en ratifiant le projet de traité. Ce serait une certaine satisfaction donnée vis-à-vis de nos populations, car la partie intelligente de la Suisse, sans être contre la position actuelle, n'entend nullement se départir de sa souveraineté nationale et cantonale. Je voudrais donc simplement qu'on changeât quelque chose à l'article, qu'on mît que „l'assemblée fédérale, sous toute réserve du maintien des droits garantis à la Suisse par les traités charge le Conseil fédéral de ratifier ce traité, etc.“ L'insertion des ces mots ne peut en rien invalider la ratification du traité, mais moralement cela fera du bien à l'opinion publique, et d'autre part cela indiquera que la Suisse n'entend nullement laisser invalider le principe de la libre constitution de la majorité des citoyens et des autorités.

M. *Fornerod*, président de la Confédération. Les observations que vient de présenter le préopinant, et en particulier la proposition qu'il a soumise à l'assemblée m'engagent à prendre la parole pour opposer un point de vue différent dans la question qui nous occupe. Je le fais d'abord pour ce qui concerne le passé, la partie historique, c'est-à-dire les deux phases dont a parlé M. Camperio, qui a voulu voir une déviation de principes dans la marche des négociations et la tractation relatives à cette affaire, et dans la tournure qu'elle a prise dès l'origine jusqu'à aujourd'hui; mais nous avons aussi un grand nombre d'amis, qui ont voté les propositions de l'Assemblée fédérale et qui sont portés à reconnaître ces deux phases: ils le font dans un sens approbateur et en se félicitant du changement survenu suivant eux. La première phase que M. Camperio a qualifiée de phase du droit, aurait duré jusqu'au 31 décembre 1856; la seconde, à laquelle le même orateur a donné le nom de phase diplomatique, daterait du 1er janvier 1857 jusqu'à ce jour. C'est entre ces deux phases qu'il distingue en y mettant, lui, un sens désapprobateur. Quels que soient les motifs qui puissent engager, ou les uns ou les autres, à faire cette distinction, je ne puis l'admettre pour ma part, car la diplomatie ne s'est pas plus

mue dans la seconde que dans la première phase, et les droits de la Suisse et du canton de Neuchâtel n'ont pas été plus abandonnés à une époque qu'à une autre. Il a été reconnu dans la seconde phase comme dans la première qu'on n'avait pas le droit de demander à la Suisse l'anéantissement de la procédure et la mise en liberté des prisonniers sans que des concessions équivalentes fussent faites en même temps de la part de la Prusse, et que, par conséquent, si la Suisse accordait cette mise en liberté, c'était par des raisons de convenance et d'intérêt. Dès le point de départ de la question on a déclaré que la mise en liberté n'aurait pas lieu sans une autre prestation et on en a vu une suffisante dans l'assurance que la souveraineté de Neuchâtel serait reconnue de la part de ceux qui s'y refusaient et que toute contestation cesserait à ce sujet. C'est là ce qu'on a réclamé, des assurances positives en échange de la mise en liberté des prisonniers, et la certitude qu'on arriverait au but, savoir de faire reconnaître l'indépendance de Neuchâtel. Toute la diversité d'opinion entre les deux phases a consisté dans une différence d'appréciation. Cette distinction est la seule chose qui ait établi une différence entre la mission de M. le général Dufour et celle de M. le Dr. Kern. C'est parce qu'on a cru devoir penser que les assurances données au premier n'étaient pas assez complètes qu'on n'a pas jugé à propos de proposer l'élargissement des prisonniers et par contre, les déclarations apportées par le dernier on rapuré au point d'engager à prendre la mesure. Ainsi, il n'y a pas eu abandon du terrain où nous nous étions placés au début pour passer à un autre point de vue; il n'y a eu ni changement de principe, ni volteface.

Voilà ce que j'avais à répondre à cette argumentation. Maintenant que nous sommes arrivés au dernier acte, jetons un coup d'œil sur l'ensemble des faits qui ont eu lieu dans ce drame et nous verrons avec satisfaction que la marche de toute l'affaire a puissamment contribué au résultat qu'on a atteint. Je dirai, quant à moi, qu'il n'y a aucun moment dans le développement de cette affaire que je regrette; que si l'on veut nous reprocher en particulier l'armement comme quelque chose de manqué, quelque chose qui ne cadrerait pas avec la position faite par les événements, c'est là une erreur. L'armement a beaucoup servi au résultat auquel nous sommes arrivés, car il a placé la Suisse dans une position relevée au-dedans et qui a appelé l'assentiment de toute l'Europe; il a mis en évidence son énergie, sa conviction, son unité et le dévouement de ses enfants. Il a acquis à notre patrie les sympathies de toutes les nations éclairées. Mais quand plus tard l'Assemblée fédérale, prête à la lutte pour soutenir notre bon droit, a reconnu que les assurances données par les puissances amies de la Suisse étaient suffisantes, et qu'en conséquence, elle pouvait sans faiblesse comme sans danger des conséquences mettre à néant la procédure; lorsque le peuple suisse, qui s'était fait remarquer par son enthousiasme, ses efforts et son dévouement, est entré dans une voie de

modération, de réflexion et d'intelligence, cela a donné également un beau spectacle. Il ne faut donc rien regretter de ce qui a eu lieu; car il n'y a que les peuples bien marqués au coin de l'individualité et de la nationalité qui puissent passer ainsi avec conscience de la force à la raison.

Quant à la phase diplomatique qu'on a voulu critiquer et représenter sous un jour si défavorable, je demande si nous devions, si nous pouvions l'éviter. Nous ne sommes pas seuls dans le monde; nous vivons en société avec les autres Etats et nous ne pouvons régler à nous seuls nos affaires extérieures. Nous ne pouvons entourer nos frontières d'une muraille de la Chine, pour pouvoir par nous-mêmes résoudre des questions, sans le concours de qui que ce soit. Nous devons nécessairement avoir égard aux autres pays, surtout quand ils sont beaucoup plus puissants que nous et qu'ils se trouvent tous d'accord contre nous. On a parlé à ce sujet des conférences qui ont eu lieu à Paris pour régler la question de Neuchâtel. Ce n'est pas la Suisse qui les a provoquées. Elle s'en serait certes bien passée, si la chose avait été possible. Elle n'aurait pas recouru aux bons offices des puissances s'il avait été en son pouvoir de régler elle-même la difficulté. Mais nous avons affaire au traité de Vienne dont l'art. 93 attribuait Neuchâtel au Roi de Prusse: nous ne pouvions défaire nous-mêmes ce que ce traité avait consacré. Nous avons encore en présence de nous le protocole de Londres qui reconnaissait des droits au Roi de Prusse: nous ne pouvions pas infirmer nous-mêmes ce protocole. Il fallait pour cela recourir aux puissances qui avaient tenu les conférences ou assisté au Congrès. Nous n'avons connu le protocole de Londres qu'après qu'il eut été fait, car nous n'avons été alors ni convoqués, ni admis; nous ignorions qu'on s'y fût occupé de Neuchâtel; nous ne pensons pas que ce soit une position préférable à celle qui nous a été faite en dernier lieu. Sans doute on est heureux lorsqu'on peut se passer de conférences; mais quand il en est autrement, et qu'on atteint, en passant à travers cette voie, le but désiré dès longtemps, alors il faut se déclarer satisfaits. D'ailleurs, la Conférence ne s'est pas établie en juge ou en arbitre souverain; elle ne s'est imposée en aucune manière vis-à-vis de nous. On disait, il est vrai, dans l'origine, que la Suisse n'y serait pas admise, qu'on ne l'accepterait pas à discuter ses intérêts; qu'en le faisant, ce serait l'élever au niveau des grandes puissances et qu'on ne le voudrait pas. On disait aussi de prendre garde, que cette Conférence ne serait plus une médiation, qu'elle élaborerait un projet de traité, une décision qui nous serait notifiée, et qu'on ne pourrait pas refuser d'accepter. On disait encore que quand cette Conférence aurait commencé à s'occuper de la Suisse, elle aborderait d'autres questions, ainsi celle de la liberté de la presse, celle de l'organisation intérieure de la Suisse, et vous voyez cependant que toutes ces suppositions ont été illusoires, et que la Conférence est restée dans les

limites qu'elle s'était tracées et que nous avons prévues dès le commencement.

Faut-il maintenant nourrir pour l'avenir des appréhensions que ne justifie pas le passé? Nous ne le croyons pas. Nous pensons que l'antécédent de cette Conférence ne nous offre aucun danger, de sorte qu'il n'y a, dans tout ce qui s'y est passé, aucune raison d'atténuer les résultats qui ont été obtenus. Il est possible qu'à l'avenir il se tienne encore en Europe un grand nombre de Conférences, mais par le résultat des travaux de celle qui a eu lieu à Paris, on peut admettre en principe que les motifs qu'on avait de les craindre ont disparu. Notre frontière est maintenant réglée; notre état territorial et politique, notre neutralité sont assurés; il ne nous reste plus que des rectifications de limites avec les pays voisins, lesquelles ne peuvent donner lieu à des questions internationales.

En ce qui concerne un autre point de vue énoncé aussi en dehors de l'assemblée, il est nécessaire d'envisager la chose telle qu'elle est effectivement, et de ne pas donner à notre détermination un sens tout à fait contraire à sa nature. L'on dit que nous avons actuellement une situation qui nous est imposée, un traité qui nous est présenté et que nous ne pouvons qu'accepter ou refuser; on assure que la position n'est pas intacte; qu'elle est d'abord mauvaise parce que, si l'on refuse, nous restons dans le statu quo; mais qu'elle est mauvaise aussi si l'on accepte, parce que le traité n'est pas ce qu'il y a de mieux. Toutefois, comme l'acceptation est un mal moindre que le précédent, on ajoute qu'il faut accepter. Je crois, moi, au contraire, qu'en tout état de cause et même lorsque nous serions libres de choisir entre trois ou quatre solutions, on peut soutenir que le traité est acceptable, qu'il est honorable pour la Suisse, et qu'il la conduit au but qu'elle s'est efforcée d'atteindre dès l'origine, qui est la reconnaissance de l'indépendance de Neuchâtel.

Messieurs, en tout état de cause, et même si cette solution se fût présentée en 1848, à plus forte raison après 1852, si elle s'était offerte à la fin de l'année précédente, je ne doute pas qu'on ne l'eût acceptée avec empressement, car il n'y a rien dans le traité qui porte atteinte à nos droits et à notre honneur comme nation indépendante; rien, en un mot, dont on puisse parler comme de quelque chose dont il vaut la peine de s'occuper: l'indépendance de Neuchâtel se présente sous des auspices qui ne se reproduiront peut-être jamais; elle est complète au dehors, car tout lien extérieur est brisé par le traité, et, au dedans, les conditions statuées par les articles 6 et 7 n'entraînent avec elles pour le canton et pour la Confédération aucune limitation de droits, qui puisse valoir pour des restrictions de la souveraineté.

Il est vrai qu'on objecte aux articles 6 et 7 du traité qu'ils rendent possible une immixtion des puissances dans nos affaires. Cela est

exact. Aussi le Conseil fédéral avait-il réclamé l'insertion d'une clause portant que les garanties ne pourraient jamais motiver une intervention étrangère dans les affaires du canton. Mais les plénipotentiaires se sont refusés à admettre une réserve semblable et l'on doit convenir qu'ils ne pouvaient guère agir autrement. En effet, il s'agit d'un traité international, dans lequel les engagements contractés le sont vis-à-vis de toutes les puissances. Il y a 6 contractants, de telle sorte que s'il y avait violation d'un engagement de la part des contractants, il faudrait qu'il pût être rappelé par les autres à l'accomplissement de ses obligations. Dès que la Suisse et le canton de Neuchâtel ont l'intention de remplir les obligations posées dans ce traité, il n'y a pas lieu d'avoir de l'inquiétude pour l'avenir, car ce n'est qu'en cas de non observation du traité que des réclamations sont possibles et la Suisse elle-même aura le droit d'invoquer la garantie des puissances contractantes, comme on pourrait l'invoquer contre elle.

En ce qui concerne, en particulier, la proposition présentée par M. Camperio, et qui tend à ce que l'Assemblée fédérale fasse une réserve en faveur du maintien des droits assurés à la Suisse par les autres traités, j'avoue que je ne m'en représente pas bien la portée et l'utilité. En ratifiant ce traité, nous réservons, il va sans dire, l'application des autres traités qui nous concernent. C'est clair comme le jour. Tous les traités qui peuvent être en vigueur maintenant, continuent de subsister après celui-ci, qui n'abroge que l'article 23 du traité de Vienne, en ce qui concerne Neuchâtel. La position de la Suisse n'est donc modifiée en aucune façon : celle de Neuchâtel est seulement devenue plus favorable. Voudrait-on peut-être donner à entendre qu'à la suite de ce précédent, on craint que les puissances n'aient plus l'intention d'appliquer les autres traités à la Suisse? Je ne voudrais pas même laisser percer l'existence d'une pareille crainte, qui impliquerait, d'ailleurs, quelque chose d'injurieux, car il n'a jamais été question que les traités ne fussent plus appliqués à la Suisse, de sorte que je ne me rends pas bien compte de la pensée qui a dicté cette proposition. Mais les puissances eussent-elles réellement des arrière-pensées quant à l'application future des autres traités à la Suisse, ce qui ne peut pas être, ce ne serait pas le seul fait de la réserve insérée dans notre arrêté qui sauvegarderait l'avenir. Je crois donc que cet amendement doit être abandonné, car à propos de la ratification du traité, il est inutile de venir se livrer à des suppositions sur d'autres traités qui n'ont jamais été mis en doute. Une réserve insérée dans ce sens n'aurait donc aucun effet; elle est, en conséquence, tout à fait superflue dans la question actuelle.

Il ne me reste plus, après ces observations, qu'à me joindre à celles de la commission du Conseil national qui, à la fin de son rapport, exprime l'attente que le Conseil fédéral témoignera sa reconnaissance aux puissances qui nous ont prêté leur concours. C'est là une chose

qui s'entend de soi-même et que le Conseil fédéral aurait faite, de son chef. Néanmoins, je suis reconnaissant à la commission d'avoir voulu ajouter en même temps le poids de l'expression de son propre témoignage à celui de l'autorité exécutive. Mais jamais le Conseil fédéral n'aurait laissé passer la ratification du traité sans s'acquitter de ce devoir. Je me joins de la même façon au témoignage bien mérité que la commission exprime en faveur du représentant de la Suisse à Paris. Je dirai encore ici que le Conseil fédéral n'aurait pas laissé clore la rectification du traité sans s'acquitter de cette agréable obligation. Au reste, dans cette affaire qui se termine si heureusement pour la Suisse, tout le monde a fait son devoir dès le commencement; l'armée a fait le sien, le peuple aussi par son enthousiasme, et ensuite par sa modération. L'Assemblée fédérale a également bien compris la nécessité de la position; le Conseil fédéral, enfin, s'est appliqué à se rendre l'interprète fidèle de ses intentions. Nous avons eu le bonheur que la question soit venue se présenter dans des circonstances opportunes, et d'avoir eu dans deux gouvernements un appui aussi marqué: nous devons nous en féliciter et nous hâter de clore une négociation qui, dans d'autres temps, aurait pu se résumer dans des propositions bien différentes.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir nur zwei Worte in Beziehung auf das Amendement, das von Herrn Camperio Ihnen vorgeschlagen worden ist. Dasselbe geht dahin, daß der Artikel 2 des Beschlusentwurfes des Bundesrathes, mit welchem die Kommission einverstanden ist, ungefähr so laute im Deutschen: „Die Bundesversammlung unter Vorbehalt der „Aufrechterhaltung der Rechte, welche der Schweiz durch die Verträge zu- „gesichert sind, beauftragt den Bundesrath mit der Ratifikation dieses „Vertrages etc.“ Herr Camperio schlägt also vor, daß, indem die Bundesversammlung den Bundesrath beauftragt, die Ratifikationsurkunden auszuwechseln, sie einen Vorbehalt mache, nämlich den Vorbehalt der Rechte, welche der Schweiz durch die Verträge zugesichert sind. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte Sie warnen, einen solchen Vorbehalt aufzunehmen, und mein Argument zur Unterstützung dieser meiner Ansicht ist sehr einfach. Entweder liegt in dem Vertrage, wie er vorliegt, eine Gefährdung der Rechte, wie sie der Schweiz durch die Verträge zugesichert sind. Dann sollte der Vertrag nicht ratifizirt werden, oder dann hat dieser Vorbehalt den Charakter einer reservatio mentalis, welche, wie ich glaube, der Schweiz gegenüber dem Auslande nicht gut anstehen würde. Oder es ist anzunehmen, daß der vorliegende Vertrag in keiner Weise den Rechten Eintrag thut, welche der Schweiz in den Verträgen zugesichert sind, und dann nützt der Vorbehalt nicht das Allermindeste. Das ist das einfache, aber, wie ich glaube klare Argument, welches ich dem Amendement des Herrn Camperio entgegensetze. Ich möchte nicht durch Annahme des Amendements in den Vertrag eine Unbestimmtheit hineinlegen, welche der Schweiz

zu keinem Vortheil gereichen würde, sie aber in eine schiefe Lage gegenüber dem Auslande bringen müßte, von welchem ich bei dieser Gelegenheit zu wiederholen es mir zur Pflicht mache, daß es sich mit anerkannter Loyalität gegenüber der Schweiz benommen hat.

M. Camperio. Je ne puis passer sous silence sans les rectifier les paroles qu'on m'a mises dans la bouche. On prétend que j'ai dit que l'armement de nos troupes avait été inutile. Il n'en est rien, au contraire j'ai dit, dans une conversation particulière, qu'après ce qui s'était passé le 15 janvier, je trouvais qu'on avait trop longtemps hésité à licencier l'armée; or impliquer de là que j'ai trouvé l'armement inutile, c'est tourner la chose du blanc au noir. Je n'ai pas prétendu non plus que nous ne serions pas admis aux Conférences, mais j'ai dit que nous finirions par devoir accepter toutes les conditions que ces Conférences nous feraient; cela est si vrai qu'au sortir d'une réunion qui avait eu lieu à la Cigogne dans le mois de janvier, et dans laquelle j'avais exprimé ouvertement mes craintes au sujet d'une Conférence des puissances pour régler l'affaire de Neuchâtel, M. le Dr. Kern m'a dit: „Soyez tranquille, j'espère que dans dix jours l'affaire sera arrangée et que j'apporterai la signature du traité sans avoir passé par la Conférence. Voilà ce que j'ai dû répondre puisqu'on m'a mis sur ce chapitre-là. — Je dois aussi faire observer à M. Escher que l'amendement que j'ai proposé, sans être un vote de défiance à l'égard des puissances médiatrices, peut parfaitement être envisagé comme une manifestation destinée principalement à donner une légère satisfaction à l'opinion d'une portion intelligente et énergique de la population suisse, tout en ayant pour signification, à l'égard de l'extérieur, la volonté du peuple suisse de ne pas autoriser l'étranger à croire que nous ayons renoncé à notre principe de souveraineté nationale, à ce principe que nous avons proclamé et développé depuis 1848, à ce principe qui est en opposition avec le droit divin qui continue d'exister dans quelques pays. Si dans ce conflit entre ces deux principes, nous avions eu cinq cent mille hommes pour faire valoir notre droit, nous aurions pu le faire respecter, car, bien qu'il ne soit pas appliqué partout, il n'est pas moins reconnu par tous les hommes intelligents. En effet, s'il était mis en pratique, nous ne verrions plus toutes ces révolutions, tous ces obstacles qui s'opposent encore au développement progressif de l'humanité. Il est évident que nous avons transigé en abandonnant ce point de vue politique qui avait dominé dès le début du conflit. Maintenant qu'il ne nous reste qu'à accepter la position qui nous est faite, ceux qui veulent décidément avoir peur de tout, peuvent mettre leur bonnet de nuit et aller se coucher, car lorsqu'on n'a pas d'énergie, on ne doit pas être représentant du peuple suisse.

Note. Während der Behandlung dieses Gegenstandes führte, weil Herr Escher als Berichterstatter zu fungiren hatte, Herr Vizepräsident Migg den Vorsitz.

In der Abstimmung erhält der Antrag des Herrn Camperio 2 Stimmen und bleibt somit in der Minderheit.

Sodann wurde der Beschlußentwurf einmüthig mit 103 Stimmen angenommen.

Diese Abstimmung hat unter Namensaufruf stattgefunden und es haben sämmtliche anwesende Mitglieder die Annahme des Beschlusses bejaht und zwar die Herren :

Allet,	Guzwiller,	Revel,
Bach,	Häberlin,	Riedmatten,
Baldinger,	Hausler,	Ringier,
Barman,	Hautli,	Ritter,
Benz,	Hegner,	Rohrer,
Bernasconi,	Hoffmann,	Rüegg,
Bernold,	Huber,	Ryffel,
Blanchenay,	Hubler,	Schalch,
Bonnard,	Hungerbühler,	Schneider,
Bondallaz,	Hüni,	Schnyder,
Bosard,	Jauch,	Schubiger,
Bruggisser,	Imobersteg,	Sidler,
Brunner,	Karrer,	Siegfried,
Bucher,	Kehrwand,	Stadtmanu,
Buffinger,	Kellenberger,	Steiner,
Bühler,	Keller,	Streng,
Büzberger,	Kopp,	Styger,
Camperio,	Kreis,	Sulzberger,
Charles,	Kurz,	Tobler,
Cherix,	Lack,	Treichler,
Darier,	Lambelet,	Trog,
Deglon,	Latour,	Trümpf,
Düfour,	Lusser,	Von der Weid,
Engelhard,	Luvini,	Vonmatt,
Escher,	Martin,	Wäffler,
Estoppey,	Matthey,	Waller,
Fierz,	Meistre,	Weingart,
Fischer,	Michel,	Weiermann,
Flaction,	Müller,	Wirz,
Fonjallaz,	Piaget,	Wuilleret,
Frei,	Pioda,	Würsch,
Fueter,	Planta, And. Rud.,	Zangger,
Fuog,	Planta, P. Konradin,	Zuberbühler,
Gfeller,	Ramelli,	
Gonzenbach,	Raschle,	

(103 an der Zahl.)

Während der Abstimmung waren nicht zugegen die Herren Bühlmann und Leuenberger.

Der Beschluß geht an den Ständerath zur Schlußfassung.

Bericht über die jüngste Truppenaufstellung.

Der Bundesrath übermittelte mit Zuschrift vom 11. Mai den von Herrn General Düsfour erstatteten Bericht über die jüngste Truppenaufstellung.

Dabei bemerkte der Bundesrath, daß er sowohl dem Herrn Oberbefehlshaber als dem Herrn eidg. Obersten Frey-Herossee in der Eigenschaft als gewesenem Chef des Generalstabes, die auch bei diesem Anlasse bewiesene Hingebung bestens verdankt habe.

Es ist von dem Berichte zu Protokoll Vormerkung genommen worden, wobei von dem Herrn Präsidenten bemerkt ward, daß er im Sinne der hohen Versammlung zu sprechen glaube, wenn er sich der Anerkennung anschließe, welche der Bundesrath gegenüber den Militärchefs auszudrücken sich veranlaßt gesehen habe.

Vertheilung von Berathungsgegenständen.

Unter Hinweisung auf den Umstand, daß mehrere Berathungsgegenstände vor die nächste Bundesversammlung gelangen werden, deren Erledigung dringlich erscheine, hatte der Bundesrath unterm 10. Juni darauf aufmerksam gemacht, daß es bezüglich einzelner Traktanden angemessen sein möchte, schon jetzt über die Priorität der Behandlung sich zu verständigen und vorbereitende Kommissionen zu bestellen. Als solche Gegenstände, welche in der ordentlichen Session nothwendig ihre Erledigung finden sollten, bezeichnete der Bundesrath die Frage wegen der Juragewässerkorrektion und einen Gesetzentwurf über die Verwendung des jüngsten eidg. Anleihsens.

In Folge Verständigung der Präsidien soll die Angelegenheit wegen der Juragewässerkorrektion dem Ständerathe, die Anleihsensfrage dem Nationalrathe zur ersten Berathung zugeschieden werden.

Der Nationalrath erklärte sich hiemit einverstanden und überwies den ihm zugetheilten Gegenstand einer Kommission, welche aus fünf Mitgliedern bestehen und vom Bureau bestellt werden soll.

Motion Vuilleret=Lusser.

Die Herren Vuilleret und Lusser stellten folgende Motion:

Die Bundesversammlung wolle beschließen: „Der in Folge Schlußnahme der Tagsatzung vom 14. Februar 1848 gegen den Kriegs Rath der sieben verbündeten Stände wegen Landesverrath vom Kanton Luzern angehobene Untersuch ist in seinem ganzen Umfange als aufgehoben erklärt.“

Mit Rücksicht darauf, daß die gegenwärtige Session voraussichtlich morgen geschlossen wird, wurde für angemessen befunden, die Behandlung der Motion auf die nächste ordentliche Session zu verschieben, auf deren Traktanden der Antrag alsdann gebracht werden soll.

Der Nationalrath wird sich morgen Freitags den 12. dieß, Mittags 12 Uhr nochmals versammeln, um die Schlußnahme des Ständerathes in der Angelegenheit des Kantons Neuenburg entgegenzunehmen.

Ende der heutigen Sitzung $\frac{1}{4}$ nach 2 Uhr.

Für den deutschen Theil der Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Für den französischen Theil:

F. Duperrut.



VI. Sitzung des schweizerischen Ständerathes,

Freitags, den 9. Juni 1857.

Eröffnung um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags im gewohnten Lokal des äussern Ständerathshauses.

Präsident: Herr F. A. Briatte.

Anwesend 37 Mitglieder.

Als abwesend werden bezeichnet die Herren Boshard, Dähler, Dügge-
lin, Fazy, Humbert, Sailer, Zacheo.

Das Protokoll der fünften Sitzung vom 9. Juni wurde verlesen und genehmigt.

Herr Ständerath Emil Welti, von Zurzach, erscheint als neugewähltes Mitglied des Ständerathes für den Kanton Aargau und überreicht sein Kreditiv, d. d. 26. Mai a. e., lautend auf die Amtsdauer eines Jahres, und es wird derselbe, da keine Einrede gegen das Kreditiv erhoben wird, auf reglementarische Weise beeidigt.

In Behandlung gezogen wird nunmehr der Hauptgegenstand der diesmaligen Berathung, nämlich die Botschaft und Anträge des Bundesrathes vom 8. Juni l. J., betreffend die Erledigung der Neuenburgerangelegenheit durch Ratifikation des in Paris unterm 26. Mai 1857 mit Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrags über die völkerrechtliche Stellung des Kantons Neuenburg.

(Die Botschaft, der Beschlußentwurf und der Vortrag sind oben abgedruckt.)

Hierüber hat der Nationalrath nach seiner Mittheilung vom 11. dies unveränderte Zustimmung beschlossen.

Herr Ständerath Dubs von Zürich erstattet im Namen der Kommission folgenden Bericht:

Herr Präsident, Herren Ständeräthe!

Der Neuenburger Konflikt, welcher Ihre hohe Behörde seit dem 3. September 1856 zu verschiedenen Malen beschäftigt hat, ist nunmehr in demjenigen Stadium angelangt, wo er sich definitiv lösen soll. Ihre Kommission hat in mehreren Sitzungen, in denen einzig Hr. Ständerath Fazy wegen Abwesenheit nicht mitwirkte, die uns vorgeschlagene Lösung geprüft und ist mit Einmuth zu dem Beschlusse gelangt, Ihnen die Annahme des vom Bundesrath vorgelegten und vom Nationalrath gebilligten Genehmigungsdekrets zu empfehlen.

Ihre Kommission glaubte eine Betrachtung der verschiedenen Entwicklungsphasen und des Ganges der Verhandlungen gänzlich bei Seite lassen zu können. Dagegen hält sie es in diesem entscheidenden Augenblick, wo das letzte Wort gesprochen werden soll, für angemessen, Ihren Blick noch einen Augenblick auf die Bedeutung des bevorstehenden Entscheides hinzulenken.

Durch Art. 23 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 wurde das damalige Fürstenthum Neuenburg auf der einen Seite der Eidgenossenschaft einverleibt, auf der andern Seite der Botmäßigkeit des Königs von Preußen unterstellt. Dieses Zwitterverhältniß löste sich nach vielfachen innern Kämpfen im Jahr 1848 dahin, daß das Neuenburger Volk sich von der preussischen Herrschaft los sagte und als republikanischer Kanton in den neuen Bund der Eidgenossen eintrat.

Dieser Schritt fand von drei verschiedenen Seiten Anfechtung. Für's Erste bestritt der König von Preußen dem Neuenburger Volke das Recht, das bisherige Unterthanenverhältniß durch einseitige Willenserklärung aufgeben zu können, und er trat demzufolge in die Stellung eines Prätendenten auf Neuenburg mit dem ausgesprochenen Vorbehalte, sein behauptetes Recht zu ihm passend scheinender Zeit geltend machen zu wollen. Für's Zweite bestritten die Garanten des Wiener Vertrages dem Kanton und der Eidgenossenschaft das Recht zu einseitiger Abänderung eines durch völkerrechtlichen Vertrag festgestellten Verhältnisses und es anerkannten demzufolge im Londoner Protokoll vom 24. Mai 1852 die vier europäischen Großmächte einstimmig die Rechte des Königs von Preußen auf Neuenburg. Für's Dritte endlich bestand im Innern des Kantons Neuenburg selbst eine nicht unbeträchtliche Partei, welche anfänglich durch mehr passiven Widerstand und zuletzt durch offene Erhebung mit den Waffen in der Hand die Rechtmäßigkeit der republikanischen Verfassung bekämpfte und dadurch mittelbar den Frieden des Gesamtvaterlandes und sogar die Ruhe Europa's gefährdete.

Dies war die Situation nach dem 3. September 1856: das Oberhaupt einer europäischen Großmacht als fürstlicher Prätendent, unterstützt durch die Anerkennung von ganz Europa und durch eine starke und verwegene Partei im Innern des Kantons. Begreiflich, daß in Neuenburg,

in der Schweiz und selbst im übrigen Europa ein allgemeines Verlangen entstehen mußte, aus einem so unnatürlichen und gefährlichen Verhältniß in einen geordneten und auch allseitig anerkannten Rechtszustand überzugehen.

Als das passendste Mittel hiefür wurde von dem durch das Zutrauen beider Hauptparteien zum Vermittler erkorenen Kaiser der Franzosen die Zusammenberufung einer Konferenz von Abgeordneten der betheiligten Staaten erachtet. Auf dieser Konferenz erhielt die Schweiz gleich Preußen Zutritt; die Konferenz hielt sich in ihren Verhandlungen streng an die vorwürfige Frage und sie stellte schließlich die Annahme des zu Paris unterm 26. Mai 1857 vereinbarten, Ihnen vorliegenden Vertrages in's freie Belieben der streitenden Parteien. Aus diesen Thatsachen ergibt sich vorerst, daß in den für die Schweiz ehrendsten Formen verhandelt wurde.

Was den Inhalt des Vertrages betrifft, so sind vor Allem die Art. 1 und 2 herauszuheben. In diesen Artikeln liegt die allseitige Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs. Sie enthalten nämlich einerseits den Verzicht des Königs von Preußen auf ewige Zeiten für sich, seine Erben und Nachfolger auf die ihm im Wiener Vertrag zuerkannten Rechte auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin; andererseits die förmliche Erklärung Europa's, daß Neuenburg fortan als unabhängiger Staat und als gleichberechtigtes Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt werde. Mit Nothwendigkeit folgt dann daraus für's Dritte, daß alle Glieder des Neuenburger Volkes, somit auch die bisherige royalistische Partei, verpflichtet ist, der Verfassung des Bundes und des Kantons Neuenburg sich in allen Treuen zu unterwerfen. Durch diese beiden Artikel sind also die Folgen des frühern unnatürlichen Doppelverhältnisses gründlich gelöst und es ist die obbezeichnete dreifache Gefahr glücklich beseitigt. Der Weisheit der neuenburgischen Behörden ist es anheimgegeben, durch kluge Mäßigung das Werk der Pazifikation im Innern des Kantons zu vollenden. Die Bundesversammlung hat in wiederholten Schlusnahmen als Ziel der schweizerischen Bestrebungen hingestellt, daß die Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verband anerkannt werden müsse. Dieses Ziel ist erreicht: Europa verbrieft und besiegelt uns im vorliegenden Vertrage die Thatsache, daß Neuenburg ganz und ungetheilt der Schweiz angehört.

Prüfen wir nun die Forderungen, welche dafür abschließlich an uns gestellt werden. Sie lauten:

1) Amnestirung aller politischen Angeklagten und wegen quasi politischer Vergehen Verurtheilten, und zwar sowol in strafrechtlicher als in zivilrechtlicher Beziehung. Die Eidgenossenschaft hat dieß von jeher stets freiwillig anerbotten, da solches ein Gebot innerer Nothwendigkeit ist.

2) Tragung der durch die Septemberereignisse direkt und indirekt verursachten Kosten durch die Schweiz. Auch in dieser Beziehung hat die

Schweiz nie eine entgegengesetzte Forderung gestellt. Das Schweizervolk betrachtet diese Frage als eine nationale, wie es durch seine einmüthige Erhebung bewies; somit kann es auch nicht gewillt sein, bei der Kostenrechnung sie durch unverhältnißmäßige Belastung des Kantons Neuenburg in eine kantonale zu stempeln.

Die beiden genannten Verpflichtungen, welche in den Art. 3 bis 5 des Vertrages des Nähern ausgeführt sind, machen daher keine Schwierigkeiten; sie haben auch den gemeinsamen Charakter, daß sie auf die Vergangenheit Bezug haben und sich in der Ausführung an sich liquidiren. Dagegen werden nun

3) in Art. 6 und 7 gewisse Garantien verlangt, welche in die Zukunft wirken sollen. Es ist begreiflich, daß die Forderungen dieser Art in der öffentlichen Meinung Befürchtungen erregten, die sich stets an Unbestimmtes und zukünftig Mögliches anzuknüpfen pflegen. Auf einem Gebiete, wo die Gebilde der Phantasie einen so weiten Spielraum zur Entwicklung haben, ist es wol passend, die Realität etwas schärfer in's Auge zu fassen. Wenden wir uns zuerst zum Inhalt der Forderungen:

a. Art. 6 verlangt, daß die Einkünfte der Kirchengüter, die im Jahr 1848 zum Staatsvermögen geschlagen worden sind, ihrem ursprünglichen Zwecke nicht entfremdet werden können. Die jährlichen Einkünfte jener Güter sollen circa 30,000 Fr. betragen. Nun gibt aber seither der Staat für die Besorgung des Kirchenwesens jährlich mehr als das Doppelte aus; es hat somit, den Fortbestand des jezigen Verhältnisses vorausgesetzt, die gestellte Forderung durchaus nichts Lästiges. Sezen wir aber voraus, der Staat wolle es in Zukunft der Kirche überlassen, den Kultus ganz oder zum größern Theil aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so hätte er dannzumal allerdings das dem Staatsgut inkorporirte Kirchengut in entsprechendem Maße abzusondern. Allein es wird schwerlich irgend ein rechtlicher Mann daran zweifeln, daß der Staat dazu wirklich verpflichtet wäre; denn die Voraussetzung, unter welcher das Kirchengut mit dem Staatsgut vereinigt wurde, fielen ja in einem Moment dahin. Der Kanton Neuenburg verpflichtet sich also durch Art. 6 nur zu etwas, was sich rechtlich von selbst versteht. Wenn nun aber eingewendet wird, daß die Stipulirung einer von selbst verständlichen Verpflichtung unnütz und darum schädlich sei, so darf auf der andern Seite darauf hingewiesen werden, daß gerade mit Bezug auf Kirchengut wegen der Unklarheit der Frage, wer eigentlich zur Klage legitimirt sei, solche Stipulationen von jeher sehr üblich waren. Ein großer Theil, ja wol die Mehrzahl der katholischen Souveräne hat in besondern Konfordsaten dem päpstlichen Stuhl gegenüber unter oft viel ungünstigern und zweifelhaftern Verhältnissen ganz ähnliche Verpflichtungen übernommen.

b. Wirklich haben sich denn auch mehr Bedenken geltend gemacht gegen die in Art. 7 verlangte Garantie der Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privatanstalten, so wie des von

Baron v. Pury der Stadt Neuenburg vermachten Vermögens. Gegen den Grundsatz, welcher den Art. 7 beherrscht, daß diese Güter den Absichten der Stifter und den Stiftungsurkunden gemäß ihrem Zwecke niemals entfremdet werden können, wurde zwar niemals eine Einwendung erhoben; denn die Verfassung des Kantons Neuenburg selbst, so wie dessen Gesetzgebung sanktioniren diesen Grundsatz ausdrücklich und es hat auch die Eidgenossenschaft im Einverständniß mit den neuenburgischen Behörden von Anfang an anerboten, selbst die Garantie für die Unverletzbarkeit jener Stiftungen übernehmen zu wollen. Die Einwendungen bezogen sich vielmehr nur darauf, daß durch eine solche Stipulation die Möglichkeit der Einmischung fremder Mächte in den innern Landeshaushalt gegeben werde.

Dies führt nun für's zweite zu der Frage, wem wir ein solches auf Art. 6 und 7 gestütztes Einmischungsrecht zustehen und worin die Natur dieses Rechtes bestehen würde? Hier stößt man auf zwei ziemlich allgemein herrschende Grundirrhümer.

Erstlich ist die Ansicht geäußert worden, es stehe vorzugsweise dem König von Preußen ein solches Einmischungsrecht zu. Dem ist keineswegs so. Die Art. 6 und 7 stellen das Kirchengut sowol als die Güter der frommen Stiftungen unter den Schutz der sämtlichen Vertragsgaranten und keineswegs unter eine besondere Schutzherrschaft des Königs von Preußen. Dem letztern stehen daher für sich allein auch durchaus keine Maßregeln zu zur Aufrechthaltung jener Vertragsbestimmungen, sondern es könnten solche Exekutivmaßregeln nach Anhörung der Schweiz einzig durch die Konferenzmächte ergriffen werden. Es kann allerdings der König von Preußen die Initiative ergreifen, um solche Maßregeln herbeizuführen; allein ganz die gleiche Initiativbefugniß hat auch jede andere der fünf Großmächte. Jede besondere Beziehung des Königs von Preußen zu Neuenburg hat mit der Ratifikation des Vertrages ihre Endschafft erreicht.

Zweitens muß man, die Natur jenes Rechtes der Großmächte betreffend, deßhalb wol unterscheiden von einem Aufsichtsrecht in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes. Es ist den Vertragsgaranten über die Verwaltung jener Güter weder Rechnung zu stellen noch Rechenschaft abzulegen und es kann daher keine Rede davon sein, daß dieselben sich mit den zuweilen vorkommenden kleinen Reibungen in der Administration befassen werden. Das Aufsichtsrecht der Mächte tritt vielmehr stets nur im Gefolge einer von einem Mitpaciszenten erhobenen oder aufgenommenen Beschwerde auf. Die Natur der Sache bringt es nun aber mit sich, daß solche Beschwerden nur da erhoben werden, wo durch eingreifende Neuerungen der wesentliche Charakter einer Stiftung angetastet würde. Es ist ziemlich klar, daß solche Fälle in der nächsten Zeit gar nicht und auch später wol selten vorkommen werden und daher kaum große Gefahren involviren können. Dieß nun um so mehr, da die Art. 6 und 7 die Form der Verwaltung nicht beschränken und ohnehin, nachdem eine Generation in Neuenburg gewechselt haben wird, spätere Geschlechter

Schwerlich mehr daran denken dürften, bei Kollisionen sich die Hülfe des Auslandes zu erbitten. Vorausssichtlich wird in nicht fernere Zukunft die gesammte neuenburgische Bevölkerung sich mit dem Schutze des nämlichen gemeinen Landrechts begnügen, welches auch Stiftungsgüter der übrigen Schweiz hinreichend sichert.

Schließlich ist es von Interesse, den Charakter der geforderten Garantien noch in's Auge zu fassen. Es wurde von Preußen an den Konferenzen eine Reihe von Forderungen gestellt, welche ganz abgesehen von der sog. Entschädigungsfrage in der That Hoheitsrechte des Staates mehr oder weniger affizirt hätten, z. B.:

- Anerkennung des Fürstentitels;
- Wiederherstellung der Bourgeoisien;
- Aufstellung gesonderter Verwaltungskammern für die Administration des Kirchenguts;
- Garantie eines gewissen Modus der Armenpflege;
- Vertagung der Verfassungsrevision;
- Aufstellung gewisser Schranken der Stimmberechtigung bei der Revision.

Die Konferenz hat, offenbar von dem Willen beseelt, den alten Zwitterzustand gründlich zu beseitigen, alle diese Begehren verworfen oder auf unschädliche Proportionen ermäßigt. Die von der Schweiz, beziehungsweise von Neuenburg zu übernehmenden Garantien sind gewiß die mildesten, die nur irgend gefordert werden konnten. Sie berühren die Hoheitsrechte des Staates so wenig, daß im Gegentheil etwa entstehende Streitigkeiten von vorneherein mehr den Charakter privatrechtlicher und zwar auf gewisse bestimmte Summen beschränkter Streitigkeiten an sich tragen würden. Dieß ist darum von großem Gewicht, weil, selbst den Fall der Entstehung solcher Streitigkeiten vorausgesetzt, eine besonnene Bundes- oder Kantonalregierung jedem solchen Streit von vorneherein Schranken ziehen kann, die ihn für das Ganze unschädlich machen werden.

Bei skrupulöser Prüfung der Art. 6 und 7 ist Ihre Kommission daher zu dem Schlusse gelangt, daß diese Forderungen weder der Unabhängigkeit Neuenburgs zu nahe treten, noch Gefahren von größerem Belang für die Schweiz in sich bergen. Es ist begreiflich, daß dem ungeachtet auch Ihre Kommission die Weglassung dieser Verpflichtungen aus dem Vertrage gewünscht hätte. Allein auf der andern Seite sieht man allgemein ein, daß, wenn man einen Vergleich abschließen will, keine Partei von vorneherein jedes Entgegenkommen ablehnen kann, und von diesem Standpunkte aus betrachtet schien es der Kommission, daß die Uebernahme von Verpflichtungen, die in ihrer Wesenheit nur rechtlich ohnehin feststehende Verhältnisse bekräftigen, ein Opfer sei, das man sich verhältnißmäßig noch am liebsten gefallen lassen könne. Ja es wollte der Kommission scheinen, daß die Schweiz, ohne sich einem falschen Schein auszusetzen, eine nicht Preußen, sondern ganz Europa gewährte und von

diesem gewünschte Garantie für die Erhaltung der Güter der Kirche und frommen und gemeinnützigen Stiftungen nicht wol mehr ablehnen könnte.

Wenn nun aber unter solchen Verhältnissen die Kommission die der Schweiz aus dem Vertrage zufließenden Vortheile mit den darin enthaltenen Lasten abwägt, so scheint ihr die Waagschale sich entschieden zu Gunsten des Vertrages zu neigen. Es gewährt einen höchst frappanten Anblick, wenn man die jetzige Fassung des Vertrages vergleicht mit dem von der brittischen Gesandtschaft unterm 25./29. Oktober 1856 mit dem Bundesrathe vereinbarten allerersten Vermittlungsvorschlag, dem indeß damals keine weitere Folge gegeben wurde. Man wird die jetzigen Vertragsbestimmungen schwerlich für erheblich ungünstiger betrachten können, als die damals vom Bundesrathe von vorneherein gemachten Zugeständnisse. Ja man wird sich gestehen müssen, daß selbst ein glücklich beendigter Krieg uns schwerlich erheblich größere Vortheile hätte gewähren können, als der vorliegende Vertrag enthält.

Die Kommission schlägt Ihnen daher die Annahme desselben vor, ganz abgesehen von den Gefahren, die aus der Beibehaltung des status quo uns erwachsen könnten, weil sie den Vertrag an sich wirklich annehmbar findet und weil insbesondere mit tiefer Einsicht Alles daraus entfernt wurde, was die alte Doppelstellung Neuenburgs erneuert und damit die alte Zerrissenheit im Innern und die alte Gefahr für die Ruhe Europa's frisch genährt hätte. Wenn die hohen Mächte bei ihrem Vermittlungsvorschlage gewiß vorzugsweise das Interesse Europa's, daß ein solch' krankhafter Punkt gründlich geheilt werde, berücksichtigten, so dürfen wir auf der andern Seite auch dankbar bekennen, daß die vier Großmächte uns gegenüber die Rücksichten der Billigkeit nicht aus dem Auge ließen. Insbesondere glaubt die Kommission in ihrem Berichte erwähnen zu sollen, daß von dem Kaiser der Franzosen, Napoleon III., die durch Note vom 5. Januar 1857 übernommenen besondern Verpflichtungen, alle Anstrengungen zu machen, um ein Arrangement herbeizuführen, das den Wünschen der Schweiz entsprechen würde, in Sicherung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs durch Verzicht des Königs von Preußen auf die ihm durch Vertrag gewährleisteten Souveränitätsrechte, auf genaue und skrupulose Weise vollständig erfüllt worden sind. Nicht minder glaubt sie der Unterstützung gedenken zu sollen, welche England der Schweiz vom Anfang dieses Streites an und besonders auf den Konferenzen zu Theil werden ließ, so wie des Wohlwollens, das auch Oesterreich und Rußland durch ihre Theilnahme am Vermittlungswerk bewiesen.

Bei diesem Anlaß kann die Kommission nicht unterlassen, mit warmem Danke der Einsicht, Ausdauer und Hingebung zu gedenken, welche von dem außerordentlichen Botschafter der Eidgenossenschaft, Hrn. Ständerath Dr. Kern, in seiner schwierigen Mission an den Tag gelegt worden sind. Die Kommission legt mit Vergnügen diese ehrende Anerkennung in ihrem Bericht nieder. Voraus aber wollen wir mit dankbarem Herzen dem die Ehre geben, der uns und unsere Väter bisanhin aus jeder Prü-

fung größer und stärker hervorgehen ließ und der in seiner wunderbaren Fügung aus jenem von der Schweiz verabscheuten 3. September 1856 gerade den segensreichen Quell hervorsprudeln ließ, welcher eine in unserm Innern eiternde Wunde glücklich heilte.

Indem Ihre Kommission mir deshalb den ehrenvollen Auftrag ertheilt hat, Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Nationalrathe die Ratifikation des unterm 26. Mai 1857 zu Paris abgeschlossenen Vertrages vorzuschlagen, schließt sie mit der Hoffnung, daß der nun von ganz Europa als unabhängiges Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannte Kanton Neuenburg dem gesammten Vaterlande, dessen Bevölkerung durch seine entschiedene Haltung wol nicht zum wenigsten an dem glücklichen Endresultate Theil hat, stets ein treuer und guter Sohn werden und bleiben möge.

Herr Karl Vogt, Abgeordneter des Standes Genf. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um gegen den Vorschlag des Bundesrathes zu stimmen. Ich werde für den Vertrag stimmen, nicht weil ich möchte, sondern weil ich muß; weil bei der Art und Weise, wie die Verhandlung über die Neuenburgerfrage geführt worden ist, sie uns so vorgelegt wird, daß es durchaus unmöglich erscheint, anders zu stimmen. Der Bundesrath hat seinem außerordentlichen Bevollmächtigten den Befehl gegeben, den Vertrag zu unterzeichnen, mit Vorbehalt der Ratifikation von Seite der Bundesversammlung. Ich hätte gewünscht, daß derselben nicht bloß die Ratifikation vorbehalten, sondern daß wir einberufen worden wären, um nach einem Berichte des Bundesrathes nicht nur über die Ertheilung oder Verweigerung der Ratifikation uns auszusprechen, sondern selbst darüber zu entscheiden, ob wir den Vertrag annehmbar halten oder nicht. Ich läugne durchaus nicht, daß der Bundesrath das Recht hatte, so zu handeln wie er hier gehandelt hat, stelle aber in Abrede, daß er wol gehandelt hat gegenüber der Bundesversammlung, welcher ein moralischer Zwang auferlegt wird. Wenn der Bundesrath in einer innern Angelegenheit, in einer Angelegenheit zwischen Kanton und Kanton auf diese Weise die Initiative ergriffen hätte, so wäre dagegen nichts einzuwenden gewesen, weil in einer solchen innern Angelegenheit wir die vollkommene Freiheit haben würden, den Bundesrath zu desavouiren und unsere Abstimmung anders ausfallen zu lassen, als die exekutive Behörde es gewünscht haben möchte. Allein in einer internationalen Frage, in einer Frage, wo es sich dem Auslande gegenüber darum handelt, eine durch wechselseitige Verhandlung ausgetragene Sache zum Entscheide zu bringen, da ist es durchaus unmöglich anders zu stimmen. Es ist durchaus unmöglich, heute zu sagen: Nein, wir ratifiziren den Vertrag nicht, weil die in demselben enthaltenen Gefahren uns zu groß erscheinen, oder aus irgend einem andern Grunde, — weil wir dem Auslande, und nicht uns selbst gegenüber stehen. Aus diesem Grunde einzig und allein werde ich die Ratifikation mit ausprechen helfen, ob schon, wie ich erkläre, gezwungen und nicht aus freiem

Willen. Ueber die Sache selbst will ich mich nicht auslassen. Im Kanton Genf herrscht nur eine Stimme über den Vertrag, weil wir dort aus Erfahrung haben kennen lernen, welche Bedeutung kirchliche Klauseln haben, die einem Vertrage angehängt sind. Der Kanton Genf weiß, wie er durch den Traktat von Turin in seiner politischen Fortentwicklung gehindert ist. Solch ähnliche Klauseln finden sich auch im gegenwärtigen Vertrage vor. Wenn der Herr Berichterstatter sagt, daß Preußen seit dem Jahre 1848 seine sogenannten Rechte auf Neuenburg immer habe geltend machen wollen, und zwar namentlich auch durch das Londonerprotokoll, so mag er nicht vergessen, daß Preußen im nämlichen Protokolle den übrigen Mächten gegenüber sich auch anheischig macht, die Geltendmachung seiner Rechte nicht eigenmächtig und einseitig verfolgen, und überhaupt keine andern Maßregeln anwenden zu wollen, als solche im Einverständnisse mit den übrigen Mächten. Dieses Versprechen wurde ebenfalls sämmtlichen Großmächten gegenüber gegeben und doch haben wir nun den schlagenden Beweis in den Händen, daß Preußen diese Zusage gebrochen hat. Der Beweis lag im eidgenössischen Archiv, daß der September Putsch von Preußen, und zwar von der höchsten Stelle aus, anbefohlen und gebilligt war. Ich will Ihnen diesen Beweis vollständig liefern. Wir wissen aus dem Berichte, den ich hier gedruckt in Händen habe, daß der Plan zum Aufstande dem Prinz von Preußen vorgelegt worden ist und die Billigung desselben gefunden hat. Wir wissen aus dem gleichen Bericht, daß der offizielle Gesandte von Preußen es war, welcher seine Stellung mißbraucht und die ganze Verschwörung angezettelt hat, ganz gewiß mit Billigung seines Vollmachtgebers; wir wissen ferner, daß zu der Ausführung dieses Planes eine außerordentlicher Kommissär ernannt war, Herr von Savigny, der zu diesem Zwecke nach Bern kam und hier ankam, als der Aufstand scheiterte. Wir wissen also mit vollkommener Sicherheit, daß Preußen dem Versprechen, welches es im Londoner Vertrag gegeben, nicht nachgekommen ist, sondern versucht hat, seine vermeintlichen Rechte auf Neuenburg mit bewaffneter Hand eigenmächtig geltend zu machen. Ich gestehe, hätte ich vor einigen Monaten, als ich hier an der nämlichen Stelle sprach, Alles dieses gewußt, wie ich es heute weiß, so hätte ich anders gesprochen; ich hätte mich durch keine Bemerkungen im Schulmeister-ton zurückhalten lassen, meine völlige und tiefste Indignation über den Wortbruch Preußens auszusprechen. Gegenüber diesen Dingen, welche jetzt zur allgemeinen Kenntniß kommen müssen, und die damals schon den Eingeweihten bekannt sein mußten, gegenüber diesen Erfahrungen scheint mir wahrlich die Milch der frommen Denkart, die im Bericht des Bundesraths über die künftigen Beziehungen zu Preußen und den übrigen Mächten überfließt, gar zu harmlos.

Auf die Sache selbst will ich nicht eintreten. Meine Ueberzeugung war, nach dem Beschlusse des 16. Januars die, daß, welche Bedingungen auch an der Konferenz aufgestellt werden würden, wir sie jedenfalls annehmen müssen, weil wir nach dem 16. Januar nicht mehr einzig Preußen uns gegenüber hatten, eine Macht, mit welcher wir wohl hätten fertig

werden können, sondern die sämmtlichen Großmächte, und weil wir bei Zurückweisung der uns gemachten Vorschläge uns nicht mehr einfach dem frühern status quo gegenüber befunden hätten, sondern unserer eigenen Anerkennung der Rechte Preußens gegenüber.

Noch eines Punktes möchte ich erwähnen. Ich schließe mich gerne dem Danke an, welcher gegenüber England und Frankreich für ihre Unterstützung ausgesprochen wird, besonders gegenüber England, das bei allen Fragen zu uns gestanden, obgleich es uns keine bindenden Zusagen gemacht hatte; allein auch den beiden übrigen Großmächten, Rußland und Oesterreich, welche in allen Fragen gegen uns und zu Preußen traten, auch diesen meinen Dank zollen, das könnte ich wahrlich nicht.

Dr. Kern. Gestatten Sie mir einige Erörterungen, welche ich gegenüber der Art und Weise, wie der vorliegende Vertrag und der ganze Gang der Verhandlungen in der Oeffentlichkeit dargestellt und sehr oft entstellt worden ist, zu geben schuldig bin. Manche Irrthümer, manche Entstellungen mögen sich daraus erklären lassen, daß es bei dem Geheimniß, das für die Konferenzverhandlungen auferlegt worden, nicht zulässig war, sogleich schon während der Verhandlungen durch Auszüge aus den Protokollen u. d. d. selben zu berichtigen und zu widerlegen. Herr Präsident, meine Herren, es ist vielfach während des Laufes der Unterhandlungen und auch gestern im Nationalrathes Klage erhoben worden, daß die Verhandlungen so überaus lang gedauert haben. Ich bedaure es auch, muß aber zunächst eine Behauptung widerlegen, die gestern von einem Mitgliede des Nationalrathes und früher öfter gemacht worden ist. Ich habe auf diese unrichtigen Behauptungen bis dahin nie geantwortet, weil ich mir vorgenommen hatte, später in amtlicher Stellung solche Irrthümer zu berichtigen. Es ist nämlich ein Irrthum und es ist der lebhaftesten Imagination des betreffenden Mitgliedes zuzuschreiben, wenn es gesagt hat, ich hätte am Schlusse der letzten Bundesversammlung geäußert, die ganze Verhandlung werde in zehn Tagen beendigt sein. Nein, einen so schnellen Verlauf habe ich nie geträumt, geschweige denn in Aussicht gestellt. Als in diesem Saale ein Botum uns zu 14tägiger Geduld ermahnte, bemerkte ich meinem Kollegen sogleich, daß man wohl etwas länger Zeit und Geduld haben müsse und an eine so schnelle Erledigung gar nicht zu denken sei. Hingegen gestehe ich ganz offen, daß ich allerdings damals nicht glaubte, die Verhandlungen würden über vier Monate in Anspruch nehmen. Ich habe Anfangs gehofft, Preußen werde zu direkter offizieller oder offiziöser Vorverhandlung unter Mitwirkung des Repräsentanten von Frankreich Handbieten. Ich stand mit dieser Hoffnung nicht allein. Auch andere Abgeordnete der Konferenzmächte hatten dieß gehofft und gewünscht, und es wäre allerdings eine viel schnellere Erledigung möglich gewesen, wenn eine durch direkte Vorverhandlung zu Stande gekommene Vermittlung den übrigen Mächten nur zur Gutheißung hätte vorgelegt werden können. Von dem Momente an aber, wo bekannt geworden, daß der König von

Preußen fest entschlossen sei, auf Grundlage einer Verzichtleistung erst dann in Unterhandlungen, und zwar nur in der Konferenz, einzutreten, nachdem die andern europäischen Großmächte ihm ihre Ansicht dahin eröffnet hatten, daß eine solche Verzichtleistung durch die europäischen Interessen geboten sei: von diesem Momente an wußte ich auch, daß an eine schnelle Erledigung gar nicht mehr zu denken sei, abgesehen davon, daß schon die Korrespondenz der Mächte über den Sitz der Konferenz längere Zeit in Anspruch nahm. Nichts wäre übrigens leichter gewesen, als den Gang der Konferenzverhandlungen abzukürzen. Der schweizerische Abgeordnete hätte nur trotzig aufzutreten, eine Erklärung über den zu leistenden Verzicht innerhalb eines kurzen Termins zu fordern brauchen, und Anderes derartiges, das gewisse Blätter angerathen haben, so hätte ohne allen Zweifel die Konferenz nur ganz kurze Zeit gedauert. Der Abgeordnete der Schweiz hätte dann nach wenigen Wochen wieder nach Hause reisen können, allein ohne allen Erfolg und mit Beibehaltung des status quo. Ein solches Verfahren hielt ich allerdings nicht als im Interesse der Schweiz liegend. Ich hielt es vielmehr für meine Pflicht, mit Zähigkeit und Beharrlichkeit so lange die mir anvertrauten Interessen zu verfechten, bis endlich dasjenige Resultat erzielt werden konnte, das Ihnen nun vorliegt. Wo es sich übrigens darum handelte, die von allen Großmächten noch bestrittene Unabhängigkeit für einen Kanton der Schweiz auf dem Wege eines neuen europäischen Staatsvertrages zu gewinnen und eine für die Schweiz unglückselige Bestimmung der Wiener Kongressakte aufzuheben, da durfte man sich wahrhaftig ein paar Monate Zeit und Geduld nicht reuen lassen. Das war meine feste Ueberzeugung und ist es heute noch. Soviel über den oft gehörten Vorwurf der Langsamkeit der Verhandlungen, welcher übrigens, wie die Akten nachweisen, in keiner Weise dem Repräsentanten der Schweiz zur Last fallen kann. Derselbe hat vielmehr zur Beschleunigung alles gethan, was er nur immer thun konnte.

Erlauben Sie mir nun, meine Herren, noch ein paar Worte zu sagen über die Stellung, welche die Schweiz bei der Konferenz eingenommen; denn auch darüber sind unserem Schweizervolke die allerirrigsten Vorstellungen vorgebracht worden. Es ist namentlich in öffentlichen Blättern mit vielen andern falschen Angaben auch die verbreitet worden, die Schweiz und ihr Repräsentant hätten bei der Konferenz die Rolle eines Angeklagten und die übrigen Mächte diejenige eines Richters gespielt. Ich bin der Ehre der Schweiz es schuldig, hier in öffentlicher Sitzung zu erklären, daß alle diese Vorstellungen gleich unrichtig sind. Nein, das war nicht die Stellung, welche dem Vertreter der Eidgenossenschaft eingeräumt worden ist. Im Gegentheil, er wurde in allen Beziehungen als ein den übrigen Repräsentanten gleichberechtigtes Mitglied der Konferenz anerkannt und der Repräsentant der Schweiz nahm in der Konferenz die gleiche rechtliche Stellung ein, wie der Repräsentant der Großmacht Preußen. Sollten vielleicht diese unrichtigen Vorstellungen etwa deshalb verbreitet worden sein, um von vorneherein Mißtrauen zu erwecken gegen

Dasjenige, was von der Konferenz zu erwarten sei? Während wir im Einklang mit den strengsten Grundsätzen des Völkerrechts eine würdigere Stellung, als die uns zu Theil gewordene, gar nicht verlangen konnten; während die Konferenz der Großmächte den Repräsentanten der Schweiz als gleichberechtigtes Mitglied ihre Interessen mitberathen ließ; während sie ohne Anstand die Erklärung in's Protokoll aufnahm, daß die Schweiz sich vorbehalte, die Vorschläge der Konferenz anzunehmen oder zu verwerfen, oder Modifikationen zu verlangen: — suchte man in der Schweiz unsere Stellung herabzuwürdigen und unser Volk glauben zu machen, sein Repräsentant stehe in Paris vor der Konferenz wie ein „Angeklagter“ vor einem urtheilenden Richter. Es genügt, diese kurz berührten Thatsachen als solche hervorzuheben, um das Irthümliche der Behauptungen gewisser schweizerischer Blätter nachzuweisen.

Man hat namentlich auch die Stellung des schweizerischen Repräsentanten mit Rücksicht darauf als eine den übrigen Repräsentanten nicht gleichberechtigte darzustellen versucht, daß zwei bis drei Konferenzen abgehalten worden seien, ohne daß er zur Theilnahme eingeladen worden wäre, und man hat auch von Antichambriren unseres Repräsentanten gesprochen. Auch dieses beruht auf Unkenntniß des Sachverhaltes oder auf absichtlicher Entstellung. Ich will lieber das Erstere annehmen. Wie ist es dabei hergegangen? In der ersten Sitzung traten zusammen die Repräsentanten Englands, Frankreichs, Oesterreichs und Rußlands. Die Repräsentanten der Parteien, nämlich diejenigen Preußens und der Schweiz, waren beide in der ersten Sitzung nicht anwesend. Es war ganz natürlich, daß die vier Mächte, welche mit Preußen das Londoner-Protokoll unterzeichnet hatten, sich vor Allem aus darüber besprachen: Was wollen wir thun, um die Gefahr der gewaltsamen Störung des Friedens von Europa abzuwenden? Das war der Gegenstand der ersten Konferenz und das in das Protokoll niedergelegte Resultat derselben war die an Preußen erlassene Einladung, im Interesse der Aufrechterhaltung des europäischen Friedens Verzicht zu leisten auf die Souveränität des Kantons Neuenburg. Was geschah nun in der zweiten Konferenz? Hier wurde dem preussischen Gesandten das Resultat der ersten Konferenz eröffnet, und auch hier hatte der schweizerische Abgeordnete noch nichts zu thun. Und was geschah nun in der dritten Konferenz? Hier wurden die vom König von Preußen gestellten Bedingungen mitgetheilt, und nach Anhörung derselben wurde beschlossen, dieselben vor Allem aus dem Bevollmächtigten der Schweiz mitzutheilen und denselben einzuladen, an den weitern Verhandlungen der Konferenz Theil zu nehmen.

Dieß sind die Resultate der drei Sitzungen, welchen der schweizerische Abgeordnete nicht beigewohnt hat. Schon vor der ersten Sitzung hatte er mit dem Grafen Walewski konfidentielle Rücksprache genommen über den Gang der Konferenzverhandlungen. Der schweizerische Abgeordnete erklärte schon damals: wie er seine Instruktionen auffasse, könne er nur an Ver-

Handlungen Theil nehmen, welche geschlossen würden auf Grundlage der Verzichtleistung des Königs von Preußen auf die Souveränität über Neuenburg. So lange diese Grundlage nicht vorhanden sei, nütze die Anwesenheit des Schweizerischen Gesandten nichts; sobald aber diese Basis von Preußen anerkannt sei, müsse er wünschen, an den Verhandlungen der Konferenz Theil nehmen zu können, was ihm auch sogleich zugesichert wurde. Aus dem Umstand also, daß diese Sitzungen vorausgegangen sind, ohne daß der Repräsentant der Schweiz daran Theil genommen hätte, kann auf keine Weise geschlossen werden, es habe die Schweiz nicht diejenige völkerrechtliche Stellung eingenommen, welche ihr gebührte.

Meine Herren, erlauben Sie mir nach diesen Bemerkungen noch ein paar Worte, die ich ebenfalls schuldig bin, offen auszusprechen in wesentlicher Uebereinstimmung mit demjenigen, was in den beiden Kommissionsberichten gesagt ist über die Stellung, welche die verschiedenen Mächte gegenüber der Schweiz angenommen; denn auch hierin ist in der Öffentlichkeit vielfach unrichtig und sogar ungerecht geurtheilt worden. Frankreich hat in dieser Frage der Schweiz die bestimmtesten Zusicherungen gegeben, auf welche hin Sie den Beschluß der Freilassung der Gefangenen gefaßt haben. Ich bin es gewissen Anschuldigungen gegenüber, wie sie wiederholt erhoben worden sind, schuldig, der Wahrheit öffentlich Zeugniß zu geben. Die Regierung von Frankreich hat die gegebenen Zusicherungen mit aller Loyalität erfüllt, vom Anfang der Verhandlungen bis zum Schluß derselben. Es hat insbesondere der Kaiser der Franzosen, welcher durch das Vertrauen beider Parteien eine vermittelnde Stellung einzunehmen berufen war, mit eben so viel Wohlwollen als Beharrlichkeit auf Erfüllung derjenigen Zusicherungen hingewirkt, welche er der Schweiz ertheilt hatte. Der vorliegende Vertrag beweist am besten, daß dies geschehen ist, und zwar mit einem solchen Erfolg, der auf volle und dankbare Anerkennung von Seiten der Schweiz allen Anspruch hat. Ich hebe namentlich hervor: es ist trotz des Widerspruches gewisser der Schweiz ungünstiger Blätter eine unbestreitbare Thatsache, daß wir es ganz besonders der letzten direkten Verwendung des Kaisers durch ein Handschreiben, das an den König von Preußen gerichtet war und von seinem nahen Anverwandten, dem Prinzen Napoleon, persönlich unterstützt worden ist, zu verdanken haben, wenn nach langem und beharrlichem Ablehnen der König von Preußen dem Vermittlungsvorschlage der vier Mächte zuletzt doch beigetreten ist, und zwar in der Weise, daß der Vertrag durch das Wegfallen des Art. 6 mit den Instruktionen des Bundesrathes noch mehr in Uebereinstimmung gebracht wurde, indem jede Geldentschädigung dahin fiel. Neben Frankreich haben die Interessen der Schweiz entschiedene und kräftige Unterstützung gefunden von Seite Englands, und es ist bekanntlich auch der Mitwirkung dieser Großmacht zu verdanken, daß von Preußen gestellte Bedingungen zurückgezogen wurden, deren Festhalten für die Schweiz die Annahme des Vertrages unmöglich gemacht haben würde.

Ich habe von Hrn. Ständerath Vogt so eben gehört, es sei unpassend, daß der Kommissionsbericht auch Anerkennung über die Mitwirkung Oesterreichs und Rußlands ausdrücke. Es ist diese Behauptung nicht im Einklang mit dem Gang der Verhandlungen. Wahr ist es, daß die Repräsentanten dieser Mächte von ihren Höfen nicht eben so günstige Instruktionen für die Schweiz erhalten haben, wie die Repräsentanten Frankreichs und Englands; allein ich bin es gleichwol auch diesen Mächten gegenüber schuldig zu sagen, daß sie in mehrfacher Beziehung gegenüber Preußen und zu Gunsten der Schweiz sich erklärt und daß auch sie, trotz weniger günstigen Instruktionen, doch auf aner kennenswerthe Weise den Willen be thätigt haben, mitzuhelfen, das den Interessen Europa's nicht entsprechende unnatürliche Zwitterverhältniß Neuenburgs, wie die Wiener Verträge es mit sich brachten, in ein natürlicheres Verhältniß umzuwandeln. Es ist bei der ausgeübten Kritik ganz vergessen worden, daß wir ohne Mitwirkung aller Großmächte den bestehenden Vertrag gar nicht hätten abändern können.

In der vielfach irreführten öffentlichen Meinung wurde die Unzufriedenheit mit Demjenigen, was jetzt von Paris gekommen, auch deshalb ausgesprochen, weil man etwas ganz Anderes zu erwarten das Recht gehabt habe. Man habe erwarten können, auf die Freilassung der Gefangenen erhalte die Schweiz eine ganz runde und nette Verzichtleistung Preußens ohne allen Vorbehalt. Niemals habe ich, weder in offiziellen, noch in nicht offiziellen Besprechungen, die Realisirung solcher Hoffnungen in Aussicht gestellt. Und warum habe ich dieß nicht gethan? Weil ich in Widerspruch mit der Wahrheit gekommen wäre. Hr. Ständerath Vogt erinnert sich sehr wohl, wie er unter Hinweisung auf Mittheilungen preussischer und österreichischer Blätter gesagt hat: Nehmet euch in Acht, man spricht wohl von Verzichtleistungen, allein es ist auch von Vorbehalten die Rede. Der König von Preußen wird vorbehalten: die Wiederherstellung der Bourgoisien, die Domänen, Garantien über die frommen Stiftungen und jedenfalls den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Grafen von Balangin. Meine Herren, wäre der Vorbehalt der Domänen oder der Bourgoisien im vorliegenden Vertrag enthalten, so würde ich auf die Verwerfung desselben antragen. Es ist die Folge der verschiedenen Vorstellungen, welche gemacht worden sind, bevor die Konferenz nur zusammen getreten ist, und welche, ich wiederhole es, ganz besonders von Frankreich und England kräftig unterstützt wurden, daß der Vorbehalt über die Domänen, sowie derjenige über die Bourgoisien in der Konferenz selbst nicht einmal zur Sprache gekommen ist.

(Vogt. „Diese Vorbehalte wurden aber gemacht.“)

Sie werden mir später antworten, ich habe Sie auch nicht unterbrochen; erlauben Sie mir also fortzufahren. Diese Vorbehalte sind also alle weggefallen, und abgesehen von der Amnestie, über welche man stets einig war, ist einzig der Vorbehalt geblieben über die Garantien der

frommen Stiftungen. Ueber diese kann ich mich kurz fassen, besonders da die beiden Herren Berichterstatter die Tragweite derselben bereits auf das Deutlichste auseinandergesetzt haben. Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur eine Bemerkung über die Aeußerung des Herrn Vogt: es herrsche im Kanton Genf nur eine Stimme der Mißbilligung über den Vertrag. Ich weiß nicht, ob dieß so richtig ist; ich zweifle sehr daran und habe Gründe zum Zweifeln, weil ich aus dem Kanton Genf andere achtungswerthe Stimmen kenne, an welchen mir eben so viel gelegen ist, als an derjenigen manches Verwerfenden. Sollte aber die Stimmung in Genf wirklich so sein, so vergißt man daselbst vollständig, daß mit der Annahme des Vertrages nicht von ferne solche Garantien vorbehalten werden, wie diejenigen, welche der Vertrag über die dem Kanton Genf zugetheilten savoyischen Gemeinden enthält. Der vorliegende Vertrag enthält bloß Garantievorbehalte für privatrechtliche Institute, allein keine solche, welche mit konstitutionellen Grundsätzen, mit konfessionellen Verhältnissen, Parität u. dgl., wie bei den Garantien im Turinervertrag etwas zu thun haben. Hätten wir solche Vorbehalte, so wäre allerdings Grund vorhanden, Konflikte zu befürchten. Wenn in Folge des Turinervertrages, der die katholische Konfession besonders zu schützen bezweckt, der Vorschriften enthält über die Zusammensetzung der katholischen Gemeindebehörden, über bürgerliche Rechtsverhältnisse, Gemeindeorganisation, über die Besoldung von Schullehrern und Geistlichen, der festsetzt, ob da oder dort protestantische Kirchen oder Kapellen errichtet werden dürfen, — wenn in Folge dieses Vertrages bisweilen Konflikte entstehen, so verwundert mich das durchaus nicht. Allein ich frage: wo wird im vorliegenden Fall eine Garantie vorbehalten, welche in konfessionelle oder politische Grundsätze übergienge? Wenn daher dieses Urtheil, das im Kanton Genf bestehen und noch dazu ein einstimmiges sein soll, wirklich besteht, so beruht es auf einer unrichtigen Voraussetzung und Auffassung. Den stärksten Beweis, wie irrig die Bevölkerung von Genf urtheilt, wenn sie durch den Garantievorbehalt die Unabhängigkeit Neuenburgs für gefährdet hält, finde ich in der Petition der H. H. Alt-Staatsräthe Bordier und Pons, welche gestern im Nationalrath und auch im Ständerath ausgetheilt worden ist. Als ich die Parallele hörte, welche diese Petition zwischen dem Turinervertrag und dem vorliegenden zieht, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Herren die Garantien dieser beiden Verträge durchaus verwechseln. Wenn sie nämlich auch eine ganze Reihe von Konflikten anführen, welche der Turinervertrag veranlaßt hat, so ist doch unter allen diesen Konflikten nicht ein einziger zu finden, welcher sich auf den Garantievorbehalt für eine fromme Stiftung oder ein anderes privatrechtliches Institut beziehe. Alle beziehen sich auf paritätische Fragen, auf Errichtung von Kirchen und Kapellen und die Besoldungen von Schullehrern und Geistlichen u. dgl.; allein kein einziger Konflikt mit Sardinien ist in dieser Broschüre angeführt über fromme Stiftungen, welche einen privatrechtlichen Charakter haben, wie diejenigen, um welche es sich im Kanton Neuenburg handelt. Und doch

bestehen diese Garantien in Genf seit dem Jahre 1815 bis zur gegenwärtigen Stunde. Wäre ein einziger Konflikt über fromme Stiftungen entstanden, so hätten die H. Bordiner und Pons denselben wegen seiner homogenen Natur mit den jetzt befürchteten Konflikten gewiß ganz besonders hervorgehoben.

Herr Präsident, meine Herren! Erlauben Sie mir nur noch einige Worte in Bezug auf meine persönliche Stellung in dieser Angelegenheit, und zwar sowohl an und für sich, als gegenüber den Behörden, in deren Namen ich zu handeln hatte. Es ist im Bericht unserer Kommission, gleich wie dieß auch gestern im Rapporte der Kommission des Nationalrathes geschah, über die Art und Weise, wie die mir vom Bundesrath übertragene Mission ausgeführt worden sei, mit so entschiedener Anerkennung gesprochen worden, daß ich darüber nicht mit Stillschweigen hinweggehen kann. Wenn ich auch in vollem Maße dem Grundsätze huldige, daß vor Allem aus ein republikanischer Beamter sich mit jener innern Befriedigung begnügen soll, welche das Bewußtsein gewährt, in wichtigen und schwierigen Fragen mit redlichem Gewissen und nach besten Kräften für das Interesse seines Vaterlandes gehandelt zu haben, so verhehle ich Ihnen doch nicht, daß der Ausdruck einer solchen einmüthigen Anerkennung der für die Prüfung meiner Handlungsweise von den eidgenössischen Räten ernannten Kommissionen nach Ueberwindung so mancher Schwierigkeiten eine doppelt wohlthuende Ermunterung wird, im Dienste des Vaterlandes sich nie entmüthigen zu lassen und nie müde zu werden. Diese Wirkung soll und wird diese Anerkennung auch bei mir nicht verfehlen. Indem ich in Erwiderung dessen, was in den beiden Kommissionsberichten über meine Mission gesagt ist, diese Zusicherung ausspreche, bitte ich Sie überzeugt zu sein, daß ich weit entfernt bin, meine Wirksamkeit zu hoch anzuschlagen. Daß die Eidgenossenschaft das von ihr angestrebte Ziel ohne die nicht zu berechnenden Opfer eines Krieges erreicht hat, verdanken wir vor Allem der einmüthigen und entschlossenen Haltung des Schweizervolkes; das verdanken wir der Macht der Ueberzeugung, welche auch bei den europäischen Großmächten sich immer mehr Geltung verschaffte, daß eine Wiederherstellung des unnatürlichen Zwitterverhältnisses, wie es die Wiener Verträge für den Kanton Neuchamp geschaffen hatten, mit den Interessen des europäischen Friedens nicht vereinbar sei.

Aber vergessen wir jetzt am Schlusse dieser interessanten Epoche auch nicht, daß die einmüthige und entschlossene Haltung des Schweizervolkes ihren ersten und kräftigsten Impuls durch die so zu sagen ebenfalls einmüthige Stimmung der Bundesversammlung erhalten hat, und daß diese letztere hinwieder wesentlich dadurch gefördert wurde, daß die oberste Vollziehungsbehörde des Bundes bei den dreimaligen Berathungen, zu welchen wir einberufen worden sind, jedesmal mit einmüthigen Anträgen vor uns getreten ist, daß abweichende Nuancen in der Auffassung, weil wir es mit der Wahrung der höchsten Interessen gegenüber dem Ausland zu thun hatten, in treuem Zusammenhalten sich dem einen

Hauptzwecke unterordnen mußten. Wie ich es schon in meinem letzten mündlichen Rapporte in einer Sitzung des Bundesrathes, zu welcher ich zum Zwecke der Berichterstattung eingeladen zu werden die Ehre hatte, gethan habe, so mache ich es mir zur Pflicht, hier nun als Mitglied des Ständerathes und als Stellvertreter eines Kantons für diese einmüthige und entschiedene Haltung des Bundesrathes meine volle Anerkennung auszudrücken und ganz besonders noch darüber, daß, als ich das letzte Mal den Vorschlag der vier Mächte empfehlend vorlegte, obgleich er damals, wie ich glauben will aus Mangel an vollständiger und richtiger Kenntniß des wahren Sachverhaltes vielfach verdächtigt wurde, mir dennoch vom Bundesrath mit gleicher Einmüth die Vollmacht zur Unterzeichnung des Vertrages gegeben worden ist. Ich bin es der Wahrheit schuldig, hier öffentlich zu erklären, daß dieser einstimmige Beschluß des Bundesrathes von den Repräsentanten aller Mächte, von denen der Vermittlungsvorschlag ausgegangen, mit ungetheilter Befriedigung aufgenommen und daß ich dadurch in meinem entschiedenen Ablehnen jeder weiteren Forderung, welche Preußen noch geltend machen wollte, wesentlich unterstützt worden bin.

Ich kann es endlich nicht unterlassen, am Schlusse meines Botums in dieser Versammlung jetzt, wo, wie ich hoffe, wir zum letzten Male über die Lösung des Neuenburger Konfliktes verathen, noch ein Wort öffentlich zu sprechen, das nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die Zukunft Neuenburgs Bezug hat, und das man mir, ich hoffe es, von keiner Seite mißdeuten wird. Die Herren Abgeordneten des Kantons Neuenburg, die Staatsräthe Diagam und Hümbert, die mich (ich benutze mit Vergnügen diesen Anlaß, es hier öffentlich auszusprechen) mit ihren speziellen Kenntnissen der neuenburgischen Verhältnisse während meiner Mission kräftig unterstützt haben, wissen es, wie ein überaus großes Mißtrauen in die künftige Entwicklung des Kantons Neuenburg, wie sehr Besorgnisse über das künftige Loos der royalistisch gesinnten Bevölkerung dieses Kantons, namentlich preussischer Seits, gewaltet und uns die Lösung der Frage erschwert haben. Ich habe in offizieller und in nicht offizieller Stellung wiederholt die Behörden des Kantons Neuenburg pflichtgemäß und entschieden gegen solches Mißtrauen in Schutz genommen. Ich hegte das feste Vertrauen, die schon bisher republikanisch gesinnten Behörden und die republikanisch gesinnte Bevölkerung des Kantons Neuenburg werden durch ihre ganze Haltung thatsächlich beweisen, daß jenes Mißtrauen nicht gerechtfertigt war. Es ist nach meiner Ueberzeugung — es drängt mich dieß auszusprechen — eine Ehrenschild der nun auch vom Standpunkte des europäischen Völkerrechts aus unangefochtenen Republik Neuenburg, vor dem Inlande und vor dem Auslande durch die That den schönen Beweis zu liefern, daß, nachdem nun durch den heute von uns zu genehmigenden Vertrag der Grund jener innern Zerwürfnisse, die das öffentliche Leben seit dem Jahre 1848 in seinem innersten Wesen gestört und getrübt haben, beseitigt wird, bisherige Republikaner und bisherige Royalisten im Sinne aufrichtiger Verfühlichkeit und ächter Mäßigung gemeinsam nur auf ein

Ziel hin arbeiten, nämlich darauf, durch eine wahre und dauernde Pazi-
fikation dem Kanton Neuenburg eine glückliche Zukunft zu bereiten. Die
Royalisten können die Störung des Friedens, welche die Eidgenossenschaft
allen Gefahren und Opfern eines Krieges so nahe gebracht hat, nicht
besser sühnen, als daß sie nun, nachdem jeder Verband Neuenburgs mit
Preußen auch nach den strengsten Regeln der Legitimität aufgelöst sein
wird, ohne Rückgedanken, offen und loyal zur Schweiz und zur Republik
Neuenburg halten. Die Republikaner ihrerseits können das Mißtrauen,
das vielfach gegen sie an den Tag gelegt wurde, nicht besser widerlegen,
als dadurch, daß sie, wo solche Gesinnungen sich kundgeben, denselben mit
aufrichtiger Versöhnlichkeit entgegen kommen und dadurch mit den alten
Verhältnissen auch den alten Hader der Parteien zu Grabe tragen. Die
Aufgabe ist eine schöne; sie ist werth des redlichen Zusammenwirkens aller
Kräfte und aller Parteien. Das ganze Schweizervolk wird die glückliche
Lösung dieser Aufgabe mit der gleichen freudigen Theilnahme begrüßen,
die es bis dahin für unsern theuern eidgenössischen Mitstand Neuenburg in
hohem Grade bewiesen hat. Mit dem lebhaften Wunsche, daß die Lösung
dieser schönen Aufgabe vereinten Kräften bisher getrennter Parteien gelingen
möge, schließe ich mein Botum, überzeugt, daß dieser Wunsch von Tau-
senden der Mitcidgenossen getheilt wird.

Dubs. Erlauben Sie mir nur einige Bemerkungen, zu welchen ich
veranlaßt bin durch die beiden Voten, welche vor mir gehalten worden
sind. Zum Voraus bemerke ich dem verehrten Herrn Abgeordneten von
Genf, daß, wenn er in Mißmuth über die Diskussion unserer Sitzung heute
noch geglaubt hat, dagegen protestiren zu sollen, daß hier im Schulmeister-
tone Verweise gegeben worden seien, ich ihm dieses in keiner Weise ver-
üble; daß ich aber auch in meinem Botum nicht von der Ansicht ausgehe,
den geehrten Herrn Abgeordneten Bogt belehren oder gar erziehen zu wollen.
Ich gestehe es offen, daß ich im Gegentheil mich gedrängt fühle, ihm meine
Achtung zu bezeugen über den Muth, mit welchem er auf diesem „terrain
ingrat“ aufgetreten ist. Ich sage im Weiteren: ich möchte ihm nicht im
Entfernten durch meine weitem Bemerkungen es erschweren, den bitteren
Kelch zu trinken, den er bereits angesetzt hat. Hingegen muß ich mir ein
Wort erlauben über die Motive seines Vortrages. Der verehrte Abge-
ordnete von Genf sagt: ich stimme zum Antrage, weil ich muß, ich stimme
als ein gezwungener, als ein unfreier Mann. Meine Herren, das ist nicht
richtig; ich kann das auf diese Weise nicht zugeben. Wir entscheiden heute
frei über den uns vorgelegten Vertrag. Das ist die bestimmt ausgesprochene
Meinung aller derjenigen Mächte, welche uns den Vertrag vorlegen. Ich
bemerke ausdrücklich, es liegt noch eine besondere Note des österreichischen
Ministeriums bei den Akten, worin speziell darauf hingewiesen wird, daß
man nicht die mindeste Pression auf die Stimmung der Schweiz ausüben,
und daß man die Vorschläge der Konferenz nicht einmal als ein Ultimatum
betrachten wolle. Wir sind daher ganz frei, zu sagen: Ja oder Nein.
Allein betrachten wir die Gründe, aus welchen Herr Ständerath Bogt

glaubt, „Ja“ sagen zu müssen. Er glaubt „Ja“ sagen zu müssen, weil der Bundesrath bereits entschieden hat, weil, wenn er uns volle Freiheit hätte lassen wollen, er die Bundesversammlung im Augenblicke hätte zusammenberufen müssen, wo wir noch „Nein“ hätten sagen können. So viel wenigstens in der Deffentlichkeit laut geworden, war im Bundesrath wirklich eine abweichende Ansicht darüber vorhanden, ob nicht die Bundesversammlung einberufen werden solle, bevor der Bundesrath seine Zustimmung zum Vertrage erklärt habe. Allein im Bundesrathe selbst fand man, daß es nicht in der Stellung der Exekutionsbehörden sei, in jenem Moment die Initiative in die Hände der Bundesversammlung überzulegen, und daß dieß sogar große Gefahren für den endlichen Abschluß eines Vertrages haben könnte. Der Bundesrath hat die volle Responsabilität für dieses Verfahren übernommen, allein die ganze Schweiz dankt ihm dafür, daß er dieß gethan und uns bloß das letzte Wort vorbehalten hat. Man kann aber leicht verschiedener Ansicht darüber sein, ob dieß oder jenes besser gewesen, allein Eines begreife ich nicht, nämlich daß Herr Vogt gerade über diesen Punkt anderer Ansicht ist, denn am 16. Januar 1857, in unserer letzten Sitzung hat er gerade das Gegentheil ausgesprochen von der heute aufgestellten Theorie. Sie finden in seiner damaligen Rede wörtlich folgende Stelle: „Alle diese Erwägungen, meine Herren, sind Gründe zum Mißtrauen gegen den Erfolg der bundesrätlichen Anträge. Täuschen wir uns aber nicht, vom Erfolg allein hängt es ab, ob später beim Volke die Einen oder die Andern Recht behalten. Es ist gewiß ein großer Fehler der Bundesverfassung, daß der Bundesrath schon jezt uns Vorlagen machen mußte. Besser wäre es gewesen, daß alle diese Verhandlungen einzig zwischen den Exekutionsbehörden stattgefunden und daß die gesetzgebenden Räthe bloß ihre Genehmigung zu dem endlichen Resultate ausgesprochen hätten.“ Das ist wörtlich, was Herr Vogt damals sagte. Es scheint mir zwischen dieser und seiner heutigen Ansicht doch ein flagranter Widerspruch zu walten, und er scheint seinen Standpunkt geändert zu haben, aus Gründen, die er uns nicht vorgelegt hat, und die ich daher nicht kenne. Aber, Herr Präsident, meine Herren, mir will deßwegen fast scheinen, es sei dem verehrten Herrn Abgeordneten von Genf leichter zu sagen gewesen: ich stimme als ein unfreier Mann, als: ich habe mich im Januar getäuscht, und ferner scheint mir, daß dieses Letztere doch das Richtige sei. Ich glaube dieses aus dem damaligen Votum des Herrn Ständeraths Vogt auf das Evidenteste nachweisen zu können. Es heißt am Anfange desselben: „Ich habe eine derjenigen des Herrn Bundespräsidenten ganz entgegengesetzte Ueberzeugung; ich bin fest überzeugt, daß die Verhandlungen, wie sie begonnen und fortgeführt worden sind, nicht zum erwünschten Ziele, sondern höchstens dazu führen werden, daß der Status quo, wie er vor der September-Insurrektion war, auch ferner fortbestehen bleibt.“ Diese Worte zeigen, daß Herr Ständerath Vogt sich total getäuscht hat. (Vogt: Lesen Sie doch am Ende meines Votums.)

Sie haben sich total getäuscht, und es ist jetzt leichter zu sagen: ich muß nun Ja sagen, als: ich habe mich getäuscht. Herr Vogt hat die Milch der frommen Denkungsart unterschätzt und doch hat gerade diese Milch der frommen Denkungsart uns zum Ziele geführt, daß der Kanton Neuenburg nun frei und ohne Fleken in den Bund der Eidgenossen eintreten kann. Meine Herren, dieß einfältige Vertrauen hat uns den innern Frieden gegeben und uns weiter gebracht, als der größte Scharfsinn, der uns für das Mißtrauen entfaltet worden ist. Herr Ständerath Vogt handelt, wenn er nun heute „Ja“ sagt, nicht inkonsequent, das gestehe ich zu, denn damals hat er in seiner Rede gesagt: „Nach allen, theils konfidentuell, „theils offiziell uns gemachten Eröffnungen halte ich mehr als je dieses „Mißtrauen gegen den von uns Allen gewünschten Ausgang der Sache für „gerechtfertigt. Von ganzem Herzen wünsche ich, daß die Sache so ausgehe, wie der Herr Bundespräsident in seinem unbegrenzten Zutrauen es „sich vorstellt.“ Und so ist es denn auch wirklich ausgegangen. Nur diese wenigen Bemerkungen, da ich einen gewissen Werth darauf setze, daß der verehrte Abgeordnete von Genf, in dem Augenblicke, wo der Kanton Neuenburg frei wird, nicht unfrei werde.

Nun zum Schlusse noch ein Wort über einen von Herrn Dr. Kern berührten Punkt. Er hat nämlich seine lebhafteste Anerkennung über die Haltung des Bundesrathes an den Tag gelegt. Meine Herren, Ihre Kommission ist wohl einstimmig mit demjenigen, was Herr Dr. Kern in dieser Beziehung vorbringt, einverstanden. Um zu keinem Mißverständnis Anlaß zu geben, glaube ich ausdrücklich bemerken zu sollen, daß die Kommission in diesem Stadium die Führung der Angelegenheit durch den Bundesrath ihrer Prüfung nicht unterwerfen zu sollen glaubte. Sie erwartet noch eine Anzeige von der g. nzlichen Erledigung des Streitiges durch Auswechslung der Ratifikationen und sie behält sich vor, in jenem Augenblicke, wo die Sache auch formell fertig ist, die Haltung des Bundesrathes im Ganzen einer Prüfung zu unterwerfen. Ich bemerke dieß ausdrücklich, um irrigen Folgerungen zu beugen.

Vogt. Herr Dubs hat sich große Mühe gegeben, mir einen Widerspruch mit mir selbst nachzuweisen. — Verhandlungen wie die vorliegende, können in verschiedener Weise geführt werden. Die exekutive Behörde kann die ganze Verhandlung auf ihre Verantwortung hin führen, das Ganze auf ihre Schultern laden und erst zum Schlusse der gesetzgebenden Behörde ihre Thaten vorlegen und ihre Billigung nachsuchen. Ich hätte gewünscht, daß dieser Weg eingeschlagen worden wäre. Das hat man aber nicht gethan. Man hat uns zu verschiedenen Malen, mitten in den Verhandlungen, ehe noch irgend ein Abschluß erzielt war, hieher berufen, um uns Maßregeln unterzubreiten, die man nehmen wollte. — Da nun einmal dieser Weg beliebt war, so hätte man auch auf demselben fortgehen und uns die letzte entscheidende Maßregel ebenfalls vor ihrem Abschlusse unterbreiten sollen.

Noch weniger kann ich zugeben, daß das Ziel der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs erreicht sei. Für den Herrn Berichterstatter freilich glänzt Alles im rosigsten Lichte; seiner Ansicht nach ist Alles erreicht, was nur irgend denkbar ist. Sonderbarer Weise aber befindet sich der Herr Berichterstatter über diesen Punkt in vollem Widerspruche mit dem Bundesrath selbst, der uns in seiner Botschaft mit klaren Worten sagt: „die Art. 6 und 7 des Vertrags begründen Beschränkungen von Souveränitätsrechten Neuenburgs“; „es beschränken diese Bedingungen die Unabhängigkeit des Kantons.“ Der Bundesrath fügt freilich hinzu, es geschehe dieß „in nicht erheblichem Maße“, allein gerade darüber läßt sich streiten. Mir, wie der Mehrzahl des Kantons Genf, erscheinen diese Bedingungen erheblich genug, um den Vertrag nicht anzunehmen, wenn man in dieser Beziehung nicht die Hände gebunden hätte. Dem Bundesrath erscheinen die Beschränkungen nicht erheblich. Das kommt mir etwa so vor, wie die Antwort Jenes, der sich verheirathen wollte und der einem Freunde, welcher ihm sagte: „Aber deine Zukünftige hat ja schon ein Kind gehabt!“ entgegnete: „Ja, das ist wahr, aber du kannst dich darauf verlassen, daß es nur ein ganz kleines gewesen ist.“

Blumer. Da Herr Vogt sich auf den Schluß seines Votums berufen hat, so will ich denselben vorlesen. Es heißt am Schlusse seines Vortrages wörtlich: „Ich glaube, daß auf dem bisherigen Wege der Verhandlungen unsere Sache in eine Sackgasse gerathen sei, aus welcher nichts anderes hervorgehen wird, als der bisherige Zustand, nämlich die Fortdauer der Ansprüche des Königs von Preußen, der im günstigsten Falle die Verzichtleistung auf sein behauptetes Souveränitätsrecht auf Neuenburg an Bedingungen knüpfen wird, welche die Schweiz nöthigen werden, sich von der Konferenz zurückzuziehen.“ Ob nun der Bundesrath und die Kommission in eine Sackgasse gerathen seien, oder ob unser Herr Kollege Vogt, das mögen Sie selbst beurtheilen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Kommission und den Beschluß des Nationalraths haben gestimmt, die Herren :

Affolter,
Amacker,
Arnold,
Aufdermauer,
Beroldingen,
Blumer,
Brossi,
Christen,

Dubs,
Fracheboud,
Gysel,
Hermann,
Kaiser,
Kappeler,
Kern,
Meyer,

Murbach,
Rager,
Riggeler,
Pestaluz,
Philippin,
Riggenbach,
Roth,
Roten,

Schaller,
Schenk,
Scherzmann,
Stähelin,

Bieli,
Bigier,
Vogt,
Weber,

Weber,
Weissenbach,
Welti,
Wenger.

(36 Stimmen.)

Eine Gegenstimme mit nein ist nicht erfolgt.

Sodann ist von der Zuschrift des Bundesrathes vom 11. Mai dieß Jahres an die gesetzgebenden Rätthe, womit der Bericht des Herrn General Dufour, vom 15. April a. o. über den Ende vorigen und Anfangs laufenden Jahres stattgehabten Feldzug, einbegleitet durch den Chef des Generalstabes, Herrn eidg. Obersten Frei-Herosee, Vormerkung genommen, und der Schlußnahme des Nationalrathes vom 11. dieß ebenfalls beigepflichtet worden, dahin gehend, es sei von dem erwähnten interessanten Aktenstücke Vormerkung zu Protokoll zu nehmen.

Der Nationalrath macht durch Schreiben vom 11. dieß die Mittheilung, daß gemäß vorläufiger Verständigung der Prästitien beider Rätthe dem Ständerath in Beziehung auf die Angelegenheit der Juragewässerkorrektur die Priorität zugetheilt sei, dagegen in Bezug auf verschiedene Fragen, welche das jüngste eidg. Anleihen betreffen, dem Nationalrath.

Mit Bezug hierauf und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache und den Umstand, daß es erspreßlich sein müsse, die Angelegenheit vor der ordentlichen Session vorberathen zu lassen, fragt das Präsidium die Versammlung an, ob ihr die Niedersetzung einer sachbezüglichen Kommission beliebe, worauf der Antrag gestellt wurde, es solle sofort eine Kommission von neun Mitgliedern von der Versammlung ernannt werden. Diesem Antrag gegenüber wurde unter Hinweisung darauf, daß die meisten Mitglieder bereits im Laufe des Nachmittags abzureisen wünschen, beantragt: es solle die Ernennung dieser Kommission dem Bureau übertragen werden, welcher Antrag mit 18 gegen 12 Stimmen zum Beschluß erhoben wurde.

Das Präsidium schloß hierauf die Versammlung mit folgender Anrede:

Messieurs les députés, vous êtes arrivés au terme de cette longue session extraordinaire si palpitante d'intérêt; vous venez de corroborer par votre vote un acte qui figurera dans les annales de la Suisse et qui ne sera pas une des moins belles pages de son histoire; un acte par lequel les puissances monarchiques consentent à ce qu'un petit pays, républicain par sa nature, soit délié des liens qui entravaient encore sa marche, quoiqu'il les eût secoués depuis bien des années; un acte qui consacre une fois de plus le droit des peuples de se donner le gouvernement de leur choix. Il y a quelques mois,

lorsque vous avez adopté les propositions qui vous étaient soumises par le Conseil fédéral, il a pu s'élever des doutes dans quelques esprits sur la marche que vous alliez suivre ; quelques-uns, mais en petit nombre, y ont vu de la faiblesse pour ne rien dire de plus ; mais vous, Messieurs, vous aviez la conscience de n'avoir pas failli à l'honneur ; la nation ne vous a pas désapprouvés, et cette portion du peuple qui doit être la plus jalouse de l'honneur national, l'armée, représentée par 22,000 hommes sous les armes, ne vous a point accusés ; les soldats sont rentrés dans leurs foyers la tête haute comme s'ils avaient marché au-devant du danger. Plusieurs chefs militaires qui sont aussi des hommes politiques ont non seulement accepté, mais ils l'ont approuvé.

Vous avez eu alors confiance dans les promesses qui vous ont été faites, et aujourd'hui vous avez reconnu qu'elles ont été loyalement tenues. Vous avez ratifié le traité qui établit l'indépendance complète du canton de Neuchâtel, non point parce que vous ne pouviez faire autrement, mais parce qu'il est bon en soi, avantageux pour la Suisse et honorable pour les deux parties.

Reconnaissons ici la main de cette Providence qui nous a si souvent conduits au milieu des écueils que nous avons eu à traverser ; voyons dans ce fait la preuve que le principe que la Suisse représente, a sa place marquée pour longtemps encore au sein de la vieille Europe.

Puisse le canton de Neuchâtel profiter de sa nouvelle position, cicatriser les blessures faites par les derniers évènements ; puissent les Neuchâtelois se tendre une main fraternelle et faire concourir tous leurs efforts au développement de la démocratie et au bien de la commune patrie.

Puissent les Conseils de la nation profiter de l'exemple de modération, de justice et d'équité qui leur a été donné par les grandes puissances ; puissent-ils ne pas perdre de vue l'exemple d'union que leur a donné la population.

Que Dieu protège la Suisse !

Je déclare closes la session extraordinaire du Conseil des Etats et la séance de ce jour.

Ende der Sitzung um 11½ Uhr.

Für den deutschen Theil der Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Für den französischen Theil:

F. Duperrut.

IX. Sitzung des schweizerischen Nationalrathes.

Bern, Freitag den 12. Juni 1857.

Eröffnung um 12. Uhr Mittags.

Präsident: Herr Dr. A. Escher.

Anwesend 94 Mitglieder.

Als abwesend werden verzeichnet die Herren:

Benz,	Imobersteg,	Segeffer,
Blösch,	Karlen,	Stehlin,
Bernasconi,	Karrer,	Stoßmar,
Bühlmann,	Meister,	Thury,
Carlin,	Moser,	Vogel,
Clavaz,	Patochi,	Zangger,
Fierz,	Pfyffer,	Zuberbühler.
Jäger,	Riedmatten,	
Jenni,	Rüegg,	

(25 an der Zahl.)

Das Protokoll der achten Sitzung, vom 11. d. J., wurde verlesen und genehmigt.

Neuenburgerfrage.

Mit Zuschrift von heute (12. Juni) erklärt der Ständerath seinen Beitritt zum herwärtigen Beschlusse von gestern in der Neuenburgerangelegenheit.

Es ist somit dem von der Pariser-Konferenz unterm 5. Mai l. J. abgeschlossenen Vertrage, durch den die internationale Stellung des Kantons Neuenburg in Abänderung des Art. 23 der Wienerkongressakte endgültig festgestellt wird, von Seite der Eidgenossenschaft feierlich die hoheitliche Genehmigung erteilt.

Herr Präsident Escher richtet an die Versammlung die folgenden Schlusßworte:

Meine Herren!

Wir können nunmehr unsere außerordentliche Session, welche einzig der Neuenburger-Angelegenheit gewidmet war, schließen; denn es darf die Letztere als zum Ziele geführt betrachtet werden. Wir können es freudig aussprechen, daß sie eine glückliche Erledigung gefunden hat. Als wir im letzten September vom Bundesrath ein Bericht über die Ereignisse erhielten und Berathung darüber pflogen, machte sich lauter oder

leiser, aber ganz übereinstimmend die Ansicht geltend, die Schweiz solle, die Sachlage weise benutzend, gegen Gewährung voller Amnestie für die Neuenburger-Royalisten, die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs anstreben. Was wir damals als das Ziel, auf das wir hinzusteuern hatten, ansahen, ist heute als erreicht zu betrachten. Sollten wir uns eines solchen Erfolgs nicht freuen dürfen? Sollte er uns nicht um so werthvoller erscheinen, wenn wir bedenken, daß er in einer Zeit, in welcher wenig Sympathien für republikanische Gemeinwesen obwalten, und auf dem besonders für kleine Staaten dornigen Gebiete der Beziehungen zum Auslande errungen worden ist?

Die Behandlung von Angelegenheiten, die Gegenstand schwebender diplomatischer Unterhandlungen geworden sind, in gesetzgebenden Räten, welche viele Mitglieder zählen, öffentlich zu berathen, bietet mancherlei Klippen dar. Meine Herren! Sie dürfen sich das Zeugniß geben, dieselben bei ihren Verhandlungen über die Neuenburgerfrage mit einer Einsicht, einer Mäßigung und einem Takte umschiffen zu haben, welche auch im Auslande eine gebührende Würdigung gefunden haben.

Freudig werden wir aber auch Alle erkennen, daß sich die Vorzüglichkeit unserer neuen Bundeseinrichtungen bei Erledigung der Neuenburgerangelegenheit neuerdings glänzend bewährt hat. Was die aus der gegenwärtigen Bundesverfassung hervorgegangenen Bundesbehörden erreicht haben, hätte von der frühern Tagsatzung mit ihren 22 durch die Instruktionen ihrer Großen Räte gebundenen Gesandtschaften auch bei dem besten Willen überhaupt nicht oder wenigstens nicht in derselben Weise erzielt werden können.

Mit dem Rufe: Es lebe die Eidgenossenschaft! Es lebe Neuenburg! erkläre ich diese denkwürdige außerordentliche Session des Nationalrathes geschlossen.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Schlußbericht

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die
Neuenburger-Angelegenheit.

(Vom 4. Juli 1857.)

Tit.!

In unserm Schlußberichte über die Neuenburger-Angelegenheit, welchen wir Ihnen hiemit vorzulegen die Ehre haben, bleiben uns nur wenige Momente nachzutragen übrig.

Nachdem Sie am 12. Juni einstimmig dem Pariservertrage vom 26. Mai Ihre Genehmigung ertheilt hatten, verfügte sich der schweiz. Bevollmächtigte, Herr Ständerath Dr. Kern, am 14. gl. Mts. wieder nach Paris, um im Namen der Eidgenossenschaft die Ratifikationen auszuwechseln. Diese allseitige Auswechslung der Ratifikationen hat, wie Sie aus dem angeschlossenen Protokolle zu ersehen belieben, am Dienstag den 16. Juni in üblicher Weise stattgefunden. In dieser Beziehung war schon am 26. Mai die Norm verabredet worden, daß auf der einen Seite die Schweiz, auf der andern Seite die fünf Großmächte als Paciscenten erscheinen sollten. In Folge dessen wurden unserm Bevollmächtigten die fünf Ratifikationsurkunden übergeben, welche wir zu Ihrer Einsicht auflegen und deren Inhalt demnächst in der amtlichen Gesesammlung der Eidgenossenschaft veröffentlicht werden wird.

In Beziehung auf die Form der von uns ausgehenden Ratifikatorien, wurde von dem Bevollmächtigten Oesterreichs eine Protokollerklärung verlangt, daß durch das Alternat in dem vorliegenden Vertrag für künftige Verträge nicht präjudizirt werden solle.

Unter Hinweisung darauf, daß Oesterreich der Schweiz das Alternat bis dahin noch nicht zugestanden habe, wurde auf eine Korrespondenz Be-

zug genommen, welche, anlässlich eines neuern Vertrages, nach jener Richtung mit der Eidgenossenschaft gepflogen worden sei.

Hierunter kann wol nur der Auslieferungsvertrag gemeint sein, welcher unterm 17. Juli 1855 abgeschlossen worden ist. Allein auch hier ist die gegen das Schweiz. Alternat angebrachte Bemerkung nicht ganz genau, indem, und zwar lediglich nach mündlicher Verständigung zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten und keineswegs in Folge einer diplomatischen Korrespondenz, bloß im Eingange des erwähnten Vertrages der Repräsentant S. M. des Kaisers von Oesterreich dem Repräsentanten der Schweiz vorangestellt wurde, während dagegen im Vertrage selbst der Rangwechsel durchwegs festgehalten worden ist.

Um jedoch dem geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, wurde von der Konferenz in das Auswechslungsprotokoll die Erklärung niedergelegt, daß die Formen, welche, bezüglich des Alternates, im vorliegenden europäischen Vertrage beobachtet worden seien, keinen Vorgang bilden sollen für diejenigen Mächte, welche der Schweiz jenes Alternat noch nicht zugestanden hätten.

Für uns hat dieser Vorbehalt offenbar keine Bedeutung, indem die Frage wegen des Alternates in künftig abzuschließenden Staatsverträgen mit dieser oder jener Macht jeweilen einen besondern Gegenstand der Erörterung ausmachen wird, sofern sich überhaupt dießfalls noch Anstände erheben sollten.

Wir gedenken noch mit einigen Worten der Ausführung, welche der Vertrag vom 26. Mai bereits gefunden hat. Und hier gereicht es uns zur hohen Befriedigung, Ihnen die Mittheilung machen zu können, daß die Behörden des Kantons Neuenburg dießfalls in würdiger Weise die Initiative ergriffen haben. Auf die erste Kunde von dem glücklichen Resultate der Konferenzverhandlungen hat nämlich der Große Rath von Neuenburg, und zwar unterm 4. Juni, eine umfassende Amnestie ausgesprochen. Das Dekret bewilligte diese Amnestie in der allgemeinen Weise, wie solche im Vertrage vom 26. Mai stipulirt worden war, immerhin natürlich nur für den Fall, daß der erwähnte Vertrag seine allseitige Ratifikation erhalten würde. Inzwischen wurde schon damals der Staatsrath ermächtigt, diejenigen Militärs, welche wegen Desertion eine Strafe verbüßten, in Freiheit zu setzen und die ungehinderte Rückkehr in die Heimath denjenigen Flüchtlingen zu gewähren, welche auf diese Vergünstigung Anspruch machen würden.

Am 17. Juni, also am Tage, nachdem in Paris die Ratifikationen ausgewechselt worden waren, erließ der Staatsrath von Neuenburg ein Dekret, in welchem die bedingte Amnestie vom 4. Juni als nunmehr in Kraft erwachsen erklärt und allen Betheiligten die ungehinderte Rückkehr, so wie deren Wiedereintritt in die bürgerlichen Rechte zugesichert wurde.

Hinwieder hat S. M. der König von Preußen den Vertrag bereits amtlich publiziren lassen und darin die Bürger des Kantons Neuenburg

feierlich desjenigen Eides entbunden, welchen dieselben nach Maßgabe des nunmehr beseitigten Art. 23 der Wiener-Kongressakte zu leisten gehabt hatten.

Tit. ! Hiemit dürfen wir diesen kurzen, aber an Erlebnissen und Erfahrungen der schönsten Art überreichen Abschnitt der vaterländischen Geschichte als abgeschlossen betrachten. Ihrer Anstrengung und richtigen Erfassung der Verhältnisse gebührt die Anerkennung, zum errungenen glücklichen Ziele, im edeln Wettstreit mit der ganzen Bevölkerung und den Kantonsregierungen, denen wir unsern besondern Dank auszusprechen uns gedrungen fühlten, wesentlich beigetragen zu haben. Wir sprechen nur noch die Hoffnung aus, daß Volk und Behörden von Neuenburg ihre künftige Aufgabe, ihre so schöne Stellung zum Schweiz. Gesamtvaterlande richtig würdigen und daß sie es erkennen mögen, wie es unter ihnen fortan weder Sieger noch Besiegte geben dürfe, sondern daß es vielmehr ihre hohe und schöne Aufgabe sei, treu zusammenzuwirken, um die Wohlfahrt ihres von der Vorsehung so reich gesegneten Heimathkantons und damit das glückliche Gedeihen des gesammten Vaterlandes nach Kräften zu fördern.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 4. Juli 1857.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Deacidified using the Bookkeeper process.
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date: Oct. 2002

PreservationTechnologies

A WORLD LEADER IN PAPER PRESERVATION
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

LIBRARY OF CONGRESS



0 009 955 565 8